

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Wasserstraßen und der Schifffahrtsverwaltung

(BMVI-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung – BMVI-WS-BGebV)

A. Problem und Ziel

Nach Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) treten die folgenden fachrechtlichen Gebührenverordnungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) – Wasserstraßen und Schifffahrt – am 1. Oktober 2021 außer Kraft:

- Artikel 4 Absatz 119: Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz vom 8. November 1994, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1436) geändert worden ist.
- Artikel 4 Absatz 121: Binnenschifffahrtskostenverordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4218), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1518) geändert worden ist.
- Artikel 4 Absatz 128: BG-Verkehr-Gebührenverordnung vom 18. Juli 2013 (BGBl. I S. 2713), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. März 2018 (BGBl. I S. 237) geändert worden ist.
- Artikel 4 Absatz 130: Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 22. September 2004 (BGBl. I S. 2363, 2804), die zuletzt durch Artikel 59 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist.
- Artikel 4 Absatz 132: EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gebührenverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2797), die durch Artikel 2 Absatz 171 des Gesetzes vom 7. August 2016 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

Nach Artikel 2 Nummer 3 der zweiten Verordnung zur Änderung sportbootrechtlicher Vorschriften im See- und Binnenbereich vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016) treten die Regelungen zur Gebührenerhebung für öffentliche Leistungen nach der Verordnung über das Führen von Sportbooten vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016, 4043), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 31. Oktober 2019 BGBl. I S. 1518) geändert worden ist, außer Kraft

Um weiterhin eine Gebührenerhebung zu ermöglichen, ist die Bestimmung von Gebührentatbeständen für den Bundesvollzug im BMVI-Zuständigkeitsbereich für Wasserstraßen und Schifffahrt durch den Erlass dieser Besonderen Gebührenverordnung erforderlich.

§ 22 Absatz 4 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) schreibt den Bundesministerien vor, besondere Gebührenverordnungen für ihren Zuständigkeitsbereich zu erlassen. Damit soll auch eine Vereinheitlichung und größere Transparenz einhergehen.

B. Lösung, Nutzen

Die Gebührentatbestände aus dem Bereich „Schifffahrt und Wasserstraßen“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur werde in einer Gebührenverordnung erfasst. Bisher werden die Gebühren in sechs verschiedenen Verordnungen geregelt. Mit dieser Verordnung wird nun erstmals eine übersichtliche Zusammenfassung aller im Bereich der Wasserstraßen und der Schifffahrtsverwaltung erhobenen Gebühren erstellt. Für den Gebührenschuldner stellt dies eine erhebliche Erleichterung beim Auffinden der verschiedenen Gebührentatbestände dar. Durch eine konsequente Einhaltung des Kostendeckungsprinzips wird eine Refinanzierung des Verwaltungsaufwands für öffentliche Leistungen sichergestellt.

Ausgenommen hiervon ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), das bereits über eine Gebührenverordnung aufgrund des § 22 Absatz 4 Satz 1 BGebG verfügt. Diese Verordnung bedarf aufgrund der durch das Windenergie-auf-See-Gesetz dem BSH zugewiesenen Aufgaben einer Überarbeitung, die im Rahmen der Erstellung dieser Verordnung nicht zu Ende zu führen gewesen wäre. Es besteht aber die Absicht, die Verordnung des BSH zu einem späteren Zeitpunkt in diese Verordnung zu integrieren.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben fallen keine an.

Es sind jedoch Mehreinnahmen in Höhe von ca. 2 872 000 Euro wegen Gebührenerhöhungen und der Einführung von fünf neuen Gebührentatbeständen pro Jahr zu erwarten. Von diesen fließen allerdings nur ca. 635 000 Euro in den Bundshaushalt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Geringfügiger Erfüllungsaufwand entsteht aufgrund der Einführung der Gebührentatbestände 48, 49 und 50 im Abschnitt 3. Der Aufwand besteht darin, der Verpflichtung, die Gebühren zu entrichten, nachzukommen und erschöpft sich somit in der zu leistenden Zahlung.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Geringfügiger Erfüllungsaufwand entsteht durch die Einführung der Gebührentatbestände 51 und 52 im Abschnitt 3. Der Aufwand besteht darin, der Verpflichtung, die Gebühren zu entrichten, nachzukommen und erschöpft sich somit in der zu leistenden Zahlung.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 4753 Euro entsteht für die Verwaltung (Bund) aufgrund der Einführung der Gebührentatbestände 48, 49, 50, 51 und 52 im Abschnitt 3. .

F. Weitere Kosten

Durch Gebührenerhöhungen entstehen Mehrkosten für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft in Höhe von ca. 2 872 000 Euro pro Jahr.

Durch die Besondere Gebührenverordnung des BMVI - Wasserstraßen und Schifffahrt - werden die Gebührentatbestände im Zuständigkeitsbereich des BMVI nach den Vorgaben des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung transparent und übersichtlich bestimmt. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Wasserstraßen und der Schifffahrtsverwaltung

(BMVI-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung – BMVI-WS-BGebV)

Vom ...

Auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

§1

Erhebung von Gebühren und Auslagen

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für die Wasserstraßen und die Schifffahrt werden Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen (gebührenfähige Leistungen) erhoben, die auf Grund der folgenden Vorschriften erbracht werden:

1. Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG),
2. Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen (WaStrBAV)
3. Schleusenbetriebsverordnung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
4. Verordnung über die Sicherung von Strandschutzwerken auf der Nordseeinsel Borkum (StrandschutzwerkSicherungsV),
5. Verordnung über den Schutz der Randdünen auf der Nordseeinsel Wangerooge (DünenSchV),
6. Binnenschifferpatentverordnung (BinSchPatentV),
7. Verordnung über das Schiffspersonal auf dem Rhein (RheinSchPersV),
8. Lotsenordnung für den Rhein zwischen Basel und Mannheim/Ludwigshafen (Rhein-LotsO),
9. Verordnung über den Betrieb von Sprechfunkanlagen auf Ultrakurzwellen in der Binnenschifffahrt und den Erwerb des UKW-Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschiffahrtfunk (BinschSprFunkV)
10. Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO),
11. Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO),

12. Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV),
13. Moselschiffahrtspolizeiverordnung (MoselSchPV),
14. Ausführungsgesetz zum Übereinkommen vom 9.Oktober 1996 über die Sammlung, Annahme und Abgabe von Abfällen in der Rhein- und Binnenschiffahrt (BinSchAbfÜb-kAG)
15. Binnenschiffsabgasemissionsverordnung (BinSchAbgasV) ,
16. Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschiffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (KIFzKV-BinSch),
17. Verordnung über die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung auf den Binnenschiffahrtsstraßen (BinSch-SportbootVermV),
18. Wasserskiverordnung (WaSkiV)
19. Donauschiffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV),
20. Talsperrenverordnung (TspV),
21. Binnenschiffseichordnung (BinSchEO),
22. Schiffsregistergesetz (SchRG)
23. Schiffsregisterordnung (SchRegO)
24. Binnenschiffsgüter-Berufszugangsverordnung (BinSchZV),
25. Seeschiffahrtsstraßenordnung (SeeSchStrO),
26. Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung (EmsSchEV),
27. Seeaufgabengesetz (SeeAufgG)
28. Verordnung zu den internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See,
29. See-Sportboot-Verordnung (SeeSpbootV),
30. Seelotsgesetz (SeeLG)
31. Seelotsenaus- und -fortbildungsverordnung (SeeLAuFV),
32. Verordnung über das Seelotswesen außerhalb der Reviere (SeelotRevierV),
33. Ems-Lotsverordnung (Ems LV),
34. Weser/Jade-Lotsverordnung (Weser/Jade-LV),
35. Elbe-Lotsverordnung (Elbe-LV),
36. NOK-Lotsverordnung (NOK-LV),
37. Wismar-Rostock-Stralsund-Lotsverordnung (WIROST-LV),
38. Verordnung über das Befahren des Naturschutzgebiets „Helgoländer Felssockel“,

39. Ostsee-Schleswig-Holstein-Naturschutzgebietsbefahrensverordnung (OstseeSHNSG-BefV)
40. Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks im Bereich der Nordsee (NPNordSBefV)
41. Befahrensregelungsverordnung Küstenbereich Mecklenburg-Vorpommern (NPBef-VMVK)
42. See-Umweltverhaltensverordnung (SeeUmwVerhV),
43. See-Datenübermittlung-Durchführungsverordnung (See-DatenÜbermittDV),
44. Sportbootführerscheinverordnung (SpFV),
45. Verordnung über die Küstenschifffahrt (KüSchV),
46. Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz (SUG),
47. Schiffssicherheitsverordnung (SchSV),
48. Schiffsbesetzungsverordnung (SchBesV),
49. Schiffssicherheitsgesetz (SchSG),
50. MARPOL-Gesetz (IntMeerSchÜbk1973G) ,
51. Ballastwasser-Gesetz (BallastWG),
52. Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 330 vom 10.12.2013) in der jeweils geltenden Fassung,
53. Seearbeitsgesetz (SeeArbG),
54. Maritime-Medizin-Verordnung (MariMedV),
55. EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gesetz (EU-FahrgRSchG)
56. Sportseeschifferscheinverordnung (SportSeeSchV),

§ 2

Höhe der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Höhe der Gebühren und Auslagen richtet sich nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis der Anlage. Das Gebühren- und Auslagenverzeichnis regelt ferner die Tatbestände für eine Gebühren- und Auslagenbefreiung.
- (2) Die nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis zu erhebenden Gebühren und Auslagen umfassen jeweils auch die Kosten für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen.
- (3) Auslagen, die nicht im Gebühren- und Auslagenverzeichnis aufgeführt sind, sind mit der Gebühr abgegolten.

(4) Die nach der Anlage zu erhebenden Gebühren und Auslagen umfassen jeweils auch die Kosten für die Festsetzung der Gebühren und Auslagen.

§ 3

Übergangsvorschrift

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine gebührenfähige Leistung, die vor dem 1. Oktober 2021 beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht worden ist, ist das bis zum Ablauf des 30. September 2021 geltenden gebührenrechtlichen Regelungen weiter anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

(zu § 2)

Gebühren- und Auslagenverzeichnis

Abschnitt 1: Gebühren der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes für gebührenpflichtige Leistungen aufgrund des Bundeswasserstraßengesetzes

Nummer	Gebühren- oder Auslagentatbestand			Gebühren/ Auslagen in Euro
	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrund- lage		
1	Planfeststellung für den Ausbau oder Neubau	§ 14 Absatz 1 Satz 1 WaStrG i. V. m. § 74 VwVfG		91 891 - 741162
2	Plangenehmigung	§ 14 Absatz 1 Satz 4 WaStrG i. V. m. § 74 Absatz 6 VwVfG		17 909 – 68 726
3	Planänderung	§ 14d WaStrG i. V. m. § 76 Absatz 2 VwVfG		2 527
4	Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung	§ 14 Absatz 1 Satz 3 WaStrG i. V. m. § 74 Absatz 7 VwVfG		748
5	Vorläufige Anordnung für Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau	§ 14 Absatz 2 Satz 1 WaStrG		2 781 - 13 909
6	Vorbehaltene Entscheidung nach Abschluss der Planfeststellung	§ 74 Absatz 3 VwVfG		2 527
7	Entscheidungen bei nicht voraussehbaren Wirkungen des Vorhabens nach Unanfechtbarkeit des Planes	§ 75 Absatz 2 Satz 2 und 4 VwVfG		2 527
8	Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses	§ 77 VwVfG		7 196
9	Niederschrift über die Einigung in Entschädigungsverfahren	§ 37 Absatz 1 Satz 3 WaStrG	Übergang von Landflächen auf den Bund infolge künstlicher Erweiterungen der Bundeswasserstraße bzw. nachteilige Wirkungen auf Rechte bei Maßnahmen in Landflächen an Bundeswasserstraßen	748
			Schäden auf Grundlage einer vorläufigen Anordnung bzw. Vermögensnach-	7 488

			teile durch Veränderungssperre (mehr als 4 Jahre)	
			nachteilige Wirkungen auf Rechte beim Aus- und Neubau, die nicht verhütet werden können	7 629
10	Festsetzungsbescheid über die Entschädigung	§ 14 Absatz 2 Satz 8 i. V. m. § 37 Absatz 2 WaStrG	Übergang von Landflächen auf den Bund infolge künstlicher Erweiterungen der Bundeswasserstraße bzw. nachteilige Wirkungen auf Rechte bei Maßnahmen in Landflächen an Bundeswasserstraßen	1 497
			Schäden auf Grundlage einer vorläufigen Anordnung bzw. Vermögensnachteile durch Veränderungssperre (mehr als 4 Jahre)	14 977
			nachteilige Wirkungen auf Rechte beim Aus- und Neubau, die nicht verhütet werden können	15 258
11	Schriftliche strompolizeiliche Verfügung	§ 28 Absatz 2 Satz 1 WaStrG		208 – 21 083
12	Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für Benutzungen	§ 31 Absatz 1 Nummer 1 WaStrG		120 – 19 637
13	Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen	§ 31 Absatz 1 Nummer 2 WaStrG		314 – 23 024
14	Genehmigung zum Setzen oder Betreiben eines Schifffahrtszeichens	§ 34 Absatz 2 Satz 2 WaStrG		133 – 11 905
15	Nachträgliche Entscheidung zu Verwaltungsakten nach den Nrn. 12, 13 und 14 (z.B. Verlängerung, Übertragung, nachträgliche Auflagen)	§§ 31, 34 WaStrG		133 – 22 261
16	Schriftliche Einzelgenehmigung	§ 3 Absatz 1 Nummer 1 WaStrBAV		78 – 11 905

17	Allgemeine Genehmigung	§ 3 Absatz 1 Nummer 2 WaStrBAV		78 – 11 905
18	Schriftliche Befreiung von der Vorschrift über die Grenzen und die Benutzung der Yachthäfen Brunsbüttel und Kiel-Holtenau	§ 12 Schleusenbetriebsverordnung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt		405 – 1 232
19	Schriftliche Einzelgenehmigung Borkum	§ 2 Absatz 1 StrandschutzwerkSicherungsV		118
20	Schriftliche Einzelgenehmigung Wangerooge	§ 2 Absatz 1 DünenSchV		156

Abschnitt 2: Gebühren der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes für gebührenpflichtige Leistungen auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt

1. Auslagen und Gebühren

- a) Die Gebührenhöhe zur Berechnung einer Gebühr nach Zeitaufwand für die Nummer 2 des Gebührenverzeichnisses beträgt 73,52 Euro pro Stunde und je beteiligte Person. Bei der Nummer 2132 des Gebührenverzeichnisses werden für Leistungen des mittleren Dienstes 58,52 Euro und für Leistungen des gehobenen Dienstes in Höhe von 73,52 Euro erhoben. Die Gebührenhöhe zur Berechnung einer Gebühr nach Zeitaufwand für die Nummer 6 des Gebührenverzeichnisses beträgt 58,52 Euro pro Stunde und je beteiligte Person. . Auslagen für Dienstreisen und die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer, sofern diese nicht nach § 19 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz unerhoben bleibt, werden gesondert erhoben.
- b) Für die Entschädigung oder die Vergütung nach § 26 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die der Gebührenschuldner bei Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesgebührengesetz zu erstatten hat, gelten Personen, deren Hilfe sich die Behörde der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes bei der Vornahme von gebührenfähigen Leistungen bedient und die ihr nicht angehören, insbesondere Beisitzer eines Prüfungsausschusses, als Sachverständige. Die Vergütung, deren Höhe die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz zulässige Vergütung nicht überschreiten darf, wird pauschaliert auf einen Stundensatz von 50 Euro festgesetzt. Auslagen für Dienstreisen und die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer, sofern diese nicht nach § 19 Absatz 1 Umsatzsteuergesetz unerhoben bleibt, werden gesondert vergütet.
- c) Wird eine gebührenfähige Leistung auf Antrag des Berechtigten nicht an dem dafür gewöhnlich vorgesehenen Ort oder dem dafür vorgesehenen Termin vorgenommen, so hat der Gebührenschuldner außer den Auslagen nach Buchstabe a auch die hierdurch entstehenden sonstigen Mehrkosten zu tragen. Zu diesen Mehrkosten gehört auch für jeden an der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung Beteiligten ein Zuschlag für die tatsächliche Fahrzeit der Hin- und Rückfahrt zwischen dem gewöhnlichen und dem tatsächlichen Ort der gebührenfähigen Leistung. .
- d)

2. Gebührenreduzierung aufgrund geringeren Aufwands

- a) Die Gebühr bei den Nummern 1021-1025 des Gebührenverzeichnisses wird um 75 Euro reduziert, wenn die Prüfung wiederholt wird und die volle Gebühr bereits entrichtet wurde oder wenn keine Patentkarte ausgegeben wird.
- b) Die Gebühr bei der Nummer 1025 des Gebührenverzeichnisses kann zudem um bis zur Hälfte der Gebühr reduziert werden, wenn der Aufwand der Ausstellung sich auf einfache Eintragungen beschränkt.
- c) Die Gebühr bei der Nummer 4021 des Gebührenverzeichnisses kann bei gleichzeitiger Untersuchung weiterer baugleicher Fahrzeuge je nach Umfang der Untersuchung für diese weiteren Fahrzeuge um 1/5 bis 4/5 reduziert werden.

3. Doppelte Gebühr

Erfordert die gebührenfähige Leistung ein Tätigwerden der Behörde außerhalb der Dienstzeit, so kann ein aufwandsentsprechender Aufschlag bis zur doppelten Höhe der Ausgangsgebühr erhoben werden.

4. Gebühren- und Auslagenerhebung bei von Amts wegen angeordneten Untersuchungen

Für eine von einer Behörde der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes von Amts wegen angeordnete Untersuchung eines Wasserfahrzeugs werden Gebühren und Auslagen nur erhoben, wenn nach Prüfung des Wasserfahrzeuges durch Schiffsuntersuchungskommission die Anordnung gerechtfertigt ist. Für eine von Amts wegen angeordnete Nachprüfung der Angaben eines von einem Schiffseichamt der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Eichscheins werden Gebühren und Auslagen nur erhoben, wenn sich die Annahme bestätigt, dass die Angaben nicht mehr zutreffen.

5. Zuschlag bei Wartezeiten

Entstehen der Schiffsuntersuchungskommission Wartezeiten, weil ein Wasserfahrzeug nicht zur vereinbarten oder festgesetzten Zeit zur Untersuchung bereitsteht, kann dem Gebührenschuldner ein Zuschlag auferlegt werden. § 10 Absatz 4 der Allgemeinen Gebührenverordnung (AGebV) kommt zur Anwendung. Dies gilt für die Eichung von Binnenschiffen entsprechend.

Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage	Gebühr in Euro
1. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Befähigungszeugnissen und Schifferdienstbüchern			
101	Zulassung zu einer Prüfung mit Ausnahme der lfd. Nummer 111	§ 16 Absätze 1 und 6 BinSchPatentV § 7.11, § 8.02 RheinSchPersV	
1011	ohne Streckenkenntnisse		144
1012	mit Streckenkenntnissen		154
1013	nur für Streckenzeugnis oder Streckenerweiterung		92,20
102	Rheinpatente, Schifferpatente Sportschifferzeugnis Feuerlöschbootpatent	§§ 18, 19, 20, 24 BinSchPatentV §§ 7.12, 7.13, 7.22, RheinSchPersV	
1021	Prüfung ohne Streckenkenntnisse einschließlich Erteilung des Patents oder Zeugnisses		493

1022	Prüfung mit Streckenkenntnissen einschließlich Erteilung des Patents oder Zeugnisses		408
1023	praktische Prüfung einschließlich Erteilung des Patents oder Zeugnisses		314
1024	Teilprüfung einschließlich Erteilung des Patents oder Zeugnisses		255
1025	Erteilung des Patents oder Zeugnisses ohne Prüfung	§ 21 Satz 1 BinSchPatentV § 7.13 Nummer 4, § 7.22 Nummer 5 RheinSchPersV	216
1026	Erweiterung, Erstreckung des Patents oder Zeugnisses	§ 19 Absatz 3 BinSchPatentV § 7.13 Nummer 3 RheinSchPersV	180
1027	nachträgliche Erteilung von Auflagen	§ 10 Absatz 3 Satz 2 BinSchPatentV § 7.18 Nummer 3, § 7.19 Nummer 3 RheinSchPersV	66,90
1028	Anordnung über das Ruhen einer Erlaubnis oder der Gültigkeit eines Rheinpatentes	§ 24 Absätze 3 und 6 BinSchPatentV § 7.20 Nummer 1 RheinSchPersV	241
1029	Anordnung über ein vorübergehendes Fahrverbot für gleichwertig anerkannte Schiffsführerzeugnisse	§ 7.23 RheinSchPersV	148
103	Fährführerschein	§ 18 Absatz 1 BinSchPatentV	
1031	Theoretische Prüfung		396
1032	Praktische Prüfung einschließlich Erteilung		253
1033	Erneute praktische Prüfung oder Erweiterung einschließlich Erteilung des Fährführerscheins	§ 18 Absatz 2, § 19 Absatz 3 BinSchPatentV	314
104	Radarpatent	§§ 8.04, 8.05 i.V.m. § 6.03 Nummer 1 RheinSchPersV	
1041	Theoretische Erst- und Wiederholungsprüfung		160
1042	Praktische Erst- und Wiederholungsprüfung einschließlich Erteilung des Radarpatents		972
1043	Praktische Prüfung für das Radarpatent zur Führung von Fahren einschließlich Erteilung des Radarpatents	§ 8.04 i.V.m. § 6.03 Nummer 2 RheinSchPersV	151
1044	Erteilung des Radarpatents zur Führung von Fahren ohne Prüfung	§ 8.04 Nummer 3 RheinSchPersV	69,40
105	Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ohne Fahrerlaubnis, Zulassung einer Ausnahme	§ 6 BinSchPatentV	74,40

106	Ausfertigung eines Donaupatentes, eines unter Nummer 103 bis 105 genannten Befähigungszeugnisses oder die Ausfertigung des Ersatzes eines der unter Nummer 102 bis 107 genannten Befähigungszeugnisse	§ 9, § 20 Absatz 1 Satz 2, § 22 Satz 1 BinSchPatentV § 7.14 Nummer 5, § 7.15, § 7.16, § 8.05 RheinSchPersV § 12 RheinLotsO	59,40
107	Verlängerung oder Erneuerung eines Befähigungszeugnisses und Ausstellung eines Bescheides über die Tauglichkeit	§ 24 Absatz 1 BinSchPatentV § 7.14 Nummer 1 i.V.m. § 7.18 Nummer 1, § 7.19 Nummer 1, § 9.02 Nummer 1 RheinSchPersV	66,90
108	Beauftragung und Herstellung der Patentkarte für 106 und 107		74,85
109	Umtausch alter Befähigungszeugnisse	§ 9.02 Nummer 2 RheinSchPersV	96,60
110	Schifferdienstbuch; Fahrtenheft	§ 3.06 RheinSchPersV Anhang VI § 3.01 Nummer 3 BinSchUO § 7 RheinLotsO	
1101	Ausstellung		66,90
1102	Ersatzausfertigung, Folgebuch		29,70
1103	Überprüfung ohne Eintrag einer Qualifikation je angefangene Seite		1,50
1104	Eintragung einer Qualifikation		11,80
111	UKW-Sprechfunkzeugnisse		
1111	Zulassung zu einer Prüfung	§ 7 Absatz 3 BinSchSprFunkV	14,85
1112	Prüfung	§ 9 Absatz 1, § 12 Absatz 2 BinSchSprFunkV	65,45
1113	Teilprüfung oder Wiederholung von 1 Teil / 2 Teilen	§ 9 Absatz 5, § 12 Absatz 2 BinSchSprFunkV	42,65
1114	Erteilung des UKW-Sprechfunkzeugnisses	§ 9 Absatz 4, § 10 BinSchSprFunkV	21,30
1115	Erteilung eines Sprechfunkzeugnisses durch FVT	§ 10 BinSchSprFunkV	31,20
1116	Umschreibung oder Ersatzausfertigung von Berufszeugnissen	§§ 10, 11 BinSchSprFunkV	41,10
112	Sicherheitspersonal		
1121	Anerkennung eines Basislehrgangs	§ 5.03 RheinSchPersV	279 – 551
1122	Anerkennung eines Auffrischungslernlehrgangs	§ 5.04 RheinSchPersV	279 – 551
1123	Ausstellung einer Bescheinigung als Ersthelfer	§ 5.08 Nummer 2 RheinSchPersV	14,85
1124	Ausstellung einer Bescheinigung als Atemschutzgeräteträger	§ 5.08 Nummer 3 Satz 1 RheinSchPersV	14,85
113	Sachkunde im Umgang mit Flüssigerdgas (LNG) als Brennstoff		
1131	Anerkennung eines Lehrgangs	§ 4a.05 Satz 2 RheinSchPersV	279 – 551
1132	Anerkennung eines Auffrischungslernlehrgangs	§ 4a.05 Satz 2 RheinSchPersV	279 – 551

1133	Ausstellung einer Sachkundebescheinigung	§ 4a.02 i.V.m. § 4a.04 Nummer 2 oder § 9.05 RheinSchPersV	14,85
2. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Bescheinigungen über Bau, Ausrüstung, Besatzung und Betrieb der Wasserfahrzeuge			
201	Erst- und wiederkehrende Untersuchung von Fahrzeugen	§§ 6, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 BinSchUO	nach Zeitaufwand
202	Sonderuntersuchung, freiwillige Untersuchung, Untersuchung von Amts wegen, angesetzt oder angefangene Untersuchung, die nicht durchgeführt werden konnte, sowie Untersuchungen nach Mängelbeseitigung	§ 5 Absatz 8, §§ 6, 16, 20, 24, 25 BinSchUO	nach Zeitaufwand
203	Andere Untersuchungen, Prüfungen und Zulassungen von Gleichwertigkeiten und Abweichungen	§ 3 Absatz 2 Nummer 1, § 10 Nummer 2 und 3, §§ 29, 30, 37 BinSchUO ES-TRIN Artikel 3.02, Artikel 6.09 Nummer 1, Artikel 10.01 Nummer 2, Artikel 20.19, Artikel 22.07 Nummer 1, Artikel 27.01	nach Zeitaufwand
204	Probefahrt	§ 10 Absatz 3 BinSchUO, Anhang IV §§ 1.03, 3.05 ES-TRIN Artikel 5.02, 6.09 Nummer 2, Artikel 21.06 Nummer 1	nach Zeitaufwand
205	Geräuschpegelmessung	§ 6 Absatz 1 BinSchUO Anhang II § 5.02 Nummer 2 ES-TRIN Artikel 3.04 Nummer 7, Artikel 7.01 Nummer 2, Artikel 7.09 Nummer 3, Artikel 8.10 Nummer 2 und 3, Artikel 15.02 Nummer 5 Artikel 22.02 Nummer 1 und 3	nach Zeitaufwand
206	Überwachung eines Krängungs- oder Belastungsversuches	§ 6 Absatz 1 BinSchUO Anhang II § 2.02 Nummer 9 ES-TRIN Artikel 19.03 Nummer 1, Artikel 22.06	nach Zeitaufwand
207	Belastungsprobe	§ 6 Absatz 1 BinSchUO ES-TRIN Artikel 14.12 Nummer 6	nach Zeitaufwand
208	Messen der Sicherheitsabstände	BinSchUO Anhang I § 2.02 Nummer 1 und 9, § 3.02 Nummer 1, § 5.05 Anhang III §§ 1.02, 4.01, 5.01, 5.03, 7.03 Nummer 1, § 10.02 Anhang IV § 3.02 ES-TRIN Artikel 4.01, 4.05, 19.04 Nummer 1, Artikel 22.04, 23.04	nach Zeitaufwand
209	Prüfen und Berechnen der Freiborde	§ 5 Absatz 2 BinSchUO i.V.m. Anhang III § 4.02 Anhang IV § 3.03 ES-TRIN Artikel 4.02	89,25

210	Festsetzen der Freiborde	BinSchUO Anhang II § 2.02 Nummer 1 und 9, § 3.02 Nummern 1, 7 und 10, § 5.05 Anhang III §§ 4.02, 7.03 Nummer 2, § 10.03 Anhang IV § 3.03 ES-TRIN Artikel 4.02, 4.03, 19.04 Nummer 2, Artikel 22.05, 23.04, 29.04, 32.04 Nummer 2	179
211	Anbringung oder Erneuerung der Einsenkungsmarken	BinSchUO Anhang III §§ 2.03, ES-TRIN Artikel 4.04 Nummer 3 und 6, Artikel 22.09	nach Zeitaufwand 3.03
212	Anbringung der Tiefganganzeiger	ES-TRIN Artikel 4.06, 22.09	nach Zeitaufwand
213	Fahrtauglichkeitsbescheinigung		
2131	Ausstellung einer vorläufigen Fahrtauglichkeitsbescheinigung	§ 20 BinSchUO	32,20
2132	Prüfen sowie ggf. Erteilen einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung	§ 11 BinSchUO	nach Zeitaufwand
2133	Ausfertigung einer Zweitschrift, Abschrift oder Ersatzausfertigung der Fahrtauglichkeitsbescheinigung	§ 17 BinSchUO	32,20
2134	Bescheinigung einer wiederkehrenden oder einer Sonderuntersuchung	§§ 24, 25 BinSchUO	32,20
2135	Jede Änderung einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung	§ 15 BinSchUO Anhang VI § 1.01	32,20
2136	Jeder Vermerk über Abweichungen und Zulässigkeiten in der Fahrtauglichkeitsbescheinigung sowie die Erteilung, Verlängerung oder Änderung der Bescheinigung über die Besatzung	§§ 7, 29 Absatz 3, §§ 30, 37 Absatz 3 BinSchUO i.V.m. Anhang VI § 1.01 ES-TRIN Artikel 7.04 Nummer 9, Artikel 7.13, 9.02, 15.02 Nummer 5	32,20
2137	Verlängerung der Gültigkeit einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung ohne vorausgehende Untersuchung	§ 19 Absatz 5 BinSchUO	32,20
2138	Prüfung und Siegelung einer Metalltafel	§ 1.10 Nummer 2 BinSchStrO § 1.10 Nummer 2 RheinSchPV § 1.10 Nummer 2 MoselSchPV § 1.10 Nummer 5 der Anlage A zur DonauSchPV Artikel 32.06 und 33.04 ES-TRIN	14,85
2139	Sonstige Bescheinigungen auf Grund von nationalen Regelungen sowie von bilateralen oder internationalen Verträgen (z.B.: Bescheinigung zur Vorlage beim Schiffsregister, Ausrüsterbescheinigung, RZU)		32,20
214	Flüssiggasanlage		

2141	Ausstellung, Änderung oder Erneuerung der Flüssiggas-Bescheinigung	BinSchUO Anhang II § 7.02 Nummer 5, § 7.03 Nummer 4 ES-TRIN Artikel 17.15	29,70
2142	Verlängerung der Gültigkeit ohne eine Flüssiggas-Bescheinigung	BinSchUO Anhang II § 7.02 Nummer 5, § 7.03 Nummer 4 ES-TRIN Artikel 17.15	32,20
215	Seil- und Kettenanlagen bei Fähren		
2151	Ausstellung, Änderung oder Erneuerung der Bescheinigung für Seil- und Kettenanlagen	BinSchUO Anhang II § 3.07	29,70
2152	Verlängerung der Gültigkeit ohne das Abnahmeprotokoll für Seil- und Kettenanlagen	BinSchUO Anhang II § 3.07	32,20
216	Eintragung (auch nachträgliche) von Vermerken auf Plänen oder Zeichnungen	ES-TRIN Artikel 10.01 Nummer 2, Artikel 19.13 Nummer 3, Artikel 27.01 Nummer 1	32,20
217	Ausstellung oder Änderung des Bordbuches und der dazugehörigen Bescheinigung	§ 3.13 Nummer 1 RheinSchPersV	29,70
218	Ausstellung oder Änderung des Ölkontrollbuches	§ 14 Absatz 3 BinSchAbfÜbkAG § 15.04 Nummer 1 RheinSchPV § 11.04 Nummer 1 MoselSchPV	14,85
219	Verplomben von Einrichtungen, die nicht benutzt werden dürfen, Erneuerungen von Plomben	ES-TRIN Artikel 8.08 Nummer 10	nach Zeitaufwand
220	Zuteilung einer einheitlichen europäischen Schiffsnummer	§ 27 Absatz 3 BinSchUO	32,20
221	Änderung eines erteilten Kostenbescheides aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat	§ 10 Absatz 6 BGebG	14,85
222	Teilnahme an Bau- oder Projektbesprechungen	§ 1 BGebG	nach Zeitaufwand
223	Technische Dienste, Prüfstellen für Motoren, LNG und Bordkläranlagen		
2231	Prüfung und Anerkennung Technischer Dienste und Prüfstellen	§ 3 BinSchAbgasV § 28 BinSchUO i.V.m. ES-TRIN Artikel 18.10, 30.07	nach Zeitaufwand
2232	Verlängerung der Anerkennung Technischer Dienste und Prüfstellen	§ 3 BinSchAbgasV § 28 BinSchUO i.V.m. ES-TRIN Artikel 18.10, 30.07	nach Zeitaufwand
2233	Anerkennung, Aberkennung und Berufung von Sachverständigen	§ 4 Absätze 1 und 5 BinSchUO Anhang II § 8.01 Nummer 1	nach Zeitaufwand
224	Typgenehmigungen, Prüfungen für Motoren, Bordkläranlagen und LNG		
2241	Erteilung, Änderung oder Entziehung einer Typgenehmigung	§ 3 BinSchAbgasV § 28 BinSchUO ES-TRIN Artikel 9.01, 18.03, 18.04, 18.08, 18.09	nach Zeitaufwand

2242	Prüfung der Konformität der Produktion	§ 3 BinSchAbgasV ES-TRIN Artikel 9.01, 18.07	nach Zeitaufwand
2243	Einbau-, Zwischen-, Sonderprüfungen oder Stichprobenmessung	ES-TRIN Artikel 9.05, 9.06, 9.07, 9.08, 18.09, 30.02	nach Zeitaufwand
2244	Prüfung der Probennahme	ES-TRIN Artikel 18.09	nach Zeitaufwand
2245	Ausfertigung einer Zweitschrift, Abschrift oder Ersatzausfertigung des Motorparameterprotokolls oder des Bordkläranlagenparameterprotokolls	ES-TRIN Artikel 9.01 Nummer 3, Artikel 18.01 Nummer 5	328
3. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen			
301	Zuteilung des amtlichen Kennzeichens einschließlich Ausstellung des Ausweises	§ 8 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 KIFzKV-BinSch	29,70
302	Zuteilung des Wechselkennzeichens einschließlich Ausstellung des Ausweises	§ 8 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 KIFzKV-BinSch	29,70
303	Ausstellung einer Ersatzausfertigung oder Änderung in den Eintragungen des Ausweises	§ 8 Absatz 4 Satz 1, § 9 Absatz 1 Nummer 1 und 2 KIFzKV-BinSch	114,85
4. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Wassersport- und dem Sportbootverkehr			
401	Bootszeugnis		
4011	Ausstellung	§ 3 Absatz 1 Satz 2 BinSch-SportbootVermV	102
4012	Verlängerung	§ 4 Absatz 1 Satz 1 BinSch-SportbootVermV	72,90
4013	Eintragung einer Änderung	§ 4 Absatz 1 Satz 1 BinSch-SportbootVermV	72,90
4014	Ersatz eines Bootszeugnisses		72,90
402	Nicht motorisierte Sportboote oder Sportboote mit einer elektrischen Antriebsmaschine von weniger als 1 KW	§ 5 Absatz 2 BinSch-SportbootVermV	
4021	Untersuchung und Ausstellung einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung		99,60
4022	Sonder- oder Nachuntersuchung und Ausstellung einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung		1/6 bis 6/6 der Gebühr nach Nummer 4021 je nach Aufwand
4023	Untersuchung und Ausstellung einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung als Prototypenabnahme		133
40231	Serie bis einschließlich 10 Fahrzeuge		532
40232	Serie bis einschließlich 25 Fahrzeuge		1 330
40233	Serie bis einschließlich 50 Fahrzeuge		2 660

4024	Sonder- oder Nachuntersuchung und Ausstellung einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung als Prototypenabnahme		1/3 der Gebühr nach 40231, 40232 oder 40233 bezogen auf den ursprünglichen Antrag
403	Besondere Erlaubnis zum Wasserskilaufen	§ 4 WaSkiV	
4031	Mehrere Personen an einer fest angebrachten Stange oder an Vorrichtungen		
40311	Erstantrag		207
40312	Neuantrag		133
4032	Drachen- oder Fallschirmfliegen		
40321	Erstantrag		170
40322	Neuantrag		85,5
5. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit dem sonstigen Verhalten im Verkehr			
501	Zulassung von Fahrzeugen und Verbänden, die die festgesetzten Abmessungen oder Abladetiefen überschreiten	§ 1.06 Nummer 2 § 11.01, 11.02 § 8.01 § 9.05 DonauSchPV	BinSchStrO RheinSchPV MoselSchPV
5011	für eine Reise		74,40
5012	für ein Jahr oder mehrere Reisen		148
5013	für mehrere Jahre		297
5014	Zusatzgebühr bei erforderlicher Probefahrt		74,40 - 595
502	Erlaubnis eines Sondertransports	§ 1.21 Nummer 2 Satz 1 BinSchStrO § 1.21 Nummer 1 Satz 2 RheinSchPV § 1.21 Nummer 1 Satz 2 MoselSchPV § 1.21 Nummer 2 Anlage A zur DonauSchPV	104 – 282
503	Erlaubnis von Veranstaltungen	§ 1.23 Satz 1 § 1.23 § 1.23 Anlage A zur § 16 Absatz 1 TspV	BinSchStrO RheinSchPV MoselSchPV DonauSchPV
5031	Sportliche		104 – 330
5032	Sonstige		78 – 252
504	Umladegenehmigung	§ 1.25 Nummer 2 BinSchStrO	120 – 240
505	Befreiung von		
5051	der Lichterführung beim Stilliegen	§ 3.20 Nummer 4, § 3.23 Satz 3 BinSchStrO § 3.20 Nummer 4 RheinSchPV § 3.20 Nummer 4 MoselSchPV § 8.10 Anlage A zur DonauSchPV	66,70
5052	der Bezeichnung bestimmter stillliegender Fischereifahrzeuge und -geräte, Netze oder Ausleger	§ 3.24 Nummer 3 BinSchStrO	66,70

5053	der Bezeichnung schwimmen- der Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunken- er Fahrzeuge	§ 3.25 Nummer 3 BinSchStrO § 3.25 Nummer 3 RheinSchPV § 3.25 Nummer 3 MoselSchPV § 3.27 Nummer 3, § 3.41 Nummer 5 Do- nauSchPV	66,70
5054	einer einsatzfähigen Wache	§ 7.08 BinSchStrO § 7.08 RheinSchPV, § 7.08 MoselSchPV, § 8.14 DonauSchPV	66,70
5055	der Bezeichnung bestimmter Großfanggeräte	§ 8.11 Nummer 4 BinSchStrO	66,70
5056	Befahrensverbieten oder beschränkungen; Erlaubnis zur Fahrt	§ 1.25 RheinSchPV, § 1.27 MoselSchPV	66,70
5057	der vorgeschriebenen Ge- schwindigkeitsbegrenzung	§ 1.26 Nummer 3 BinSchStrO, § 1.25 RheinSchPV, § 1.27 MoselSchPV,	66,70
506	Erlaubnis zur zusätzlichen Bezeichnung eines Sonder- transports, sofern nicht als Auflagen bei 502	§ 1.21 Nummer 2 Satz 1 BinSchStrO § 1.21 Nummer 1 Satz 2 RheinSchPV § 1.21 Nummer 1 Satz 2 MoselSchPV § 1.21 Nummer 2 Anlage A zur DonauSchPV	66,70
507	Erlaubnis zum ausnahmsweise Gebrauchmachen von be- stimmten Lichtern, Flaggen und Tafeln zum Schutz gegen Wel- lenschlag	§ 3.29 Nummer 2 Buchstabe b BinSchStrO § 3.29 Nummer 2 Buchstabe b RheinSchPV § 3.29 Nummer 2 Buchstabe b MoselSchPV § 3.48 Nummer 2 Buchstabe b DonauSchPV	66,70
508	Erlaubnis zur Schifffahrt durch Treibenlassen	§ 1.25 RheinSchPV, § 1.27 MoselSchPV	66,70
509	Vorrecht auf Schleusung, soweit nicht durch Abgaben- tarife Verschleusungsgebüh- ren erhoben werden (Mosel)	§ 6.29 Nummer 5 Satz 1 Buchstabe b BinSchStrO § 6.29 Buchstabe b RheinSchPV § 6.29 Nummer 2 Buchstabe b Mosel- SchPV § 6.29 Satz 1 Buchstabe b Anlage A zur DonauSchPV	
5091	für eine Reise		48
5092	für ein Jahr		192
5093	nach Fahrplanänderung		48
510	Zuweisung eines beantragten, besonderen Liegeplatzes	§ 1.25 Nummer 2 BinSchStrO	55,80
511	Ausnahmen von		
5111	den Mindestabständen	§ 7.07 Nummer 3 BinSchStrO, § 7.07 Nummer 3 RheinSchPV § 7.07 Nummer 3 MoselSchPV § 7.07 Nummer 3 DonauSchPV	55,80
5112	den Bestimmungen über den Einsatz von Trägerschiffsleich- tern und Verbänden	§ 8.04, § 10.14, § 11.03 Nummer 2; § 12.03; § 13.03 Nummer 2; § 14.03 Nummer 1; § 16.03; § 18.03; § 19.03; § 20.14; § 21.03; § 22.03; § 23.03; § 24.03; § 25.03; BinSchSt- rO § 8.03 RheinSchPV § 8.04 MoselSchPV	74,40
5113	den Bestimmungen über die Schifffahrt bei Hochwasser	§ 10.11 Nummer 3; § 11.11 Nummer 3; § 12.11 Nummer 3; § 13.11 Nummer 1; § 16.11 Nummer 3; § 17.11 Nummer 3 und § 20.11 Nummer 3 BinSchStrO § 10.01 Nummer 5 RheinSchPV § 10.02 Nummer 1 MoselSchPV § 10.01 Nummer 2 DonauSchPV	104

512	Erlaubnis der Zusammenstellung oder Auflösung eines Schubverbandes auf kurzen Strecken	§ 8.05 Nummer 2 BinSchStrO § 8.04 Buchstabe b RheinSchPV § 8.05 MoselSchPV	55,80
513	Erlaubnis der Nachtschiffahrt auf der Stecke Bingen – St. Goar	§ 9.08 Nummer 5 RheinSchPV	74,40
514	Benutzung der Schleuse außerhalb der Schleusenbetriebszeiten, d.h. mehr als 30 Minuten vor-/nach offiziell ausgewiesener Betriebszeit.		55,80
6. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Schiffseichung			
601	Eichung von Schiffen, die zur Güterbeförderung bestimmt sind	§ 6 Absatz 1, §§ 8, 14 bis 21 BinSchEO	nach Zeitaufwand
602	Eichung von Schiffen, die nicht zur Güterbeförderung bestimmt sind	§ 6 Absatz 2, §§ 8, 24 bis 29 BinSchEO	nach Zeitaufwand
603	Eichung von Klappschuten	§§ 8, 14 bis 21, 26 Absatz 1 Nummer 2 BinSchEO	nach Zeitaufwand
604	Nacheichung einschließlich der Nachprüfung einer Eichung	§ 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, § 26 Absatz 1 Nummer 2, § 8 Absatz 4 i.V.m. § 9 Absatz 2 BinSchEO	nach Zeitaufwand
605	Eichschein		
6051	Ausstellung der vorläufigen Eichbescheinigung	§ 12 BinSchEO	48
6052	Verlängerung der Geltungsdauer des Eichscheins auf begründeten Antrag ohne vorausgehende Eichung	§ 9 Absatz 1 BinSchEO	nach Zeitaufwand
6053	Prüfen und Erteilen eines Eichscheins	§ 8 Absatz 1 BinSchEO	nach Zeitaufwand
6054	Erstellung der Tragfähigkeitstabelle im Eichschein	§ 19 Absatz 10 BinSchEO	nach Zeitaufwand
6055	Ausfertigung einer Zweitschrift des Eichscheins	§ 8 Absatz 1 BinSchEO	42
6056	Befristete Verlängerung der Geltungsdauer eines Eichscheins	§ 9 Absatz 5 BinSchEO	42
6057	Jede Änderung der Eichbescheinigung	§§ 10, 11 BinSchEO	48
6058	Erneuerung der Eichmarken einschließlich Anbringung des Eichzeichens außerhalb der Eichung, Anbringung von Eichskalen, Anbringen des Kennzeichens der Schiffsuntersuchungskommission	§ 20 Absatz 1, §§ 21, 22, 28 BinSchEO	nach Zeitaufwand
606	Ausstellung einer Kiellegungsbescheinigung	§ 69 Absatz 3 SchRegO i.V.m. § 76 Absatz 2 SchRG	nach Zeitaufwand
607	Teilnahme an Projekt- und Baubesprechungen	§ 1 BGebG	nach Zeitaufwand
608	Sportboot-Eichverfahren		

6081	Eichung eines Sportbootes einschließlich Erteilung der Eichbescheinigung und Anbringung der Eichplakette	§ 32 BinSchEO	nach Zeitaufwand
6082	Baumuster-Eichung	§ 33 BinSchEO	nach Zeitaufwand
6083	Überprüfung von Sportbooten aus einer Serie, für die eine Baumuster-Eichung durchgeführt worden ist, einschließlich Erteilung der Eichbescheinigung und Anbringung der Eichplakette	§ 34 BinSchEO	nach Zeitaufwand
6084	Erstellung der Eichbescheinigung einschließlich Erneuerung der Eichplakette	§ 35 BinSchEO	32
6085	Ausfertigung einer Zweitschrift der Eichbescheinigung	§ 35 Absatz 2 BinSchEO	29,70
6086	Berechnung bei Anwendung der Simpson-Regel einschließlich Erteilung der Eichbescheinigung und Anbringung der Eichplakette	§ 37 BinSchEO	nach Zeitaufwand
7. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen			
701	Erteilung einer Erlaubnis für den innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr		
7011	nach einer Prüfung	§§ 2, 5, und § 6 Absatz 1 BinSchZV	74,40
7012	mit Nachweis der praktischen Tätigkeit oder eines Hochschulabschlusses oder einer Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf	§ 6 Absätze 1 und 2, §§ 7, 8, 12 BinSchZV	104
7013	Berichtigung einer Erlaubnisurkunde	§ 2 Absatz 5 BinSchZV	37,20

Abschnitt 3: Gebühren der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes für gebührenpflichtige Leistungen auf dem Gebiet der Seeschifffahrt

Auslagen:

Auslagen werden erhoben

- für die Ausstellung des Kanalsteurerausweises (Nummer 13 des Gebührenverzeichnis) und

- für die Ausstellung des Seelotsanwärterausweises (Nummer 26 des Gebührenverzeichnis)

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr in Euro
1	Schriftlich erlassene schiffahrtspolizeiliche Verfügungen	§ 56 Absatz 1 SeeSchStrO, § 11 Absatz 1 EmsSchEV § 3 SeeAufgG	208-676 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Verfügungen

2	<p>Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlich großer Fahrzeuge, Luftkissen-, Tragflächen-, Bodeneffekt- und Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge sowie von Wasserflugzeugen und Flugbooten</p> <p>Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlich großer Fahrzeuge, Luftkissen-, Tragflächen-, Bodeneffekt- und Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge sowie Katamaranen im Geltungsbereich der Schifffahrtsordnung Emsmündung</p>	<p>§ 57 Absatz 1 Nummer 1 SeeSchStrO</p> <p>Artikel 28 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 1a EmsSchEV</p>	<p>182 – 3 063 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen</p>
3	<p>Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlicher Schub- und Schleppverbände sowie des Schleppens außergewöhnlicher Schwimmkörper</p>	<p>§ 57 Absatz 1 Nummer 2 SeeSchStrO beziehungsweise Artikel 28 Absatz 1 Nummer 2 EmsSchEV</p>	<p>254 – 669 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen</p>
4	<p>Genehmigung von Stapelläufen</p>	<p>§ 57 Absatz 1 Nummer 3 SeeSchStrO</p>	<p>167 – 314</p>
5	<p>Genehmigung der Bergung von Fahrzeugen, außergewöhnlichen Schwimmkörpern und Gegenständen, soweit dadurch Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt werden oder eine Gefahr für die Meeresumwelt darstellen können</p>	<p>§ 57 Absatz 1 Nummer 4 SeeSchStrO, Artikel 28 Absatz 1 Nummer 3 EmsSchEV</p>	<p>630 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen</p>
6	<p>Genehmigung der Erprobung und der Prüfung der Zugkraft von Fahrzeugen sowie Standproben, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können</p>	<p>§ 57 Absatz 1 Nummer 5 SeeSchStrO, Artikel 28 Absatz 2 Nummer 4 EmsSchEV</p>	<p>258</p>
7	<p>Genehmigung wassersportlicher Veranstaltungen auf dem Wasser</p>	<p>§ 57 Absatz 1 Nummer 6 SeeSchStrO, Artikel 28 Absatz 1 Nummer 6 EmsSchEV</p>	<p>213 – 435 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen</p>
8	<p>Genehmigung des Parasailing</p>	<p>§ 57 Absatz 1 Nummer 6a SeeSchStrO, Artikel 28 Absatz 1 Nummer 5 EmsSchEV</p>	<p>262 – 1 620 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Genehmigungen</p>
9	<p>Genehmigung sonstiger Veranstaltungen auf oder an Seeschiffahrtsstraßen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen oder eine Gefahr für die Mee-</p>	<p>§ 57 Absatz 1 Nummer 7 SeeSchStrO, Artikel 28 Absatz 1 Nummer 7 EmsSchEV</p>	<p>213 – 351 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienst-</p>

	resumwelt darstellen können		zeit erlassenen Genehmigungen
10	Gestattung der Durchfahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal unter Auflagen für Fahrzeuge, die die Voraussetzungen für die Durchfahrt nicht erfüllen	§ 42 Absatz 6 SeeSchStrO	111-148 zuzüglich Zulage nach § 4 Erschwerniszulagenverordnung bei außerhalb der Dienstzeit erlassenen Gestattungen
11	Erteilung eines Fahrtausweises für Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz im oder ihren Lagerplatz unmittelbar am beziehungsweise im Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Schleusen haben, sowohl für muskelbetriebene Sportfahrzeuge als auch für sonstige Sportfahrzeuge	§ 51 Absatz 2 SeeSchStrO	59,40
12	Prüfung eines Kanalsteueranwärters für den Nord-Ostsee-Kanal	§ 14 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 Nummer 2 SeeAufgG, § 42 Absatz 5 SeeSchStrO	150
13	Zulassung eines Kanalsteuers und Ausstellung eines Kanalsteuerausweises -nur im Zusammenhang mit der Gebühr nach Nummer 12	§ 14 Absatz 1 SeeAufgG, § 42 Absatz 5 SeeSchStrO	38,35
14	Ersatz eines Kanalsteueranwärter- oder Kanalsteuerausweises	§ 14 Absatz 1 SeeAufgG, § 42 Absatz 5 SeeSchStrO	38,35
15	Befreiung von den Vorschriften der Seeschiffahrtsstraßenordnung und der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung im Einzelfall	§ 59 SeeSchStrO oder § 12 EmsSchEV	217 – 431
16	Befreiung von den Vorschriften der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	§ 8 Absatz 2 Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	315 – 420
17	Zuteilung des Kennzeichens einschließlich Ausstellung des Ausweises oder dessen Verlängerung oder Ausstellung eines Ersatzausweises	§ 4 Absatz 2 SeeSpbootV	68 – 116
18	Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Bootszuzeugnisses einschließlich der Untersuchung eines Sportbootes oder Wassermotorrades, das für Fahrten binnenwärts der Basislinie oder in Strandnähe geeignet und bestimmt ist, kleine Sportboote, Wassermotorräder	§§ 5, 6 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 und 2 SeeSpbootV	110

19	Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses einschließlich der Untersuchung eines Sportbootes, das für Fahrten seawärts der Basislinie geeignet und bestimmt ist, große Sportboote	§§ 5, 6 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 und 2 SeeSpbootV	240
20	Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses für Sportboote, die durch die BG Verkehr oder eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft untersucht wurden je Fahrzeug	§ 6 Absatz 1, 2 und 3 SeeSpbootV	60
21	Bescheinigung der Fahrtüchtigkeit eines Sportbootes nach Veränderungen an dem Fahrzeug	§ 9 Absatz 2 SeeSpbootV	90
22	Erlass von Verboten oder Geboten sowie Zulassung von Ausnahmen jeweils im Einzelfall	§ 13 oder § 15 Absatz 1a SeeSpbootV	297-595
23	Beendigung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses aus triftigem Grund im Anschluss an eine von der Zulassungsbehörde in Auftrag gegebene und von der BG Verkehr oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft durchgeführte Nachbesichtigung	§ 18 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 5 Absatz 4 SeeSpbootV	446
24	Ersatz eines Bootszeugnisses bei Verlust		38,40 – 234
25	Übertragung der Bootszeugnisse bei Veräußerung beziehungsweise Umschreibung des Bootszeugnisses		38,40 – 234
26	Zulassung eines Seelotsenanwärters und Ausstellung eines Seelotsenanwärterausweises	§ 8 Absatz 2 Satz 1 SeeLG, § 15 Absatz 1 SeeLAuFV	38,35
27	Erstprüfung eines Seelotsenanwärters für die Seelotsreviere	§ 10 SeeLG	193
29	Prüfung eines Bewerbers für die Tätigkeit eines Seelotsen über See oder auf Seeschiffahrtsstraßen außerhalb der Reviere	§ 42 Absatz 2 SeeLG, § 2 SeelotRevierV	250
30	Bestellung eines Seelotsen und Ausstellung eines Seelotsenausweises zuzüglich der Gebühr nach Nummer 27	§ 11 und § 17 SeeLG, § 15 Absatz 1 SeeLAuFV	45,80

31	Erteilung der Erlaubnis zur Lotstätigkeit außerhalb der Reviere und Ausstellung eines Lotsenausweises für Überseelotsen bzw. Seelotsen auf Seeschiffahrtsstraßen außerhalb der Reviere zuzüglich der Gebühr nach Nummer 28	§ 11, 17 SeeLG, § 4 SeelotRevierV	38,35
32	Ersatz eines Seelotsenanwärter- oder Seelotsenausweises oder des Lotsenausweises für Überseelotsen bzw. Seelotsen auf Seeschiffahrtsstraßen außerhalb der Reviere	§ 15 Absatz 1 SeeLAuFV § 4 SeelotRevierV	38,35
33	Befreiung von der Lotsenannahmepflicht in besonderen Fällen	§ 12 Ems LV § 12 Weser/Jade-LV, § 12 Elbe-LV, § 16 NOK-LV, § 14 WIROST-LV	117 – 208
34	Ersatz einer Bescheinigung über die Befreiung von der Lotsenannahmepflicht	§ 12 Ems LV, § 12 Weser/Jade-LV, § 12 Elbe-LV, § 16 NOK-LV, § 14 WIROST-LV	83,60
35	Anordnung der Lotsenannahme im Einzelfall	§ 14 Ems LV, § 14 Weser/Jade-LV, § 14 Elbe-LV, § 18 NOK-LV, § 15 WIROST-LV	130
36	Prüfung des Schiffsführers Theoretische Prüfung Praktische Prüfung	a) § 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 Ems LV, § 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 Weser/Jade-LV, § 10 Absatz 3 Nummer 2 Ems LV, § 10 Absatz 3 Nummer 2 Weser/Jade-LV, § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 3 Nummer 2 Elbe-LV, § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 12 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3, § 13 Absatz 1 und § 14 Absatz 3 NOK-LV b) § 12 Absatz 1 Nummer 3 NOK-LV, § 13 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 NOK-LV	a) 720 b) 1784
37	Befreiung von der Lotsenannahmepflicht mit der Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung	§ 9 Absatz 1 bis 4 Ems LV, § 9 Absatz 1 bis 4 Weser/Jade-LV, § 10 Absatz 1 bis 5 Ems LV, § 10 Absatz 1 bis 5 Weser/Jade-LV, § 9 Absatz 3, § 10 Absatz 5 Elbe-LV, § 12 Absatz 2, § 14 Absatz 4 NOK-LV, § 9 Absatz 5, § 10 Absatz 5, § 11 Absatz 5 und § 12 Absatz 5 WIROST-LV	210
38	Verlängerung der Befreiung von der Lotsenannahmepflicht	§ 9 Absatz 5 Ems LV, § 9 Absatz 5 Weser/Jade-LV, § 10 Absatz 6 Ems LV, § 10 Absatz 6 Weser/Jade-LV, § 9 Absatz 4, § 10 Absatz 6 Elbe-LV, § 11 Absatz 3, § 12 Absatz 3, § 13 Absatz 4 und § 14 Absatz 5 NOK-LV	110
39	Übertragung der Befreiung von der Lotsenannahmepflicht auf ein typgleiches Schiff	§ 8 Absatz 5 und § 9 Absatz 6 Ems LV, § 8 Absatz 5 und § 9 Absatz 6 Weser/Jade-LV, § 10 Absatz 9 Ems-LV, § 10 Absatz 9 Weser/Jade-LV, § 9 Absatz 5, § 10 Absatz 7, 8 und 9 Elbe-LV, § 11 Absatz 4, § 12 Absatz 4,	110

		§ 13 Absatz 5 und § 14 Absatz 6, 7 und 8 NOK-LV, § 9 Absatz 7, § 10 Absatz 7, § 11 Absatz 7 und § 12 Absatz 7, 8 und 9 WIROST-LV	
40	Befreiung von Befahrensverboten	§ 2 Absatz 2 der Verordnung über das Befahren des Naturschutzgebietes "Helgoländer Felssockel"	178 – 645
41	Befreiung von Befahrensverboten	§ 2 Absatz 2 OstseeSHNSG-BefV	nach Zeitaufwand
42	Befreiung von Befahrensverboten	§ 5 Absatz 1 und 2 NPNordSBefV	212 – 600
43	Befreiung von Befahrensverboten	§ 5 Absatz 3 NPNordSBefV	223 – 600
44	Befreiung von Befahrensverboten	§ 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 NPbef-VMVK	242 – 645
45	Erlaubnis eines Umpumpvorganges	§ 5 Absatz 2 Satz 2 SeeUmwVerhV	316
46	Übermittlung schiffsbezogener Daten	§ 2 Absatz 1 Satz 1 See-DatenÜbermittDV i.V.m. § 9e Absatz 2 Satz 5 SeeAufgG	331
47	Übermittlung schiffsbezogener Daten in besonderen Fällen	§ 2 Absatz 1 Satz 1 See-DatenÜbermittDV i.V.m. § 9e Absatz 2 Satz 5 SeeAufgG	293
48	Laufende Systemüberwachung für die regelmäßige Übermittlung schiffsbezogener Daten und schiffsbezogener Daten in besonderen Fällen	§ 2 Absatz 1 Satz 1 See-DatenÜbermittDV i.V.m. § 9e Absatz 2 Satz 5 SeeAufgG	133
49	Entzug der Fahrerlaubnis oder des Befähigungsnachweises (See und Binnen)	§ 13 Absatz 1 SpFV	768
50	Anordnen des Ruhens der Fahrerlaubnis (See und Binnen)	§ 14 Absatz 1 Satz 1 Absatz 3 SpFV	768
51	vorläufige Sicherstellung des Sportbootführerscheins beziehungsweise des Befähigungszeugnisses (See und Binnen)	§ 15 Absatz 1 SpFV	768
52	Erlaubnis zur Beförderung mit einem Seeschiff fremder Flagge	§ 2 Absatz 2 KüSchV	69,30
53	Erlaubnis zur Beförderung mit einem Seeschiff fremder Flagge bei Erteilung einer Jahresgenehmigung	§ 2 Absatz 2 KüSchV	831
54	Entziehung einer Berechtigung bzw. Ausspruch eines Fahrverbots	§ 50 Absatz 1 bis 4 SUG	924-5 468

Abschnitt 4: Gebühren der BG Verkehr für gebührenpflichtige Leistungen auf dem Gebiet der Schiffssicherheit

Gebühren und Auslagen

1. Gebührenbemessung

a. Für die Berechnung der Gebühren nach Zeitaufwand wird ein Stundensatz von 119,70 Euro angewendet. .

1. b.. Hierbei umfasst die Dauer auch die Reisezeit, eine vom Gebührenschuldner verursachte Wartezeit sowie die Zeit für Vor- und Nachbereitung.
2. c. Bei der Berechnung von Fahrtkosten und Reisezeit wird der dem jeweiligen Ort der erbrachten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung nächstliegende Dienstsitz der Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr zugrunde gelegt, es sei denn, die Leistung wurde auf Antrag des Gebührenschuldners von einem Bediensteten erbracht, dessen Dienstort nicht der dem Leistungsort nächstliegende ist.
3. d. Wird die Gültigkeit eines Zeugnisses auf eine kürzere als die gesetzlich vorgesehene Dauer begrenzt, so kann die Gebühr für die Ausstellung des Zeugnisses anteilmäßig nach vollen Jahren erhoben werden.

2. Auslagen

Die in § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1-5 des Bundesgebührengesetzes genannten Kosten werden gesondert als Auslagen erhoben.

3. Befreiung von Gebühren und Auslagen

Soweit Kosten für ärztliche Untersuchungen zur Erteilung eines Seediensttauglichkeitszeugnisses oder Kosten der Untersuchungen für jugendliche Besatzungsmitglieder von der Berufsgenossenschaft oder vom Bund getragen werden, ist die zu untersuchende Person von der Entrichtung von Gebühren und Auslagen befreit.

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
I. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf dem Gebiet der Schiffssicherheit			
A. Freibord-Zeugnisse nach dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966/88 sowie nach der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen von 1974/88, der Schiffssicherheitsverordnung 1998 und der Verordnung (EG) Nr. 789/2004			
0001	Erteilung des Freibordzeugnisses vor Indienststellung des Schiffes einschließlich der Bestätigungen für die jährlich durchzuführenden Besichtigungen	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. III. Nummer 19 i.V.m. Artikel 16 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1, 2 Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966/88, § 9 Absatz 3 SchSV	1 086
0002	Erteilung des Freibordzeugnisses für vorhandene Schiffe einschließlich der Bestätigungen für die jährlich durchzuführenden Besichtigungen	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. III. Nummer 19 SchSV i.V.m. Artikel 16 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1, 2 Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966/88, § 9 Absatz 3 SchSV	855
0003	Erteilung eines Freibord-Ausnahmezeugnisses	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. III. Nummer 20 SchSV i.V.m. Artikel 6, 16 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1, 2 Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966/88, § 9 Absatz 3 SchSV	197

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
B. Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge nach der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen von 1974/88, der Schiffssicherheitsverordnung, dem Internationalen Code für die Sicherheit von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen (HSC-Code), der Richtlinie 2009/45/EG und der Verordnung (EG) Nr. 789/2004			
0101	Erteilung des Sicherheitszeugnisses vor Indienststellung des Schiffes	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. I Nummer 1 SchSV i.V.m. SOLAS Regel I/12 oder Anlage 2 Abschnitt A. 1. VI Nummer 23a SchSV i.V.m. Artikel 13 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1 lit. a Richtlinie 2009/45/EG, § 9 Absatz 3 SchSV	481
0102	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für vorhandene Schiffe	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. I Nummer 1 SchSV i.V.m. SOLAS Regel I/12, oder Anlage 2 Abschnitt A. 1. VI Nummer 23a SchSV i.V.m. Artikel 13 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1 lit. b Richtlinie 2009/45/EG, § 9 Absatz 3 SchSV	218
0103	Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. VI Nummer 23b SchSV i.V.m. Artikel 13 Absatz 3 Richtlinie 2009/45/EG oder Anlage 2 Abschnitt A. 1. I Nummer 13(a/b) SchSV i.V.m. Abschnitt 1.9 des Hochgeschwindigkeits(HSC)-Codes i.V.m. SOLAS Regel X/2, § 9 Absatz 3 SchSV	263
C. Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe			
Sicherheitszeugnisse für Spezialschiffe und Reaktorschiffe, Bau-Sicherheitszeugnisse, Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse nach der Anlage zum SOLAS Übereinkommen von 1974/88, der Schiffssicherheitsverordnung, dem HSC-Code, dem SPS-Code, dem MODU-Code und der Verordnung (EG) Nr. 789/2004			
0201	Erteilung eines Sicherheitszeugnisses für Schiffe in der Auslandsfahrt vor Indienststellung einschließlich der Bestätigung für die durchzuführenden jährlichen und/oder regelmäßigen Besichtigungen	§ 9 Absatz 1 und 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. Nummer 2, 3 SchSV i.V.m. SOLAS Regel I/12	1 086
0202	Erteilung eines Sicherheitszeugnisses für vorhandene Schiffe in der Auslandsfahrt einschließlich der Bestätigung für die durchzuführenden jährlichen und/oder regelmäßigen Besichtigungen	§ 9 Absatz 1 und 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. Nummer 2, 3 SchSV i.V.m. SOLAS Regel I/12	837
D. Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse und Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe, Spezialschiffe und Sonderfahrzeuge nach der Schiffssicherheitsverordnung			
0301	Erteilung eines Sicherheitszeugnisses vor Indienststellung des Schiffes einschließlich der Bestätigung für die durchzuführenden jährlichen und/oder regelmäßigen Besichtigungen	§ 9 Absatz 3 SchSV	1 356
0302	Erteilung eines Sicherheitszeugnisses für vorhandene Schiffe einschließlich der Bestätigung für die durchzuführenden jährlichen und/oder regelmäßigen Besichtigungen	§ 9 Absatz 3 SchSV	1 077
E. Sicherheitszeugnisse für Sportboote, Ausbildungsfahrzeuge und Traditionsschiffe nach der Schiffs-			

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
sicherheitsverordnung			
0401	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für gewerbsmäßig genutzte Sportboote	§ 9 Absatz 3 SchSV i.V.m. § 6 Absatz 1 Nummer 4 SchSV, §§ 14, 19 Absatz 1 SeeSpbootV	158
0410	Erteilung des Sicherheitszeugnisses für Traditionsschiffe	§ 9 Absatz 3 SchSV i.V.m. § 6 Absatz 1 Nummer 3 i.V.m. Teil 3 Anlage 1a SchSV	778
0411	Zusätzliche Genehmigung zum Sicherheitszeugnis für Traditionsschiffe	§ 9 Absatz 3 SchSV i.V.m. der Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe	239
0412	Ausnahmegenehmigung zum Sicherheitszeugnis für Traditionsschiffe	§ 9 Absatz 3 SchSV i.V.m. § 6 Absatz 1 Nummer 3 i.V.m. Teil 3 Anlage 1a SchSV	263
0413	Bestätigung der Zwischenbesichtigung oder zusätzlichen Zwischenbesichtigung	§ 9 Absatz 3 SchSV i.V.m. der Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe	119
F. Sicherheitszeugnisse für Fischereifahrzeuge nach der Richtlinie 97/70/EG des Rates vom 11. Dezember 1997 über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr und der Schiffssicherheitsverordnung			
0501	Erteilung des Sicherheitszeugnisses einschließlich der Bestätigung der Zwischenbesichtigung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr vor Indienststellung des Schiffes	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. V Nummer 22 SchSV i.V.m. Artikel 6 RL 97/70/EG	660
0502	Erteilung des Sicherheitszeugnisses einschließlich der Bestätigung der Zwischenbesichtigung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr bei vorhandenen Schiffen	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. V Nummer 22 SchSV i.V.m. Artikel 6 RL 97/70/EG	463
0511	Erteilung des Sicherheitszeugnisses einschließlich der Bestätigung der Zwischenbesichtigung für Fischereifahrzeuge bis 24 Meter Länge vor Indienststellung des Schiffes	§ 9 Absatz 3 SchSV i.V.m. § 6 Absatz 1 Nummer 5 i.V.m. Teil 5 Anlage 1a SchSV	504
0512	Erteilung des Sicherheitszeugnisses einschließlich der Bestätigung der Zwischenbesichtigung für vorhandene Fischereifahrzeuge bis 24 Meter Länge	§ 9 Absatz 3 SchSV i.V.m. § 6 Absatz 1 Nummer 5 i.V.m. Teil 5 Anlage 1a SchSV	350
G. Ausnahmescheinigungen und Ausnahmezeugnisse nach der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen 1974/88, der Verordnung (EG) Nr. 789/2004 und der Schiffssicherheitsverordnung			
0601	Erteilung einer Ausnahmescheinigung oder eines Ausnahmezeugnisses	§ 7 Absatz 1 SchSV oder § 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. V Nummer 22 SchSV i.V.m. Artikel 6 RL 97/70/EG oder Anlage 2 Abschnitt A. 1. V Nummer 5 SchSV i.V.m. SOLAS Regel I/12	131
H. Funk-Sicherheitszeugnisse nach der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen 1974/88 und der Schiffssicherheitsverordnung			
0701	Erteilung des Funk-Sicherheitszeugnisses einschließlich Bestätigung der jährlichen Besichtigung	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. I Nummer 4 SchSV i.V.m. SOLAS Regel I/12, § 9 Absatz 3 SchSV	175

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
J. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen 1974/88, der Schiffssicherheitsverordnung			
0801	Verlängerung der Gültigkeit eines Freibord-Zeugnisses sowie eines Sicherheits- oder Ausnahmezeugnisses bis zu fünf Monaten	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. III. Nummer 19 SchSV i.V.m. Artikel 16 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1, 2 Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966 bzw. § 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. III. Nummer 20 SchSV i.V.m. Artikel 16 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1, 2 Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966/88	6580
0802	Genehmigung zur Beförderung von Getreide für jeden Getreidebeladungsfall	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. III. Nummer 8 SchSV i.V.m. SOLAS Regel VI/9, Teil A Abschnitt 3 Internationaler Getreide-Code	197
0803	Erteilung der Bescheinigung für Schiffe unter fremder Flagge, die in der Nationalen Fahrt eingesetzt werden sollen	§ 9 Absatz 6 SchSV i.V.m. § 5 Absatz 5, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 1 Abschnitt D III. SchSV	231
0804	Zulassung im Bereich Schiffssicherheit, die nicht unter die Schiffsausrüstungsverordnung fällt	§ 3 Absatz 3 Nummer 2 SchSV	nach Zeitaufwand
0805	Erteilung von Sicherheitszeugnissen, Bescheinigungen, Ausnahmen, Genehmigungen oder Zulassungen aufgrund zusätzlicher Prüfungen und Besichtigungen von Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen für Schiffe, insbesondere nach Empfehlungen, Richtlinien und Entschliefungen der Internationalen Organisationen (z.B. IMO, ILO), die von den anderen Tatbeständen nicht oder noch nicht erfasst werden	§ 3 Absatz 3 Nummer 2, § 7 Absatz 1 Nummer 1, § 9 Absatz 1 SchSV	nach Zeitaufwand
0806	Festhalteverfügung (Verbot des Auslaufens oder Weiterfahrens, Gestattung des Auslaufens oder Weiterfahrens unter Auflagen oder Bedingungen)	§ 11 Absatz 1, 2 SchSV oder § 9 Absatz 2 SchBesV (betrifft Schiffe unter deutscher Flagge) oder Artikel 19 Absatz 2, 2a, 4 RL 2009/16/EG i.V.m. § 11 Absatz 1, Abschnitt D Nummer 8 Anlage SchSG (betrifft fremdflaggige Schiffe)	329
0807	Aufhebung der Festhaltung		263
0808	Anlaufverbot (Verweigerung des Hafenzugangs)	nach Artikel 16 Absatz 5, Anhang 8 oder Artikel 21 Absatz 4 RL 2009/16/EG i.V.m. § 11 Absatz 1, Abschnitt D Nummer 8 Anlage SchSG	329
0809	Aufhebung des Anlaufverbots		263
0810	Erteilung einer Probefahrtbescheinigung	nach § 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 5. SchSV	65
0811	Erteilung weiterer Zeugnisse für andere Zwecke	§ 3 Absatz 3 Nummer 2 SchSV	65
0812	Ausstellen einer Ersatzausfertigung oder Änderung eines Zeugnisses, Genehmigung, Bescheinigung oder Zulassung	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 6. SchSV	65

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
	sung ohne erneute Prüfung der Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben		
0813	Genehmigung des Handbuchs zur Ladungssicherung	§ 1 Absatz 2, Anlage A. I. SchSG i.V.m. SOLAS Kapitel VI Regel VI/5 Nummer 6, Kapitel VII Regel VII/5	59
K. Schiffsbezogene Zulassungen			
0901	Baumusterprüfung und -zulassung gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 2 Schiffssicherheitsverordnung sowie Prüfung und Zertifizierung von Schiffsausrüstung nach der EU-Richtlinie 2014/90/EG	§ 3 Absatz 3 Nummer 2 SchSV sowie Prüfungs- und Zertifizierung von Schiffsausrüstung nach der Richtlinie 2014/90/EG	nach Zeitaufwand
0902	Zulassung und regelmäßige Überprüfung von Wartungs- und Servicestationen für Rettungsflöße	§ 1 Absatz 2, Abschnitt A. I.3, Abschnitt C. I.3.2. Anlage SchSG i.V.m. Entschließung A.761(18)	nach Zeitaufwand
L. Zeugnisse für die sichere Schiffsbetriebsführung nach dem SOLAS-Übereinkommen 1974/88 i.V.m. dem Internationalen Code für sichere Betriebsführung und der Schiffssicherheitsverordnung			
1001	Erteilung des Erfüllungsnachweises für die Landorganisation (DOC) nach erstmaliger Prüfung der Landorganisation einschließlich der Bestätigung der jährlichen Prüfungen	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. I. Nummer 11a SchSV	837
1002	Erteilung des DOC nach Erneuerungsprüfung einschließlich der Bestätigung der jährlichen Prüfungen	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. I. Nummer 11a SchSV	837
1003	Erteilung eines vorläufigen DOC	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. I. Nummer 11b SchSV	158
1011	Erteilung des Zeugnisses über die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen (SMC) nach erstmaliger Prüfung des Schiffes einschließlich der Bestätigungen der Zwischenprüfung	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. I. Nummer 12a SchSV	406
1012	Erteilung des SMC nach Erneuerungsprüfung einschließlich der Bestätigungen der Zwischenprüfung	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. I. Nummer 12a SchSV	406
1013	Erteilung eines vorläufigen SMC	§ 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. I. Nummer 12b SchSV	158
II. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf dem Gebiet des Meeresumweltschutzes nach dem Internationalen Übereinkommen von 1973 und Protokoll von 1978 und 1997 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL), dem Internationalen Übereinkommen von 2001 über die Beschränkung des Einsatzes schädlicher Bewuchsschutzsysteme auf Schiffen, dem Internationalen Übereinkommen von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen, der Verordnung (EG) Nr. 782/2003, der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 und der Schiffssicherheitsverordnung			
A. Internationale Zeugnisse über die Verhütung der Ölverschmutzung für Öltankschiffe von 150 BRZ/BRT und mehr			

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
2001	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Ölverschmutzung nach MARPOL Anlage I Regel 7 (IOPP-Zeugnis) vor Indienststellung des Schiffes einschließlich der Bestätigung der jährlichen und/oder regelmäßigen Besichtigungen	§ 9 Absatz 1 und 3 Nummer 1 i.V.m. § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A.1.II. Nummer 14 SchSV i.V.m. MARPOL Anlage I Regel 7	833
2002	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Ölverschmutzung nach MARPOL Anlage I Regel 7 (IOPP-Zeugnis) für vorhandene Schiffe einschließlich der Bestätigung der jährlichen und/oder regelmäßigen Besichtigungen	§ 9 Absatz 1 und 3 Nummer 1, Anlage 2 Abschnitt A.1.II. Nummer 14 SchSV i.V.m. MARPOL Anlage I Regel 7	478
B. Internationales Zeugnis über die Verhütung der Ölverschmutzung für sonstige Schiffe von 400 BRZ/BRT und mehr			
2101	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Ölverschmutzung nach MARPOL Anlage I Regel 7 (IOPP-Zeugnis) vor Indienststellung des Schiffes einschließlich der Bestätigung der jährlichen und/oder regelmäßigen Besichtigungen	§ 9 Absatz 1 und 3 Nummer 1 i.V.m. § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A.1.II. Nummer 14 SchSV i.V.m. MARPOL Anlage I Regel 7	570
2102	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Ölverschmutzung nach MARPOL Anlage I Regel 7 (IOPP-Zeugnis) für vorhandene Schiffe einschließlich der Bestätigung der jährlichen und/oder regelmäßigen Besichtigungen	§ 9 Absatz 1 und 3 Nummer 1 i.V.m. § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A.1.II. Nummer 14 SchSV i.V.m. MARPOL Anlage I Regel 7	359
C. Internationales Zeugnis über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut			
2201	Erteilung eines Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut nach MARPOL Anlage II Regel 9	§ 9 Absatz 1 und 3 Nummer 1, Anlage 2 Abschnitt A.1.II. Nummer 15 SchSV i.V.m. MARPOL Anlage II Regel 9	119
D. Internationale Zeugnisse über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser oder über ein Bewuchsschutzsystem			
2301	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser nach MARPOL Anlage IV Regel 5 bis 7 (ISPP-Zeugnis) oder über ein Bewuchsschutzsystem nach Anlage 4 Regel 2 des AFS-Übereinkommens bzw. nach Artikel 6 i.V.m. Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 782/2003 (IAFS-Zeugnis)	§ 9 Absatz 1 und 3 Nummer 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A.1.VII. Nummer 26 i.V.m. MARPOL Anlage IV Regel 5 bis 7 oder Nummer 27a) aa) i.V.m. Artikel 6 der Verordnung Nummer 782/2003/EG oder Nummer 27 a) bb) SchSV i.V.m. Anlage 4 Regel 2 des AFS-Übereinkommens	299

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
	vor Indienststellung des Schiffes		
2302	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser nach MARPOL Anlage IV Regel 5 bis 7 (ISPP-Zeugnis) oder über ein Bewuchsschutzsystem) nach Anlage 4 Regel 2 des IAFS-Übereinkommens bzw. nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 782/2003 (IAFS-Zeugnis) für vorhandene Schiffe	§§ 9 Absatz 1 und 3 Nummer 1, Anlage 2 Abschnitt A.1.VII. Nummer 26 i.V.m. MARPOL Anlage IV Regel 5 bis 7 oder Nummer 27 a) aa) i.V.m. Artikel 6 der Verordnung Nummer 782/2003/EG oder Nummer 27 a) bb) SchSV i.V.m. Anlage 4 Regel 2 des AFS-Übereinkommens	164
E. Internationale Zeugnisse über die Verhütung der Luftverunreinigung oder der Energieeffizienz, Internationales Motorenzeugnis, Bestätigung der Übereinstimmung des Energieeffizienzplanes zur Datenerfassung der jährlichen Brennstoffverbräuche und der Übereinstimmung des Brennstoffverbrauchberichtes mit den Anforderungen des IMO-Data Collection System			
2401	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe nach MARPOL Anlage VI Regel 6 und 8 (IAPP-Zeugnis) vor Indienststellung des Schiffes einschließlich der Bestätigung der jährlichen und/oder regelmäßigen Besichtigungen	§ 9 Absatz 1 und 3 Nummer 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A.1.II. Nummer 17 SchSV i.V.m. MARPOL Anlage VI Regeln 6, 8	559
2402	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe nach MARPOL Anlage VI Regel 6 und 8 (IAPP-Zeugnis) für vorhandene Schiffe einschließlich der Bestätigung der jährlichen und/oder regelmäßigen Besichtigungen	§ 9 Absatz 1 und 3 Nummer 1, Anlage 2 Abschnitt A.1.II. Nummer 17 SchSV i.V.m. MARPOL Anlage VI Regel 6 und 8	418
2403	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Energieeffizienz nach MARPOL Anlage VI Regel 6 und 8 (IEE-Zeugnis) vor Indienststellung des Schiffes	§ 9 Absatz 1 und 3 Nummer 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A.1.II. Nummer 17a SchSV i.V.m. MARPOL Anlage VI Regeln 5, 6	299
2404	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Energieeffizienz nach MARPOL Anlage VI Regel 6 und 8 (IEE-Zeugnis) für vorhandene Schiffe	§ 9 Absatz 1 und 3 Nummer 1, Anlage 2 Abschnitt A.1.II. Nummer 17a SchSV i.V.m. MARPOL Anlage VI Regeln 5, 6	164
2405	Erteilung des Internationalen Motorenzeugnisses über die Verhütung der Luftverunreinigung nach MARPOL Anlage VI Regel 13 i.V.m. Kapitel 2 der Technischen NOx-Vorschrift 2008 (EIAPP-Zeugnis)	§ 9 Absatz 1 und 3 Nummer 1, Anlage 2 Abschnitt A.1.II. Nummer 18 SchSV i.V.m. MARPOL Anlage VI Regel 13 i.V.m. Kapitel 2 der Technischen NOx-Vorschrift 2008	240

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
F. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf dem Gebiet der Verhütung der Meeresverschmutzung			
2501	Verlängerung der Gültigkeit eines Internationalen Zeugnisses über - die Verhütung der Ölverschmutzung (IOPP-Zeugnis, - die Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe (IAPP-Zeugnis), - die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut, - die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser (ISPP-Zeugnis), bis zu fünf Monaten		65
2502	Zulassungen von Anlagen und Geräten zur Verhütung der Meeresverschmutzung	§ 3 Absatz 3 Nummer 2 SchSV i.V.m. § 1 Absatz 2 Abschnitt A. II. Anlage SchSG i.V.m. MARPOL Anlagen I, II, IV, V, VI.	778
2503	Erteilung des Zeugnisses über die Eignung zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (BCH-Zeugnis) nach MARPOL Anlage II Regel 11 i.V.m. Abschnitt 1.6.4 des Codes für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (BCH-Code) (BCH-Zeugnis)	§ 9 Absatz 1, 3 Nummer 1 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt A. 1. II. Nummer 16 SchSV MARPOL Anlage II Regel 11 i.V.m. Abschnitt 1.6.4 des Codes für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (BCH-Code)	nach Zeitaufwand
2553	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Eignung zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut nach MARPOL Anlage II Regel 11 i.V.m. Abschnitt 1.5.4 des Internationalen Codes für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (IBC-Code) (IBC-Zeugnis)	§§ 9 Absatz 1 und 3 Absatz 3 Nummer 2 Anlage 2 Abschnitt A.1.I. Nummer 9 SchSV i.V.m. SOLAS Regel VII/10 i.V.m. Regel I/12	nach Zeitaufwand
2554	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Eignung zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut (IGC-Zeugnis)	§§ 9 Absatz 1 und 3 Absatz 3 Nummer 2 Anlage 2 Abschnitt A.1.I. Nummer 10 SchSV i.V.m. SOLAS Regel VII/13 i.V.m. Regel I/12	nach Zeitaufwand
2557	Zulassung des Handbuches für Verfahren und Vorkehrungen nach Regel 14 i.V.m. Anhang 4 der Anlage II des MARPOL-Übereinkommens 1973/78	§ 1 Nummer 4, § 6 Absatz 1 SeeAufgG i.V.m. § 2 Absatz 1, § 10 Absatz 2 und Anlage Abschnitt A. II. SchSG i.V.m. 5 Absatz 1, 4 SchSV i.V.m. dem MARPOL-Gesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2546), in der jeweils gültigen Fassung) i.V.m. den Verordnungen über Änderungen Internationaler Vorschriften über den Umweltschutz im Seeverkehr i.V.m. Regel 14 und Anhang 4 der Anlage II	119

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
		des MARPOL-Übereinkommens	
2558	Genehmigung des bordeigenen Notfallplanes für Ölverschmutzungen (SOPEP) nach MARPOL Anlage I Regel 37 oder des Bordeigenen Notfallplanes für Meeresverschmutzungen durch schädliche flüssige Stoffe (SMPEP) nach MARPOL Anlage II Regel 17 bzw. des Bordeigenen Notfallplans für Meeresverschmutzungen nach MARPOL Anlage I Regel 37 Absatz 3 und Anlage II Regel 17 Absatz 3	§ 1 Nummer 4, § 6 Absatz 1 SeeAufgG i.V.m. § 1 Absatz 2, § 10 Absatz 2 und Anlage Abschnitt A. II. SchSG i.V.m. 5 Absatz 1 SchSV i.V.m. dem MARPOL-Gesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (Bundesgesetzblatt 1998 II S. 2546), in der jeweils gültigen Fassung) i.V.m. den Verordnungen über Änderungen Internationaler Vorschriften über Umweltschutz im Seeverkehr i.V.m. Regel 37 der Anlage I des MARPOL-Übereinkommens bzw. Regel 17 der Anlage II des MARPOL-Übereinkommens bzw. Regel 37 Absatz 3 der Anlage I und Regel 17 Absatz 3 der Anlage II des MARPOL-Übereinkommens	65
2580	Genehmigung der Einletrate von unbehandeltem Abwasser nach MARPOL Anlage IV Regel 11 Absatz 1.1	§ 1 Nummer 4, § 6 Absatz 1 SeeAufgG i.V.m. § 1 Absatz 2, § 10 Absatz 2 und Anlage Abschnitt A. II. SchSG i.V.m. dem 5 Absatz 1 SchSV i.V.m. IntMeerSchÜbk1973G i.V.m. den Verordnungen über Änderungen Internationaler Vorschriften über Umweltschutz im Seeverkehr i.V.m. Regel 11 Absatz 1.1 der Anlage IV des MARPOL-Übereinkommens	131
2590	Befreiung nach MARPOL Anlage VI Regel 3 Absatz 2	§ 1 Nummer 4, § 6 Absatz 1 SeeAufgG i.V.m. IntMeerSchÜbk1973G i.V.m. den Verordnungen über Änderungen Internationaler Vorschriften über Umweltschutz im Seeverkehr i.V.m. Regel 3 Absatz 2 der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens	nach Zeitaufwand
2591	Zulassung eines emissionsmindernden schiffsbezogenen technischen Verfahrens nach § 13 Absatz 5 See-Umweltverhaltensverordnung	§ 13 Absatz 5 SeeUmwVerhV i.V.m. IntMeerSchÜbk1973G i.V.m. den Verordnungen über Änderungen Internationaler Vorschriften über Umweltschutz im Seeverkehr i.V.m. Regel 4 der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens.	nach Zeitaufwand
2600	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Ballastwasser-Behandlung nach Regel E-2 der Anlage des Ballastwasser-Übereinkommens vor Indienststellung des Schiffes	§§ 9 Absatz 3 Nummer 1 i.V.m. § 3 Absatz 3 Nummer 2 und Anlage 2 Abschnitt A.1.VII. Nummer 27b SchSV i.V.m. Artikel 7 und Regel E-2 der Anlage des Ballastwasser-Übereinkommens	718
2601	Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Ballastwasser-Behandlung nach Regel E-2 der Anlage des Ballastwasser-Übereinkommens für vorhandene Schiffe	§ 9 Absatz 3 Nummer 1 i.V.m., Anlage 2 Abschnitt A.1.VII. Nummer 27b SchSV i.V.m. Artikel 7 und Regel E-2 der Anlage des Ballastwasser-Übereinkommens	592
2602	Verlängerung des Internationalen Zeugnisses über die Ballastwasser-Behandlung	§ 9 Absatz 3 Nummer 1 i.V.m. § 3 Absatz 3 Nummer 2 und Anlage 2 Abschnitt A.1.VII. Nummer 27b SchSV i.V.m. Artikel 7 und Regel E-2 der Anlage des Ballastwasser-Übereinkommens	119
2603	Zulassung des Ballastwasser-Behandlungsplans nach § 19 Absatz 1 See-Umweltverhaltensverordnung	§ 19 Absatz 1 SeeUmwVerhV i.V.m. BallastWG und der Ballastwasser-Änderungsverordnungen i.V.m. Regel B-1 der Anlage zum Ballastwasser-	131

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
		Übereinkommen	
2604	Genehmigung von Änderungen im Sinne der Anlage Regel E-1 Absatz 10 des Ballastwasser-Übereinkommens	§ 1 Nummer 4, § 6 Absatz 1 SeeAufgG i.V.m. § 2 Absatz 1 Nummer 1, § 10 Absatz 2 und Anlage Abschnitt A. IX. SchSG i.V.m. § 5 Absatz 1, 4 SchSV i.V.m. dem BallastWG und den Ballastwasser-Änderungsverordnungen i.V.m. Regel E-1 Absatz 10 Anlage zum Ballastwasser-Übereinkommen	nach Zeitaufwand
2605	Erteilung der Inventarbescheinigung nach Erstbesichtigung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 See-Umweltverhaltensverordnung	Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG i.V.m. dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2325 der Kommission vom 19. Dezember 2016 i.V.m. § 24 Absatz 1 Satz 1 SeeUmwVerhV	855
2606	Erteilung der Inventarbescheinigung nach Erneuerungsbesichtigung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 See-Umweltverhaltensverordnung	Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG i.V.m. dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2325 der Kommission vom 19. Dezember 2016 i.V.m. § 24 Absatz 1 Satz 1 SeeUmwVerhV	418
2607	Verlängerung der Geltungsdauer der Inventarbescheinigung nach § 24 Absatz 2 See-Umweltverhaltensverordnung	Artikel 9 Absatz 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG i.V.m. § 24 Absatz 2 SeeUmwVerhV	131
2608	Erteilung der Recyclingfähigkeitsbescheinigung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 See-Umweltverhaltensverordnung	Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG i.V.m. dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2321 der Kommission vom 19. Dezember 2016 i.V.m. § 24 Absatz 1 Satz 1 SeeUmwVerhV	538
2609	Verlängerung der Geltungsdauer der Recyclingfähigkeitsbescheinigung nach § 24 Absatz 2 See-Umweltverhaltensverordnung	Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über das Recycling von Schiffen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 und der Richtlinie 2009/16/EG i.V.m. § 24 Absatz 2 SeeUmwVerhV	131
2610	Genehmigungen und Prüfungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 und/oder nach dem Übereinkommen von Hongkong	nach Abschnitt 4a, § 23 Absatz 1 SeeUmwVerhV i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 oder dem Übereinkommen von Hongkong von 2009 über das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen	nach Zeitaufwand
III. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf dem Gebiet des Seearbeitsrechts			

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
A. Maritime Medizin			
3001	Ausstellung des Seediens-tauglichkeitszeugnisses, ggf. zuzüglich Gebühren nach Nummer 3002 oder Nummer 3003	§ 12 Absatz 3 SeeArbG i.V.m. § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 SeeArbG	2070
3002	Vorausgegangener gesundheitliche Untersuchung	§ 4 Absatz 1, Anlage 2 Nummer 2 Mari-MedV i.V.m. § 12 Absatz 3 SeeArbG i.V.m. § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 SeeArbG	70 – 130
3003	Vorausgegangener gesundheitliche Ergänzungsuntersuchung	§ 4 Absatz 2 MariMedV i.V.m. § 12 Absatz 3 SeeArbG i.V.m. § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 SeeArbG	70 – 130
3004	Zulassung medizinischer Wiederholungslehrgänge für Schiffsoffiziere	§ 109 Absatz 1 Satz 6 SeeArbG i.V.m. § 16 Absatz 1 MariMedV	3 195
3005	Verlängerung der Zulassung medizinischer Wiederholungslehrgänge für Schiffsoffiziere	§ 109 Absatz 1 Seite 6 SeeArbG i.V.m. § 16 Absatz 4, § 1 MariMedV	3 195
3006	Registrierung als Schiffsarzt	§ 19 Absatz 2 MariMedV	80,15
3007	Zulassung von Ärzten zur Durchführung von Seediens-tauglichkeitsuntersuchungen	§ 16 Absatz 1 SeeArbG	2 503
3008	Verlängerung der Zulassung von Ärzten zur Durchführung von Seediens-tauglichkeitsuntersuchungen	§ 16 Absatz 1 SeeArbG i.V.m. § 10 Mari-MedV	623
3009	Genehmigung zur Vornahme von Seediens-tauglichkeitsuntersuchungen in einer weiteren Untersuchungsstelle	§ 16 Absatz 1 SeeArbG	978
B. Überprüfung der Arbeits- und Lebensbedingungen nach dem Seearbeitsgesetz			
3101	Erteilung eines vorläufigen Seearbeitszeugnisses	§ 131 Absatz 1 SeeArbG	239
3102	Erteilung eines Seearbeitszeugnisses	§ 130 Absatz 2 SeeArbG	478
3103	Erteilung der Seearbeitskonformitätserklärung (DMLC)	§ 132 Absatz 3 SeeArbG	1 197
3104	Erteilung eines Fischereiarbeitszeugnisses	§ 133 Absatz 1 i.V.m. § 130 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SeeArbG	478
3105	Erteilung einer Bescheinigung für private Arbeitsvermittlungsdienste	§ 26 Absatz 1 SeeArbG	1 017
3106	Ausstellung einer Ersatzausfertigung eines See- oder Fischereiarbeitszeugnisses oder einer Seearbeitskonformitätserklärung	§ 130 Absatz 5 Satz 2 i.V.m. § 130 Absatz 2 Satz 1 SeeArbG oder § 133 Absatz 1 Satz 2, § 130 Absatz 5 Satz 2 i.V.m. § 130 Absatz 2 Seite 1 oder § 132 Absatz 3 SeeArbG	59,85
3107	Anordnungen und Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung von Verstößen nach § 143 Absatz 1 Seearbeitsgesetz	§ 143 Absatz 1 SeeArbG	85 – 1 560
3108	Erteilung von Ausnahmen und Genehmigungen aufgrund des Seearbeitsgesetz	§ 49 Absatz 3, § 53 Absatz 6, § 54 Absatz 3, § 111 SeeArbG	65,80

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr
	zes, die von anderen Tatbeständen nicht erfasst werden		
C. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf dem Gebiet der Besetzung von Schiffen nach Schiffsbesetzungsverordnung und STCW-Übereinkommen			
3201	Erteilung des Schiffsbesatzungszeugnisses	§ 8 Absatz 1 SchBesV	59,85
IV. Besichtigungen, Audits, Inspektionen, Beurteilungen und Planprüfung			
4001	Schiffsbezogene Besichtigungen, Audits, Inspektionen und Beurteilungen auf Antrag	§ 9 Absatz 1 und 3 SchSV	nach Zeitaufwand
4031	Planprüfung auf Antrag im Zusammenhang mit Neubauten oder Umbauten, die nicht von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft durchgeführt werden	§ 9 Absatz 1 und 3 SchSV	nach Zeitaufwand
V. Sonstiges			
5000	Sonstige schiffsbezogene Prüfungen, Untersuchungen und Zulassungen sowie deren Bescheinigung auf Antrag	§ 9 Absatz 1 und 3 SchSV	nach Zeitaufwand
5001	Durchführung von Besichtigungen und Überprüfungen für die Erteilung der in den Abschnitten I, II und III Buchstabe B genannten Zeugnisse	§ 9 Absatz 1 und 3 SchSV	nach Zeitaufwand
5002	Durchführung von außerordentlichen Besichtigungen an Bord zur Überprüfung der Sicherheit des Schiffes, soweit hierbei festgestellt wird, dass Anforderungen, die nach dem schiffsbezogenen Sicherheitsstandard vorgeschrieben sind, im Wesentlichen nicht erfüllt sind und dies eine Gefahr für Schiffe, Schifffahrt oder Schifffahrts-einrichtungen, Gesundheit, Küste oder die Umwelt darstellt	§ 8 Absatz 1 Nummern 1 und 3 SeeAufgG i.V.m. § 6 Absatz 1 und 3 i.V.m. § 1 Nummern 4 und 6 SeeAufgG i.V.m. § 11 Absatz 1, 2 SchSV	nach Zeitaufwand
5003	Anerkennung eines Sachverständigen für die gutachterliche Prüfung der Voraussetzungen der Anerkennung eines Schiffes als historisches Wasserfahrzeug in den verfahrensrechtlich vorgeschriebenen Fällen	§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SchSV i.V.m. Teil 3 Kapitel 1 Nummer 7 der Anlage 1a zur SchSV	200 – 1 000

Abschnitt 5: Gebühren des Eisenbahn-Bundesamtes für gebührenpflichtige Leistungen auf dem Gebiet der Fahrgastrechte in der Schifffahrt

1	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen gegenüber dem Beförderer, Reisevermittler, Reiseveranstalter oder Terminalbetreiber zur Feststellung eines Verstoßes gegen die Ver-	§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 3 und Absatz 2 EU-FahrgRSchG	270
---	---	---	-----

	ordnung (EU) Nr. 1177/2010 auf Grund eines Verdachtes, einer Beschwerde oder zum Zweck einer Stichprobe, wenn der Verdacht oder die Beschwerde vom Betroffenen verantwortlich veranlasst und ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wurde		
2	Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen gegenüber dem Beförderer, Reisevermittler, Reiseveranstalter oder Terminalbetreiber zur Beseitigung oder Verhütung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 1177/2010	§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1 und Absatz 2 EU-FahrgRSchG	380

Abschnitt 6: Gebühren für gebührenpflichtige Leistungen auf dem Gebiet der Befähigungen in der Sportschiffahrt

1. Zuständige Stellen

Die Gebühren und Auslagen des Tabellenabschnitts 1 werden mit Ausnahme deren Nummer 15 von den nach der Sportbootführerscheinverordnung beliebigen Verbänden Deutscher Motoryachtverband e.V. und Deutscher Segler Verband e.V. festgesetzt und eingezogen. Die Gebühren und Auslagen nach Tabellenabschnitt 1 Nummer 15 sowie für entsprechende Widerspruchsverfahren werden von der GDWS festgesetzt und eingezogen. Die Gebühren und Auslagen nach Tabellenabschnitt 2 werden von der Zentralen Verwaltungsstelle, die durch die Sportschifferscheinverordnung eingerichtet worden ist, nach Maßgabe der entsprechenden Durchführungsrichtlinien erhoben und eingezogen.

2. Auslagen und weitergehende Regelungen

- a) Für Prüfungen an der Mittelmeer- und Atlantikküste außerhalb Deutschlands werden zusätzlich Reisekosten als Auslage je Bewerber erhoben.
- b) Sind aus Gründen des Gesundheitsschutzes behördliche Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu beachten, können die diesbezüglichen Mehraufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe bis maximal 9 Euro für die theoretische und bis maximal 10 Euro für die praktische Prüfung als Auslagen erhoben werden.
- c) Sollte ein Befähigungsnachweis nicht zugestellt werden können und ein erneuter Zustellungsversuch notwendig werden, wird für die erneute Zustellung ein Zuschlag in Höhe von 14 Euro als Auslage erhoben.
- d) Für Auslandszustellung der Befähigungsnachweise nach dem Tabellenabschnitt 1 durch die beliebigen Verbände erfolgt ein Zuschlag von 6,00 Euro. Für Auslandszustellungen durch die Bundesdruckerei bemisst sich dieser Zuschlag auf 8,10 Euro. Für Auslandszustellungen nach dem Tabellenabschnitt 2 erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 1,60 Euro.

3. Die Gebühr zur Zulassung zur Prüfung wird erneut erhoben, wenn der Bewerber den Prüfungsausschuss wechselt.

Nummer	Gegenstand	Rechtsgrundlage	Gebühr in Euro
1. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Sportbootführerscheinen			

1	Zulassung zur Prüfung	§ 7 SpFV	21,85
2	Theoretische Prüfung zur Führung von Fahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen unter Segel	§ 8 Absatz 1 SpFV	32,10
3	Theoretische Prüfung zur Führung von Fahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen unter Segel - Ergänzung	§ 8 Absatz 1, 3 SpFV	21,40
4	Theoretische Prüfung zur Führung von Fahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen mit Antriebsmaschine	§ 8 Absatz 1 SpFV	34,85
5	Theoretische Prüfung zur Führung von Fahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen mit Antriebsmaschine Ergänzung	§ 8 Absatz 1, 3 SpFV	28,25
6	Theoretische Prüfung zur Führung von Fahrzeugen auf Seeschiffahrtsstraßen	§ 8 Absatz 1 SpFV	44,45
7	Praktische Prüfung zur Führung von Fahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen unter Segel oder Antriebsmaschine	§ 8 Absatz 1 SpFV	37,65
8	Praktische Prüfung zur Führung von Fahrzeugen auf Seeschiffahrtsstraßen	§ 8 Absatz 1 SpFV	44,50
9	Praktische Prüfung zur Führung von Fahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen unter Segel Ergänzung am gleichen Tag	§ 8 Absatz 1, 3 SpFV	18,40
10	Fahrerlaubnis	§ 8 Absatz 8 SpFV	25,40
11	Fahrerlaubnis ohne Prüfung	§ 3 Absatz 5 bis 7, § 4 Absatz 5 bis 7 SpFV	37,40
12	Nachträgliche Erteilung oder Streichung von Auflagen	§ 6 Absatz 4 SpFV	20,40
13	Ersatzausfertigung	§ 11 SpFV	37,40
14	Vorläufige Fahrerlaubnis	§ 8 Absatz 8 SpFV	22,60
2. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Sportküstenschifferscheinen (SKS), Sportseeschifferscheinen (SSS) und Sporthochseeschifferscheinen (SHS), Short Range Certificates (SRC), Long Range Certificates (LRC) und Befähigung Maschinist/Schiffer			
1	Zulassung zur Prüfung oder zur Feststellung der Befähigung SKS	§ 5 SportSeeSchV	15,30
2	Zulassung zur Prüfung oder zur Feststellung der Befähigung SSS/SHS	§ 5 SportSeeSchV	29,55
3	Zulassung zur Prüfung Funkbetriebszeugnis SRC/LRC	§ 13 Absatz 4a i.V.m. Anlage 3 Abschnitt B SchSV	17,50
4	Abnahme der theoretischen Prüfung SSS/SHS	§ 8 Absatz 1, 5 SportSeeSchV	139
5	Abnahme der theoretischen Prüfung in einem Einzelfach SSS/SHS	§ 8 Absatz 1, 5 SportSeeSchV	92,35

6	Abnahme der theoretischen Prüfung SKS	§ 8 Absatz 1, 5 SportSeeSchV	76,50
7	Abnahme der theoretischen Teilprüfung SKS	§ 8 Absatz 1, 5 SportSeeSchV	49,95
8	Abnahme der theoretischen Prüfung Funkbetriebszeugnis SRC	§ 13 Absatz 4a i.V.m. Anlage 3 Abschnitt B SchSV	34,60
9	Abnahme der praktischen Prüfung Funkbetriebszeugnis SRC und praktische Anpassungsprüfung im Sinne der Anlage 3 Abschnitt B Nummer 4 der Schiffssicherheitsverordnung zum Erwerb eines SRC	§ 13 Absatz 4a i.V.m. Anlage 3 Abschnitt B SchSV	43,15
10	Abnahme der theoretischen Prüfung Funkbetriebszeugnis LRC	§ 13 Absatz 4a i.V.m. Anlage 3 Abschnitt B SchSV	44,10
11	Abnahme der theoretischen Prüfung Funkbetriebszeugnis LRC als Ergänzungsprüfung (LRC ERG bei vorhandenem SRC oder gleichwertigem BFN)	§ 13 Absatz 4a i.V.m. Anlage 3 Abschnitt B SchSV	27
12	Abnahme der praktischen Prüfung Funkbetriebszeugnis LRC Ergänzung und für die Abnahme der praktischen Anpassungsprüfung im Sinne der Anlage 3 Abschnitt B Nummer 4 der Schiffssicherheitsverordnung zum Erwerb eines LRC	§ 13 Absatz 4a i.V.m. Anlage 3 Abschnitt B SchSV	85,40
13	Abnahme der praktischen Prüfung Funkbetriebszeugnis LRC als Ergänzungsprüfung (LRC ERG bei vorhandenem SRC oder gleichwertigem BFN)	§ 13 Absatz 4a i.V.m. Anlage 3 Abschnitt B SchSV	56,85
14	Abnahme der theoretischen Anpassungsprüfung im Sinne der Anlage 3 Abschnitt B Nummer 4 der Schiffssicherheitsverordnung zum Erwerb eines SRC	§ 13 Absatz 4a i.V.m. Anlage 3 Abschnitt B SchSV	30,50
15	Abnahme der theoretischen Anpassungsprüfung im Sinne der Anlage 3 Abschnitt B Nummer 4 der Schiffssicherheitsverordnung zum Erwerb eines LRC	§ 13 Absatz 4a i.V.m. Anlage 3 Abschnitt B SchSV	38,60
16	Abnahme der praktischen Prüfung SSS	§ 8 Absatz 1, 5 SportSeeSchV	191
17	Abnahme der praktischen Prüfung SKS	§ 8 Absatz 1, 5 SportSeeSchV	106
18	Feststellung der Befähigung als Schiffer	§ 9 SportSeeSchV	65,30
19	Feststellung der Befähigung als Maschinist	§ 10 Absatz 2 bis 4 SportSeeSchV	65,30
20	Ausstellung des SKS	§ 3 Absatz 2 SportSeeSchV	25,60
21	Ausstellung des SSS	§ 3 Absatz 2 Sportseeschifferscheinverordnung	28,30

22	Ausstellung des SHS	§ 3 Absatz 2 Sportseeschifferscheinverordnung	28,30
23	Ausstellung eines Funkbetriebszeugnisses SRC	§ 13 Absatz 4a i.V.m. Anlage 3 Abschnitt C Nummer 1.2 Schiffssicherheitsverordnung	24,65
24	Ausstellung eines Funkbetriebszeugnisses LRC	§ 13 Absatz 4a i.V.m. Anlage 3 Abschnitt C Nummer 1.2 Schiffssicherheitsverordnung	28,60
25	Vornahme einer Zusatzeintragung oder einer Ausnahme	§ 10 Absatz 2 und 3, § 12 Absatz 4, § 11 Absatz 3 Sportseeschifferscheinverordnung	16,70
26	Ausstellung eines Befähigungsnachweises für Maschinisten	§ 10 Absatz 4 i.V.m. § 12 Absatz 4 Sportseeschifferscheinverordnung	36,20
27	Ausstellung i.V.m. Auflagen	§ 6 Absatz 4 Sportseeschifferscheinverordnung	18,25
28	Ausstellung einer Ersatzausfertigung oder einer Ersatzbescheinigung SKS	§ 12 Absatz 1, 2 Sportseeschifferscheinverordnung	42
29	Ausstellung einer Ersatzausfertigung oder einer Ersatzbescheinigung SSS/SHS	§ 12 Absatz 1, 2 Sportseeschifferscheinverordnung	44,70
30	Ausstellung einer Ersatzausfertigung SRC	§ 13 Absatz 4a i.V.m. Anlage 3 Abschnitt C Nummer 3 Schiffssicherheitsverordnung	43,15
31	Ausstellung einer Ersatzausfertigung LRC	§ 13 Absatz 4a i.V.m. Anlage 3 Abschnitt C Nummer 3 Schiffssicherheitsverordnung	46,10
32	Ausstellung SSS/SHS	§ 12 Absatz 3 Sportseeschifferscheinverordnung	44,70
33	Ausstellung SKS	§ 12 Absatz 4 Sportseeschifferscheinverordnung	42
34	Umschreibung SRC	§ 13 Absatz 4a i.V.m. Anlage 3 Abschnitt C Nummer 3 Schiffssicherheitsverordnung	43,15
35	Umschreibung LRC	§ 13 Absatz 4a i.V.m. Anlage 3 Abschnitt C Nummer 3 Schiffssicherheitsverordnung	45,10

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) treten die folgenden fachrechtlichen Gebührenverordnungen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) – Wasserstraßen und Schifffahrt – am 1. Oktober 2021 außer Kraft:

- Artikel 4 Absatz 119: Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz vom 8. November 1994, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1436) geändert worden ist.

- Artikel 4 Absatz 121: Binnenschifffahrtskostenverordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4218), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1518) geändert worden ist.

- Artikel 4 Absatz 128: BG-Verkehr-Gebührenverordnung vom 18. Juli 2013 (BGBl. I S. 2713), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. März 2018 (BGBl. I S. 237) geändert worden ist.

- Artikel 4 Absatz 130: Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 22. September 2004 (BGBl. I S. 2363, 2804), die zuletzt durch Artikel 59 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist.

- Artikel 4 Absatz 132: EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gebührenverordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2797), die durch Artikel 2 Absatz 171 des Gesetzes vom 7. August 2016 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

Nach Artikel 2 Nummer 3 der zweiten Verordnung zur Änderung sportbootrechtlicher Vorschriften im See- und Binnenbereich vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016) treten die Regelungen zur Gebührenerhebung für öffentliche Leistungen nach der Verordnung über das Führen von Sportbooten vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016, 4043), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 31. Oktober 2019 BGBl. I S. 1518) geändert worden ist, außer Kraft

Um weiterhin eine Gebührenerhebung zu ermöglichen, ist die Bestimmung von Gebührentatbeständen für den Bundesvollzug im BMVI-Zuständigkeitsbereich für Wasserstraßen und Schifffahrt durch den Erlass dieser Besonderen Gebührenverordnung erforderlich.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Besondere Gebührenverordnung bestimmt in Anknüpfung an die in § 1 des Bundesgebührengesetzes geregelte Verpflichtung des Gebührengläubigers, für individuell zurechenbare öffentliche (gebührenfähige) Leistungen von Bundesbehörden nach Maßgabe des Bundesgebührengesetzes (BGebG) Gebühren und Auslagen vorzusehen, die Gebüh-

ren- und Auslagentatbestände im Zuständigkeitsbereich für Wasserstraßen und Schifffahrt des BMVI. Zu diesem Zweck wird von der Ermächtigung zum Erlass von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 Satz 1 BGebG Gebrauch gemacht. In diesem Rahmen bestimmt die Verordnung auch Gebührenbefreiungen oder -ermäßigungen nach § 9 Absatz 4 BGebG, die Anordnung von Fest- Zeit- oder Rahmengebühren nach § 11 BGebG und von Auslagen nach § 12 Absatz 2 BGebG, vgl. § 22 Absatz 1 Satz 2 und 3 BGebG.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Ermächtigung zum Erlass der Besonderen Gebührenverordnung des BMVI - Wasserstraßen und Schifffahrt - folgt aus § 22 Absatz 4 Satz 1 BGebG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Besondere Gebührenverordnung des BMVI - Wasserstraßen und Schifffahrt - ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Besondere Gebührenverordnung des BMVI - Wasserstraßen und Schifffahrt - werden Gebührentatbestände im Zuständigkeitsbereich des BMVI für Wasserstraßen und Schifffahrt für den Bundesvollzug in einer Rechtsverordnung zusammengefasst. Mit dieser Besonderen Gebührenverordnung werden die bisherigen Gebührenverordnungen im Zuständigkeitsbereich Wasserstraßen und Schifffahrt des BMVI, die zum 01.10. 2021 außer Kraft treten, abgelöst. Neue Gebührentatbestände sind zwar eingeführt worden, diese lösen jedoch keinen zusätzlichen Bedarf an Dienstposten aus.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft und entsprechend ihrer Einschlägigkeit beachtet. Nach der Managementregel Nummer 8.2.a Staatsverschuldung sind die öffentlichen Haushalte der Generationengerechtigkeit verpflichtet. Diese verlangt die Aufstellung ausgeglichener Haushalte durch Bund, Länder und Kommunen. Durch die Aktualisierung und Verbesserung der Vorgaben für eine rechtssichere Kalkulation kostendeckender Gebühren leistet der Bund einen Beitrag zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte und trägt dazu bei, dass nachfolgenden Generationen weitere finanzielle Lasten erspart bleiben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

Es sind jedoch Mehreinnahmen in Höhe von ca. 2 872 000 Euro wegen Gebührenerhöhungen und der Einführung von fünf neuen Gebührentatbeständen pro Jahr zu erwarten. Von diesen fließen allerdings nur ca. 635 000 Euro in den Bundeshaushalt.

Die restlichen entfallen zum größeren Teil auf die mit der Abnahme der Sportbootführerscheine beliebigen Verbände Deutscher Seglerverband und Deutscher Motoryachtverband (ca. 2 017 000 Euro), zum kleineren Teil auf die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr), die ebenfalls öffentliche Leistungen im Aufgabenbereich der Abteilung Wasserstraßen und Schifffahrt erbringt (ca. 220 000 Euro). Diese Einnahmensteigerungen resultieren aus Gebührenerhöhungen, die auf das Kostendeckungsprinzip zurückzuführen sind sowie auf der Einführung von fünf neuen Gebührentatbeständen im Bereich Seeschifffahrt. Diese Annahme beruht auf einer Schätzung aufgrund von Fallzahlen in der Vergangenheit, die auch bei den neu eingeführten Gebührentatbeständen vorgenommen werden konnte, da die zugrundeliegenden öffentlichen Leistungen bereits gewährt wurden.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Bürgerinnen und Bürger

Geringfügiger Erfüllungsaufwand entsteht aufgrund der Einführung der Gebührentatbestände 48, 49 und 50 im Abschnitt 3. Bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von ca. 7 Min pro Fall für Überprüfung des Bescheids und Anweisung der Zahlung (orientiert an der Zeitwerttabelle Anhang III des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung). Bei einer Fallzahl von ca. 75 ergibt sich ein geringfügiger jährlicher Zeitaufwand von ca. 525 Minuten.

4.2 Wirtschaft

Geringfügiger Erfüllungsaufwand entsteht aufgrund der Einführung der Gebührentatbestände 51 und 52 im Abschnitt 3. Bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von ca. 11 Min pro Fall für Überprüfung des Bescheids und Anweisung der Zahlung (orientiert an der Zeitwerttabelle Anhang V des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung) und einer Fallzahl von 170 und einem durchschnittlichen Lohnkostensatz für den Wirtschaftsbereich „Verkehr und Lagerrei“ von 28,10 Euro pro Stunde ergibt sich ein geringfügiger jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 875 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

4.3 Verwaltung

Zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 4753 Euro entsteht für die Verwaltung (Bund) aufgrund der Einführung der Gebührentatbestände 48, 49, 50, 51 und 52 im Abschnitt 3.

Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes wurde von 245 Fällen pro Jahr á 0,5 Stunden Bearbeitungszeit und einem durchschnittlichen Lohnkostensatz von 38,80 Euro ausgegangen. In den 0,5 Stunden sind folgende Tätigkeiten enthalten:

- Faktura anstoßen,
- Kontrolle im 4-Augen-Prinzip,
- Gebührenbescheid erstellen, ausdrucken, versenden,
- evtl. Bearbeitung von Stundungs- oder Niederschlagungsanträgen sowie von evtl. Rechtsmittelverfahren.

5. Weitere Kosten

Durch das Inkrafttreten der Besonderen Gebührenverordnung des BMVI - Wasserstraßen und Schifffahrt - ergeben sich für die Normadressaten Bürger und Wirtschaft insgesamt Mehrkosten in Höhe von ca. 2 872 000 Euro im Jahr. Diese Mehrkosten ergeben sich aus Gebührenerhöhungen gegenüber den bisherigen Regelungen, sowie aus der Einführung neuer Gebührentatbestände.

Im Einzelnen:

Abschnitt 1:

Für die im Abschnitt 1 geregelten Gebühren sind belastbare Aussagen hinsichtlich der weiteren Kosten nicht möglich. Planfeststellungsverfahren für Dritte spielen in der Verwaltungspraxis so gut wie keine Rolle. Sie sind nur rechtstheoretisch denkbar und daher gebührentechnisch zu regeln.

Im Bereich der strompolizeilichen Regelungen hat das BGebG einen Paradigmenwechsel erforderlich gemacht. Bisher wurden diese Gebühren an dem Baukostenwert der zu genehmigenden oder durch eine strompolizeiliche Verfügung zu beseitigenden Anlagen bemessen. Der konkrete Aufwand der Verwaltung spielte bei dieser Gebührenbemessung keine Rolle. Daher sind die nach altem und nach zukünftigem Recht zu erhebenden Gebühren nicht vergleichbar.

Abschnitt 2: _

Im Bereich der Binnenschifffahrtsgebühren ergeben sich keine nennenswerten Erhöhungen, da die Umstellung auf kostendeckende Gebühren bereits in der Binnenschifffahrtskostenverordnung von 2019 vorgenommen wurde.

Abschnitt 3:

Im Bereich der Gebühren für die Seeschifffahrt ergeben sich Mehrkosten für Bürger und Wirtschaft in Höhe von ca. 635 000 Euro pro Jahr. Davon entfallen ca. 124 000 Euro auf die Einführung neuer Gebührentatbestände und ca. 511 000 Euro auf Gebührenerhöhungen.

Bei den neuen Gebührentatbeständen ist insbesondere die Jahresgebühr für die Erteilung einer Kabotagegenehmigung nach der Küstenschifffahrtsverordnung hervorzuheben hervorzuheben. Bei ca. 70 Fällen pro Jahr ergeben sich Mehrkosten für Bürger oder Wirtschaft in Höhe von ca. 57 000 Euro.

Neu ist auch die Gebühr für den Entzug der Fahrerlaubnis für Sportboote. Bei ca. 15 Fällen pro Jahr entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 12 000 Euro.

Die Anordnung des Ruhens der Fahrerlaubnis führt bei ca. 40 Fällen pro Jahr zu Mehrkosten in Höhe von ca. 32 000 Euro.

Die vorläufige Sicherstellung des Sportbootführerscheins bzw. des Befähigungszeugnisses führt bei ca. 20 Fällen pro Jahr zu Mehrkosten von ca. 16 000 Euro.

Die Einzelgebühr für die Erteilung einer Kabotagegenehmigung nach der Küstenschiff-fahrtsverordnung führt bei ca. 100 Fällen pro Jahr zu Mehrkosten von ca. 7 000 Euro.

Bei den Gebührenerhöhungen entfallen ca. 90 000 Euro auf den Gebührentatbestand Nr. 2 "Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlich großer Fahrzeuge, Luftkissen-, Tragflä-chen-, Bodeneffekt- und Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge sowie von Wasserflugzeugen und Flugbooten" bei ca. 1000 Anwendungsfällen pro Jahr.

Weitere 90 000 Euro entfallen auf den Gebührentatbestand Nr. 7 "Genehmigung wasser-sportlicher Veranstaltungen auf dem Wasser" bei ca. 400 Anwendungsfällen pro Jahr.

Abschnitt 4:

Im Bereich der von der Berufsgenossenschaft Verkehr Post-Logistik Telekommunikation erhobenen Seeschiffahrtsgebühren ergeben sich weitere Kosten aufgrund von Gebüh-renerhöhungen in Höhe von ca. 220 000 EURO. Allein 85 000 EURO davon entfallen auf den Gebührentatbestand 5001. Hier handelt es sich um Schiffsbesichtigungen, die für die Erteilung von Schiffsdokumenten erforderlich sind. Eine Stundensatzerhöhung von 5% führt bei ca. 2000 Besichtigungen pro Jahr zu diesen Mehrkosten für die Wirtschaft.

Abschnitt 5:

Im Bereich der Gebühren Fahrgastrechte/Schiffahrt ist das System umgestellt worden. Anstelle von Zeitgebühren werden nunmehr Festgebühren erhoben. Bei der Festsetzung der Festgebühren wurde sich an den bisherigen Zeitgebühren unter Beachtung der Kos-ten- und Leistungsrechnung des Eisenbahn-Bundesamtes orientiert, sodass von nen-nenswerten Mehrkosten nicht ausgegangen wird.

Abschnitt 6:

Im Bereich der von den beliebigen Verbänden Deutscher Seglerverband und Deutscher Motoryachtband für die Erteilung von Sportbootführerscheinen und Sportseeschifferschei-nen erhobenen Gebühren entstehen Mehrkosten für Bürger in Höhe von ca. 2 017 000 EURO. Diese Mehrkosten ergeben sich aus Erhöhungen aller Gebühren, die sich der Hö- he nach gleichmäßig verteilen. Die erheblichen Mehrkosten ergeben sich insbesondere aus den hohen Fallzahlen. Die beliebigen Verbände führen jährlich ca. 80 000 gebühren-pflichtige Verwaltungsverfahren durch.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht angezeigt, da nach § 22 Absatz 5 Satz 1 BGebG die festgelegten Gebühren regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, zu überprüfen und, soweit erforderlich, anzupassen sind. Eine Evaluierung soll entsprechend der Aufforderung des Nationalen Normenkontrollrates drei Jahre nach Inkrafttreten der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes sowie der Besonderen Gebührenverordnungen erfolgen. Im Rahmen der Evaluierung soll die Bundesregierung überprüfen, ob die Verfahren zur Berechnung der Gebühren durch die transparentere und einheitliche Methodik der Gebührenberechnung tatsächlich vereinfacht wurden und ob insoweit Bürokratie abgebaut wurde. Denkbare Indikatoren zur Überprüfung dieser Regelungsziele könnten dabei die empirisch messbare Reduzierung des Erfüllungsaufwands bei den von der Verordnung Betroffenen, die turnusmäßige Ermittlung des Grades der gebührenrechtlich gebotenen Kostendeckung sowie die weitere Erhöhung der Anteile von Fest- gegenüber Zeitgebühren im Zuständigkeitsbereich der Geschäftsbereichsbehörden für Schifffahrt und Wasserstraßen des BMVI sein. Das BMVI wirkt in diesem Sinne auf eine sukzessive Umwandlung bestehender Gebührentatbestände in Festgebühren in seinem Zuständigkeitsbereich hin, wobei dieser Prozess auf der Grundlage fachlich-inhaltlicher Erwägungen in den einzelnen betroffenen Behörden erfolgt und das Vorhandensein ausreichender Datengrundlagen voraussetzt.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Erhebung von Gebühren und Auslagen)

Gebührenfähige Leistungen sind solche, die nach § 2 BGebG in den Anwendungsbereich des BGebG fallen. Die Verordnung findet nach § 2 Absatz 2 Satz 1 BGebG keine Anwendung auf das Informationsfreiheitsgesetz, da dieses eine Spezialregelung darstellt (vgl. Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes, Bundestagsdrucksache 17/10422, S. 91).

Maßgeblich für die Zuordnung einer Gebührenregelung zur Zuständigkeit des BMVI ist die Zuständigkeit für die Sachmaterie, der die Gebühr unterfällt. Die Zuständigkeit eines Ressorts für eine Sachmaterie leitet sich nicht immer ausschließlich aus der Federführung für ein Gesetz als Ganzes ab. Es kann vielmehr auch innerhalb eines Gesetzes für die dort geregelten Aufgaben Sachzuständigkeiten unterschiedlicher Ressorts geben (z.B. entsprechend der Zuständigkeit für die Ausführung einer gebührenfähigen Leistung). Die Zuständigkeit für den Erlass einer besonderen Gebührenverordnung ist dann von den Ressorts zu klären, die für das jeweilige Gesetz und für die Ausführung der darin geregelten bzw. der zu regelnden gebührenfähigen Leistungen zuständig sind.

Dieser Gestaltungsspielraum trägt der Organisationskompetenz der Ressorts Rechnung, die auf Grund ihrer Sachnähe entscheiden müssen, wie eine rechtssichere, anwenderfreundliche und transparente Struktur der jeweiligen Gebührenverordnung zu gewährleisten ist und unnötiger Verwaltungsaufwand bei der Kalkulation der Gebühren sowie bei der Normenpflege vermieden werden kann. Ein wesentlicher Gesichtspunkt kann es in diesem Zusammenhang beispielsweise sein, die Gebührenerhebung für eine zum Geschäftsbereich eines Ressorts gehörende Behörde in der Besonderen Gebührenverordnung dieses Ressorts aufgabenbezogen zusammenzufassen.

Von diesem Gestaltungsspielraum wird in dieser Verordnung kein Gebrauch gemacht.

Gebührentatbestände für gebührenfähige Leistungen nach dem Gefahrgutrecht (insbesondere der Gefahrgutverordnung See) sind in der Gefahrgutkostenverordnung geregelt.

Zu § 2 (Höhe der Gebühren und Auslagen)

Zu Absatz 1

Für gebührenfähige Leistungen im Zuständigkeitsbereich des BMVI bestimmt Absatz 1, dass Gebühren und Auslagen nach dem Gebühren- und Auslagenverzeichnis erhoben werden. Auf Grundlage des § 9 Absatz 4 und des § 12 Absatz 2 Nummer 4 Bundesgebührengesetz ist dabei teilweise von der Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, im Gebühren- und Auslagenverzeichnis aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit Gebühren- oder Auslagenbefreiungen vorzusehen bzw. Gebühren- oder Auslagenermäßigungen zu bestimmen.

Im Abschnitt 2 werden Gebühren der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt in den lfd. Nummern 5031 und 5032 gemäß § 9 Absatz 3 Bundesgebührengesetz nicht kostendeckend erhoben.

Sportliche und sonstige Veranstaltungen können mit einer intensiven Ausarbeitung eines Konzeptes zur Sicherung und Sicherstellung der Leichtigkeit des Verkehrs einhergehen. Zu hohe Gebühren könnten davon abhalten, für die Allgemeinheit entsprechende Veranstaltungen durchzuführen. Geringere Aufwände, die bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen entstehen, werden hingegen mit der Eingangsgebühr kostendeckend erfasst.

Im Abschnitt 3 werden Gebühren der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in den Nummern 12, 18, 19, 20, 21, 27 und 28 Gebühren gemäß § 9 Absatz 4 Bundesgebührengesetz nicht kostendeckend erhoben.

Zu Nummer 12

Unterschiedlich hohe Gebühren für die Prüfung von Seelotsen und Kanalsteuern könnten zum einen Fehlinterpretationen auf eine unterschiedliche Wertschätzung beider Berufe nach sich ziehen. Eine Erhöhung von momentan 37 Euro auf 300 Euro und zusätzlich eine weitere Erhöhung hätten zum anderen eine abschreckende Wirkung von Bewerbern für den Beruf des Kanalsteuers. Das Interesse an diesem Beruf ist derzeit bereits rückläufig, so dass das Interesse des Gesetzgebers an ausreichender Anzahl an Kanalsteuern dem Kostendeckungsinteresse vorgeht.

Zu Nummer 18

An dieser Stelle wird aus Gründen des öffentlichen Interesses eine Gebührenreduktion durchgeführt, um die Ausübung des Wassersports zu fördern. Ohne ein Bootszeugnis darf ein Boot nicht vermietet werden. Die Gebühren wird der Eigentümer an seinen Mieter weiterreichen und somit werden sich die Kosten der Miete stark erhöhen. Die Ausübung des Wassersports würde damit deutlich unattraktiver. Anstelle der ermittelten Rahmengebühr wird eine Festgebühr in Höhe von 40% des oberen Rahmens festgesetzt.

Zu Nummer 19

An dieser Stelle wird aus Gründen des öffentlichen Interesses eine Gebührenreduktion durchgeführt, um die Ausübung des Wassersports zu fördern. Ohne ein Bootszeugnis darf ein Boot nicht vermietet werden. Die Gebühren wird der Eigentümer an seinen Mieter weiterreichen und somit werden sich die Kosten der Miete stark erhöhen. Die Ausübung des Wassersports würde damit deutlich unattraktiver. Anstelle der ermittelten Rahmengebühr wird eine Festgebühr in Höhe von 30% des oberen Rahmens festgesetzt.

Zu Nummer 20

An dieser Stelle wird aus Gründen des öffentlichen Interesses eine Gebührenreduktion durchgeführt, um die Ausübung des Wassersports zu fördern. Ohne ein Bootszeugnis darf ein Boot nicht vermietet werden. Die Gebühren wird der Eigentümer an seinen Mieter weiterreichen und somit werden sich die Kosten der Miete stark erhöhen. Die Ausübung des Wassersports würde damit deutlich unattraktiver. Der bisherige Gebührensatz von 25 Euro ermöglichte hier eine deutlich moderater Umlage. Anstelle der ermittelten Rahmengebühr wird eine Festgebühr in Höhe von 30% des oberen Rahmens festgesetzt.

Zu Nummer 21

Im Vergleich mit der bisherigen Gebühr von 38 Euro würde dies eine Vervielfachung von vierfach bis zum siebenfachen der bisherigen Gebühr bedeuten. Um insgesamt die wassersportliche Betätigung und auch Innovationen für Veränderung zu fördern, wird hier aus Gründen des öffentlichen Interesses eine Gebührenreduktion durchgeführt. Anstelle der ermittelten Rahmengebühr wird eine Festgebühr in Höhe von 30% des oberen Rahmens festgesetzt.

Zu Nummer 29

Unter Berücksichtigung aller Fachbeiträge der jeweiligen Beteiligten wurden Kosten zwischen 643,27 Euro für eine Prüfung einer Anwärtergruppe bis max. 6 Personen ohne besondere Schwierigkeiten und 1.237,36 Euro für die Durchführung von aufwändigeren und schwierigeren Prüfungen (z.B. zwei Prüfungsgruppen an einem Tag beziehungsweise Prüfungswiederholungen in schwierigen Einzelfällen) ermittelt. Bildet man hieraus einen Mittelwert (= 924 Euro), würde sich aufgeteilt auf sechs Prüflinge pro Gruppe ein Betrag von ca. 150 Euro ergeben, so dass eine Anhebung des aktuellen Gebührensatzes auf 150 Euro angemessen und ausreichend ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 fasst auf Grundlage des § 6 Absatz 1 Satz 2 der Allgemeinen Gebührenverordnung die gebührenfähigen Leistungen nach dieser Verordnung mit der Gebührenfestsetzung hierzu (nach § 13 BGebG) zu einem einheitlichen Gebührentatbestand zusammen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass im Geltungsbereich der Besonderen Gebührenverordnung des BMVI – Wasserstraßen und Schifffahrt – keine Auslagen erhoben werden, soweit die Auslagenerhebung nicht ausdrücklich im Gebühren- und Auslagenverzeichnis angeordnet ist. Damit sind andere als die im Gebühren- und Auslagenverzeichnis genannten Auslagen mit der Gebühr abgegolten. Die Regelung macht von der Ermächtigung des § 12 Absatz 2 BGebG Gebrauch. In Betracht kommen folgende Fallgruppen:

- Regelungen, wonach bestimmte in § 12 Absatz 2 Bundesgebührengesetz genannte Auslagen nicht erhoben werden (Nummer 1)
- Regelungen, wonach über die Auslagen nach § 12 Absatz 2 Bundesgebührengesetz hinaus noch weitere Auslagen erhoben werden (Nummer 2)
- Regelungen, wonach Auslagen pauschal erhoben werden (Nummer 3)
- Regelungen, wonach Auslagen nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden, wenn die gebührenfähige Leistung gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist (Nummer 4).

Zu § 3 (Übergangsvorschrift)

§ 3 schafft aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Übergangsregelung für die vor dem Inkrafttreten der Besonderen Gebührenverordnung des BMVI – Wasserstraßen und Schifffahrt – am 1. Oktober 2021 beantragten oder begonnenen gebührenfähigen Leistungen, in denen die Leistungserbringung zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist. Für diese Fälle bestimmt die Vorschrift, dass die Gebühren und Auslagen nach dem bisherigen Recht zu erheben sind. Anders als bei der Entstehung der Gebührenschild nach § 4 Absatz 1 Satz 2 BGebG kommt es auf den Zeitpunkt der Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe der gebührenfähigen Leistung nicht an.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung am 1. Oktober 2021. Zu diesem Zeitpunkt treten nach Artikel 3 Absätze 119, 121, 128, 130 und 132 in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Aktualisierung der Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) sowie nach Artikel 2 Nummer 3 der zweiten Verordnung zur Änderung sportbootrechtlicher Vorschriften im See- und Binnenbereich vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016) die gebührenrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des BMVI außer Kraft.

Zu Anlage 1 (Gebühren- und Auslagenverzeichnis)

Durch das BGebG wurde bestimmt, dass die Gebührenerhebung für Tatbestände, die bislang in der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG-KostV) enthalten waren, künftig auf der Grundlage des BGebG zu regeln ist. Dies ermöglicht eine Gebührenerhebung nach einheitlichen, an der Kostenstruktur der Bundeswasserstraßenverwaltung ausgerichteten Maßstäben. Die bisherigen Kostenregelungen werden dementsprechend durch die obenstehenden Regelungen der Gebühren und Auslagen abgelöst.

Für die Berechnung der Gebühren für öffentliche Leistungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (Abschnitt 1-3) finden die allgemeinen pauschalen Stundensätze für Verwaltungsbeschäftigte (VB) nach Teil A. Abschnitt 1, Nr. 1 der Anlage 1 der AGebV (zuletzt geändert Februar 2021) Anwendung.

Die Berechnung der Gebühren für öffentliche Leistungen der Berufsgenossenschaft Verkehr Post-Logistik Telekommunikation beruht auf einem Stundensatz, der aufgrund der Kosten- und Leistungsrechnung der Dienststelle Schiffssicherheit der Berufsgenossenschaft entwickelt wurde. Der kostendeckende Stundensatz beträgt 119,70 €.

Die Berechnung der Gebühren für öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf den beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) vorliegenden Erfahrungswerten für den durchschnittlichen Aufwand für die gebührenpflichtigen individuell zurechenbare öffentlichen Leistungen bei der Durchsetzung der EU-Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr entsprechend den Gebührenziffern 1.2 und 1.3 der Anlage 1 zu § 2 Absatz 1, § 1 BEGebV i. V. m. § 3 Absatz 4 BEVVG, die der Kosten- und Leistungsrechnung des Eisenbahn-Bundesamtes zugrunde liegen.

Die Berechnung der Gebühren für öffentliche Leistungen des Deutschen Seglerverbandes und des Deutschen Motoryachtverbandes beruht auf den Personal- und Sachkostensätzen in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen von 2019, die die Kostenstruktur der Verbände abbilden.

Das Gebühren- und Auslagenverzeichnis enthält eine abschließende Regelung aller Gebühren- und Auslagentatbestände.

Bei der Bestimmung der Gebührensätze der Festgebühren wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung der jeweils kalkulierte Betrag gerundet; zur Vermeidung einer Kostenüberdeckung erfolgt jedoch keine Aufrundung, sondern bei Beträgen unter 100 Euro eine Abrundung auf 5 Cent und bei Beträgen über 100 Euro eine Abrundung auf den vollen Euro-Betrag.

Generell ist in den Tabellen – ohne Rücksicht auf die Endsumme – auf- bzw. abgerundet worden. Dadurch können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Abschnitt 1:

Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 wird für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes der bisherige Gebührentatbestand der lfd. Nummer 1 (Planfeststellung für den Ausbau oder Neubau) der Anlage (Gebührenverzeichnis) zu § 1 Absatz 4 der Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG-KostV) abgelöst. Die Gebühr umfasst auch die Werte für Screening und Scoping und differenziert innerhalb der Rahmengebühr nach Verfahrensgröße bzw. Komplexität des Tatbestands

Die Höhe innerhalb des vorgegebenen Rahmens wird nach den Kriterien im Bericht der Teilprojektgruppe Planfeststellung aus dem Jahre 1998 festgelegt: Politische Bedeutung des Vorhabens, räumliche Auswirkungen, Gefährdungspotential, umweltlicher Eingriff, Anzahl der Vorhabensträger, privatnützige Vorhaben Dritter, Strecken- oder Punktvorhaben, Lage der Bauwerke, rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten, voraussichtliche Anzahl der Betroffenen, Behörden und Verbände, voraussichtliche Anzahl und Umfang der Einwendungen und Stellungnahmen.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in 32 Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Minimalwert der Rahmengebühr (untere Grenze)

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Beratung des Trägers der Vorhaben (TdV)	0	0	720
Prozessbaustein II	Prüfung der Mustermappe	0	1.440	2.400
Prozessbaustein III	Prüfung des Antrags des TdV (förmliche Kontrolle)	240	0	0
Prozessbaustein IV	Einleitung des Verfahrens mit Bekanntmachung	480	480	60
Prozessbaustein V	Auslegung in den Gemeinden, Behörden und Verbandsbeteiligung	120	120	0
Prozessbaustein VI	Sichtung und Ordnen der Stellungnahmen (St) und	240	0	240

	Einwendungen (E)			
Prozessbaustein VII	Zusammenfassende Stellungnahme des TdV einholen	0	120	0
Prozessbaustein VIII	Rechtliche Prüfung der St/E	0	0	5.760
Prozessbaustein IX	Vorbesprechung der St und E im Dezernat P	0	240	240
Prozessbaustein X	Besprechung der St und E mit dem TdV und techn. Dez.	0	480	480
Prozessbaustein XI	Einladung und Bekanntmachung des Erörterungstermins	0	960	0
Prozessbaustein XII	Durchführung des Erörterungstermins	960	960	1.920
Prozessbaustein XIII	Fertigung der Niederschrift vom Erörterungstermin	0	3.360	480
Prozessbaustein XIV	Versendung der Niederschrift	0	120	0
Prozessbaustein XV	Ergebnisanalyse des Anhörungsverfahrens mit rechtlicher Prüfung der Ergebnisse	0	240	240
Prozessbaustein XVI	Besprechung der Planänderung mit TdV und techn. Dezernat	0	360	480
Prozessbaustein XVII	Änderungsunterlage des TdV prüfen, überarbeiten und an alle Beteiligte verschicken	120	240	480
Prozessbaustein XVIII	erneut St und E einholen und an den TdV weiterleiten zur Stellungnahme	480	240	0
Prozessbaustein XIX	Erarbeitung des Beschlussentwurfs	0	2.400	16.800
Prozessbaustein XX	Einholung des Einvernehmens für den Beschluss bei der zuständigen Landesbehörde	0	120	0
Prozessbaustein XXI	Einvernehmensverhandlungen	0	0	360
Prozessbaustein XXII	Änderung im Beschlussentwurf einarbeiten	0	0	120
Prozessbaustein XXIII	Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses	2.400	960	60
Prozessbaustein XXIV	Formale Rechtslage jeweils inhaltlich mit akt. Rechtsprechung prüfen und danach entscheiden	0	0	0
Prozessbaustein XXV	Überprüfung der vom TdV vorgelegten Screening Unterlage auf Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen des Naturschutz- und Umweltrechts	0	960	4.800
Prozessbaustein XXVI	Ermittlung und Vorklärung des Untersuchungsrahmens	0	0	0

Prozessbaustein XXVII	Prüfung des Antrags des TdV (Scoping) und der Unterlagen	0	0	0
Prozessbaustein XXVIII	Einladung mit Versendung der Scoping Unterlagen	0	0	0
Prozessbaustein XXIX	Durchführung des § 5 (Scoping) Gesprächs	1.440	4.020	4.980
Prozessbaustein XXX	Erstellen der Niederschrift über den Scoping-Termin	0	0	0
Prozessbaustein XXXI	Festlegung des Untersuchungsrahmens	0	0	0
Prozessbaustein XXXII	ggf. weitere Abstimmungsgespräche	0	0	0
Insgesamt		6.480	17.820	40.620

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Beratung des Trägers der Vorhaben (TdV)	1.123,32
Prozessbaustein II	Prüfung der Mustermappe	5.530,24
Prozessbaustein III	Prüfung des Antrags des TdV (förmliche Kontrolle)	237,68
Prozessbaustein IV	Einleitung des Verfahrens mit Bekanntmachung	1.164,25
Prozessbaustein V	Auslegung in den Gemeinden, Behörden und Verbandsbeteiligung	267,66
Prozessbaustein VI	Sichtung und Ordnen der Stellungnahmen (St) und Einwendungen (E)	612,12
Prozessbaustein VII	Zusammenfassende Stellungnahme des TdV einholen	148,82
Prozessbaustein VIII	Rechtliche Prüfung der St/E	8.986,56
Prozessbaustein IX	Vorbesprechung der St und E im Dezernat P	672,08
Prozessbaustein X	Besprechung der St und E mit dem TdV und techn. Dez.	1.344,16
Prozessbaustein XI	Einladung und Bekanntmachung des Erörterungstermins	1.190,56
Prozessbaustein XII	Durchführung des Erörterungstermins	5.136,80
Prozessbaustein XIII	Fertigung der Niederschrift vom Erörterungstermin	4.915,84
Prozessbaustein XIV	Versendung der Niederschrift	148,82
Prozessbaustein XV	Ergebnisanalyse des Anhörungsverfahrens mit rechtlicher Prüfung der Ergebnisse	672,08
Prozessbaustein XVI	Besprechung der Planänderung mit TdV und techn. Dezernat	1.195,34
Prozessbaustein XVII	Änderungsunterlage des TdV prüfen, überarbeiten und an alle Beteiligte verschicken	1.165,36
Prozessbaustein XVIII	erneut St und E einholen und an den TdV weiterleiten zur Stellungnahme	773,00
Prozessbaustein XIX	Erarbeitung des Beschlussentwurfs	29.187,20
Prozessbaustein XX	Einholung des Einvernehmens für den Beschluss bei der zuständigen Landesbehörde	148,82

Prozessbaustein XXI	Einvernehmensverhandlungen	561,66
Prozessbaustein XXII	Änderung im Beschlussentwurf einarbeiten	187,22
Prozessbaustein XXIII	Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses	3.660,97
Prozessbaustein XXIV	Formale Rechtslage jeweils inhaltlich mit akt. Rechtsprechung prüfen und danach entscheiden	0
Prozessbaustein XXV	Überprüfung der vom TdV vorgelegten Screening Unterlage auf Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen des Naturschutz- und Umweltrechts	8.679,36
Prozessbaustein XXVI	Ermittlung und Vorklärung des Untersuchungsrahmens	0
Prozessbaustein XXVII	Prüfung des Antrags des TdV (Scoping) und der Unterlagen	0
Prozessbaustein XXVIII	Einladung mit Versendung der Scoping Unterlagen	0
Prozessbaustein XXIX	Durchführung des § 5 (Scoping) Gesprächs	14.181,18
Prozessbaustein XXX	Erstellen der Niederschrift über den Scoping-Termin	0
Prozessbaustein XXXI	Festlegung des Untersuchungsrahmens	0
Prozessbaustein XXXII	ggf. weitere Abstimmungsgespräche	0
Summe		91.891,10
Gebührensatz		91.891,00

Maximalwert der Rahmengebühr (obere Grenze)

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Beratung des Trägers der Vorhaben (TdV)	0	0	7.260
Prozessbaustein II	Prüfung der Mustermappe	0	9.000	23.280
Prozessbaustein III	Prüfung des Antrags des TdV (förmliche Kontrolle)	1.560	0	0
Prozessbaustein IV	Einleitung des Verfahrens mit Bekanntmachung	3.900	4.500	540
Prozessbaustein V	Auslegung in den Gemeinden, Behörden und Verbandsbeteiligung	780	900	0
Prozessbaustein VI	Sichtung und Ordnen der Stellungnahmen (St) und Einwendungen (E)	1.560	0	2.340
Prozessbaustein VII	Zusammenfassende Stellungnahme des TdV einholen	0	900	0
Prozessbaustein VIII	Rechtliche Prüfung der St/E	0	0	70.440
Prozessbaustein IX	Vorbesprechung der St und E im Dezernat P	0	1.800	2.340
Prozessbaustein X	Besprechung der St und E mit dem TdV und techn. Dez.	0	2.760	4.740
Prozessbaustein XI	Einladung und Bekanntmachung des Erörterungstermins	0	4.500	0
Prozessbaustein XII	Durchführung des Erörterungstermins	2.820	4.380	9.840

Prozessbaustein XIII	Fertigung der Niederschrift vom Erörterungstermin	0	25.200	4.500
Prozessbaustein XIV	Versendung der Niederschrift	0	900	0
Prozessbaustein XV	Ergebnisanalyse des Anhörungsverfahrens mit rechtlicher Prüfung der Ergebnisse	0	1.800	2.340
Prozessbaustein XVI	Besprechung der Planänderung mit TdV und techn. Dezernat	0	2.100	3.540
Prozessbaustein XVII	Änderungsunterlage des TdV prüfen, überarbeiten und an alle Beteiligte verschicken	780	1.800	5.820
Prozessbaustein XVIII	erneut St und E einholen und an den TdV weiterleiten zur Stellungnahme	2.700	3.120	0
Prozessbaustein IXX	Erarbeitung des Beschlussentwurfs	0	25.200	175.140
Prozessbaustein XX	Einholung des Einvernehmens für den Beschluss bei der zuständigen Landesbehörde	0	900	0
Prozessbaustein XXI	Einvernehmensverhandlungen	0	0	4.140
Prozessbaustein XXII	Änderung im Beschlussentwurf einarbeiten	0	0	2.340
Prozessbaustein XXIII	Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses	19.440	9.000	1.140
Prozessbaustein XXIV	Formale Rechtslage jeweils inhaltlich mit akt. Rechtsprechung prüfen und danach entscheiden	0	0	0
Prozessbaustein XXV	Überprüfung der vom TdV vorgelegten Screening Unterlage auf Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen des Naturschutz- und Umweltrechts	0	960	4.800
Prozessbaustein XXVI	Ermittlung und Vorklärung des Untersuchungsrahmens	3.360	10.560	14.000
Prozessbaustein XXVII	Prüfung des Antrags des TdV (Scoping) und der Unterlagen	0	0	0
Prozessbaustein XXVIII	Einladung mit Versendung der Scoping Unterlagen	0	0	0
Prozessbaustein XXIX	Durchführung des § 5 (Scoping) Gesprächs	3.360	10.740	14.760
Prozessbaustein XXX	Erstellen der Niederschrift über den Scoping-Termin	0	0	0
Prozessbaustein XXXI	Festlegung des Untersuchungsrahmens	0	0	0
Prozessbaustein XXXII	ggf. weitere Abstimmungsgespräche	0	0	0
Insgesamt		40.260	121.020	353.300

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Kosten je Pro-
----------------------------------	------------------

		zessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Beratung des Trägers der Vorhaben (TdV)	11.326,81
Prozessbaustein II	Prüfung der Mustermappe	47.482,18
Prozessbaustein III	Prüfung des Antrags des TdV (förmliche Kontrolle)	1.544,92
Prozessbaustein IV	Einleitung des Verfahrens mit Bekanntmachung	10.285,54
Prozessbaustein V	Auslegung in den Gemeinden, Behörden und Verbandsbeteiligung	1.888,61
Prozessbaustein VI	Sichtung und Ordnen der Stellungnahmen (St) und Einwendungen (E)	5.195,71
Prozessbaustein VII	Zusammenfassende Stellungnahme des TdV einholen	1.116,15
Prozessbaustein VIII	Rechtliche Prüfung der St/E	109.898,14
Prozessbaustein IX	Vorbesprechung der St und E im Dezernat P	5.883,09
Prozessbaustein X	Besprechung der St und E mit dem TdV und techn. Dez.	10.818,05
Prozessbaustein XI	Einladung und Bekanntmachung des Erörterungstermins	5.580,75
Prozessbaustein XII	Durchführung des Erörterungstermins	23.576,71
Prozessbaustein XIII	Fertigung der Niederschrift vom Erörterungstermin	38.272,95
Prozessbaustein XIV	Versendung der Niederschrift	1.116,15
Prozessbaustein XV	Ergebnisanalyse des Anhörungsverfahrens mit rechtlicher Prüfung der Ergebnisse	5.883,09
Prozessbaustein XVI	Besprechung der Planänderung mit TdV und techn. Dezernat	8.127,34
Prozessbaustein XVII	Änderungsunterlage des TdV prüfen, überarbeiten und an alle Beteiligte verschicken	12.084,93
Prozessbaustein XVIII	erneut St und E einholen und an den TdV weiterleiten zur Stellungnahme	6.543,22
Prozessbaustein IXX	Erarbeitung des Beschlussentwurfs	304.499,79
Prozessbaustein XX	Einholung des Einvernehmens für den Beschluss bei der zuständigen Landesbehörde	1.116,15
Prozessbaustein XXI	Einvernehmensverhandlungen	6.459,09
Prozessbaustein XXII	Änderung im Beschlussentwurf einarbeiten	3.650,79
Prozessbaustein XXIII	Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses	32.192,17
Prozessbaustein XXIV	Formale Rechtslage jeweils inhaltlich mit akt. Rechtsprechung prüfen und danach entscheiden	0
Prozessbaustein XXV	Überprüfung der vom TdV vorgelegten Screening Unterlage auf Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen des Naturschutz- und Umweltrechts	8.679,36
Prozessbaustein XXVI	Ermittlung und Vorklärung des Untersuchungsrahmens	38.266,0133
Prozessbaustein XXVII	Prüfung des Antrags des TdV (Scoping) und der Unterlagen	0
Prozessbaustein XXVIII	Einladung mit Versendung der Scoping Unterlagen	0
Prozessbaustein XXIX	Durchführung des § 5 (Scoping) Gesprächs	39.674,97
Prozessbaustein XXX	Erstellen der Niederschrift über den Scoping-Termin	0
Prozessbaustein XXXI	Festlegung des Untersuchungsrahmens	0
Prozessbaustein XXXII	ggf. weitere Abstimmungsgespräche	0
Summe		741.162,67

Gebührensatz	741.162
---------------------	----------------

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 wird für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes der bisherige Gebührentatbestand der lfd. Nummer 2 (Plangenehmigung) für den Ausbau oder Neubau) der Anlage (Gebührenverzeichnis) zu § 1 Absatz 4 der WaStrG-KostV abgelöst. Die Gebührensätze umfassen auch die Werte für Screening und Scoping und differenzieren nach Verfahrensgröße, entweder als konsensuale Bestimmung mit dem Antragsteller oder nach den Kriterien im Bericht der Teilprojektgruppe Planfeststellung aus dem Jahre 1998. Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in acht bzw. 25 Prozessbausteine aufteilen (Minimal- bzw. Maximalwerte). Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen, aufgeschlüsselt nach Art des Verfahrens und anschließender Mittelwertbildung:

Minimalwert für kleine Verfahren:

Verfahren bei Aus-/Neubau der Bundeswasserstraße durch die WSV		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
Bezeichnung der Prozessbausteine		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Beratung des Trägers der Vorhaben (TdV)	0	0	720
Prozessbaustein II	Prüfung der Mustermappe	0	1.440	2.400
Prozessbaustein III	Prüfung des Antrags des TdV (förmliche Kontrolle)	240	0	0
Prozessbaustein IV	Einleitung des Verfahrens	480	480	600
Prozessbaustein V	Rechtliche Prüfung d. Stellungnahmen	0	480	480
Prozessbaustein VI	Plangenehmigung schreiben	0	0	360
Prozessbaustein VII	Plangenehmigung fertigstellen u. versenden	0	120	0
Prozessbaustein VIII	Durchführung von Screening-Verfahren, rechtliche Prüfung auf Verzicht einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung		960	4.800
Verfahren bei Maßnahmen an Landflächen:		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
Bezeichnung der Prozessbausteine		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Beratung des Trägers der Vorhaben (TdV)	0	480	0
Prozessbaustein II	Prüfung der Mustermappe		3.360	960
Prozessbaustein III	Prüfung des Antrags des TdV (förmliche Kontrolle)	240	0	0
Prozessbaustein IV	Einleitung des Verfahrens	480	480	60
Prozessbaustein V	Rechtliche Prüfung d. Stellungnahmen	0	480	120
Prozessbaustein VI	Plangenehmigung schreiben	0	240	0
Prozessbaustein VII	Plangenehmigung fertigstellen u. versenden	0	120	0
Prozessbaustein VIII	Durchführung von Screening-Verfahren, rechtliche Prüfung auf Verzicht einer	0	960	4.800

	Umweltverträglichkeitsuntersuchung			
Verfahren bei Aus-/Neubau der Bundeswasserstraße durch Dritte		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
Bezeichnung der Prozessbausteine		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Beratung des Trägers der Vorhaben (TdV)	0	0	480
Prozessbaustein II	Prüfung der Mustermappe	0	1.440	2.400
Prozessbaustein III	Prüfung des Antrags des TdV (förmliche Kontrolle)	240	0	0
Prozessbaustein IV	Einleitung des Verfahrens	480	480	60
Prozessbaustein V	Rechtliche Prüfung d. Stellungnahmen	0	240	240
Prozessbaustein VI	Plangenehmigung schreiben		0	120
Prozessbaustein VII	Plangenehmigung fertigstellen u. versenden	0	120	0
Prozessbaustein VIII	Durchführung von Screening-Verfahren, rechtliche Prüfung auf Verzicht einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung	0	960	4.800

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Durchschnittszeiten für alle kleinen Verfahrensarten; aufgeteilt für höheren, gehobenen und mittleren Dienst in Stunden			Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
		mD	gD	hD	
Prozessbaustein I	Beratung des Trägers der Vorhaben (TdV)	0	2,6666667	6,66666667	882,49
Prozessbaustein II	Prüfung der Mustermappe	0	34,666667	32	5.575,07
Prozessbaustein III	Prüfung des Antrags des TdV (förmliche Kontrolle)	4	0	0	237,68
Prozessbaustein IV	Einleitung des Verfahrens	8	8	1	1.164,25
Prozessbaustein V	Rechtliche Prüfung d. Stellungnahmen	0	6,6666667	4,66666667	932,91
Prozessbaustein VI	Plangenehmigung schreiben	0	1,3333333	2,66666667	348,84
Prozessbaustein VII	Plangenehmigung fertigstellen u. versenden	0	2	0	148,82
Prozessbaustein VIII	Durchführung von Screening-Verfahren, rechtliche Prüfung auf Verzicht einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung	0	16	80	8.679,36

Summe	127	71,333333	127	17.909,42
Gebührensatz	17.909			

Maximalwert für größere Verfahren:

Verfahren bei Aus-/Neubau der Bundeswasserstraße durch die WSV		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
Bezeichnung der Prozessbausteine		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Beratung des Trägers der Vorhaben (TdV)	0	0	720
Prozessbaustein II	Prüfung der Mustermappe	0	1.440	2.400
Prozessbaustein III	Prüfung des Antrags des TdV (förmliche Kontrolle)	240	0	0
Prozessbaustein IV	Einleitung des Verfahrens mit Bekanntmachung	480	480	60
Prozessbaustein V	Auslegung in den Gemeinden, Behörden und Verbandsbeteiligung	120	120	0
Prozessbaustein VI	Sichtung und Ordnen der Stellungnahmen (St) und Einwendungen (E)	480	0	240
Prozessbaustein VII	Zusammenfassende Stellungnahme des TdV einholen	0	120	0
Prozessbaustein VIII	Rechtliche Prüfung der St/E	0	0	5.760
Prozessbaustein IX	Vorbesprechung der St und E im Dezernat P	0	240	240
Prozessbaustein X	Besprechung der St und E mit dem TdV und techn. Dez.	0	480	480
Prozessbaustein XI	Einladung und Bekanntmachung des Erörterungstermins	0	960	0
Prozessbaustein XII	Durchführung des Erörterungstermins	960	960	1.920
Prozessbaustein XIII	Fertigung der Niederschrift vom Erörterungstermin	0	3.360	480
Prozessbaustein XIV	Versendung der Niederschrift	0	120	0
Prozessbaustein XV	Ergebnisanalyse des Anhörungsverfahrens mit rechtlicher Prüfung der Ergebnisse	0	240	240
Prozessbaustein XVI	Besprechung der Planänderung mit TdV und techn. Dezernat	0	360	480
Prozessbaustein XVII	Änderungsunterlage des TdV prüfen, überarbeiten und an alle Beteiligte verschicken	120	240	480
Prozessbaustein XVIII	erneut St und E einholen und an den TdV weiterleiten zur Stellungnahme	480	240	
Prozessbaustein XIX	Erarbeitung des Beschlussentwurfs	0	2.400	16.800
Prozessbaustein XX	Einholung des Einvernehmens für den Beschluss bei der zuständigen Landesbehörde	0	120	0
Prozessbaustein XXI	Einvernehmensverhandlungen	0	0	360

Prozessbaustein XXII	Änderung im Beschlussentwurf einarbeiten	0	0	120
Prozessbaustein XXIII	Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses	2.400	960	60
Prozessbaustein XXIV	Formale Rechtslage jeweils inhaltlich mit akt. Rechtsprechung prüfen und danach entscheiden	0	0	4.800
Prozessbaustein XXV	Überprüfung der vom TdV vorgelegten Screening Unterlage auf Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen des Naturschutz- und Umweltrechts	0	960	0
Verfahren bei Maßnahmen an Landflächen:		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
Bezeichnung der Prozessbausteine		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Beratung des Trägers der Vorhaben (TdV)	0	480	0
Prozessbaustein II	Prüfung der Mustermappe	0	3.360	960
Prozessbaustein III	Prüfung des Antrags des TdV (förmliche Kontrolle)	240	0	0
Prozessbaustein IV	Einleitung des Verfahrens mit Bekanntmachung	480	480	60
Prozessbaustein V	Auslegung in den Gemeinden, Behörden und Verbandsbeteiligung	120	120	0
Prozessbaustein VI	Sichtung und Ordnen der Stellungnahmen (St) und Einwendungen (E)	240	240	0
Prozessbaustein VII	Zusammenfassende Stellungnahme des TdV einholen	0	120	0
Prozessbaustein VIII	Rechtliche Prüfung der St/E	0	3.360	120
Prozessbaustein IX	Vorbesprechung der St und E im Dezernat P	0	240	240
Prozessbaustein X	Besprechung der St und E mit dem TdV und techn. Dez.	0	480	120
Prozessbaustein XI	Einladung und Bekanntmachung des Erörterungstermins	0	960	0
Prozessbaustein XII	Durchführung des Erörterungstermins	720	1.200	0
Prozessbaustein XIII	Fertigung der Niederschrift vom Erörterungstermin	0	3.840	0
Prozessbaustein XIV	Versendung der Niederschrift	0	120	0
Prozessbaustein XV	Ergebnisanalyse des Anhörungsverfahrens mit rechtlicher Prüfung der Ergebnisse	0	480	60
Prozessbaustein XVI	Besprechung der Planänderung mit TdV und techn. Dezernat	0	480	60
Prozessbaustein XVII	Änderungsunterlage des TdV prüfen, überarbeiten und an alle Beteiligte verschicken	120	240	0

Prozessbaustein XVIII	erneut St und E einholen und an den TdV weiterleiten zur Stellungnahme	480	240	0
Prozessbaustein IXX	Erarbeitung des Beschlussentwurfs	0	14.400	480
Prozessbaustein XX	Einholung des Einvernehmens für den Beschluss bei der zuständigen Landesbehörde	0	120	0
Prozessbaustein XXI	Einvernehmensverhandlungen	0	240	0
Prozessbaustein XXII	Änderung im Beschlussentwurf einarbeiten	0	120	0
Prozessbaustein XXIII	Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses	2400	960	60
Prozessbaustein XXIV	Formale Rechtslage jeweils inhaltlich mit akt. Rechtsprechung prüfen und danach entscheiden	0	0	0
Prozessbaustein XXV	Überprüfung der vom TdV vorgelegten Screening Unterlage auf Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen des Naturschutz- und Umweltrechts	0	690	4.800
Verfahren bei Aus-/Neubau der Bundeswasserstraße durch Dritte:		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
Bezeichnung der Prozessbausteine		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Beratung des Trägers der Vorhaben (TdV)	0	0	480
Prozessbaustein II	Prüfung der Mustermappe	0	1.440	2.400
Prozessbaustein III	Prüfung des Antrags des TdV (förmliche Kontrolle)	2.400	0	0
Prozessbaustein IV	Einleitung des Verfahrens mit Bekanntmachung	480	480	60
Prozessbaustein V	Auslegung in den Gemeinden, Behörden und Verbandsbeteiligung	120	120	0
Prozessbaustein VI	Sichtung und Ordnen der Stellungnahmen (St) und Einwendungen (E)	240	0	240
Prozessbaustein VII	Zusammenfassende Stellungnahme des TdV einholen	0	120	0
Prozessbaustein VIII	Rechtliche Prüfung der St/E	0	0	57.600
Prozessbaustein IX	Vorbesprechung der St und E im Dezernat P	0	240	240
Prozessbaustein X	Besprechung der St und E mit dem TdV und techn. Dez.	0	240	240
Prozessbaustein XI	Einladung und Bekanntmachung des Erörterungstermins	0	960	0
Prozessbaustein XII	Durchführung des Erörterungstermins	480	480	960
Prozessbaustein XIII	Fertigung der Niederschrift vom Erörterungstermin	0	3.360	480
Prozessbaustein XIV	Versendung der Niederschrift	0	120	0

Prozessbaustein XV	Ergebnisanalyse des Anhörungsverfahrens mit rechtlicher Prüfung der Ergebnisse	0	240	240
Prozessbaustein XVI	Besprechung der Planänderung mit TdV und techn. Dezernat	0	240	240
Prozessbaustein XVII	Änderungsunterlage des TdV prüfen, überarbeiten und an alle Beteiligte verschicken	120	240	480
Prozessbaustein XVIII	erneut St und E einholen und an den TdV weiterleiten zur Stellungnahme	480	240	0
Prozessbaustein IXX	Erarbeitung des Beschlussentwurfs	0	2.400	16.800
Prozessbaustein XX	Einholung des Einvernehmens für den Beschluss bei der zuständigen Landesbehörde	0	120	0
Prozessbaustein XXI	Einvernehmensverhandlungen	0	0	120
Prozessbaustein XXII	Änderung im Beschlussentwurf einarbeiten	0	0	120
Prozessbaustein XXIII	Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses	2.400	960	60
Prozessbaustein XXIV	Formale Rechtslage jeweils inhaltlich mit akt. Rechtsprechung prüfen und danach entscheiden	0	0	0
Prozessbaustein XXV	Überprüfung der vom TdV vorgelegten Screening Unterlage auf Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen des Naturschutz- und Umweltrechts	0	960	4.800

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Durchschnittszeiten für alle größeren Verfahrensarten; aufgeteilt für höheren, gehobenen und mittleren Dienst in Stunden:			Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
		mD	gD	hD	
Prozessbaustein I	Beratung des Trägers der Vorhaben (TdV)	6,66666667	2,66666667	0	822,49
Prozessbaustein II	Prüfung der Mustermappe	32	34,6666667	0	5.543,71
Prozessbaustein III	Prüfung des Antrags des TdV (förmliche Kontrolle)	0	0	4	237,68
Prozessbaustein IV	Einleitung des Verfahrens mit Bekanntmachung	1	8	8	1.163,27
Prozessbaustein V	Auslegung in den Gemeinden, Behörden und Verbandsbeteili-	0	2	2	267,66

	gung				
Prozessbaustein VI	Sichtung und Ordnen der Stellungnahmen (St) und Einwendungen (E)	2,66666667	1,33333333	4	583,91
Prozessbaustein VII	Zusammenfassende Stellungnahme des TdV einholen	0	2	0	148,82
Prozessbaustein VIII	Rechtliche Prüfung der St/E	64,6666667	18,6666667	0	7.379,06
Prozessbaustein IX	Vorbesprechung der St und E im Dezernat P	4	4	0	668,16
Prozessbaustein X	Besprechung der St und E mit dem TdV und techn. Dez.	4,66666667	6,66666667	0	928,34
Prozessbaustein XI	Einladung und Bekanntmachung des Erörterungstermins	0	16	0	1.190,56
Prozessbaustein XII	Durchführung des Erörterungstermins	16	14,6666667	12	3.286,47
Prozessbaustein XIII	Fertigung der Niederschrift vom Erörterungstermin	5,33333333	58,6666667	0	4.859,41
Prozessbaustein XIV	Versendung der Niederschrift	0	2	0	148,82
Prozessbaustein XV	Ergebnisanalyse des Anhörungsverfahrens mit rechtlicher Prüfung der Ergebnisse	3	5,33333333	0	674,74
Prozessbaustein XVI	Besprechung der Planänderung mit TdV und techn. Dezernat	4,33333333	6	0	847,86
Prozessbaustein XVII	Änderungsunterlage des TdV prüfen, überarbeiten und an alle Beteiligte verschicken	5,33333333	4	2	910,51
Prozessbaustein XVIII	erneut St und E einholen und an den TdV weiterleiten zur Stellungnahme	0	4	8	773,00
Prozessbaustein IXX	Erarbeitung des Beschlusssentwurfs	189,333333	106,666667	0	25.475,01
Prozessbaustein XX	Einholung des Einvernehmens für den Beschluss bei der zuständigen Landesbehörde	0	2	0	148,82
Prozessbaustein XXI	Einvernehmensverhandlungen	2,66666667	1,33333333	0	346,23
Prozessbaustein XXII	Änderung im Beschlusssentwurf einarbeiten	1,33333333	0,66666667	0	173,11
Prozessbaustein XXIII	Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses	1	16	40	3.659,99
Prozessbaustein XXIV	Formale Rechtslage jeweils inhaltlich mit	0	0	0	0

	akt. Rechtsprechung prüfen und danach entscheiden				
Prozessbaustein XXV	Überprüfung der vom TdV vorgelegten Screening Unterlage auf Übereinstimmung mit den geltenden Anforderungen des Naturschutz- und Umweltrechts	80	14,5	0	8.489,34
Summe		424	332	80	68.726,97
Gebührensatz					68.726

Zu Nummer 3

Mit Nummer 3 wird für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes der bisherige Gebührentatbestand der lfd. Nummer 2 (Planänderung) der Anlage (Gebührenverzeichnis) zu § 1 Absatz 4 der WaStrG-KostV abgelöst. Erfasst werden nur die Fälle des § 76 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), da für den Regelfall einer Planänderung mit Planfeststellungsverfahren die Ansätze der (für die unterschiedlichen Verfahrensgrößen ausdifferenzierten) lfd. Nummer 1 angewendet werden.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in 3 Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Umfasst Änderungsverfahren nach § 76 VwVfG	0	0	660
Prozessbaustein II	Rechtslage inhaltlich und formal prüfen	0	0	480
Prozessbaustein III	Rechtliche Prüfung, ob das Vorhaben planfeststellungspflichtig ist	0	0	480
Insgesamt		0	0	1.620

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Umfasst Änderungsverfahren nach § 76 VwVfG	1.029,71
Prozessbaustein II	Rechtslage inhaltlich und formal prüfen	748,88
Prozessbaustein III	Rechtliche Prüfung, ob das Vorhaben planfeststellungspflichtig ist	748,88
Summe		2.527,41
Gebührensatz		2.527,00

Zu Nummer 4

Mit Nummer 4 wird für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes der bisherige Gebührentatbestand der lfd. Nummer 4 (Genehmigung des Ausbaues oder Neubaus ohne Planfeststellung) der Anlage (Gebührenverzeichnis) zu § 1 Absatz 4 WaStrG-KostV abgelöst.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in 1 Prozessbaustein aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	rechtliche Prüfung, ob das Vorhaben planfeststellungspflichtig ist	0	0	480
Insgesamt		0	0	480

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	rechtliche Prüfung, ob das Vorhaben planfeststellungspflichtig ist	748,88
Summe		748,88
Gebührensatz		748

Zu Nummer 5

Mit Nummer 5 wird für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes der bisherige Gebührentatbestand der lfd. Nummer 5 (Vorläufige Anordnung für Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau) der Anlage (Gebührenverzeichnis) zu § 1 Absatz 4 WaStrG-KostV abgelöst. Die Gebühr differenziert innerhalb der Rahmengebühr nach Verfahrensgröße bzw. Komplexität des Tatbestands.

Die Höhe innerhalb des vorgegebenen Rahmens wird nach den Kriterien im Bericht der Teilprojektgruppe Planfeststellung aus dem Jahre 1998 festgelegt: politische Bedeutung des Vorhabens, räumliche Auswirkungen, Gefährdungspotential, umweltlicher Eingriff, Anzahl der Vorhabensträger, privatnützige Vorhaben Dritter, Strecken- oder Punktvorhaben, Lage der Bauwerke, rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten, voraussichtliche Anzahl der Betroffenen, Behörden und Verbände, voraussichtliche Anzahl und Umfang der Einwendungen und Stellungnahmen.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in 1 Prozessbaustein aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Minimalwert der Rahmengebühr (untere Grenze)

Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten
----------------------------------	--

		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorläufige Anordnung, kleines Verfahren	240	240	1.440
Insgesamt		240	240	1.440

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorläufige Anordnung, kleines Verfahren	2.781,068
Summe		2.781,96
Gebührensatz		2.781

Maximalwert der Rahmengebühr (obere Grenze)

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorläufige Anordnung, großes Verfahren	1.200	1.200	7.200
Insgesamt		1.200	1.200	7.200

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorläufige Anordnung, großes Verfahren	13.909,80
Summe		13.909,80
Gebührensatz		13.909

Zu Nummer 6

Mit Nummer 6 wird für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes der bisherige Gebührentatbestand der lfd. Nummer 6 (Vorbehaltene Entscheidung nach Abschluss der Planfeststellung) der Anlage (Gebührenverzeichnis) zu § 1 Absatz 4 WaStrG-KostV abgelöst. Formal betrachtet handelt es sich um einen Fall der Planänderung, so dass im Übrigen auf die identischen Erläuterungen zur lfd. Nummer 3 verwiesen wird.

Zu Nummer 7

Mit Nummer 7 wird für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes der bisherige Gebührentatbestand der lfd. Nummer 7 (Entscheidungen bei nicht voraussehbaren Wirkungen des Vorhabens nach Unanfechtbarkeit des Planes) der Anlage (Gebüh-

renverzeichnis) zu § 1 Absatz 4 WaStrG-KostV abgelöst. Formal betrachtet handelt es sich um einen Fall der Planänderung, sodass im Übrigen auf die identischen Erläuterungen zur lfd. Nummer 3 verwiesen wird.

Zu Nummer 8

Mit Nummer 8 wird für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes der bisherige Gebührentatbestand der lfd. Nummer 8 (Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses) der Anlage (Gebührenverzeichnis) zu § 1 Absatz 4 WaStrG-KostV abgelöst.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in 1 Prozessbaustein aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Formale Rechtslage jeweils inhaltlich mit akt. Rechtsprechung prüfen und danach entscheiden	480	2.400	2.400
Insgesamt		480	2.400	2.400

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Formale Rechtslage jeweils inhaltlich mit akt. Rechtsprechung prüfen und danach entscheiden	7.196,16
Summe		7.196,16
Gebührensatz		7.196,00

Zu Nummer 9

Mit Nummer 9 wird für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes der bisherige Gebührentatbestand der lfd. Nummer 15 (Niederschrift über die Einigung in Entschädigungsverfahren) der Anlage (Gebührenverzeichnis) zu § 1 Absatz 4 WaStrG-KostV abgelöst.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in einem Prozessbaustein aufteilen. Im Einzelfall ist die Anwendung des jeweils zutreffenden Tatbestands zu beachten, wobei die Zeitaufwände im Vergleich zur lfd. Nummer 10 halbiert werden. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Für die Tatbestände:

- Feststellen von Entschädigungen bei Übergang des Eigentums an Landflächen auf den Bund infolge künstlicher Erweiterungen einer Bundeswasserstraße.

- Feststellen von Entschädigungen zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen auf Rechte bei Maßnahmen in Landflächen an Bundeswasserstraßen, die ausnahmsweise weder verhütet noch ausgeglichen werden.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Abarbeiten von Forderungen Dritter auf finanziellen Ausgleich für die durch Baumaßnahmen der WSV entzogenen Flächen, sei es durch Kauf oder Enteignung	0	0	480,00
Insgesamt		0	0	480,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Abarbeiten von Forderungen Dritter auf finanziellen Ausgleich für die durch Baumaßnahmen der WSV entzogenen Flächen, sei es durch Kauf oder Enteignung	748,88
Summe		748,88
Gebührensatz		748

Für die Tatbestände:

- Feststellen von Entschädigungen zum Ausgleich von Schäden auf Grund von Maßnahmen, die auf einer vorläufigen Anordnung beruhen.
- Feststellen von Entschädigungen zum Ausgleich von Vermögensnachteilen auf Grund einer über 4 Jahre dauernden Veränderungssperre.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Prüfen und Entscheiden von Ansprüchen auf Entschädigung von Bau-schäden bei Umsetzung der Planfeststellungsbeschlüsse bzw. Prüfen und Entscheiden von Ansprüchen auf Entschädigung der Schäden Dritter bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Planfeststellung	0	0	4.800,00
Insgesamt		0	0	4.800,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Prüfen und Entscheiden von Ansprüchen auf Entschädigung von Bauschäden bei Umsetzung der Planfeststellungsbeschlüsse bzw. Prüfen und Entscheiden von Ansprüchen auf Entschädigung der Schäden Dritter bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Planfeststellung	7.488,80
Summe		7.488,80
Gebührensatz		7.488

Für den Tatbestand:

- Feststellen von Entschädigungen zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen auf Rechte beim Aus- und Neubau, die nicht verhütet werden können.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Abarbeiten von Forderungen Dritter auf finanziellen Ausgleich für die durch Baumaßnahmen der WSV entstandenen Rechtsnachteile, sei es durch Kauf oder Enteignung, Gesundheitsschäden, Eingriffe in den ausgeübten Gewerbebetrieb oder andere Rechte	0	0	4.890,00
Insgesamt		0	0	4.890,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Abarbeiten von Forderungen Dritter auf finanziellen Ausgleich für die durch Baumaßnahmen der WSV entstandenen Rechtsnachteile, sei es durch Kauf oder Enteignung, Gesundheitsschäden, Eingriffe in den ausgeübten Gewerbebetrieb oder andere Rechte	7.629,22
Summe		7.629,22
Gebührensatz		7.629,00

Zu Nummer 10

Mit Nummer 10 wird für die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes der bisherige Gebührentatbestand der lfd. Nummer 15a (Festsetzungsbescheid über die Entschädigung) der Anlage (Gebührenverzeichnis) zu § 1 Absatz 4 WaStrG-KostV abgelöst.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in einen Prozessbaustein aufteilen. Im Einzelfall ist die Anwendung des jeweils zutreffenden Tatbestands zu beachten. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:

Für die Tatbestände:

- Feststellen von Entschädigungen bei Übergang des Eigentums an Landflächen auf den Bund infolge künstlicher Erweiterungen einer Bundeswasserstraße.
- Feststellen von Entschädigungen zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen auf Rechte bei Maßnahmen in Landflächen an Bundeswasserstraßen, die ausnahmsweise weder verhütet noch ausgeglichen werden.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Abarbeiten von Forderungen Dritter auf finanziellen Ausgleich für die durch Baumaßnahmen der WSV entzogenen Flächen, sei es durch Kauf oder Enteignung	0	0	960,00
Insgesamt		0	0	960,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Abarbeiten von Forderungen Dritter auf finanziellen Ausgleich für die durch Baumaßnahmen der WSV entzogenen Flächen, sei es durch Kauf oder Enteignung	1.497,76
Summe		1.497,76
Gebührensatz		1.497,00

Für die Tatbestände:

- Feststellen von Entschädigungen zum Ausgleich von Schäden auf Grund von Maßnahmen, die auf einer vorläufigen Anordnung beruhen
- Feststellen von Entschädigungen zum Ausgleich von Vermögensnachteilen auf Grund einer über vier Jahre dauernden Veränderungssperre

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Prüfen und Entscheiden von Ansprüchen auf Entschädigung von Bau-schäden bei Umsetzung der Planfeststellungsbeschlüsse bzw. Prüfen und Entscheiden von Ansprüchen auf Entschädi-	0	0	9.600,00

	gung der Schäden Dritter bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Planfeststellung			
Insgesamt		0	0	9.600,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Prüfen und Entscheiden von Ansprüchen auf Entschädigung von Bauschäden bei Umsetzung der Planfeststellungsbeschlüsse bzw. Prüfen und Entscheiden von Ansprüchen auf Entschädigung der Schäden Dritter bei fehlender oder nicht rechtzeitiger Planfeststellung	14.977,60
Summe		14.977,60
Gebührensatz		14.977

Für den Tatbestand:

- Feststellen von Entschädigungen zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen auf Rechte beim Aus- und Neubau, die nicht verhütet werden können

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Abarbeiten von Forderungen Dritter auf finanziellen Ausgleich für die durch Baumaßnahmen der WSV entstandenen Rechtsnachteile, sei es durch Kauf oder Enteignung, Gesundheitsschäden, Eingriffe in dem ausgeübten Gewerbebetrieb oder andere Rechte	0	0	9.780,00
Insgesamt		0	0	9.780,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Abarbeiten von Forderungen Dritter auf finanziellen Ausgleich für die durch Baumaßnahmen der WSV entstandenen Rechtsnachteile, sei es durch Kauf oder Enteignung, Gesundheitsschäden, Eingriffe in dem ausgeübten Gewerbebetrieb oder andere Rechte	15.258,43
Summe		15.258,43
Gebührensatz		15.258,00

zu Nummer 11:

Es sind für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach § 28 WaStrG Gebühren und Auslagen zu erheben. Entsprechend § 28 Absatz 1 WaStrG können die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter zur Erfüllung der Aufgaben nach § 24 Absatz 1 sogenannte strompolizeiliche Verfügungen erlassen.

Die Berechnung der Gebühren erfolgt innerhalb eines Gebührenrahmens, da je nach Sachlage die durchschnittliche mittlere Bearbeitungszeit sehr stark variiert.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Rahmengebühr in Höhe von 208,00 Euro bis 21.08300 Euro erhoben.

Die Untergrenze der Rahmengebühr ergibt sich durch Multiplikation des niedrigsten Stundensatzes mit dem für die gebührenfähige Leistung ermittelten niedrigsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist. Die Obergrenze der Rahmengebühr ergibt sich durch Multiplikation des höchsten Stundensatzes mit dem für die gebührenfähige Leistung ermittelten höchsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist.

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Zeitaufwandes für eine schriftliche strompolizeiliche Verfügung nach § 28 Absatz 1 WaStrG aus dem Jahr 2017 wurden von den Wasserstraßen und Schifffahrtsämtern folgende Bearbeitungszeiten angesetzt:

Als niedrigster Zeitaufwand für eine Verfügung wurde eine Bearbeitungszeit von 2 Stunden für den gehobenen Dienst sowie eine Stunde für den mittleren Dienst ermittelt. Daraus ergibt sich die Berechnung:

$$2 \times 74,41 \text{ Euro} + 1 \times 59,42 \text{ Euro} = 208,24 \text{ Euro}$$

Abgerundet auf volle Eurobeträge ergibt sich dann die Mindestgebühr von 208,00 Euro.

Als höchster Zeitaufwand für eine Verfügung wurde eine Bearbeitungszeit von 2 Stunden für den höheren Dienst, 236,5 Stunden für den gehobenen Dienst sowie 55,5 Stunden für den mittleren Dienst ermittelt. Daraus ergibt sich die Berechnung:

$$2 \times 93,61 \text{ Euro} + 236,5 \times 74,41 \text{ Euro} + 55,5 \times 59,42 \text{ Euro} = 21.083,00 \text{ Euro}$$

Daraus ergibt sich die Höchstgebühr von 21.083 Euro.

zu Nummer 12:

Es sind für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach § 31 WaStrG Gebühren und Auslagen zu erheben. Entsprechend § 31 Absatz 1 Nummer 1 WaStrG können die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter für die Benutzung einer Bundeswasserstraße sogenannte strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigungen erlassen.

Die Berechnung der Gebühren erfolgt innerhalb eines Gebührenrahmens, da je nach Sachlage die durchschnittliche mittlere Bearbeitungszeit sehr stark variiert.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Rahmengebühr in Höhe von 120,00 Euro bis 19.637,00 Euro erhoben.

Die Untergrenze der Rahmengebühr ergibt sich durch Multiplikation des niedrigsten Stundensatzes mit dem für die gebührenfähige Leistung ermittelten niedrigsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist. Die Obergrenze der Rahmengebühr ergibt sich durch Multiplikation des höchsten Stundensatzes mit dem für die gebührenfähige Leistung ermittelten höchsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist.

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Zeitaufwandes für eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für Benutzungen nach § 31 Absatz 1 Nummer 1 WaStrG aus dem Jahr 2017 wurden von den Wasserstraßen und Schifffahrtsämtern folgende Bearbeitungszeiten angesetzt:

Als niedrigster Zeitaufwand für eine Genehmigung wurde eine Bearbeitungszeit von 0,25 Stunden für den höheren Dienst, 0,5 Stunden für den gehobenen Dienst sowie eine Stunde für den mittleren Dienst ermittelt. Daraus ergibt sich die Berechnung:

$$0,25 \times 93,61 \text{ Euro} + 0,5 \times 74,41 \text{ Euro} + 1 \times 59,42 \text{ Euro} = 120,03 \text{ Euro}$$

Abgerundet auf volle Eurobeträge ergibt sich dann die Mindestgebühr von 120,00 Euro.

Als höchster Zeitaufwand für eine Genehmigung wurde eine Bearbeitungszeit von 51 Stunden für den höheren Dienst, 171 Stunden für den gehobenen Dienst sowie 36 Stunden für den mittleren Dienst ermittelt. Daraus ergibt sich die Berechnung:

$$51 \times 93,61 \text{ Euro} + 171 \times 74,41 \text{ Euro} + 36 \times 59,42 \text{ Euro} = 19.637,34 \text{ Euro}$$

Abgerundet auf volle Eurobeträge ergibt sich dann die Höchstgebühr von 19.637,00 Euro.

zu Nummer 13:

Es sind für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach § 31 WaStrG Gebühren und Auslagen zu erheben. Entsprechend § 31 Absatz 1 Nummer 2 WaStrG können die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen einschließlich des Verlegens, der Veränderung und des Betriebs von Seekabeln in, über oder unter einer Bundeswasserstraße sogenannte strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigungen erlassen.

Die Berechnung der Gebühren erfolgt innerhalb eines Gebührenrahmens, da je nach Sachlage die durchschnittliche mittlere Bearbeitungszeit sehr stark variiert.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Rahmengebühr in Höhe von 314,00 Euro bis 23.024,00 Euro erhoben.

Die Untergrenze der Rahmengebühr ergibt sich durch Multiplikation des niedrigsten Stundensatzes mit dem für die gebührenfähige Leistung ermittelten niedrigsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist. Die Obergrenze der Rahmengebühr ergibt sich durch Multiplikation des höchsten Stundensatzes mit dem für die gebührenfähige Leistung ermittelten höchsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist.

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Zeitaufwandes für eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 WaStrG aus dem Jahr 2017 wurden von den Wasserstraßen und Schifffahrtsämtern folgende Bearbeitungszeiten angesetzt:

Als niedrigster Zeitaufwand für eine Genehmigung wurde eine Bearbeitungszeit von 0,5 Stunden für den höheren Dienst, 2 Stunden für den gehobenen Dienst sowie 2 Stunden für den mittleren Dienst ermittelt. Daraus ergibt sich die Berechnung:

$$0,5 \times 93,61 \text{ Euro} + 2 \times 74,41 \text{ Euro} + 2 \times 59,42 \text{ Euro} = 314,47 \text{ Euro}$$

Abgerundet auf volle Eurobeträge ergibt sich dann die Mindestgebühr von 314,00 Euro.

Als höchster Zeitaufwand für eine Genehmigung wurde eine Bearbeitungszeit von 3,75 Stunden für den höheren Dienst, 254 Stunden für den gehobenen Dienst sowie 63,5 Stunden für den mittleren Dienst ermittelt. Daraus ergibt sich die Berechnung:

$$3,75 \times 93,61 \text{ Euro} + 254 \times 74,41 \text{ Euro} + 63,5 \times 59,42 \text{ Euro} = 23.024,35 \text{ Euro}$$

Abgerundet auf volle Eurobeträge ergibt sich dann die Höchstgebühr von 23.024,00 Euro.

zu Nummer 14:

Es sind für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach § 34 WaStrG Gebühren und Auslagen zu erheben. Entsprechend § 34 Absatz 2 Satz 2 WaStrG bedarf jeder, der ein Schifffahrtszeichen setzen oder betreiben will, ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein, einer Genehmigung der GDWS. In der Praxis wurde die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung auf die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter übertragen, § 34 Absatz 2 Satz 3 WaStrG.

Die Berechnung der Gebühren erfolgt innerhalb eines Gebührenrahmens, da je nach Sachlage die durchschnittliche mittlere Bearbeitungszeit sehr stark variiert.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Rahmengebühr in Höhe von 133,00 Euro bis 11.905,00 Euro erhoben.

Die Untergrenze der Rahmengebühr ergibt sich durch Multiplikation des niedrigsten Stundensatzes mit dem für die gebührenfähige Leistung ermittelten niedrigsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist. Die Obergrenze der Rahmengebühr ergibt sich durch Multiplikation des höchsten Stundensatzes mit dem für die gebührenfähige Leistung ermittelten höchsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist.

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Zeitaufwandes für eine Genehmigung zum Setzen und Betreiben eines Schifffahrtszeichens nach § 34 Absatz 2 WaStrG aus dem Jahr 2017 wurden von den Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern folgende Bearbeitungszeiten angesetzt:

Als niedrigster Zeitaufwand für eine Genehmigung wurde eine Bearbeitungszeit von einer Stunde für den gehobenen Dienst sowie eine Stunde für den mittleren Dienst ermittelt. Daraus ergibt sich die Berechnung:

$$1 \times 74,41 \text{ Euro} + 1 \times 59,42 \text{ Euro} = 133,83 \text{ Euro}$$

Abgerundet auf volle Eurobeträge ergibt sich dann die Mindestgebühr von 133,00 Euro.

Als höchster Zeitaufwand für eine Genehmigung wurde eine Bearbeitungszeit von 160 Stunden für den gehobenen Dienst ermittelt. Daraus ergibt sich die Berechnung:

$$160 \times 74,41 \text{ Euro} = 11.905,60 \text{ Euro}$$

Abgerundet auf volle Eurobeträge ergibt sich dann die Höchstgebühr von 11.905,00 Euro.

zu Nummer 15:

Es sind für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen nach §§ 31, 34 WaStrG Gebühren und Auslagen zu erheben. Unter Nummer 16 WaStrG-KostV wurde bisher der Sonderfall einer nachträglichen Entscheidung zu Verwaltungsakten nach den Nummern 10, 11 und 14 geregelt. Als Beispiele sind die Verlängerung, die Übertragung und die Erteilung nachträglicher Auflagen genannt. Die Höhe der Gebühr beträgt bisher nach Num-

mer 16 WaStrG-KostV bis zu 75 vom Hundert der Gebühr für den ursprünglichen Verwaltungsakt.

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Zeitaufwandes für eine nachträgliche Entscheidung wurde festgestellt, dass der Bearbeitungsaufwand oftmals nicht geringer als für die ursprüngliche Entscheidung ausfällt. Dies ergibt sich daraus, dass zum Beispiel bei einer Übertragung der Genehmigung vor Ort geprüft werden muss, ob die Anlage noch wie genehmigt besteht und in welchem Zustand sie sich befindet. Dadurch ergeben sich für die nachträgliche Entscheidung gleichwertige Bearbeitungszeiten wie für die ursprüngliche Genehmigung.

Da die Ermittlung des Zeitaufwandes unabhängig von den Nummern 10, 11 und 14 erfolgte, ergibt sich bei der Genehmigung von Benutzungen (Nummer 10) sogar eine höhere Mindestgebühr für eine nachträgliche Entscheidung (Nummer 16).

Die Berechnung der Gebühren erfolgt innerhalb eines Gebührenrahmens, da je nach Sachlage die durchschnittliche mittlere Bearbeitungszeit sehr stark variiert.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Rahmengebühr in Höhe von 133,00 Euro bis 22.261,00 Euro erhoben.

Die Untergrenze der Rahmengebühr ergibt sich durch Multiplikation des niedrigsten Stundensatzes mit dem für die gebührenfähige Leistung ermittelten niedrigsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist. Die Obergrenze der Rahmengebühr ergibt sich durch Multiplikation des höchsten Stundensatzes mit dem für die gebührenfähige Leistung ermittelten höchsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist.

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Zeitaufwandes für eine nachträgliche Entscheidung zu Verwaltungsakten nach den Nummern 10, 11 und 14 WaStrG-KostV aus dem Jahr 2017 wurden von den Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern folgende Bearbeitungszeiten angesetzt:

Als niedrigster Zeitaufwand für eine Genehmigung wurde eine Bearbeitungszeit von einer Stunde für den gehobenen Dienst sowie eine Stunde für den mittleren Dienst ermittelt. Daraus ergibt sich die Berechnung:

$$1 \times 74,41 \text{ Euro} + 1 \times 59,42 \text{ Euro} = 133,83 \text{ Euro}$$

Abgerundet auf volle Eurobeträge ergibt sich dann die Mindestgebühr von 133,00 Euro.

Als höchster Zeitaufwand für eine nachträgliche Entscheidung wurde eine Bearbeitungszeit von 41 Stunden für den höheren Dienst, 131 Stunden für den gehobenen Dienst sowie 146 Stunden für den mittleren Dienst ermittelt. Daraus ergibt sich die Berechnung:

$$41 \times 93,61 \text{ Euro} + 131 \times 74,41 \text{ Euro} + 146 \times 59,42 \text{ Euro} = 22.261,04 \text{ Euro}$$

Abgerundet auf volle Eurobeträge ergibt sich dann die Höchstgebühr von 22.261,00 Euro.

zu Nummer 16:

Es sind für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach den auf Grund der §§ 5, 27 und 46 erlassenen Rechtsverordnungen Gebühren und Auslagen zu erheben. Auf Grund der §§ 27 und 46 WaStrG wurde die Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen (WaStrBAV) erlassen. Entsprechend § 3 Absatz 1 Nummer 1 WaStrBAV können Ausnahmen von den Verboten der §§ 2 Absatz 1 und 2 WaStrBAV durch Einzelgenehmigung zugelassen werden.

Die Berechnung der Gebühren erfolgt innerhalb eines Gebührenrahmens, da je nach Sachlage die durchschnittliche mittlere Bearbeitungszeit sehr stark variiert.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Rahmengebühr in Höhe von 78,00 Euro bis 11.905,00 Euro erhoben.

Die Untergrenze der Rahmengebühr ergibt sich durch Multiplikation des niedrigsten Stundensatzes mit dem für die gebührenfähige Leistung ermittelten niedrigsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist. Die Obergrenze der Rahmengebühr ergibt sich durch Multiplikation des höchsten Stundensatzes mit dem für die gebührenfähige Leistung ermittelten höchsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist.

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Zeitaufwandes für die Erteilung einer Einzelgenehmigung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 WaStrBAV aus dem Jahr 2017 wurden von den Wasserstraßen- und Schifffahrtsämtern folgende Bearbeitungszeiten angesetzt:

Als niedrigster Zeitaufwand für eine Genehmigung wurde eine Bearbeitungszeit von 0,25 Stunden für den gehobenen Dienst sowie eine Stunde für den mittleren Dienst ermittelt. Daraus ergibt sich die Berechnung:

$$0,25 \times 74,41 \text{ Euro} + 1 \times 59,42 \text{ Euro} = 78,02 \text{ Euro}$$

Abgerundet auf volle Eurobeträge ergibt sich dann die Mindestgebühr von 78,00 Euro.

Als höchster Zeitaufwand für eine Genehmigung wurde eine Bearbeitungszeit von 160 Stunden für den gehobenen Dienst ermittelt. Daraus ergibt sich die Berechnung:

$$160 \times 74,41 \text{ Euro} = 11.905,60 \text{ Euro}$$

Abgerundet auf volle Eurobeträge ergibt sich dann die Höchstgebühr von 11.905,00 Euro.

zu Nummer 17:

Es sind für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach den auf Grund der §§ 5, 27 und 46 erlassenen Rechtsverordnungen Gebühren und Auslagen zu erheben. Auf Grund der §§ 27 und 46 WaStrG wurde die Strompolizeiverordnung zum Schutz bundeseigener Betriebsanlagen an Bundeswasserstraßen (WaStrBAV) erlassen. Entsprechend § 3 Absatz 1 Nummer 2 WaStrBAV können Ausnahmen von den Verboten der §§ 2 Absatz 1 und 2 durch allgemeine Genehmigung für bestimmte Personengruppen oder bestimmte Benutzungsarten zugelassen werden.

Die Berechnung der Gebühren erfolgt innerhalb eines Gebührenrahmens, da je nach Sachlage die durchschnittliche mittlere Bearbeitungszeit sehr stark variiert.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Rahmengebühr in Höhe von 78,00 Euro bis 11.905,00 Euro erhoben.

Die Untergrenze der Rahmengebühr ergibt sich durch Multiplikation des niedrigsten Stundensatzes mit dem für die gebührenfähige Leistung ermittelten niedrigsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist. Die Obergrenze der Rahmengebühr ergibt sich durch Multiplikation des höchsten Stundensatzes mit dem für die gebührenfähige Leistung ermittelten höchsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist.

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Zeitaufwandes für die Erteilung einer allgemeinen Genehmigung nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 WaStrBAV aus dem Jahr 2017 wurden von den Wasserstraßen und Schifffahrtsämtern folgende Bearbeitungszeiten angesetzt:

Als niedrigster Zeitaufwand für eine Genehmigung wurde eine Bearbeitungszeit von 0,25 Stunden für den gehobenen Dienst sowie eine Stunde für den mittleren Dienst ermittelt. Daraus ergibt sich die Berechnung:

$$0,25 \times 74,41 \text{ Euro} + 1 \times 59,42 \text{ Euro} = 78,02 \text{ Euro}$$

Abgerundet auf volle Eurobeträge ergibt sich dann die Mindestgebühr von 78,00 Euro.

Als höchster Zeitaufwand für eine Genehmigung wurde eine Bearbeitungszeit von 160 Stunden für den gehobenen Dienst ermittelt. Daraus ergibt sich die Berechnung:

$$160 \times 74,41 \text{ Euro} = 11.905,60 \text{ Euro}$$

Abgerundet auf volle Eurobeträge ergibt sich dann die Höchstgebühr von 11.905,00 Euro.

zu Nummer 18:

Es sind für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach den auf Grund der §§ 5, 27 und 46 erlassenen Rechtsverordnungen Gebühren und Auslagen zu erheben. Auf Grund der § 46 WaStrG wurde die Verordnung über den Betrieb der Schleusenanlagen im Bereich des Nord-Ostsee-Kanals, des Achterwehler Schifffahrtskanals, des Gieselau-Kanals und der Eider (SchleusV) erlassen. Entsprechend § 12 SchleusV können die zuständigen Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes von den Vorschriften der SchleusV im Einzelfall Befreiungen erteilen.

Die Berechnung der Gebühren erfolgt innerhalb eines Gebührenrahmens, da je nach Sachlage die durchschnittliche mittlere Bearbeitungszeit sehr stark variiert.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Rahmengebühr in Höhe von 405,00 Euro bis 1.232,00 Euro erhoben.

Die Untergrenze der Rahmengebühr ergibt sich durch Multiplikation des niedrigsten Stundensatzes mit dem für die gebührenfähige Leistung ermittelten niedrigsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist. Die Obergrenze der Rahmengebühr ergibt sich durch Multiplikation des höchsten Stundensatzes mit dem für die gebührenfähige Leistung ermittelten höchsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist.

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Zeitaufwandes für die Erteilung einer Befreiung nach § 12 SchleusV aus dem Jahr 2017 wurden vom WSA Kiel folgende Bearbeitungszeiten angesetzt:

Als niedrigster Zeitaufwand für eine Genehmigung wurde eine Bearbeitungszeit von einer Stunde für den höheren Dienst, 3 Stunden für den gehobenen Dienst sowie 1,5 Stunden für den mittleren Dienst ermittelt. Daraus ergibt sich die Berechnung:

$$1 \times 93,61 \text{ Euro} + 3 \times 74,41 \text{ Euro} + 1,5 \times 59,42 \text{ Euro} = 405,97 \text{ Euro}$$

Abgerundet auf volle Eurobeträge ergibt sich dann die Mindestgebühr von 405,00 Euro.

Als höchster Zeitaufwand für eine Befreiung wurde eine Bearbeitungszeit von 3 Stunden für den höheren Dienst, 10 Stunden für den gehobenen Dienst sowie 3,5 Stunden für den mittleren Dienst ermittelt. Daraus ergibt sich die Berechnung:

$$3 \times 93,61 \text{ Euro} + 10 \times 74,41 \text{ Euro} + 3,5 \times 59,42 \text{ Euro} = 1.232,90 \text{ Euro}$$

Abgerundet auf volle Eurobeträge ergibt sich dann die Höchstgebühr von 1.232,00 Euro.

zu Nummer 19:

Nach § 47 Absatz 1 WaStrG sind für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach den auf Grund der §§ 5, 27 und 46 erlassenen Rechtsverordnungen Gebühren und Auslagen zu erheben. Auf Grund der §§ 27 und 46 WaStrG wurde die Verordnung über die Sicherung von Strandschutzwerken auf der Nordseeinsel Borkum (StrandschutzwerkSicherungsV) erlassen. Entsprechend § 2 Absatz 1 StrandschutzwerkSicherungsV können Ausnahmen von dem Verbot des § 1 Absatz 1 durch Einzelgenehmigung zugelassen werden.

Vom zuständigen WSA Ems-Nordsee wurde die Bearbeitungszeit mit ca. zwei Stunden für den mittleren Dienst geschätzt. Daraus ergibt sich die folgende Berechnung:

$$2 \times 59,42 \text{ Euro} = 118,84 \text{ Euro}$$

Abgerundet auf volle Eurobeträge ergibt sich dann eine Gebühr in Höhe von 118,00 Euro.

zu Nummer 20:

Nach § 47 Absatz 1 WaStrG sind für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach den auf Grund der §§ 5, 27 und 46 erlassenen Rechtsverordnungen Gebühren und Auslagen zu erheben. Auf Grund der §§ 27 und 46 WaStrG wurde die Verordnung über den Schutz der Randdünen auf der Nordseeinsel Wangerooge (DünenSchV) erlassen. Entsprechend § 2 Absatz 1 DünenSchV können Ausnahmen von dem Verbot des § 1 Absatz 1 durch Einzelgenehmigung zugelassen werden. Nach Angaben des zuständigen WSA Weser-Jade-Nordsee wurde bisher eine solche Einzelgenehmigung nicht erteilt. Für den Fall, dass Regelungsbedarf bestand, wurde eine strompolizeiliche Genehmigung erteilt. Trotzdem sollte der Punkt nicht gestrichen werden, falls er zukünftig von Bedeutung sein sollte.

Vom WSA Weser-Jade-Nordsee wurde die Bearbeitungszeit mit ca. 1,5 Stunden für den gehobenen Dienst sowie 0,75 Stunden für den mittleren Dienst geschätzt. Daraus ergibt sich die folgende Berechnung:

$$1,5 \times 74,41 \text{ Euro} + 0,75 \times 59,42 \text{ Euro} = 156,18 \text{ Euro.}$$

Abgerundet auf volle Eurobeträge ergibt sich dann eine Gebühr in Höhe von 156,00 Euro.

Zu Abschnitt 2:

Das Gebührenverzeichnis für die Binnenschifffahrt überträgt im Wesentlichen mit Anpassungen die Binnenschifffahrtskostenverordnung vom 21. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4218), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1518) geändert worden ist. Die Gebührensätze dieser Binnenschifffahrtskostenverordnung wurden mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Binnenschifffahrtskostenverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 833) und der Zweiten Verordnung zur Änderung der Binnenschifffahrtskostenverordnung vom 9. September 2019 (BGBl. I S. 1386) angehoben. Diese Gebührenanhebungen erfolgten vor dem Hintergrund, dass der Bundesrechnungshof die Kostenunterdeckung um 50 % durch die Binnenschifffahrtskostenverordnung bemängelte und die Gebühren vor dem Hintergrund des Bundesgebührengesetzes ohnehin überarbeitet werden mussten.

Die Erste Verordnung zur Änderung der Binnenschifffahrtskostenverordnung betrifft die Nummer 2 (Bau, Ausrüstung, Besatzung und Betrieb der Wasserfahrzeuge) und Nummer 6 (Schiffseichung) des Gebührenverzeichnisses. Die erste Änderungsverordnung führte die Gebührensätze an eine Kostendeckung näher heran; diese Gebührensätze

sollen durch die vorliegende Verordnung nunmehr so angehoben werden, dass die GDWS kostendeckende Gebühren für die jeweils individuell zurechenbare Leistung im Bereich der Technischen Schiffsicherheit für Binnenschiffe erheben kann. Die Zweite Verordnung zur Änderung der Binnenschiffahrtkostenverordnung betrifft die übrigen Gebührentatbestände des Kostenverzeichnisses. Sie wurden auf Grundlage von Zeitangaben der GDWS im Jahre 2018 und der Übergangsbestimmungen des Bundesgebührengesetzes ermittelt. Die entsprechenden Gebühren werden nun an die aktuellen Stundensätze der Allgemeinen Gebührenverordnung angepasst.

Beachtlich ist schließlich, dass in Bezug auf Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses in zum 18. Januar 2022 die Richtlinie (EU) 2017/2397 vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschiffahrt umgesetzt werden wird und daher in Kürze neue Gebührentatbestände erlassen werden müssen.

Im Einzelnen:

Zu Nummer 1:

a) Die Gebührenhöhe zur Berechnung einer Gebühr nach Zeitaufwand für die jeweiligen beteiligten Mitglieder der Schiffsuntersuchungskommission, der Schiffseichung oder der GDWS wird erhöht. Bei den Mitgliedern einer Schiffsuntersuchungskommission sind Mitarbeiter des gehobenen Dienstes befasst oder werden entsprechend vergütet. Bei der Nummer 2132 des Gebührenverzeichnisses kann keine Festgebühr festgelegt werden, da die Beteiligungen des mittleren und des gehobenen Diensts an den jeweiligen Verfahren zu unterschiedlich sind (im Durchschnitt 2gD, 1mD). Die Arbeiten für Gebühren nach Nummer 6 des Gebührenverzeichnisses werden durch den mittleren Dienst erbracht. Es wird berücksichtigt und festgesetzt, dass Auslagen für Dienstreisen der im öffentlichen Dienst beschäftigten Mitglieder der Untersuchungskommission zu unterschiedlichen Belegenheitsorten und die Umsatzsteuer, die ggf. von Teilen Untersuchungskommission zu entrichten ist, gesondert erhoben werden können.

b) Die Vergütung für nicht im öffentlichen Dienst beschäftigte Beisitzer und weitere Sachverständige zur Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses wird auf einen Stundensatz von 50 Euro festgesetzt; ebenfalls wird klargestellt, welche Auslagen verlangt werden können. Dieser Stundensatz wurde kürzlich mit der Zweiten Änderungsverordnung zur Binnenschiffahrtkostenverordnung ermittelt und zur Kostendeckung festgesetzt.

c) Aufgrund der unterschiedlichen Belegenheitsorte wird in Ergänzung zu § 10 Absatz 6 BGebG eine an § 1 Absatz 4 der bisherigen Binnenschiffahrtkostenverordnung angelehnte Sonderregelung übernommen, die in Übereinstimmung mit § 10 Absatz 6 BGebG aber die Fälle, in denen die Veränderung von Ort oder Zeit der gebührenfähigen Leistung von Dritten zu vertreten ist, nicht erfasst.

d) Die Regelung wird im Wesentlichen aus der bestehenden Binnenschiffahrtkostenverordnung übernommen, die mit der Zweiten Änderungsverordnung zur Binnenschiffahrtkostenverordnung eingeführt wurde. Sie stellt im Wesentlichen die Rechtsfolge des § 10 Absatz 6 BGebG klar. Es wird vermehrt festgestellt, dass Prüflinge nicht zur Prüfung erscheinen und damit das geringe Angebot für andere interessierte Kandidaten schmälern.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um Ermäßigungstatbestände, die nicht aufgrund der Billigkeit vorgesehen werden, sondern eine Kostenüberdeckung vermeiden sollen.

Zu Nummer 3-6:

Es handelt sich um bereichsspezifische Sonderfälle, die zur kostendeckenden Arbeitsweise der GDWS beitragen und von der Binnenschiffahrtkostenverordnung übernommen wurden.

Zum Verzeichnis:

Die Gebühren beruhen auf den Stundensätzen der AGebV und decken den durchschnittlichen Personal- und Sachkostenaufwand. Festgebühren beruhen auf ermittelten Zeitanätzen der GDWS, die für die Erste und Zweite Änderungsverordnung der Binnenschiffahrtkostenverordnung festgestellt wurden. Sofern sie regelmäßig anfallen, wurden besondere fixe Kostenbeträge eingeschlossen. Zu den fixen Kosten zählen u.a. die Ausstellung der Patentkarte sowie weiterer erforderlicher Befähigungsnachweise und Bescheinigungen, Beisitzer für die Prüfung.

Für die Untersuchung von Fahrzeugen und der Eichung nach Nummern 2 und 6 werden weitestgehend Gebühren nach Zeitaufwand erhoben, was ebenfalls in der überarbeiteten Binnenschiffahrtkostenverordnung der Fall gewesen ist. Die Untersuchung von Fahrzeugen ist abhängig von den technischen Eigenarten der Schiffstypen. Dies führt zu erheblichen Unterschieden bei den Untersuchungen. Technische Neuerungen und Spezifika, die diese Untersuchungen belasten, aber auch entlasten können, würden durch Festgebühren nicht abgebildet werden. Die Gebührenfestsetzung „nach Zeitaufwand“ erlaubt, ursachengerecht Gebühren zu erheben. Wie zu Nummer 1 a) erläutert, wird der Stundensatz auf eine kostendeckende Basis auf Grundlage der Allgemeinen Gebührenverordnung angehoben, die die durchschnittliche Beteiligung der jeweiligen Dienstgruppen berücksichtigt.

Im Einzelnen beruhen die Festgebühren auf folgenden Zeitanätzen:

1. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Befähigungszeugnissen und Schifferdienstbüchern

Nummer	Gegenstand	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten			Sonstige Gesichtspunkte zur Bemessung
		mD	gD	hD	
101	Zulassung zu einer Prüfung				
1011	ohne Streckenkenntnisse	20	0	0	125 Euro Beisitzer
1012	mit Streckenkenntnissen	30	0	0	125 Euro Beisitzer
1013	Nur für Streckenzeugnis oder Streckenerweiterung	30	0	0	62,5 Euro Beisitzer
102	Rheinpatente, Schifferpatente Sportschifferzeugnis Feuerlöschbootpatent				
1021	Prüfung ohne Streckenkenntnisse einschließlich Erteilung	60	180	20	60 Euro Patentkarte
1022	Prüfung mit Streckenkenntnissen einschließlich Erteilung	60	24	90	60 Euro Patentkarte
1023	praktische Prüfung einschließlich Erteilung	15	60	30	60 Euro Patentkarte
1024	Teilprüfung einschließlich Erteilung	50	70	0	60 Euro Patentkarte
1025	Erteilung ohne Prüfung	60	30	0	60 Euro Patentkarte
1026	Erweiterung, Erstreckung	60	60	30	-
1027	nachträgliche Erteilung von Auflagen	30	30	0	-

1028	Anordnung über das Ruhen einer Erlaubnis oder der Gültigkeit eines Rheinpatentes	0	120	60	-
1029	Anordnung über ein vorübergehendes Fahrverbot für gleichwertig anerkannte Schiffsführerzeugnisse	0	120	0	-
1031	Theoretische Prüfung einschließlich Erteilung	60	90	30	60 Euro Karte
1032	Praktische Prüfung einschließlich Erteilung	60	60	0	60 Euro Karte
1033	Erneute praktische Prüfung oder Erweiterung	15	60	30	60 Euro Karte
1041	Theoretische Erst- und Wiederholungsprüfung einschließlich Erteilung	15	80	30	-
1042	Praktische Erst- und Wiederholungsprüfung einschließlich Erteilung	15	80	30	266 Euro Fahrzeugkosten mit Bemannung, 5 Karte
1043	Praktische Prüfung für das Radarpatent zur Führung von Fähren	15	60	30	5 Euro Karte
1044	Erteilung ohne Prüfung für das Radarpatent zur Führung von Fähren	60	0	0	5 Euro Karte
105	Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ohne Fahrerlaubnis, Zulassung einer Ausnahme	0	60	0	-
106	Ausfertigung eines Donaukapitänspatentes oder eines unter Nummer 103 bis 105 oder die Ausfertigung des Ersatzes eines unter Nummer 102 bis 107 genannten Befähigungszeugnissen	60	0	0	-
107	Verlängerung oder Erneuerung eines Befähigungszeugnisses und Ausstellung eines Bescheides über die Tauglichkeit	30	30	0	-
108	Beauftragung und Herstellung der Patentkarte für 106 und 107	15	0	0	60 Euro Patentkarte
109	Umtausch alter Befähigungszeugnisse	60	30	0	-
110	Schifferdienstbuch; Fahrtenheft				
1101	Ausstellung	30	30	0	-
1102	Ersatzausfertigung, Folgebuch	30	0	0	-
1103	Überprüfung ohne Eintrag einer Qualifikation je angefangene Seite	0,15	0	0	-
1104	Eintragung einer Qualifikation	12	0	0	-
111	UKW-Sprechfunkzeugnisse				
1111	Zulassung zu einer Prüfung	15	0	0	
1112	Prüfung	35	0	0	30,80 Euro Funkanlagen mitsamt Lizenzen
112	Sicherheitspersonal				
1121	Anerkennung eines Basislehrgangs	0	225 – 445	0	
1122	Anerkennung eines Auffrischungslehrgangs	0	225 – 445	0	

1123	Ausstellung einer Bescheinigung als Ersthelfer	15	0	0	
1124	Ausstellung einer Bescheinigung als Atemschutzgeräteträger	15	0	0	
1113	Teilprüfung oder Wiederholung von 1 Teil / 2 Teilen	12	0	0	30,80 Euro Funkanlagen mitsamt Lizenzen
1114	Erteilung	15	0	0	6,45 Euro Zeugnis
1115	Erteilung eines Sprechfunkzeugnisses durch FVT	25	0	0	6,45 Euro Zeugnis
1116	Umschreibung oder Ersatzausfertigung von Berufszeugnissen	35	0	0	6,45 Euro Zeugnis
1131	Anerkennung eines Lehrgangs	0	225 bis 445	0	-
1132	Anerkennung eines Auffrischungslehrgangs	0	225 bis 445	0	-
1133	Ausstellung einer Sachkundebescheinigung	15	0	0	-

In den lfd. 1011 bis 1013 sind die Kosten für die nicht im öffentlichen Dienst beschäftigten Beisitzer und deren durchschnittliche, kostendeckende Reisekosten aufgenommen, die aufgrund von Angaben der GDWS errechnet wurden. Die Reisekostenauslagen sind pauschalisiert, weil sie bundesweit in unterschiedlicher Höhe entstehen, so dass Prüfungsgebühren nicht bundeseinheitlich erhoben werden könnten.

Im Vergleich zur Binnenschiffahrtkostenverordnung wurden ferner Anpassungen bei den Gebührentatbeständen vorgenommen, die auf Anregungen der GDWS beruhen. Die lfd. Nummern 1031-1033 erfassen nun auch die Erteilung der entsprechenden Patentkarte. Wird eine Erteilung einer Patentkarte erforderlich, so ist überdies für die lfd. Nummern 106 und 107 gesondert durch die lfd. Nummer 108 erfasst.

2. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Bescheinigungen über Bau, Ausrüstung, Besatzung und Betrieb der Wasserfahrzeuge

Nummer	Gegenstand	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten			Sonstige Gesichtspunkte zur Bemessung
		mD	gD	hD	
209	Prüfen und Berechnen der Freiborde	15	60	0	-
210	Festsetzen der Freiborde	0	145	0	-
2131	Ausstellung einer vorläufigen Fahrtauglichkeitsbescheinigung	20	10	0	-
2133	Ausfertigung einer Zweitschrift, Abschrift oder Ersatzausfertigung der Fahrtauglichkeitsbescheinigung	20	10	0	-
2134	Bescheinigung einer wiederkehrenden Untersuchung oder Sonderuntersuchung	20	10	0	-
2135	Jede Änderung einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung	20	10	0	-
2136	Jeder Vermerk über Abweichungen und Zulässigkeiten in der Fahrtauglichkeitsbe-	20	10	0	-

	scheinigung sowie die Erteilung, Verlängerung oder Änderung der Bescheinigung über die Besatzung				
2137	Verlängerung der Gültigkeit einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung auf begründeten Antrag ohne vorausgehende Untersuchung	20	10	0	-
2138	Prüfung und Siegelung einer Metalltafel	15	0	0	-
2139	Sonstige Bescheinigungen auf Grund von nationalen Regelungen sowie von bilateralen oder internationalen Verträgen (z.B.: Bescheinigung zur Vorlage beim Schiffsregister, Ausrüsterbescheinigung, RZU)	20	10	0	-
2141	Ausstellung, Änderung oder Erneuerung der Flüssiggas-Bescheinigung	30	0	0	-
2142	Verlängerung der Gültigkeit ohne eine Flüssiggas-Bescheinigung	20	10	0	-
2151	Ausstellung, Änderung oder Erneuerung der Bescheinigung für Seil- und Kettenanlagen	30	0	0	-
2152	Verlängerung der Gültigkeit ohne das Abnahmeprotokoll für Seil- und Kettenanlagen	20	10	0	-
216	Eintragung (auch nachträgliche) von Vermerken auf Plänen oder Zeichnungen	20	10	0	-
217	Ausstellung oder Änderung des Bordbuches und der dazugehörigen Bescheinigung	30	0	0	-
218	Ausstellung oder Änderung des Ölkontrollbuches	15	0	0	-
220	Zuteilung einer einheitlichen europäischen Schiffsnummer	20	10	0	-
221	Änderung eines erteilten Kostenbescheides aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat	15	0	0	-
2245	Ausfertigung einer Zweitschrift, Abschrift oder Ersatzausfertigung des Motorparameterprotokolls oder des Bordklaranlagenparameterprotokolls	320	10	0	-

3. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen

Nummer	Gegenstand	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten			Sonstige Gesichtspunkte zur Bemessung
		mD	gD	hD	
301	Zuteilung des amtlichen Kennzeichens einschließlich Ausstellung des Ausweises	30	0	0	-
302	Zuteilung des Wechselkennzeichens einschließlich Ausstellung des Ausweises	30	0	0	-
303	Ausstellung einer Ersatzausfertigung oder Änderung in den Eintragungen	15	0	0	-

des Ausweises				
---------------	--	--	--	--

4. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Wassersport- und dem Sportbootverkehr

Nummer	Gegenstand	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten			Sonstige Gesichtspunkte zur Bemessung
		mD	gD	hD	
4011	Ausstellung	60	30	0	3 Euro Bootszeugnis
4012	Verlängerung	30	30	0	3 Euro Bootszeugnis
4013	Eintragung einer Änderung	30	30	0	3 Euro Bootszeugnis
4014	Ersatz eines Bootszeugnisses	30	30	0	3 Euro Bootszeugnis
4021	Untersuchung und Ausstellung einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung	60	30	0	-
4022	Sonder- oder Nachuntersuchung und Ausstellung einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung	12 bis 60	5 bis 30	0	-
4023	Untersuchung und Ausstellung einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung als Prototypenabnahme	60	60	0	-
40231	Serie bis einschließlich 10 Fahrzeuge	2,5fache Ermäßigung des Multiplikators aufgrund § 9 Absatz 4 BGebG - Entlastung von kleinen/Kleinstbetrieben			-
40232	Serie bis einschließlich 25 Fahrzeuge	2,5fache Ermäßigung des Multiplikators aufgrund § 9 Absatz 4 BGebG - Entlastung von kleinen/Kleinstbetrieben			-
40233	Serie bis einschließlich 50 Fahrzeuge	2,5fache Ermäßigung des Multiplikators aufgrund § 9 Absatz 4 BGebG - Entlastung von kleinen/Kleinstbetrieben			-
4024	Sonder- oder Nachuntersuchung und Ausstellung einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung als Prototypenabnahme	Beruhend auf 4023, 40321-40323; Ermäßigung aufgrund § 9 Absatz 4 BGebG - Entlastung von kleinen/Kleinstbetrieben			-
40311	Erstantrag	60	120	0	-
40312	Neuantrag	30	60	0	-
40321	Erstantrag	60	90	0	-
40322	Neuantrag	30	45	0	-

Eingeführt wird die Reduzierungsmöglichkeit für die lfd. Nummer 4021, die in Nummer 2 c) vorgesehen ist und greift, wenn aufgrund der gleichzeitigen Untersuchung mehrerer Boote des gleichen Typs ein geringerer Aufwand anfällt. Dies dient der Vermeidung einer Kostenüberdeckung. Um eine Reduktion nach § 9 Absatz 4 BGebG handelt es sich bei den lfd. Nummern 40321-40324, um kleine und/oder Kleinstbetriebe nicht zu stark zu belasten, die allgemein von diesen Gebührentatbeständen betroffen sind.

5. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit dem sonstigen Verhalten im Verkehr

Num- mer	Gegenstand	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe Minuten			Sonstige Gesichtspunkte inzur Bemessung
		mD	gD	hD	
5011	für eine Reise	0	60	0	-
5012	für ein Jahr oder mehrere Reisen	lfd. Nummer 5011 x 2			Wirtschaftlicher Nutzen nach § 9 Absatz 2 BGebG
5013	für mehrere Jahre	lfd. Nummer 5011 x 4			Wirtschaftlicher Nutzen nach § 9 Absatz 2 BGebG
5014	Zusatzgebühr bei erforderlicher Probefahrt	0	60 480	-0	-
502	Erlaubnis eines Sondertransports	30 bis 60	60 bis 180	0	-
5031	Erlaubnis von sportlichen Veranstaltungen	30 bis 60	60 bis 480	0 bis 60	Reduktion der Höchstgebühr nach § 9 Absatz 4 BGebG
5032	Erlaubnis von sonstigen Veranstaltungen	60	15 bis 480	0 bis 60	Reduktion der Höchstgebühr nach § 9 Absatz 4 BGebG
504	Umladegenehmigung	0	60 bis 150	0	Wirtschaftlicher Nutzen nach § 9 Absatz 2 BGebG
505	Befreiung von				
5051	der Lichterführung beim Stillliegen	30	30	0	-
5052	der Bezeichnung bestimmter stillliegender Fischereifahrzeuge und -geräte, Netze oder Ausleger	30	30	0	-
5053	der Bezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge	30	30	0	-
5054	einer einsatzfähigen Wache	30	30	0	-
5055	der Bezeichnung bestimmter Großfangge- räte	30	30	0	-
5056	Befahrensverbotten oder beschränkungen; Erlaubnis zur Fahrt	30	30	0	-
5057	der vorgeschriebenen Geschwindigkeits- begrenzung	30	30	0	-
506	Erlaubnis zur zusätzlichen Bezeichnung eines Sondertransports, sofern nicht als Auflagen bei 502	30	30	0	-
507	Erlaubnis zum ausnahmsweise Ge- brauchmachen von bestimmten Lichtern, Flaggen und Tafeln zum Schutz gegen Wellenschlag	30	30	0	-
508	Erlaubnis zur Schifffahrt durch Treibenlas- sen	30	30	0	-
509	Vorrecht auf Schleusung, soweit nicht durch Abgabentarife Vorschleusungsge- bühren erhoben werden (Mosel)				
5091	für eine Reise	30	15	0	-
5092	für ein Jahr	5091 x 4			wirtschaftliche Nutzen nach § 9 Absatz 2 BGebG
5093	nach Fahrplanänderung	30	15	0	-
510	Zuweisung eines beantragten, besonde- ren Liegeplatzes	0	45	0	-
511	Ausnahmen von				

5111	den Mindestabständen	0	45	0	-
5112	den Bestimmungen über den Einsatz von Trägerschiffsleichtern und Verbänden	0	60	0	-
5113	den Bestimmungen über die Schifffahrt bei Hochwasser	30	60	0	-
512	Erlaubnis der Zusammenstellung oder Auflösung eines Schubverbandes auf kurzen Strecken	0	45	0	-
513	Erlaubnis der Nachtschifffahrt auf der Stecke Bingen – St. Goar	0	60	0	-
514	Benutzung der Schleuse außerhalb der Schleusenbetriebszeiten, d.h. mehr als 30 Minuten vor-/nach offiziell ausgewiesener Betriebszeit	0	45	0	-

Wie zuvor, wird in den lfd. Nummern 5012, 5013 und 5092 der wirtschaftliche Nutzen der längeren Nutzbarkeit der Zulassung für den Gebührenschuldner ebenfalls erfasst, was in einem angemessenen Rahmen geschieht, um Kleinbetriebe nicht unnötig zu belasten.

In den lfd. Nummern 5031 und 5032 sind die Höchstgebühren reduziert. Sportliche und sonstige Veranstaltungen können mit einer intensiven Ausarbeitung eines Konzeptes zur Sicherung und Sicherstellung der Leichtigkeit des Verkehrs einhergehen. Antragsteller sollen allerdings nicht durch zu hohe Gebühren davon abgehalten werden, weiterhin für die Allgemeinheit entsprechende Veranstaltungen durchzuführen. Geringere Aufwände, die bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen entstehen, werden hingegen mit der Eingangsgebühr kostendeckend erfasst.

In lfd. Nummer 504 wird durch die Gebühr ebenfalls eine Verhaltenslenkung bezweckt, um den Ausnahmecharakter der Umladungen außerhalb der Häfen und Umschlagsanlagen zu wahren.

6. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Schiffseichung

Nummer	Gegenstand	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten			Sonstige Gesichtspunkte in zur Bemessung
		mD	gD	hD	
6051	Ausstellung der vorläufigen Eichbescheinigung	30	15	0	-
6055	Ausfertigung einer Zweitschrift des Eichscheins	30	10	0	-
6056	Befristete Verlängerung der Geltungsdauer eines Eichscheins	30	10	0	-
6057	Jede Änderung der Eichbescheinigung	30	15	0	-
608	Änderung eines erteilten Kostenbescheides aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat	30	0	0	-
6094	Erstellung der Eichbescheinigung einschließlich Erneuerung der Eichplakette	20	10	0	-
6095	Ausfertigung einer Zweitschrift der Eichbescheinigung	30	0	0	-

7. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen

Num- mer	Gegenstand	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe Minuten			Sonstige in zur Bemessung	Gesichtspunkte
		mD	gD	hD		
701	Erteilung einer Erlaubnis für den inner-staatlichen oder grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr				-	
7011	nach einer Prüfung	0	60	0	-	
7012	mit Nachweis der praktischen Tätigkeit oder eines Hochschulabschlusses oder einer Abschlussprüfung in einem aner-kannten Ausbildungsberuf	30	60	0	-	
7013	Berichtigung einer Erlaubnisurkunde	0	30	0	-	
702	In allen übrigen Fällen, die nicht in den Abschnitten 1 bis 6 aufgeführt sind, bei schriftlichen Verwaltungsakten	30 bis 60	0 bis 480	0 bis 60	-	

Zu Abschnitt 3:

Begründungen

Zu Auslagen:

Der Kanalsteuerer- und der Seelotsanwärterausweis werden von beauftragten Unternehmen angefertigt. Die Auslagenhöhe hängt von den der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung hierfür in Rechnung gestellten Beträgen ab.

Zu Nummer 1

Nummer 1 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für schriftlich erlassene schifffahrtspolizeiliche Verfügungen nach § 56 Absatz 1 Seeschifffahrtsstraßenordnung, § 11 Absatz 1 Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung, § 3 Seeaufgabengesetz. Hierbei handelt es sich gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 Bundesgebührengesetz um individuell zurechenbare öffentliche Leistungen in Ausübung hoheitlicher Befugnisse erbrachter Handlungen. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG sind sie deshalb individuell zurechenbar, weil diese Maßnahmen einen rechtlich begründeten Anknüpfungspunkt im Pflichtenkreis des Betroffenen haben.

Der Aufwand für schriftlich erlassene schifffahrtspolizeiliche Verfügungen nach § 56 Absatz 1 Seeschifffahrtsstraßenordnung, § 11 Absatz 1 Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung, § 3 Seeaufgabengesetz ergab nach der Erhebung einen Aufwand von 180 bis 572 Minuten je nach Umfang und Aufwand der Leistung. Der Gebührenrahmen von 208,39 Euro bis 676,28 Euro bemisst sich nach einem dem Aufwand entsprechend gewichteten Stundensatz 69,46 Euro bis 70,94 Euro. Die Gewichtung beruht auf prozentualen Zeitaufwänden, die der mittlere und gehobene Dienst für die Leistung erbringen und den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte). Es ergibt sich ein Gebührenrahmen von 208 Euro bis 676 Euro.

Zu Nummer 2

Nummer 2 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 2 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlich großer Fahrzeuge, Luftkissen-, Tragflächen-, Bodeneffekt- und Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge sowie von Wasserflugzeugen und Flugbooten nach § 57 Absatz 1 Nummer 1 Seeschifffahrtsstraßenordnung. Es handelt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 BGebG um eine individuell

zurechenbare öffentliche Leistung, weil dem Antragsteller eine Inanspruchnahme der Bundeswasserstraße ermöglicht wird. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG ist sie deshalb individuell zurechenbar, weil die Leistung beantragt wird.

Es ergab sich nach der Erhebung ein Aufwand von 177 bis 2675 Minuten je nach Umfang und Aufwand der Leistung. Der Gebührenrahmen von 197,08 Euro bis 3.317,82 Euro bemisst sich nach einem dem Aufwand entsprechend gewichteten Stundensatz 66,81 Euro bis 74,42 Euro. Die Gewichtung beruht auf prozentualen Zeitaufwänden, die der mittlere, gehobene und höhere Dienst für die Leistung erbringen und den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte). Es ergibt sich somit ein Gebührenrahmen von 197 Euro bis 3.317 Euro.

Der Aufwand für die Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlich großer Fahrzeuge, Luftkissen-, Tragflächen-, Bodeneffekt- und Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge sowie Kataranen im Geltungsbereich der Schifffahrtsordnung Emsmündung nach Artikel 28 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 1a Schifffahrtsordnung Emsmündung folgt dem vorgenannten Bearbeitungsaufwand. Der Genehmigungstatbestand unterscheidet sich nur geringfügig von dem oben genannten Tatbestand nach der Seeschifffahrtsstraßenordnung.

Zu Nummer 3

Nummer 3 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 2 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Genehmigung des Verkehrs außergewöhnlicher Schub- und Schleppverbände sowie des Schleppens außergewöhnlicher Schwimmkörper nach § 57 Absatz 1 Nummer 2 Seeschifffahrtsstraßenordnung oder Artikel 28 Absatz 1 Nummer 2 Schifffahrtsordnung Emsmündung. Es handelt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil dem Antragsteller eine Inanspruchnahme der Bundeswasserstraße ermöglicht wird. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Bundesgebührengesetz ist sie deshalb individuell zurechenbar, weil die Leistung beantragt wird.

Es ergab sich nach der Erhebung ein Aufwand von 238 bis 603 Minuten je nach Umfang und Aufwand der Leistung. Der Gebührenrahmen von 254,30 Euro bis 669,48 Euro bemisst sich nach einem dem Aufwand entsprechend gewichteten Stundensatz 64,11 Euro bis 66,42 Euro. Die Gewichtung beruht auf prozentualen Zeitaufwänden, die der mittlere, gehobene und höhere Dienst für die Leistung erbringen und den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte). Es ergibt sich somit ein Gebührenrahmen von 254 Euro bis 669 Euro.

Zu Nummer 4

Nummer 4 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 2 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Genehmigung von Stapelläufen nach § 57 Absatz 1 Nummer 3 Seeschifffahrtsstraßenordnung. Es handelt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil dem Antragsteller eine Inanspruchnahme der Bundeswasserstraße ermöglicht wird. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG ist sie deshalb individuell zurechenbar, weil die Leistung beantragt wird.

Es ergab sich nach der Erhebung ein Aufwand von 135 bis 280 Minuten je nach Umfang und Aufwand der Leistung. Der Gebührenrahmen von 167,42 Euro bis 314,06 Euro bemisst sich nach einem dem Aufwand entsprechend gewichteten Stundensatz 67,30 Euro bis 74,41 Euro. Die Gewichtung beruht auf prozentualen Zeitaufwänden, die der mittlere und gehobene Dienst für die Leistung erbringen und den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverord-

nung (Verwaltungsbeschäftigte). Es ergibt sich somit ein Gebührenrahmen von 167 Euro bis 314 Euro.

Zu Nummer 5

Nummer 5 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 2 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Genehmigung der Bergung von Fahrzeugen, außergewöhnlichen Schwimmkörpern und Gegenständen nach § 57 Absatz 1 Nummer 4 Seeschiff-fahrtsstraßenordnung oder Artikel 28 Absatz 1 Nummer 3 der Schifffahrtsordnung Ems-mündung. Es handelt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil dem Antragsteller eine Inanspruchnahme der Bundeswasserstraße zu Erfüllung seiner Pflichten ermöglicht wird. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG ist sie deshalb individuell zurechenbar, weil die Leistung beantragt wird.

Es ergab sich hierfür nach Erhebung ein Bearbeitungsaufwand von 538 Minuten bis 555 Minuten. Dieser bemisst sich nach einem gewichteten Stundensatz von 66,78 Euro bis 71,56 Euro. Die Gewichtung beruht auf prozentualen Zeitaufwänden, die der mittlere, gehobene und höhere Dienst für die Leistung erbringen und den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenver-ordnung (Verwaltungsbeschäftigte). Der Gebührenrahmen von 617 bis 641 Euro hatte drei übliche und drei aufwändige Fälle zur Grundlage. Um diesen Unterschieden in einem allerdings engen Rahmen gerecht zu werden, wurde eine mittige Gebühr von 630 Euro angesetzt.

Zu Nummer 6

Nummer 6 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 2 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Genehmigung der Erprobung und der Prüfung der Zugkraft von Fahrzeugen sowie Standproben, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, nach § 57 Absatz 1 Nummer 5 Seeschiff-fahrtsstraßenordnung oder Artikel 28 Absatz 2 Nummer 4 Schifffahrtsordnung Emsmündung. Es handelt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil dem Antragsteller eine Inanspruchnahme der Bundeswasserstraße ermöglicht wird. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG ist sie deshalb individuell zurechenbar, weil die Leistung beantragt wird.

Die Erbringung der Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Prüfen der Antragsvoraussetzungen	20	40	0
Prozessbaustein II	Rücksprachen mit Antragsteller	0	60	0
Prozessbaustein III	Entscheidung treffen	0	20	2
Prozessbaustein IV	Ausfertigung der Entscheidung einschl. Gebührenvereinnahmung	70		0
Prozessbaustein V	Vorgangserfassung / Dokumentation	18	0	0
Insgesamt		108	120	2

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
Prozessbaustein I	Prüfen der Antragsvoraussetzungen	69,42
Prozessbaustein II	Rücksprachen mit Antragsteller	74,41
Prozessbaustein III	Entscheidung treffen	27,92
Prozessbaustein IV	Ausfertigung der Entscheidung einschl. Gebührenvereinnahmung	69,32
Prozessbaustein V	Vorgangserfassung / Dokumentation	17,83
Summe		258,90
Gebührensatz		258

Zu Nummer 7

Nummer 7 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 2 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Genehmigung wassersportlicher Veranstaltungen auf dem Wasser nach § 57 Absatz 1 Nummer 6 Seeschiffahrtsstraßenordnung oder Artikel 28 Absatz 1 Nummer 6 Schifffahrtsordnung Emsmündung. Es handelt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil dem Antragsteller eine Inanspruchnahme der Bundeswasserstraße ermöglicht wird. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG ist sie deshalb individuell zurechenbar, weil die Leistung beantragt wird.

Es ergab sich nach der Erhebung ein Aufwand von 196 bis 399 Minuten je nach Umfang und Aufwand der Leistung. Der Gebührenrahmen von 213,69 Euro bis 435,02 Euro bemisst sich nach einem dem Aufwand entsprechend gewichteten Stundensatz 65,42 Euro. Die Gewichtung beruht auf prozentualen Zeitaufwänden, die der mittlere und gehobene Dienst für die Leistung erbringen und den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte). Es ergibt sich somit ein Gebührenrahmen von 213 Euro bis 435 Euro.

Zu Nummer 8

Nummer 8 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 2 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Genehmigung des Parasailing nach § 57 Absatz 1 Nummer 6a Seeschiffahrtsstraßenordnung oder Artikel 28 Absatz 1 Nummer 5 Schifffahrtsordnung Emsmündung. Es handelt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Bundesgebührengesetz um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil dem Antragsteller eine Inanspruchnahme der Bundeswasserstraße ermöglicht wird. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG ist sie deshalb individuell zurechenbar, weil die Leistung beantragt wird.

Es ergab sich nach der Erhebung ein Aufwand von 240 bis 1500 Minuten je nach Umfang und Aufwand der Leistung. Der Gebührenrahmen von 262,86 Euro bis 1.620,41 Euro bemisst sich nach einem dem Aufwand entsprechend gewichteten Stundensatz 64,82 Euro bis 65,72 Euro. Die Gewichtung beruht auf prozentualen Zeitaufwänden, die der mittlere und gehobene Dienst für die Leistung erbringen und den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte). Es ergibt sich somit ein Gebührenrahmen von 262 Euro bis 1.620 Euro. Zu Nummer 9

Nummer 9 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 2 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Genehmigung sonstiger Veranstaltungen auf oder an Seeschiff-

fahrtsstraßen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen oder eine Gefahr für die Meeresumwelt darstellen können, nach § 57 Absatz 1 Nummer 7 Seeschiff-fahrtsstraßenordnung oder Artikel 28 Absatz 1 Nummer 7 Schifffahrtsordnung Emsmün-dung. Es handelt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 BGebG um eine individuell zurechen-bare öffentliche Leistung, weil dem Antragsteller eine Inanspruchnahme der Bundeswas-serstraße ermöglicht wird. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG ist sie deshalb individuell zurechenbar, weil die Leistung beantragt wird.

Es ergab sich nach der Erhebung ein Aufwand von 196 bis 324 Minuten je nach Umfang und Aufwand der Leistung. Der Gebührenrahmen von 213,34 Euro bis 351,63 Euro be-misst sich nach einem dem Aufwand entsprechend gewichteten Stundensatz 65,12 Euro bis 65,31 Euro. Die Gewichtung beruht auf prozentualen Zeitaufwänden, die der mittlere, gehobene und höhere Dienst für die Leistung erbringen und den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenver-ordnung (Verwaltungsbeschäftigte). Es ergibt sich somit ein Gebührenrahmen von 213 Euro bis 351 Euro.

Zu Nummer 10

Nummer 10 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 2 BGebG eine Gebühren-pflicht des Antragstellers für die Gestattung der Durchfahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal unter Auflagen für Fahrzeuge, die die Voraussetzungen für die Durchfahrt nicht erfüllen nach § 42 Absatz 6 Seeschiffahrtsstraßenordnung. Es handelt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil dem An-tragsteller eine Inanspruchnahme der Bundeswasserstraße ermöglicht wird. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 BGebG ist sie deshalb individuell zurechenbar, weil die Leistung zugunsten des von der Leistung Betroffenen erbracht wird.

Die Erbringung der Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozess-baustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Prüfen der Antragsvoraussetzungen und Entscheidung treffen	0	30 – 60	0
Prozessbaustein II	Ausfertigung der Entscheidung einschl. Gebührenvereinnahmung	0	40	
Prozessbaustein III	Vorgangserfassung / Dokumentation	0	20	0
Insgesamt		0	90 – 120	0

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung	37,21-74,41
Prozessbaustein II	Entscheidung	49,61
Prozessbaustein III	Durchführung der Maßnahme	24,80
Summe		111,62 – 148,82

Gebührensatz	130
--------------	-----

Der Aufwand im gehobenen Dienst beträgt nach Erhebung zwischen 1,5 und 2 Stunden, somit zwischen 111,62 und 148,82.

Zu Nummer 11

Nummer 11 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 2 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung eines Fahrtausweises für Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz im oder ihren Lagerplatz unmittelbar am beziehungsweise im Nord-Ostsee-Kanal zwischen den Schleusen haben nach § 51 Absatz 2 Seeschiffahrtsstraßenordnung. Es handelt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 Bundesgebührengesetz um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil dem Antragsteller in besonderer Weise eine Inanspruchnahme der Bundeswasserstraße ermöglicht wird. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG ist sie deshalb individuell zurechenbar, weil die Leistung beantragt wird.

Die Erbringung der Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Prüfen der Antragsvoraussetzungen und Entscheidung treffen	20	0	0
Prozessbaustein II	Ausfertigung der Entscheidung einschl. Gebührenvereinnahmung	30		
Prozessbaustein III	Vorgangserfassung / Dokumentation	10	0	0
Insgesamt		60	0.	0

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung	19,81
Prozessbaustein II	Entscheidung	29,71
Prozessbaustein III	Durchführung der Maßnahme	9,90
Summe		59,42
Gebührensatz		59,40

Es handelt sich um eine Erhöhung von bisher 12 Euro für muskelbetriebene Sportfahrzeuge beziehungsweise 15 Euro für sonstige Sportfahrzeuge auf 59,40 Euro, was dem jetzigen Aufwand entspricht.

Zu Nummer 12

Nummer 12 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 3 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Prüfung als Kanalsteueranwärter nach § 14 Absatz 1 i.V.m. Absatz 2 Nummer 2 Seeaufgabengesetz, § 42 Absatz 5 Seeschiffahrtsstraßenord-

nung. Es handelt sich nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Bundesgebührengesetz um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil die betroffene Person an einer Prüfung vor einem Prüfungsausschuss der Verwaltung teilnehmen will und die Leistung insofern von ihr veranlasst wurde.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Durchführung der Prüfung	0,00	150,00	0,00
Prozessbaustein II	Beratung über die Prüfung	0,00	30,00	0,00
Prozessbaustein III (Leitung Prüfungsausschuss 1,5 Std.)	Vorgangserfassung / Dokumentation	0,00	90,00	0,00
Insgesamt		0,00	270,00	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Durchführung der Prüfung	186,03
Prozessbaustein II	Beratung über die Prüfung	37,21
Prozessbaustein III	Vorgangserfassung / Dokumentation	111,62
Summe		334,86
Gebührensatz		150,00

Die Gebührenhöhe der Nummer 12 müsste sich eigentlich künftig von der der in einem Parallelbereich angesiedelten Gebührenhöhe nach Nummer 27 unterscheiden und höher sein, da die Prüfung für Kanalsteuerer im Gegensatz zu der rein theoretischen Abschlussprüfung der Seelotsen einen praktischen und einen theoretischen Teil enthält und damit länger dauert und mehr Kosten verursacht.

Die Prüfung der Kanalsteuerer nimmt derzeit ein Bediensteter des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes ab. Durch die zu erwartende Kanalsteuererverordnung wird zukünftig zusätzlich ein Bediensteter der GDWS der Prüfung vorsitzen und die rechtlichen Kenntnisse der Prüflinge abprüfen. Damit würde sich die Güte der Prüfung, aber auch der Personalaufwand erhöhen. Dabei wird für die Gebührenfindung pro Mitarbeiter des gehobenen Dienstes ein Zeitaufwand von 4,5 Stunden geschätzt. Das ergibt (4,5 x 74,41 Euro) einen Betrag in Höhe von 334,86 Euro. Derzeit sind die errechneten Kosten der beiden Prüfungen von Kanalsteuerern und Seelotsen noch miteinander vergleichbar, sowohl bei Nummer 12 als auch bei Nummer 36 um 300 Euro. Nach dem zu erwartenden erhöhten Personalkostenaufwand müsste die Gebühr für eine Prüfung eines Kanalsteuerers höher ausfallen. Gleichwohl sollte kein erhöhter Kostenrahmen herangezogen werden.

Unterschiedlich hohe Gebühren für die Prüfung von Seelotsen und Kanalsteuerern könnten zu Fehlinterpretationen in Bezug auf eine unterschiedliche Wertschätzung beider Berufe nach sich ziehen. Eine Erhöhung von momentan 37 Euro auf 300 Euro und zu-

sätzlich eine weitere Erhöhung hätten zum anderen eine abschreckende Wirkung von Bewerbern für den Beruf des Kanalsteurers. Das Interesse an diesem Beruf ist derzeit bereits rückläufig, so dass das Interesse des Gesetzgebers an ausreichender Anzahl an Kanalsteurern dem Kostendeckungsinteresse vorgeht.

Zukünftige Kanalsteurer und Seelotsen sollten gleichbehandelt werden. Auch wenn die Berechnung für den Einzelfall der Kanalsteurerprüfung von der der Seelotsenprüfung abweicht, weil sich die Kosten dort auf eine höhere Anzahl von Prüflingen verteilt, und daher die Berechnungen eigentlich nicht übertragbar sind, sollte ein gleich hoher Betrag angesetzt werden. Da für die Prüfung der Seelotsen (s. Nummer 27) ein Gebührenbetrag in Höhe von 150 Euro als zwar nicht auskömmlich, jedoch unter Gesichtspunkten des öffentlichen Interesses und der Billigkeit als angemessen und gerechtfertigt bewertet wird, sollte dieser Betrag auch hier angesetzt werden (§ 9 Absatz 4 BGebG).

Das gilt dann entsprechend für Nummer 13) in Verbindung mit den thematisch korrespondierenden Nummern 29) (Bestallung des Lotsen/Zulassung des Kanalsteurers) und Nummer 14) mit Nummer 31) (Ersatzausweise).

Zu Nummer 13

Nummer 13 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 3 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die öffentliche Leistung der Zulassung zum Beruf des Kanalsteurers und Ausstellung eines Kanalsteurerausweises nach § 14 Absatz 1 Seeaufgabengesetz, § 42 Absatz 5 Seeschiffahrtsstraßenordnung. Es handelt sich nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil die betroffene Person einen Antrag auf Zulassung und Ausweisausstellung stellt.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Diese Gebühr entsteht nur im Zusammenhang mit der Gebühr nach Nummer 12, sofern die Prüfung bestanden wurde, die Voraussetzung für die Zulassung ist.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung	0,00	5,00	0,00
Prozessbaustein II	Entscheidung	0,00	2,00	0,00
Prozessbaustein III	Durchführung der Maßnahme	15,00	0,00	0,00
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung / Dokumentation	10,00	0,00	0,00
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	5,00	0,00	0,00
Insgesamt		30,00	7,00	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung	6,20
Prozessbaustein II	Entscheidung	2,48

Prozessbaustein III	Durchführung der Maßnahme	14,86
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung / Dokumentation	9,90
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	4,95
Summe		38,39
Gebührensatz		38,35

Da für den jetzt isolierten Tatbestand der Nummer 13) noch keine Erfahrungen zu Zeitan-
gaben vorliegen, wurde der Aufwand hier in Anlehnung an das Seelotswesen geschätzt.
Zugrunde gelegt wurden als Personalaufwand pro Fall 7 Min. für den gehobenen Dienst
und 30 Min. für den mittleren Dienst. Das ergibt 38,39 Euro als Aufwand.

Die Sachkosten für den Ausweis können nicht konkret beziffert werden, da diese Kosten
nicht zu Lasten der GDWS gehen, sondern als Auslagenersatz gefordert werden. Wie die
Sachkosten bei einer künftigen Umstellung der Ausweise auf Checkkartenformat bei der
Gebührenerhebung zu berücksichtigen sind, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar.
Eine Senkung des Gebührenbetrages von 40,00 Euro auf 38,35 Euro ist daher vorzu-
nehmen und im Ergebnis auch auskömmlich.

Zu Nummer 14

Nummer 14 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 3 BGebG eine Gebühren-
pflicht des Antragstellers für die öffentliche Leistung des Ersatzes eines Kanalsteueran-
wärter- oder Kanalsteuererausweises nach § 14 Absatz 1 Seeaufgabengesetz, § 42 Ab-
satz 5 Seeschiffahrtsstraßenordnung. Es handelt sich nach § 3 Absatz 2 Nummer 1
BBebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil die betroffene Person
einen Antrag auf Ausstellung des Ersatzausweises stellt.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf
Prozessbausteine aufteilen.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozess-
baustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung	0,00	5,00	0,00
Prozessbaustein II	Entscheidung	0,00	2,00	0,00
Prozessbaustein III	Durchführung der Maßnahme	15,00	0,00	0,00
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung / Doku- mentation	10,00	0,00	0,00
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	5,00	0,00	0,00
Insgesamt		30,00	7,00	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Abschnitt 1 Nummer 1
der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben
sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Pro- zessbaustein über alle Aufschreibun- gen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung	6,20
Prozessbaustein II	Entscheidung	2,48
Prozessbaustein III	Durchführung der Maßnahme	14,86

Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung / Dokumentation	9,90
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	4,95
Summe		38,39
Gebührensatz		38,35

Wie bei Nummer 13) wird der Aufwand geschätzt und dabei derselbe Aufwand wie bei den Seelotsen zugrunde gelegt. Eine Festsetzung der Gebühren auf 38,35 Euro ist angemessen.

Zu Nummer 15

Nummer 15 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Befreiung von den Vorschriften der Seeschiffsstraßenordnung oder der Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung im Einzelfall nach § 59 Seeschiffsstraßenordnung oder § 12 Verordnung zur Einführung der Schifffahrtsordnung Emsmündung. Es handelt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil sie in Ausübung hoheitlicher Befugnisse erbracht wird. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Bundesgebührengesetz ist sie deshalb individuell zurechenbar, weil die Leistung beantragt wird.

Es ergab sich nach der Erhebung ein Aufwand von 204 bis 390 Minuten je nach Umfang und Aufwand der Leistung. Der Gebührenrahmen von 217,97 Euro bis 431,05 Euro bemisst sich nach einem dem Aufwand entsprechend gewichteten Stundensatz 64,11 Euro bis 66,32 Euro. Die Gewichtung beruht auf prozentualen Zeitaufwänden, die der mittlere, gehobene und höhere Dienst für die Leistung erbringen und den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte). Es ergibt sich somit ein Gebührenrahmen von 217 Euro bis 431 Euro.

Zu Nummer 16

Nummer 16 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Befreiung von den Vorschriften der Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See nach § 8 Absatz 2 Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See. Es handelt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil sie in Ausübung hoheitlicher Befugnisse erbracht wird. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG ist sie deshalb individuell zurechenbar, weil die Leistung beantragt wird.

Es ergab sich nach der Erhebung ein Aufwand von 285 bis 362 Minuten je nach Umfang und Aufwand der Leistung. Der Gebührenrahmen von 317 Euro bis 420,25 Euro bemisst sich nach einem dem Aufwand entsprechend gewichteten Stundensatz von 66,32 Euro bis 69,66 Euro. Die Gewichtung beruht auf prozentualen Zeitaufwänden, die der mittlere, gehobene und höhere Dienst für die Leistung erbringen und den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte). Es ergibt sich somit ein Gebührenrahmen von 317 Euro bis 420 Euro.

Zu Nummer 17

Nummer 17 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 4 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Zuteilung des Kennzeichens einschließlich Ausstellung des Ausweises oder dessen Verlängerung oder Ausstellung eines Ersatzausweises nach § 4 Absatz 2 See-Sportbootverordnung. Es handelt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil diese Handlung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht wird. Nach § 3 Absatz 2

Nummer 1 BGebG ist sie deshalb individuell zurechenbar, weil die Leistung beantragt wird.

Es ergab sich nach der Erhebung ein Aufwand von 66 bis 108 Minuten je nach Umfang und Aufwand der Leistung. Der Gebührenrahmen von 68,17 Euro bis 116,94 Euro bemisst sich nach einem dem Aufwand entsprechend gewichteten Stundensatz 61,97 Euro bis 64,97 Euro. Die Gewichtung beruht auf prozentualen Zeitaufwänden, die der mittlere und gehobene Dienst für die Leistung erbringen und den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte). Es ergibt sich somit ein Gebührenrahmen von 68 Euro bis 116 Euro.

Zu Nummer 18

Nummer 18 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 3 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses einschließlich der Untersuchung eines Sportbootes oder Wassermotorrades, das für Fahrten binnenwärts der Basislinie oder in Strandnähe geeignet und bestimmt ist, nach §§ 5, 6 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 und 2 See-Sportbootverordnung. Es handelt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil es sich um eine Untersuchung handelt. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG ist sie deshalb individuell zurechenbar, weil die Leistung beantragt wird.

Es ergab sich für kleine Sportboote und Wassermotorräder nach der Erhebung ein Aufwand von 181 bis 268 Minuten je nach Umfang und Aufwand der Leistung. Der Gebührenrahmen von 197,00 Euro bis 271,00 Euro bemisst sich nach einem dem Aufwand entsprechend gewichteten Stundensatz von 60,77 Euro bis 65,61 Euro. Die Gewichtung beruht auf prozentualen Zeitaufwänden, die der mittlere, gehobene und höhere Dienst für die Leistung erbringen und den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte). An dieser Stelle werden Erwägungen des öffentlichen Interesses (§ 9 Absatz 4 BGebG) zugrunde gelegt, um die Ausübung des Wassersports zu fördern. Ohne ein Bootszeugnis darf ein Boot nicht vermietet werden. Die Gebühren wird der Eigentümer an seinen Mieter weiterreichen und somit werden sich die Kosten der Miete stark erhöhen. Die Ausübung des Wassersports würde damit deutlich unattraktiver. Angesetzt wird somit eine Festgebühr aufgrund des öffentlichen Interesses von 40% des oberen Rahmens: 110 Euro.

Zu Nummer 19

Nummer 19 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 3 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses einschließlich der Untersuchung eines Sportbootes, das für Fahrten seewärts der Basislinie geeignet und bestimmt ist, nach §§ 5, 6 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 und 2 See-Sportbootverordnung. Es handelt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 Bundesgebührengesetz um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil es sich um eine Untersuchung handelt. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG ist sie deshalb individuell zurechenbar, weil die Leistung beantragt wird.

Es ergab sich für große Sportboote nach der Erhebung ein Aufwand von 137 bis 793 Minuten je nach Umfang und Aufwand der Leistung. Der Gebührenrahmen von 147,00 Euro bis 805,00 Euro bemisst sich nach einem dem Aufwand entsprechend gewichteten Stundensatz 60,92 Euro bis 64,71 Euro. Die Gewichtung beruht auf prozentualen Zeitaufwänden, die der mittlere, gehobene und höhere Dienst für die Leistung erbringen und den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte). An dieser Stelle werden Erwägungen des öffentlichen Interesses (§ 9 Abs. 4 BGebG) zugrunde gelegt, um die

Ausübung des Wassersports zu fördern. Ohne ein Bootszeugnis darf ein Boot nicht vermietet werden. Die Gebühren wird der Eigentümer an seinen Mieter weiterreichen und somit werden sich die Kosten der Miete stark erhöhen. Die Ausübung des Wassersports würde damit deutlich unattraktiver. Angesetzt wird somit eine Festgebühr aufgrund des öffentlichen Interesses von 30% des oberen Rahmens: 240 Euro.

Zu Nummer 20

Nummer 20 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 3 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung oder Verlängerung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses für Sportboote, die durch die BG Verkehr oder eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft untersucht wurden, nach § 6 Absatz 1, 2 und 3 See-Sportbootverordnung. Es handelt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil es sich um eine Untersuchung handelt. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG ist sie deshalb individuell zurechenbar, weil die Leistung beantragt wird.

Es ergab sich je Fahrzeug nach der Erhebung ein Aufwand von 138 bis 210 Minuten je nach Umfang der Leistung für den mittleren Dienst. Der Gebührenrahmen von 136,67 Euro bis 207,97 Euro bemisst sich den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte). An dieser Stelle werden Erwägungen des öffentlichen Interesses (§ 9 Absatz 4 BGebG) zugrunde gelegt, um die Ausübung des Wassersports zu fördern. Ohne ein Bootszeugnis darf ein Boot nicht vermietet werden. Die Gebühren wird der Eigentümer an seinen Mieter weiterreichen und somit werden sich die Kosten der Miete stark erhöhen. Die Ausübung des Wassersports würde damit deutlich unattraktiver. Der bisherige Gebührensatz von 25 Euro ermöglichte hier eine deutlich moderarte Umlage. Angesetzt wird somit eine Festgebühr aufgrund des öffentlichen Interesses von 30% des oberen Rahmens: 60 Euro.

Zu Nummer 21

Nummer 21 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 3 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Bescheinigung der Fahrtüchtigkeit eines Sportbootes nach Veränderungen an dem Fahrzeug nach § 9 Absatz 2 See-Sportbootverordnung. Es handelt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil es sich um eine Untersuchung handelt. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG ist sie deshalb individuell zurechenbar, weil die Leistung beantragt wird.

Es ergab sich nach der Erhebung ein Aufwand von 180 bis 300 Minuten im mittleren Dienst, je nach Aufwand der Leistung. Nach den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergibt sich für den mittleren Dienst ein Kostenaufwand von 178,26 Euro bis 297,10 Euro. Grundlage waren zwei Bearbeitungen mit normalem Schwierigkeitsgrad und ein aufwändiger Fall. Im Vergleich mit der bisherigen Gebühr von 38 Euro würde dies eine Vervielfachung vom vierfachen bis zum siebenfachen der bisherigen Gebühr bedeuten. Um insgesamt die wassersportliche Betätigung und auch Innovationen für Veränderung zu fördern, wird hier aufgrund des öffentlichen Interesses (§ 9 Absatz BGebG) eine Gebühr in Höhe von 30% des oberen Rahmens angesetzt: 90 Euro.

Zu Nummer 22

Nummer 22 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 3 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für den Erlass von Verboten oder Geboten sowie Zulassung von Ausnahmen jeweils im Einzelfall nach § 13 oder § 15 atz 1a See-Sportbootverordnung. Es handelt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil es sich um eine Untersuchung handelt. Nach § 3 Absatz 2 Num-

mer 2 BGebG ist sie deshalb individuell zurechenbar, weil sie zugunsten des von der Leistung Betroffenen erbracht wird.

Die Leistung verursacht einen Aufwand von 240 bis 480 Minuten je nach Umfang und Aufwand der Leistung. Der Gebührenrahmen von 297,64 bis 595,28 Euro bemisst sich nach einem dem Aufwand des Stundensatzes von 74,41 Euro im gehobenen Dienst, entsprechend der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte). Es ergibt sich somit ein Gebührenrahmen von 297 bis 595 Euro. Zu Nummer 23

Nummer 23 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 3 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Beendigung der Gültigkeit eines Bootszeugnisses aus triftigem Grund im Anschluss an eine von der Zulassungsbehörde in Auftrag gegebene und von der BG Verkehr oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft durchgeführte Nachbesichtigung nach § 18 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 5 Absatz 4 See-Sportbootverordnung. Es handelt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil es sich um eine Untersuchung handelt. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG ist sie deshalb individuell zurechenbar, weil diese Maßnahme einen rechtlich begründeten Anknüpfungspunkt im Pflichtenkreis des Betroffenen hat.

Die Leistung verursacht einen Aufwand von 360 Minuten. Es ergibt sich ein Aufwand von 446,46 Euro, bemessen nach dem Stundensatz von 74,41 Euro des gehobenen Dienstes, entsprechend der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte). Es ergibt sich somit eine Gebühr von 446 Euro..

Zu Nummer 24 und 25

Nummer 24 und Nummer 25 begründen mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 4 BGebG Gebührenpflichten des Antragstellers sowohl für den Ersatz eines Bootszeugnisses bei Verlust als auch für die Übertragung der Bootszeugnisse bei Veräußerung beziehungsweise für die Umschreibung des Bootszeugnisses. Es handelt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil es sich um eine sonstige Handlung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit handelt. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 BGebG ist sie deshalb individuell zurechenbar, weil sie zugunsten des von der Leistung Betroffenen erbracht wird und überdies nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG in der Regel beantragt wird.

Es ergab sich nach der Erhebung ein Aufwand von 30 bis 150 Minuten je nach Aufwand der Leistung. Der Gebührenrahmen von 38 bis 234 Euro bemisst sich nach einem dem Aufwand entsprechend gewichteten Stundensatz von 78,16 Euro bis 93,61 Euro. Die Gewichtung beruht auf prozentualen Zeitaufwänden, die der mittlere, gehobene und höhere Dienst für die Leistung erbringen und den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte).

Zu Nummer 26

Nummer 26 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 3 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Zulassung als Seelotsenanwärter und die Ausstellung eines Seelotsenanwärterausweises nach § 8 Absatz 2 Satz 1 Seelotsgesetz, § 15 Absatz 1 Seelotsenaus- und -fortbildungsverordnung. Es handelt sich nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil die betroffene Person einen Antrag auf Zulassung und Ausweisausstellung stellt.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung	0,00	5,00	0,00
Prozessbaustein II	Entscheidung	0,00	2,00	0,00
Prozessbaustein III	Durchführung der Maßnahme	15,00	0,00	0,00
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung / Dokumentation	10,00	0,00	0,00
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	5,00	0,00	0,00
Insgesamt		30,00	7,00	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung	6,20
Prozessbaustein II	Entscheidung	2,48
Prozessbaustein III	Durchführung der Maßnahme	14,86
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung / Dokumentation	9,90
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	4,95
Summe		38,39
Gebührensatz		38,35

Der Zulassung des Seelotsenanwärters geht ein umfangreiches Auswahlverfahren voraus. Die in der Erhebung mitgeteilten tatsächlichen Kosten in Höhe von 1.424,47 Euro sind daher nachvollziehbar. Allerdings können diese Kosten nicht in vollem Umfang umgelegt werden. Die einzelnen Etappen der Auswahl und Ausbildung zum Seelotsen sind jeweils gebührenausschlagend. In Anbetracht der Bewerbersituation bei nautischem Nachwuchs und des Sicherheitsinteresses des Bundes an einem funktionierenden Lotswesen als präventivem Gefahrenabwehrinstrument des Systemkonzeptes zur Maritimen Verkehrssicherung darf die Gesamtheit dieser Gebühren keine abschreckende Wirkung entfalten. Das gilt vor allem dann, wenn zukünftig Hochschulabsolventen zugelassen werden können, die noch nicht über nennenswerte Einkünfte verfügen. Deswegen ist hier höchstens eine moderate Erhöhung angezeigt.

Das aufwändige Auswahlverfahren dient vorrangig dem Interesse des Staates, nur geeignete Bewerber auszuwählen. Deswegen ist es unangemessen, das vorgängige Auswahlverfahren dem Gebührentatbestand der Zulassung hinzuzurechnen, denn die Ausschreibung und das Auswahlverfahren werden zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Seelotsgesetz im Interesse des Bundes von der GDWS initiiert.

Außerdem trägt der Bewerber schon die Kosten für die Untersuchung der gesundheitlichen Eignung selbst und von den nicht ausgewählten Bewerbern können außer den Kosten für die Untersuchungen keine weiteren Kosten verlangt werden.

In Anwendung von § 9 Absatz 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes wird daher eine deutlich niedrigere als die kostendeckende Gebühr bestimmt.

Die Sachkosten für den Ausweis können nicht konkret beziffert werden, da diese Kosten nicht zu Lasten der GDWS gehen, sondern als Auslagenersatz gefordert werden. Wie die Sachkosten bei einer künftigen Umstellung der Ausweise auf Scheckkartenformat bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigen sind, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Eine Erhöhung des Gebührenbetrages von 20,00 Euro auf 38,35 Euro ist daher angemessen.

Zu Nummer 27 und 28

Die Nummern 27 und 28 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 3 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Prüfung als Seelotsenanwärter für die Seelotsreviere nach § 10 Seelotsgesetz. Es handelt sich nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil die betroffene Person an einer Prüfung teilnehmen will und die Leistung insofern von ihr veranlasst wurde.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in vier Prozessbausteine aufteilen.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Einberufung des Prüfungsausschusses	0,00	20,00	0,00
Prozessbaustein II	Vorbereiten der Lotsenprüfung	0,00	90,00	0,00
Prozessbaustein III	Durchführung der Lotsenprüfung	0,00	135,00	0,00
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung / Dokumentation	10,00	7,00	0,00
Insgesamt		10,00	252,00	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Einberufung des Prüfungsausschusses	24,81
Prozessbaustein II	Vorbereiten der Lotsenprüfung	111,62
Prozessbaustein III	Durchführung der Lotsenprüfung	167,42
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung / Dokumentation	8,68
	Vorgangserfassung / Dokumentation (mD)	9,90
Summe		322,43
Gebührensatz		193,26

Eine kostendeckende Gebühr für die Prüfung von nur einem Seelotsenanwärter läge etwa bei 322 Euro. Allerdings können die angesetzten Zeitaufwände durch Synergieeffekte gekürzt werden, soweit sie gleichzeitig mehreren Prüflingen zugutekommen. Bei einer Standardgruppe von 6 Seelotsenanwärtern müssen die Ansätze für die Prozessbausteine

I und II und IV nur anteilig zu 1/6 (Standardgruppengröße von 6 Anwärtern) berücksichtigt werden, so dass 25,84 Euro zum Prozessbaustein II, der unabhängig von der Gruppengröße ist, addiert werden können. Mithin kostet eine Standard-Prüfung 193,26 Euro. Eine Erhöhung des Gebührensatzes von derzeit 120,00 Euro auf 193 Euro ist angesichts der erforderlichen Tätigkeit eines Prüfungsausschusses vertretbar.

Bei einer Wiederholungsprüfung eines einzelnen Seelotsenanwärters fallen hingegen etwas weniger Aufwände an, weil die Einberufung des Ausschusses umgehend terminiert werden kann, die Vorbereitung der Prüfung und die Prüfungsdauer sich verkürzen, weil diese auf das unzureichend abgeprüfte Themenfeld eingegrenzt werden kann.

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Einberufung des Prüfungsausschusses	0,00	5,00	0,00
Prozessbaustein II	Vorbereiten der Lotsenprüfung	0,00	60,00	0,00
Prozessbaustein III	Durchführung der Lotsenprüfung	0,00	75,00	0,00
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung / Dokumentation	5,00	3,00	0,00
Insgesamt		5,00	143,00	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Einberufung des Prüfungsausschusses	6,20
Prozessbaustein II	Vorbereiten der Lotsenprüfung	74,41
Prozessbaustein III	Durchführung der Lotsenprüfung	93,01
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung / Dokumentation	3,72
	Vorgangserfassung / Dokumentation (mD)	4,61
Summe		181,95
Gebührensatz		181,95

Mithin fallen für eine Wiederholungsprüfung 181 Euro an.

Zu Nummer 29

Nummer 29 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 3 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Prüfung eines Seelotsenanwärters für außerhalb der Reviere nach § 42 Absatz 2 Seelotsengesetz. Es handelt sich nach § 3 Absatz 2 Nummer 3 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil die betroffene Person an einer Prüfung teilnehmen will und die Leistung insofern von ihr verursacht wurde.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in vier Prozessbausteine aufteilen. Diese Gebühr entsteht nur im Zusammenhang mit der Gebühr nach Nummer 30.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Einberufung des Prüfungsausschusses	0,00	20,00	0,00
Prozessbaustein II	Vorbereiten der Lotsenprüfung	0,00	60,00	0,00
Prozessbaustein III	Durchführung der Lotsenprüfung	0,00	135,00	0,00
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung / Dokumentation	10,00	5,00	0,00
Insgesamt		10,00	220,00	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Einberufung des Prüfungsausschusses	24,80
Prozessbaustein II	Vorbereiten der Lotsenprüfung	74,4168,66
Prozessbaustein III	Durchführung der Lotsenprüfung	167,42
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung / Dokumentation	6,20
	Vorgangserfassung / Dokumentation (mD)	9,90
Summe		282,73
Gebührensatz		250,00

Die Prüfungsgebühr sollte etwa bei 250 Euro liegen. Das Seelotswesen außerhalb der Reviere hat nicht dieselbe quantitative Bedeutung wie das Seelotswesen auf den Seelotsrevieren. Die Lotsendienste außerhalb der Reviere über See oder auf Seeschiffahrtsstraßen werden zur Erhöhung der Sicherheit in den verkehrsreichen See- und Kreuzungsgebieten vor den Küsten oder auch nicht häufig frequentierten, aber dennoch schwierigen Bereichen der Seeschiffahrtsstraßen angeboten, sind aber für die Schifffahrt freiwillig.

Zu Nummer 30

Nummer 30 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 3 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Bestallung eines Seelotsen und Ausstellung eines Seelotsenausweises nach §§ 11 und 17 Seelotsgesetz, § 15 Absatz 1 Seelotsenaus- und -fortbildungsverordnung. Es handelt sich nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil die betroffene Person einen Antrag auf Bestallung und Ausweisausstellung stellt.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Diese Gebühr entsteht zuzüglich der Gebühr nach Nummer 36.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in
----------------------------------	--------------------------------------

		Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Fertigen des Vermerks	10,00	0,00	0,00
Prozessbaustein II	Ausfertigung und Aushändigung der Bestallungsurkunde	10,00	2,00	0,00
Prozessbaustein III	Ausfertigung und Aushändigung des Seelotsenausweises	10,00	0,00	0,00
Prozessbaustein IV	Fertigen und Aushändigung der Verpflichtungserklärung	10,00	3,00	0,00
Insgesamt		40,00	5,00	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Fertigen des Vermerks	9,90
Prozessbaustein II	Ausfertigung und Aushändigung der Bestallungsurkunde	9,90
	Ausfertigung und Aushändigung der Bestallungsurkunde (gD)	2,48
Prozessbaustein III	Ausfertigung und Aushändigung des Seelotsenausweises	9,90
Prozessbaustein IV	Fertigen und Aushändigung der Verpflichtungserklärung	9,90
	Fertigen und Aushändigung der Verpflichtungserklärung (gD)	3,72
Summe		45,80
Gebührensatz		45,80

Die bestehenden Gebühren sind nur zum Teil auskömmlich und müssen deswegen teilweise angehoben werden, soweit es den bisherigen Zeitaufwand betrifft. Eine Erhöhung von 40,00 Euro auf 45,80 Euro stellt eine kostendeckende Gebührenerhebung sicher. Über die künftig anfallenden Kosten bei einer neuen Ausführung des Lotsenausweises, ggf. im Scheckkartenformat, können derzeit keine Aussagen getroffen werden. Diese Gebühr fällt nur zusammen mit der Gebühr nach Nr. 27 an, da nur bei Bestehen der Prüfung die Bestallung und der Ausweis ausgefertigt werden.

Zu Nummer 31

Nummer 31 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 3 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung der Erlaubnis zur Lotstätigkeit außerhalb der Reviere und der Ausstellung eines Lotsenausweises nach §§ 11, 17 Seelotsgesetz, § 15 Absatz 1 Seelotsenaus- und -fortbildungsverordnung. Es handelt sich nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil die betroffene Person einen Antrag auf Erlaubniserteilung und Ausweisausstellung stellt.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Diese Gebühr entsteht zuzüglich der Gebühr nach Nummer 28.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung	0,00	5,00	0,00
Prozessbaustein II	Entscheidung	0,00	2,00	0,00
Prozessbaustein III	Durchführung der Maßnahme	15,00	0,00	0,00
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung / Dokumentation	10,00	0,00	0,00
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	5,00	0,00	0,00
Insgesamt		30,00	7,00	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung	6,20
Prozessbaustein II	Entscheidung	2,48
Prozessbaustein III	Durchführung der Maßnahme	14,86
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung / Dokumentation	9,90
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	4,95
Summe		38,39
Gebührensatz		38,35

Die Kosten wären mit 38,39 Euro für jede Erlaubniserteilung auskömmlich; eine Anpassung der aktuellen Gebühr in Höhe von jetzt 40 Euro ist vorzunehmen. Diese Gebühr fällt nur zusammen mit der Gebühr nach Nr. 28 an, da nur bei Bestehen der Prüfung die Erlaubnis und der Ausweis ausgefertigt werden.

Zu Nummer 32

Nummer 32 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 3 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für den Ersatz eines Seelotsenanwärter- oder Seelotsenausweises nach § 15 Absatz 1 Seelotsenaus- und -fortbildungsverordnung. Es handelt sich nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Bundesgebührengesetz um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil die betroffene Person einen Antrag auf Ersatzausstellung eines Ausweises stellt.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen.

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung	0,00	5,00	0,00

Prozessbaustein II	Entscheidung	0,00	2,00	0,00
Prozessbaustein III	Durchführung der Maßnahme	15,00	0,00	0,00
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung / Dokumentation	10,00	0,00	0,00
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	5,00	0,00	0,00
Insgesamt		30,00	7,00	0,00

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Vorbereiten der Entscheidung	6,20
Entscheidung	2,48
Durchführung der Maßnahme	14,86
Vorgangserfassung / Dokumentation	9,90
Gebührenfestsetzung	4,95
Summe	38,39
Gebührensatz	38,35

Gesichtspunkte, ausnahmsweise von der Verpflichtung zur Erhebung kostendeckender Gebühren abzugehen und eine Gebührenermäßigung zu bestimmen, sind hier nicht ersichtlich. Eine Anhebung in den Bereich der tatsächlichen Kosten scheint hier angemessen und vertretbar. Der Ersatz eines Ausweises entspricht dann den Kosten der Erstaussstellung. Eine Anhebung von 20,00 Euro auf 38,35 Euro ist daher angezeigt.

Zu Nummer 33

Nummer 33 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Stellung des Antrags auf Befreiung von der Lotsenannahmepflicht in besonderen Fällen nach § 12 Ems-Lotsverordnung, § 12 Weser/Jade-Lotsverordnung, § 12 Elbe-Lotsverordnung, § 16 NOK-Lotsverordnung, § 14 Wismar-Rostock-Stralsund-Lotsverordnung. Der Antrag ergab nach der Erhebung einen Umfang von 100 bis 180 Minuten je nach Aufwand der Leistung. Der Gebührenrahmen für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung von 117,16 bis 208,24 Euro bemisst sich nach einem dem Aufwand entsprechend gewichteten Stundensatz von 69,41 Euro bis 70,30 Euro. Die Gewichtung beruht auf prozentualen Zeitaufwänden, die der mittlere, gehobene und höhere Dienst für die Leistung erbringen und den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte).

Zu Nummer 34

Nummer 34 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Stellung des Antrags auf den Ersatz einer Bescheinigung über die Befreiung von der Lotsenannahmepflicht nach § 12 Ems-Lotsverordnung, § 12 Weser/Jade-Lotsverordnung, § 12 Elbe-Lotsverordnung, § 16 NOK-Lotsverordnung, § 14 Wismar-Rostock-Stralsund-Lotsverordnung wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende individuell zurechenbare öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Durchführung der Antragsprüfung	30	0	0
Prozessbaustein II	Rücksprachen mit Antragsteller	20	0	0
Prozessbaustein III	Erstellen des Bescheids einschl. Gebührenfestsetzung und Dokumentation	0	25	2
Insgesamt		50	25	2

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
Prozessbaustein I	Durchführung der Antragsprüfung	29,71
Prozessbaustein II	Rücksprachen mit Antragsteller	19,81
Prozessbaustein III	Erstellen des Bescheids einschl. Gebührenfestsetzung und Dokumentation	34,12
Summe		83,64
Gebührensatz		83,60

Zu Nummer 35

Nummer 35 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Anordnung der Lotsenannahme im Einzelfall nach § 14 Ems-Lotsverordnung, § 14 Weser/Jade-Lotsverordnung, § 14 Elbe-Lotsverordnung, § 18 NOK-Lotsverordnung, § 15 Wismar-Rostock-Stralsund-Lotsverordnung ergab nach der Erhebung einen Aufwand von 107 bis 113 Minuten je nach Aufwand der Leistung. Der Gebührenrahmen der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung von 128,90 Euro bis 133,34 Euro bemisst sich nach einem dem Aufwand entsprechend gewichteten Stundensatz 68,44 Euro bis 74,77Euro. Die Gewichtung beruht auf prozentualen Zeitaufwänden, die der mittlere, gehobene und höhere Dienst für die Leistung erbringen und den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte). Der Gebührenrahmen liegt so eng beieinander, dass eine Ermessensentscheidung für eine Entscheidung innerhalb dieses Rahmens nicht gut begründbar ist. Vorgesehen ist daher eine Festgebühr von 130 Euro.

Zu Nummer 36

Nummer 36 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 3 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Prüfung des Schiffsführers. Es handelt sich nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil die betroffene Person einen Antrag auf Zulassung und Ausstellung stellt.

Der Aufwand für die Prüfung des Schiffsführers, und zwar

- a) für die theoretische Prüfung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 Ems-Lotsverordnung, § 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 Weser/Jade-Lotsverordnung, § 10 Absatz 3 Nummer 2 Ems-Lotsverordnung, § 10 Absatz 3 Nummer 2 Weser/Jade-Lotsverordnung, § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2,

§ 10 Absatz 3 Nummer 2 Elbe-Lotsverordnung, § 11 Absatz 1 Nummer 1 und 2, § 12 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3, § 13 Absatz 1 und § 14 Absatz 3 NOK-Lotsverordnung und

- b) für die praktische Prüfung aufgrund von § 12 Absatz 1 Nummer 3 NOK-Lotsverordnung, § 13 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 NOK-Lotsverordnung

ergab nach der Erhebung

- a) einen Aufwand von 239 Minuten bis 380 Minuten Die Spanne beträgt bei den tatsächlichen Aufwendungen 315 Euro bis 411 Euro. Dieser Betrag ist doppelt zu nehmen, weil der genannte Aufwand nur für ein Mitglied der Prüfungskommissionen gilt. Die Spanne beträgt daher in Summe 630 Euro bis 822 Euro. Um die Reviere gleich zu behandeln, werden daher 720 Euro einheitlich angesetzt.
- b) einen Aufwand von 720 Minuten und einem Betrag für die Aufwendungen des gehobenen Dienstes von 892 Euro. Dieser Betrag ist doppelt zu nehmen, weil der genannte Aufwand nur für ein Mitglied der Prüfungskommissionen gilt. Somit beträgt die Gebühr 1784 Euro.

Zu Nummer 37

Nummer 37 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Stellung des Antrags auf Befreiung von der Lotsenannahmepflicht mit der Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung nach § 9 Absatz 1 bis 4 Ems-Lotsverordnung, § 9 Absatz 1 bis 4 Weser/Jade-Lotsverordnung, § 10 Absatz 1 bis 5 Ems-Lotsverordnung, § 10 Absatz 1 bis 5 Weser/Jade-Lotsverordnung, § 9 Absatz 3 , § 10 Absatz 5 Elbe-Lotsverordnung, § 12 Absatz 2 , § 14 Absatz 4 NOK-Lotsverordnung, § 9 Absatz 5, § 10 Absatz 5, § 11 Absatz 5 und § 12 Absatz 5 Wismar-Rostock-Stralsund-Lotsverordnung. Der Antrag ergab nach der Erhebung einen Aufwand von 150 bis 270 Minuten je nach Umfang und Aufwand der Leistung. Der Gebührenrahmen für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung von 171,89 Euro bis 312,58 Euro bemisst sich nach einem dem Aufwand entsprechend gewichteten Stundensatz 68,76 Euro bis 69,46 Euro. Die Gewichtung beruht auf prozentualen Zeitaufwänden, die der mittlere, gehobene und höhere Dienst für die Leistung erbringen und den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte). Um eine Gleichbehandlung für die Leistungsempfänger in den verschiedenen Revieren zu generieren, soll eine Festgebühr von 210 Euro vorgesehen werden. Mit dem Betrag in Höhe von 210 Euro werden auch die zahlenmäßig weniger vorkommenden schwierigeren Fälle bei der Spanne zwischen 171,89 Euro und 312,58 Euro aufgefangen.

Zu Nummer 38

Nummer 38 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Stellung des Antrags auf Verlängerung der Befreiung von der Lotsenannahmepflicht nach § 9 Absatz 5 Ems-Lotsverordnung, § 9 Absatz 5 Weser/Jade-Lotsverordnung, § 10 Absatz 6 Ems-Lotsverordnung, § 10 Absatz 6 Weser/Jade-Lotsverordnung, § 9 Absatz 4 , § 10 Absatz 6 Elbe-Lotsverordnung, § 11 Absatz 3 , § 12 Absatz 3, § 13 Absatz 4 und § 14 Absatz 5 NOK-Lotsverordnung ergab nach der Erhebung einen Aufwand von 79 bis 113 Minuten je nach Umfang der Leistung. Der Gebührenrahmen für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung von 85,37 Euro bis 128,90 Euro bemisst sich nach einem dem Aufwand entsprechend gewichteten Stundensatz 64,84 Euro bis 68,44 Euro. Die Gewichtung beruht auf prozentualen Zeitaufwänden, die der mittlere, gehobene und höhere Dienst für die Leistung erbringen und den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte). Um eine Gleichbehandlung für die Leistungsempfänger in den verschiedenen Revieren zu generieren, soll eine Festge-

bühr von 110 Euro vorgesehen werden, zumal der Gebührenrahmen nicht weit auseinander liegt.

Zu Nummer 39

Nummer 39 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Stellung des Antrags auf Übertragung der Befreiung von der Lotsenannahmepflicht auf ein typgleiches Schiff nach § 8 Absatz 5 und § 9 Absatz 6 Ems-Lotsverordnung, § 8 Absatz 5 und § 9 Absatz 6 Weser/Jade-Lotsverordnung, § 10 Absatz 9 Ems-Lotsverordnung, § 10 Absatz 9 Weser/Jade-Lotsverordnung, § 9 Absatz 5, § 10 Absatz 7,8 und 9 Elbe-Lotsverordnung, § 11 Absatz 4, § 12 Absatz 4, § 13 Absatz 5 und § 14 Absatz 6, 7 und 8 NOK-Lotsverordnung, § 9 Absatz 7, § 10 Absatz 7, § 11 Absatz 7 und § 12 Absatz 7, 8 und 9 Wismar-Rostock-Stralsund-Lotsverordnung ergab nach der Erhebung einen Aufwand von 84 bis 120 Minuten je nach Umfang der Leistung, die insbesondere in der Recherche des typgleichen Schiffes liegt. Der Gebührenrahmen für die individuell zurechenbare öffentliche Leistung von 91,55 Euro bis 148,82 Euro bemisst sich nach einem dem Aufwand entsprechend gewichteten Stundensatz 65,39 Euro bis 74,41 Euro. Die Gewichtung beruht auf prozentualen Zeitaufwänden, die der mittlere, gehobene und höhere Dienst für die Leistung erbringen und den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte). Leistungsempfänger, die ein typgleiches Schiff in verschiedenen Revieren, einsetzen, sollten gleichbehandelt werden. Daher soll für alle Reviere eine Festgebühr von 110 Euro vorgesehen werden, zumal der Gebührenrahmen nicht zu weit auseinander liegt.

Zu Nummer 40

Nummer 40 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für Befreiungen von Befahrensverböten nach § 2 Absatz 2 Verordnung über das Befahren des Naturschutzgebietes "Helgoländer Felssockel". Es handelt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil sie die Inanspruchnahme einer Bundeswasserstraße ermöglicht. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG ist sie deshalb individuell zurechenbar, weil die Leistung beantragt wird.

Es ergab sich nach der Erhebung ein Aufwand von 180 bis 630 Minuten je nach Umfang der Leistung. Der Gebührenrahmen von 178 bis 645 Euro bemisst sich nach einem dem Aufwand entsprechend gewichteten Stundensatz 59,42 Euro bis 61,52 Euro. Die Gewichtung beruht auf prozentualen Zeitaufwänden, die der mittlere und gehobene Dienst für die Leistung erbringen und den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte).

Zu Nummer 41

Nummer 41 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Befreiung von Befahrensverböten nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über das Befahren des Naturschutzgebietes "Dassower See, Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)". Es handelt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil sie die Inanspruchnahme einer Bundeswasserstraße ermöglicht. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG ist sie deshalb individuell zurechenbar, weil die Leistung beantragt wird.

Der Gebührensatz ergibt sich für die Befreiung von Befahrensverböten nach § 2 Absatz 2 der Verordnung über das Befahren des Naturschutzgebietes "Dassower See, Inseln Buchhorst und Graswerder (Plönswerder)" wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Durchführung der Antragsprüfung	100	0	0
Prozessbaustein II	Rücksprachen mit Antragsteller	260	30	0
Prozessbaustein III	Erstellen des Bescheids einschl. Gebührenfestsetzung und Dokumentation	180	60	0
Insgesamt		540	90	0

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
Prozessbaustein I	Durchführung der Antragsprüfung	99,03
Prozessbaustein II	Rücksprachen mit Antragsteller	296,20
Prozessbaustein III	Erstellen des Bescheids einschl. Gebührenfestsetzung und Dokumentation	252,67
Summe		647,90
Gebührensatz		647

Die Erhebung basiert lediglich auf einem schwierigen Fall, der den o.g. Aufwand verursachte. Da dies als Grundlage für die Bestimmung einer Festgebühr nicht ausreicht, wird eine Zeitgebühr bestimmt.

Zu Nummer 42

Nummer 42 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für Befreiungen von Befahrensverböten nach § 5 Absatz 1 und 2 Verordnung über das Befahren des Naturschutzgebietes im Bereich der Nordsee. Es handelt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 BGebGz um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil sie die Inanspruchnahme einer Bundeswasserstraße ermöglicht. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG ist sie deshalb individuell zurechenbar, weil die Leistung beantragt wird.

Es ergab sich nach der Erhebung ein Aufwand von 180 bis 630 Minuten je nach Umfang der Leistung. Der Gebührenrahmen von 207 bis 600 Euro bemisst sich nach einem dem Aufwand entsprechend gewichteten Stundensatz 57,57 Euro bis 59,17 Euro. Die Gewichtung beruht auf prozentualen Zeitaufwänden, die der mittlere und gehobene Dienst für die Leistung erbringen und den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte).

Zu Nummer 43

Nummer 43 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für Befreiungen von Befahrensverböten nach § 5 Absatz 3 der Verordnung über das Befahren des Naturschutzgebietes im Bereich der Nordsee. Es

handelt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil sie die Inanspruchnahme einer Bundeswasserstraße ermöglicht. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG ist sie deshalb individuell zurechenbar, weil die Leistung beantragt wird.

Es ergab sich nach der Erhebung ein Aufwand von 180 bis 630 Minuten je nach Umfang der Leistung. Der Gebührenrahmen von 223 bis 600 Euro bemisst sich nach einem dem Aufwand entsprechend gewichteten Stundensatz 63,77 Euro bis 80,75 Euro. Die Gewichtung beruht auf prozentualen Zeitaufwänden, die der mittlere, gehobene und höhere Dienst für die Leistung erbringen und den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte).

Zu Nummer 44

Nummer 44 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für Befreiungen von Befahrensverboten (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Befahrensregelungsverordnung Küstenbereich Mecklenburg-Vorpommern). Es handelt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil sie die Inanspruchnahme einer Bundeswasserstraße ermöglicht. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG ist sie deshalb individuell zurechenbar, weil die Leistung beantragt wird.

Es ergab sich nach der Erhebung ein Aufwand von 180 bis 630 Minuten je nach Umfang der Leistung. Der Gebührenrahmen von 242 bis 645 Euro bemisst sich nach einem dem Aufwand entsprechend gewichteten Stundensatz 61,52 Euro bis 80,75 Euro. Die Gewichtung beruht auf prozentualen Zeitaufwänden, die der mittlere, gehobene und höhere Dienst für die Leistung erbringen und den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte).

Zu Nummer 45

Nummer 45 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 2 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erlaubnis eines Umpumpvorganges nach § 5 Absatz 2 Satz 2 See-Umweltverhaltensverordnung. Es handelt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil die Inanspruchnahme einer Wasserstraße ermöglicht wird. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG ist sie deshalb individuell zurechenbar, weil die Leistung beantragt wird.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Durchführung der Antragsprüfung anhand eingereicherter Unterlagen	0	60	0
Prozessbaustein II	Rücksprachen mit Antragsteller	0	60	0
Prozessbaustein III	Entscheidung, Erstellen des Bescheides einschl. Gebührenfestsetzung und Dokumentation	0	60	60

Insgesamt	0	180	60
-----------	---	-----	----

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
Prozessbaustein I	Durchführung der Antragsprüfung anhand eingereicherter Unterlagen	74,41
Prozessbaustein II	Rücksprachen mit Antragsteller	74,41
Prozessbaustein III	Entscheidung, Erstellen des Bescheides einschl. Gebührenfestsetzung und Dokumentation	168,02
Summe		316,84
Gebührensatz		316

Der bisherige Rahmen sah eine Spanne von 58 Euro bis 414 Euro vor. Zum Zeitpunkt der Erhebung waren keine Erfahrungen vorhanden. Der Aufwand wurde anhand ähnlicher Verfahren abgeschätzt.

Zu Nummer 46

Nummer 46 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die die Übermittlung schiffsbezogener Daten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 See-Datenübermittlung-Durchführungsverordnung i.V.m. § 9e Absatz 2 Satz 5 Seeaufgabengesetz. Es handelt sich nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, da die betroffene Person einen Antrag auf Übermittlung schiffsbezogener Daten stellt.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Durchführung der Antragsprüfung	45	0	30
Prozessbaustein II	Datenextraktion	0	120	0
Prozessbaustein III	Erstellen des Bescheides und Übersenden der Daten	45	0	30
Insgesamt		90	120	60

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
Prozessbaustein I	Durchführung der Antragsprüfung	91,38
Prozessbaustein II	Datenextraktion	148,82
Prozessbaustein III	Erstellen des Bescheides und Übersenden der	91,38

	Daten	
Summe		331,58
Gebührensatz		3310

Bei der erneuten Überprüfung der Zeitansätze hat sich bei der inzwischen routinierteren Bearbeitung und der besseren Abschätzbarkeit des Zeitaufwandes nach einer höheren Anzahl an bearbeiteten Anträgen ein leicht verringerter Bearbeitungsaufwand ergeben, so dass die Gebühren um 14 Euro gesenkt werden können.

Zu Nummer 47

Nummer 47 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 4 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Übermittlung schiffsbezogener Daten in besonderen Fällen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 See-Datenübermittlung-Durchführungsverordnung i.V.m. § 9e Absatz 2 Satz 5 Seeaufgabengesetz. Es handelt sich nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, da auf das Betreiben der betroffenen Person ein Datenlieferungsabkommen geschlossen wird, mithin eine willentliche Inanspruchnahme vorliegt.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Durchführung der Antragsprüfung	0	0	30
Prozessbaustein II	Erstellen der Vereinbarung	0	0	120
Prozessbaustein III	Bereitstellen der Datenschnittstelle	60	0	0
Insgesamt		0	60	150

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
Prozessbaustein I	Durchführung der Antragsprüfung	46,81
Prozessbaustein II	Erstellen der Vereinbarung	187,22
Prozessbaustein III	Bereitstellen der Datenschnittstelle	59,42
Summe		293,45
Gebührensatz		293

Bei der erneuten Überprüfung der Zeitansätze hat sich bei der inzwischen routinierteren Bearbeitung und der besseren Abschätzbarkeit des Zeitaufwandes und des Eingrenzens der „besonderen Fälle“ auf das Schließen von Vereinbarungen für die Lieferung von Lifestream-Daten ein verringerter Bearbeitungsaufwand ergeben, so dass die Gebühren um 423 Euro gesenkt werden können.

Zu Nummer 48

Nummer 48 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 4 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die laufende Systemüberwachung für die regelmäßige Übermittlung schiffsbezogener Daten und schiffsbezogener Daten in besonderen Fällen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 See-Datenübermittlung-Durchführungsverordnung i.V.m. § 9e Absatz 2 Satz 5 Seeaufgabengesetz. Es handelt sich nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil die laufende Systemüberwachung zugunsten des von der Leistung der Datenübermittlung Betroffenen erbracht wird.

Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in zwei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Überwachung der Systeme	0	96	0
Prozessbaustein II	Erstellen des Bescheides	15	0	0
Insgesamt		15	96	0

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in Euro
Prozessbaustein I	Überwachung der Systeme	119,06
Prozessbaustein II	Erstellen des Bescheides	14,86
Summe		133,92
Gebührensatz		133

Zu Nummer 49, 50, 51

Die Nummern 49, 50 und 51 begründen mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Entziehung einer Fahrerlaubnis oder des Befähigungsnachweises (Nummer 63) nach § 13 Sportbootführerscheinverordnung, für das Anordnen des Ruhens der Fahrerlaubnis nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Absatz 3 Sportbootführerscheinverordnung (Nummer 64) als auch für die vorläufige Sicherstellung des Sportbootführerscheins beziehungsweise des Befähigungszeugnisses nach § 15 Absatz 1 Sportbootführerscheinverordnung. Es handelt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 BGebG um individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, weil sie in Ausübung hoheitlicher Befugnisse erbracht werden. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG ist sie deshalb individuell zurechenbar, weil sie einen rechtlich begründeten Anknüpfungspunkt im Pflichtenkreis des Betroffenen hat.

Die aufgrund dieser Rechtsgrundlagen ausgeführten Leistungen sind gleich aufwändig.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegenden öffentlichen Leistungen lassen sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten
----------------------------------	--

		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung	0	180	0
Prozessbaustein II	Entscheidung	0	180	0
Prozessbaustein III	Durchführung der Maßnahme	0	180	0
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung / Dokumentation	0	30	0
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	0	48	0
Insgesamt		0	618	0

Die notwendigen Tätigkeiten bestehen für die einzelnen Prozessbausteine aus nachfolgenden Tätigkeiten:

- I. Sachverhaltsermittlung; Beiziehung von Ermittlungsakten von Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden, Gerichte und Behörden; Beantragung von Auskünften, Fertigung Aktenkopien
- II. Feststellung des objektiven Tatbestandes und dessen Rechtsfolgen, Erstellen einer Verfügung, Zustellen der Verfügung, Wiedervorlage betreiben
- III. Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung im Zusammenwirken mit Zollverwaltung und Polizeibehörden
- IV. Erfassen in der Statistik über berichtete Fälle, Erfassen in der Statistik ergriffener Maßnahmen, Dokumentation und Aktenverwaltung im elektronischen Aktenbearbeitungssystem
- V. Bemessung der Gebühr, Fertigung und Zustellung eines Gebührenbescheides, Korrespondenz mit Haushaltsbüro, Beitreibung

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
Prozessbaustein I	Vorbereiten der Entscheidung	223,23
Prozessbaustein II	Entscheidung	223,23
Prozessbaustein III	Durchführung der Maßnahme	223,23
Prozessbaustein IV	Vorgangserfassung / Dokumentation	37,21
Prozessbaustein V	Gebührenfestsetzung	61,93
Summe		768,83
Gebührensatz		768

Zu Nummer 52, 53

Der Gebührensatz für die Erlaubnis zur Beförderung mit einem Seeschiff fremder Flagge nach § 2 Absatz 2 Verordnung über die Küstenschifffahrt wird neu geschaffen, da die Tätigkeit bislang nicht gebührenpflichtig war. Antragsteller erstreben eine Erlaubnis, mit einem nicht-EU-flaggigen Schiff einen küstennahen Transport (Waren oder Personen) durchzuführen. Dabei wird geprüft, ob der Transport von EU-flaggigen Schiffen durchgeführt werden kann. Je nach Ergebnis der Abfrage von freiem Schiffsraum ergeht eine Erlaubnis oder eine Ablehnung. Eine Jahreserlaubnis wird mit der 12-fachen einfachen

Gebühr belegt, da unterstellt wird, dass zumindest einmal pro Monat ein Transport durchgeführt wird.

Nummer 52 begründet mit § 1 i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 3 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Prüfung der Erlaubnisfähigkeit eines Beförderungsvorgangs mit Schiffen EU-fremder Flagge, denn dafür wird die Frachtraumlage untersucht. Es handelt sich nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, weil die betroffene Person einen Antrag auf Erteilung der Erlaubnis stellt.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Durchführung der Antragsprüfung	40	0	0
Prozessbaustein II	Schiffsladeraumabfrage	15	0	0
Prozessbaustein III	Erstellen des Bescheids	15	0	0
Insgesamt		70	0	0

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte) ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein Euro
Prozessbaustein I	Durchführung der Antragsprüfung	39,61
Prozessbaustein II	Schiffsladeraumabfrage	14,86
Prozessbaustein III	Erstellen des Bescheids	14,86
Summe		69,33
Gebührensatz		69,30

Zu Nummer 54

Die Nummer 54 begründet mit § 51 Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz (SUG) i.V.m. § 3 Absatz 1 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Inhabers einer Berechtigung im Sinne des § 39 Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz (Berechtigungen in der Seefahrt) für die befristete oder unbefristete Untersagung des Ausübens einer Befugnis in der Berufsschifffahrt und gewerblichen Sportschifffahrt durch das Seeamt oder die Entziehung einer Berechtigung nach § 50 Absatz 1 und 4 SUG, erforderlichenfalls mit Auflagen nach § 50 Absatz 2 SUG oder mit der Erlaubnis ein minderes Befähigungszeugnis auszustellen nach § 50 Absatz 3 SUG.

Es handelt sich nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 BGebG um individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, weil im Interesse der Seesicherheit eine hoheitliche Maßnahme gegen den Berechtigungsinhaber erforderlich wird. Nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 Bundesgebührengesetz ist sie deshalb individuell zurechenbar, weil sie einen rechtlich begründeten Anknüpfungspunkt im Pflichtenkreis und in der persönlichen Eignung des Inhabers der Berechtigung hat.

Die aufgrund dieser Rechtsgrundlage ausgeführten Leistungen unterscheiden sich in Ihrem Aufwand danach, ob ein schriftliches Verwaltungsverfahren oder ein Verfahren mit

mündlicher Verhandlung durchgeführt wird. Grundsätzlich ist die dem Patententzug vorausgehende mündliche Verhandlung obligatorisch, fakultativ kann ein schriftliches Verwaltungsverfahren durchgeführt werden, jedoch nur wenn sämtliche Beteiligte der mündlichen Verhandlung widersprechen, § 48 Absatz 1 SUG. In beiden Verfahrensgestaltungen ist stets die Entscheidung eines Kollegialorgans unter juristischem Vorsitz und Mitwirkung des Ständigen nautischen Beisitzers sowie zwei ehrenamtlicher Beisitzer herbeizuführen. Die ehrenamtlichen Beisitzer erhalten eine Entschädigung nach der Richtlinie für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten und Ausschüssen des Bundesministeriums der Finanzen. Diese beinhalten die aufgewandten Reisekosten sowie eine Sitzungsentschädigung in Höhe von 30 Euro pro Sitzungstag. Die Sitzungsentschädigung bzw. Beratungsentschädigung in Höhe von je 30 Euro für die ehrenamtlichen Beisitzer fällt nur an, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

Bei der Gebührenbemessung wird der durchschnittliche Zeitaufwand (gD und hD) für ein schriftliches Verfahren zugrunde gelegt, das nach einer Beratung des Kollegialorgans zu dem Ausspruch eines Fahrverbots oder dem Entzug einer Berechtigung führt. Bei einem Verfahren mit mündlicher Verhandlung müsste ein zusätzlicher Zeitaufwand berücksichtigt werden. Hiervon wird jedoch auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 BGebG im öffentlichen Interesse abgesehen, da derjenige, der im Sinne der rechtsstaatlich garantierten Transparenz des seeamtlichen Patententzugsverfahrens eine mündliche Verhandlung möchte, nicht schlechter gestellt werden soll, als derjenige, der die Option des schriftlichen Verfahrens wählt. Die Transparenzgarantie würde wieder eingeschränkt, wenn ein Beteiligter dem Verfahren mit mündlicher Verhandlung nur aus Kostengründen widerspricht. Demzufolge werden auch die regelmäßig bei einer mündlichen Verhandlung anfallenden Reisekosten der Ausschussmitglieder für die Anreise zu dem nach Abschnitt 1 der Durchführungsverordnung zum SUG zuständigen Seeamt nicht in der Gebühr berücksichtigt. Desgleichen werden diese Aufwendungen nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 BGebG nicht gesondert als Auslagen geltend gemacht. An den in der Durchführungsverordnung genannten Standorten werden organisatorisch zudem keine Seeämter mehr vorgehalten, so dass die Reisekosten von der Dienststelle zu dem Verhandlungsort dem Berechtigungsinhaber auch nicht individuell zurechenbar sind.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in fünf Prozessbausteine aufteilen. Die Leistung erfordert neben der Ermittlung und Feststellung des Sachverhaltes, eine Beweisaufnahme, eine fundierte nautische Bewertung des Unfallgeschehens sowie eine rechtliche Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Untersagung der Ausübung der Berechtigung aufgrund eines Eignungsmangels.

Die notwendigen Tätigkeiten bestehen für die einzelnen Prozessbausteine aus nachfolgenden Tätigkeiten:

- I. Sachverhaltsermittlung; Beiziehung von Ermittlungsakten von Staatsanwaltschaften, Polizeibehörden, Gerichten und Behörden; Beweisaufnahme: Einholung von Auskünften, Anhörungen von Zeugen und Beteiligten, Einnahme des Augenscheins
- II. Feststellung des objektiven Tatbestandes, Herbeiführung der Entscheidung des Gremiums, Spruchausfertigung
- III. Spruchausfertigung, Einholung von Übersetzungen, Zustellungen an Beteiligte, Mitteilungen an das Seeleutebefähigungsregister und Vollzugsbehörden, Einziehung Patente, Prüfung der Auflagen und Wiedererteilung der Fahrerlaubnis
- IV. Aktenverwaltung im elektronischen Aktenbearbeitungssystem, Aktenversendung, Gewährung von Akteneinsicht
- V. Bemessung der Gebühr, Fertigung und Zustellung eines Gebührenbescheides, Beitreibung

Die Bearbeitungszeit variiert je nach Komplexität des Sachverhalts und Umfang der Beweisaufnahme. Es ergab sich nach der Erhebung eine Bearbeitungszeit von 710 bis 4055 Minuten je nach Schwierigkeit des Sachverhalts. Der Gebührenrahmen von 924 Euro bis 5 468 Euro bemisst sich nach einem dem Aufwand entsprechend gewichteten Stundensatz von 78,13 Euro, 79,06 Euro und 80,92 Euro je nach Schwierigkeitsgrad. Die Gewichtung beruht auf prozentualen Zeitaufwänden, die der gehobene und höhere Dienst für die Leistung erbringen und den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach Abschnitt 1 Nummer 1 der Anlage 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung (Verwaltungsbeschäftigte).

Zu Abschnitt 4:

Zu: 1.

Grundlage für die Berechnung der Gebühren ist ein einheitlicher Stundensatz gemäß § 22 Absatz 3 Nummer 1 BGebG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 2 AGebV abgeleitet aus der Kosten- und Leistungsrechnung der BG Verkehr, Dienststelle Schiffssicherheit

Zu: 2.

Hiernach sind durch die entsprechend aufgestellten Gebühren lediglich die mit der eigentlichen Amtshandlung verbundenen Tätigkeiten und Kosten abgegolten.

Nicht erfasst sind zusätzlich angefallene Auslagen - insbesondere Reisekosten. Da diese Kosten ohne eine spezielle Regelung bei der BG Verkehr verbleiben würden und mithin über den Bundeshaushalt aus Steuermitteln von der Allgemeinheit getragen werden müssten, ist eine Regelung zur Auslagenerstattung erforderlich.

Zu 3.

Die Kostenfreiheit für Seediensttauglichkeitsuntersuchungen Jugendlicher bis 18 Jahre folgt aus § 18 Abs. 3 SeeArbG. Nach dieser Regelung erstattet der Bund der BG Verkehr diese Kosten. Diese Regelung dient der Ausbildungsförderung.

Zu A. Freibord-Zeugnisse

Zu Nummer 0001:

Nummer 0001 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung des Freibordzeugnisses Indienststellung des Schiffes und die Bestätigungen für die jährlich durchzuführenden Besichtigungen nach § 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. III. Nummer 19 SchSV i.V.m. Artikel 16 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1, 2 Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966/88, § 9 Absatz 3 SchSV. Hierbei handelt es sich um individuell zurechenbare Leistungen, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	Zeugnispool (ZP)	empfängt Bericht	0,08	9,05

2	Referat Schiffbau (S)	prüft Bericht	7,56	905,23
3	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,15	18,10
4	ZP	prüft Zeugnis	1,21	144,84
5	ZP	Zeugnisausstellung	0,08	9,05
		Summe	9,08	1.086,27

Zu Nummer 0002:

Nummer 0002 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung des Freibordzeugnisses für vorhandene Schiffe und die Bestätigungen für die jährlich durchzuführenden Besichtigungen nach § 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. III. Nr. 19 SchSV i.V.m. Artikel 16 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1 und 2 Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966/88, § 9 Absatz 3 SchSV. Hierbei handelt es sich um individuell zurechenbare Leistungen, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	ZP	empfängt Bericht	0,08	9,88
2	S	prüft Bericht	5,50	658,35
3	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,17	19,75
4	ZP	prüft Zeugnis	1,32	158,00
5	ZP	Zeugnisausstellung	0,08	9,88
		Summe	7,15	855,86

Zu Nummer 0003:

Nummer 0003 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung eines Freibord-Ausnahmezeugnisses nach § 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. III. Nummer 20 SchSV i.V.m. Artikel 6, Artikel 16 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1, 2 Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966/88, § 9 Absatz 3 SchSV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	ZP	empfängt Bericht	0,02	2,47
2	S	prüft Bericht	1,24	148,13
3	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,04	4,94
4	ZP	prüft Zeugnis	0,33	39,50
5	ZP	Zeugnisausstellung	0,02	2,47
		Summe	1,65	197,51

B. Sicherheitszeugnisse für Fahrgastschiffe und Fahrgast-Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge

Zu Nummer 0101:

Nummer 0101 begründet nach § 1 i.V.m. 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung des Sicherheitszeugnisses vor Indienststellung des Schiffes nach § 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. I Nummer 1 SchSV i.V.m. SOLAS Regel I/12 oder Anlage 2 Abschnitt A. 1. VI Nummer 23a SchSV i.V.m. Artikel 13 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1 lit. a Richtlinie 2009/45/EG, § 9 Absatz 3 SchSV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	Referat Nautik (N)	ZES prüft Antrag	0,07	8,88
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,06	7,61
3	ZP	prüft Bericht zur Funkausrüstung	0,64	76,09
4	N	prüft Bericht	1,41	168,67
5	Referat Maschine (M)	prüft Bericht	0,42	50,73
6	Referat Brandschutz (F)	prüft Bericht	0,85	101,46
7	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,38	45,65
8	ZP	Zeugnisausstellung	0,19	22,83
		Summe	4,02	481,92

Zu Nummer 0102:

Nummer 0102 begründet nach § 1 i.V.m. 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung des Sicherheitszeugnisses für vorhandene Schiffe nach § 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. I Nummer 1 SchSV i.V.m. SOLAS Regel I/12, oder Anlage 2 Abschnitt A. 1. VI Nummer 23a SchSV i.V.m. Artikel 13 Absatz 1, Artikel 12 Absatz 1 lit. b Richtlinie 2009/45/EG, § 9 Absatz 3 SchSV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	N	ZES prüft Antrag	0,03	3,97
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,02	1,99
3	ZP	prüft Bericht zur Funkausrüstung	0,17	19,87
4	N	prüft Bericht	0,63	75,51
5	M	prüft Bericht	0,17	19,87
6	F	prüft Bericht	0,66	79,48

7	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,10	11,92
8	ZP	Zeugnisausstellung	0,05	5,96
		Summe	1,83	218,57

Zu Nummer 0103:

Nummer 0103 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb von Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen nach § 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. VI Nummer 23b SchSV i.V.m. Artikel 13 Absatz 3 Richtlinie 2009/45/EG oder Anlage 2 Abschnitt A. 1. I Nummer 13(a/b) SchSV i.V.m. Abschnitt 1.9 des Hochgeschwindigkeits(HSC)-Codes i.V.m. SOLAS Regel X/2, § 9 Absatz 3 SchSV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	N	ZES prüft Antrag	0,04	5,27
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,02	2,63
3	ZP	prüft Bericht zur Funkausrüstung	0,26	31,60
4	N	prüft Bericht	0,84	100,07
5	M	prüft Bericht	0,00	0,00
6	F	prüft Bericht	0,88	105,34
7	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,13	15,80
8	ZP	Zeugnisausstellung	0,02	2,63
		Summe	2,19	263,34

C. Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe

Zu Nummer 0201:

Nummer 0201 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung eines Sicherheitszeugnisses für Schiffe in der Auslandsfahrt vor Indienststellung und die Bestätigung für die durchzuführenden jährlichen und/oder regelmäßigen Besichtigungen nach § 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. Nummer 2, 3 SchSV i.V.m. SOLAS Regel I/12. Hierbei handelt es sich um individuell zurechenbare Leistungen, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	N	ZES prüft Antrag	0,13	15,21
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,11	13,04
3	N	prüft Bericht	2,41	288,95
4	M	prüft Bericht	1,45	173,80
5	F	prüft Bericht	1,45	173,80

6	S	prüft Bericht	1,45	173,80
7	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,65	78,21
8	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,22	26,07
9	ZP	prüft Zeugnis	1,09	130,35
10	ZP	Zeugnisausstellung	0,11	13,04
		Summe	9,07	1.086,27

Zu Nummer 0202:

Nummer 0202 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung eines Sicherheitszeugnisses für vorhandene Schiffe in der Auslandsfahrt und die Bestätigung für die durchzuführenden jährlichen bzw. regelmäßigen Besichtigungen nach § 9 Absatz 1 und 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. Nr. 2, 3 SchSV i.V.m. SOLAS Regel I/12. Hierbei handelt es sich um individuell zurechenbare Leistungen, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten Baustein je in Euro
1	N	ZES prüft Antrag	0,10	11,97
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,10	11,97
3	N	prüft Bericht	1,90	227,43
4	M	prüft Bericht	1,00	119,70
5	F	prüft Bericht	1,00	119,70
6	S	prüft Bericht	1,00	119,70
7	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,60	71,82
8	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,20	23,94
9	ZP	prüft Zeugnis	1,00	119,70
10	ZP	Zeugnisausstellung	0,10	11,97
		Summe	7,00	837,90

D. Bau- und Ausrüstungs-Sicherheitszeugnisse und Sicherheitszeugnisse für Frachtschiffe, Spezialschiffe und Sonderfahrzeuge nach der Schiffssicherheitsverordnung

Zu Nummer 0301:

Nummer 0301 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung eines Sicherheitszeugnisses vor Indienststellung des Schiffes und die Bestätigung für die durchzuführenden jährlichen und/oder regelmäßigen Besichtigungen. Hierbei handelt es sich um individuell zurechenbare Leistungen, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten Baustein je in Euro
1	N	ZES prüft Antrag	0,14	16,95

2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,12	14,53
3	ZP	prüft Bericht zur Funkausrüstung	1,21	145,31
4	N	prüft Bericht	2,69	322,10
5	M	prüft Bericht	1,62	193,74
6	F	prüft Bericht	1,62	193,74
7	S	prüft Bericht	2,83	339,05
8	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,73	87,18
9	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,12	14,53
10	ZP	prüft Zeugnis	0,12	14,53
11	ZP	Zeugnisausstellung	0,12	14,53
		Summe	11,32	1.356,19

Zu Nummer 0302:

Nummer 0302 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung eines Sicherheitszeugnisses für vorhandene Schiffe durch die BG Verkehr und die Bestätigung für die durchzuführenden jährlichen und/oder regelmäßigen Besichtigungen. Hierbei handelt es sich um individuell zurechenbare Leistungen, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	N	ZES prüft Antrag	0,10	11,97
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,05	5,99
3	ZP	prüft Bericht zur Funkausrüstung	0,50	59,85
4	N	prüft Bericht	1,90	227,43
5	M	prüft Bericht	1,00	119,70
6	F	prüft Bericht	2,00	239,40
7	S	prüft Bericht	3,00	359,10
8	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,30	35,91
9	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,05	5,99
10	ZP	prüft Zeugnis	0,05	5,99
11	ZP	Zeugnisausstellung	0,05	5,99
		Summe	9,00	1.077,32

E. Sicherheitszeugnisse für Sportboote, Ausbildungsfahrzeuge und Traditionsschiffe

Zu Nummer 0401:

Nummer 0401 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung des Sicherheitszeugnisses für gewerblich genutzte Sportboote nach § 9 Absatz 3 SchSV i.V.m. § 6 Absatz 1 Nummer 4 SchSV, §§ 14, 19 Absatz 1 SeeSpbootV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten Baustein je in Euro
1	N	ZES prüft Antrag	0,66	79,00
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,43	51,35
3	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,20	23,70
4	ZP	Prüfung und Zeugnisausstellung	0,03	3,95
		Summe	1,32	158,00

Zu Nummer 0410:

Nummer 0410 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung des Sicherheitszeugnisses für Traditionsschiffe nach § 9 Absatz 3 SchSV i.V.m. § 6 Absatz 1 Nummer 3 i.V.m. Teil 3 Anlage 1a SchSV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten Baustein je in Euro
1	N	ZES prüft Antrag	0,33	38,90
2	N	prüft Bericht	3,90	466,83
3	N	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	1,30	155,61
4	N	bereitet Zeugnis vor	0,33	38,90
5	N	prüft Zeugnis	0,33	38,90
6	N	Zeugnisausstellung	0,33	38,90
		Summe	6,52	778,04

Zu Nummer 0411:

Nummer 0411 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für zusätzliche Genehmigungen zum Sicherheitszeugnis für Traditionsschiffe, die aufgrund von § 9 Absatz 3 SchSV i.V.m. der Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe in der bis 14.03.2018 gültigen Fassung noch bis 2023 für Bestandsfälle ausgestellt werden können. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten Baustein je in Euro
1	N	ZES prüft Antrag	0,10	11,97
2	N	prüft Bericht	1,60	191,52
4	N	bereitet Zeugnis vor	0,10	11,97
5	N	prüft Zeugnis	0,10	11,97

6	N	Zeugnisausstellung	0,10	11,97
		Summe	2,00	239,40

Zu Nummer 0412:

Nummer 0412 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Ausnahmegenehmigung zum Sicherheitszeugnis für Traditionsschiffe nach § 9 Absatz 3 SchSV i.V.m. § 6 Absatz 1 Nummer 3 i.V.m. Teil 3 Anlage 1a SchSV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	N	ZES prüft Antrag	0,11	13,17
2	N	prüft Bericht	1,76	210,67
4	N	bereitet Zeugnis vor	0,11	13,17
5	N	prüft Zeugnis	0,11	13,17
6	N	Zeugnisausstellung	0,11	13,17
		Summe	2,20	263,35

Zu Nummer 0413:

Nummer 0413 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 2 BGebG eine Gebührenpflicht für Bestätigungen der Zwischenbesichtigung oder zusätzlichen Zwischenbesichtigung bei bestehenden Traditionsschiffen die nach § 9 Absatz 3 SchSV i.V.m. der Sicherheitsrichtlinie für Traditionsschiffe in der bis 14.03.2018 gültigen Fassung noch bis 2023 ausgestellt werden können. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person die Leistung willentlich in Anspruch nimmt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	N	ZES prüft Antrag	0,05	5,99
2	N	prüft Bericht	0,80	95,76
4	N	bereitet Zeugnis vor	0,05	5,99
5	N	prüft Zeugnis	0,05	5,99
6	N	Zeugnisausstellung	0,05	5,99
		Summe	1,00	119,70

F. Sicherheitszeugnisse für Fischereifahrzeuge**Zu Nummer 0501:**

Nummer 0501 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung des Sicherheitszeugnisses für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr vor Indienststellung des Schiffes nach § 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. V Nummer 22 SchSV i.V.m. Artikel 6 RL 97/70/EG. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Die Gebühr schließt auf Grundlage der § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 2 BGebG die Bestätigungen der Zwischenbesichtigungen ein. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person die Leistung willentlich in Anspruch nimmt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten Baustein je in Euro
1	N	ZES prüft Antrag	0,12	14,46
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,76	90,89
3	N	prüft Bericht	2,30	274,72
4	M	prüft Bericht	1,04	123,93
5	F	prüft Bericht	0,69	82,62
6	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,41	49,57
7	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,07	8,26
8	ZP	prüft Zeugnis	0,07	8,26
9	ZP	Zeugnisausstellung	0,07	8,26
		Summe	5,53	660,97

Zu Nummer 0502:

Nummer 0502 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung des Sicherheitszeugnisses für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr bei vorhandenen Schiffen nach § 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. V Nr. 22 SchSV i.V.m. Artikel 6 RL 97/70/EG. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Die Gebühr schließt auf Grundlage der § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 2 BGebG die Bestätigungen der Zwischenbesichtigungen ein. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person die Leistung willentlich in Anspruch nimmt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten Baustein je in Euro
1	N	ZES prüft Antrag	0,06	7,72
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,71	84,97
3	N	prüft Bericht	1,23	146,77
4	M	prüft Bericht	0,65	77,25
5	F	prüft Bericht	0,65	77,25
6	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,39	46,35
7	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,06	7,72
8	ZP	prüft Zeugnis	0,06	7,72
9	ZP	Zeugnisausstellung	0,06	7,72

		Summe	3,87	463,47
--	--	--------------	-------------	---------------

Zu Nummer 0511:

Nummer 0511 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung des Sicherheitszeugnisses für Fischereifahrzeuge bis 24 Meter Länge vor Indienststellung des Schiffes nach § 9 Absatz 3 SchSV i.V.m. § 6 Absatz 1 Nummer 5 i.V.m. Teil 5 Anlage 1a SchSV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Die Gebühr schließt auf Grundlage der § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 2 BGebG die Bestätigungen der Zwischenbesichtigungen ein. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person die Leistung willentlich in Anspruch nimmt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	N	ZES prüft Antrag	0,05	5,48
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,40	48,24
3	N	prüft Bericht	0,87	104,15
4	M	prüft Bericht	0,37	43,85
5	F	prüft Bericht	0,37	43,85
6	S	prüft Bericht	0,92	109,63
7	S	führt Stabilitätsprüfung durch	0,92	109,63
8	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,22	26,31
9	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,04	4,39
10	ZP	prüft Zeugnis	0,04	4,39
11	ZP	Zeugnisausstellung	0,04	4,39
		Summe	4,24	504,31

Zu Nummer 0512:

Nummer 0512 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung des Sicherheitszeugnisses für Fischereifahrzeuge bis 24 Meter Länge für vorhandene Schiffe nach § 9 Absatz 3 SchSV i.V.m. § 6 Absatz 1 Nummer 5 i.V.m. Teil 5 Anlage 1a SchSV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Die Gebühr schließt auf Grundlage der § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 2 BGebG die Bestätigungen der Zwischenbesichtigungen ein. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person die Leistung willentlich in Anspruch nimmt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	N	ZES prüft Antrag	0,03	3,75

2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,23	27,52
3	N	prüft Bericht	0,60	71,30
4	M	prüft Bericht	0,21	25,02
5	F	prüft Bericht	0,42	50,03
6	S	prüft Bericht	0,63	75,05
7	S	führt Stabilitätsprüfung durch	0,63	75,05
8	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,13	15,01
9	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,02	2,50
10	ZP	prüft Zeugnis	0,02	2,50
11	ZP	Zeugnisausstellung	0,02	2,50
		Summe	2,94	350,23

G. Ausnahmebescheinigungen und Ausnahmezeugnisse

Zu Nummer 0601:

Nummer 0601 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung einer Ausnahmebescheinigung oder eines Ausnahmezeugnisses nach § 7 Absatz 1 SchSV oder § 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. V Nummer 22 SchSV i.V.m. Artikel. 6 RL 97/70/EG oder Anlage 2 Abschnitt A. 1. V Nummer 5 SchSV i.V.m. SOLAS Regel I/12. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	ZP	bearbeitet Antrag und Weitergabe an zuständiges Referat	0,16	18,65
2	N M F S	zuständiges Referat prüft	0,87	104,24
3	N	Information an BMVI	0,05	5,49
4	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,01	1,10
5	ZP	prüft Zeugnis	0,01	1,10
6	ZP	Zeugnisausstellung	0,01	1,10
		Summe	1,11	131,68

H. Funk-Sicherheitszeugnisse

Zu Nummer 0701:

Nummer 0701 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung des Funk-Sicherheitszeugnisses nach § 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. I Nummer 4 SchSV i.V.m. SOLAS Regel I/12, § 9 Absatz 3 SchSV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt. Die Gebühr schließt auf Grundlage der § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 2 BGebG die Bestätigung der jährlichen Besichtigung ein. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person die Leistung willentlich in Anspruch nimmt.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten Baustein je in Euro
1	ZP	prüft Antrag	0,07	8,76
2	ZP	prüft Bericht	1,17	140,10
3	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,07	8,76
4	ZP	prüft Zeugnis	0,07	8,76
5	ZP	Zeugnisausstellung	0,07	8,76
		Summe	1,45	175,14

I. Bestätigungsvermerke

Zu Nummer 0750:

Weggefallen.

J. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen

Zu Nummer 0801:

Nummer 0801 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Verlängerung der Gültigkeit eines Freibord-Zeugnisses sowie eines Sicherheits- oder Ausnahmezeugnisses bis zu fünf Monaten nach § 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. III. Nummer 19 SchSV i.V.m. Artikel 16 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1, 2 Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966 bzw. § 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. III. Nummer 20 SchSV i.V.m. Artikel 16 Absatz 1, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 1, 2 Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966/88. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten Baustein je in Euro
1	ZP	bearbeitet Antrag und Weitergabe an zuständiges Referat	0,16	18,65
2	N M F S	zuständiges Referat prüft	0,37	43,89
3	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,01	1,10
4	ZP	prüft Zeugnis	0,01	1,10
5	ZP	Zeugnisausstellung	0,01	1,10
		Summe	0,55	65,84

Zu Nummer 0802:

Nummer 0802 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Genehmigung zur Beförderung von Getreide für jeden Getreidebeladungsfall nach § 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. III. Nummer 8 SchSV i.V.m. SOLAS Regel VI/9, Teil A Abschnitt 3 Internationaler Getreide-Code. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten Baustein je in Euro
1	ZP	Antragsbearbeitung	0,33	39,50
2	S	prüft Bericht	1,10	131,67
3	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,03	3,29
4	ZP	prüft Zeugnis	0,17	19,75
5	ZP	Zeugnisausstellung	0,03	3,29
		Summe	1,66	197,50

Zu Nummer 0803:

Nummer 0803 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung der Bescheinigung für Schiffe unter fremder Flagge, die in der Nationalen Fahrt eingesetzt werden sollen, n § 9 Absatz 6 SchSV i.V.m. § 5 Absatz 5, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 1 Abschnitt D III. SchSV (sog. Gleichwertigkeitsbescheinigungen). Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten Baustein je in Euro
1	N	ZES prüft Antrag	0,70	84,27
2	ZP	prüft Bericht	1,05	125,35
3	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,06	7,37
4	ZP	prüft Zeugnis	0,06	7,37
5	ZP	Zeugnisausstellung	0,06	7,37
		Summe	1,93	231,73

Zu Nummer 0804:

Nummer 0804 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für Zulassungen im Bereich Schiffssicherheit nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 SchSV , sofern die Zulassung nicht unter die Schiffsausrüstungsverordnung fällt. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Für diesen Tatbestand ist die Ermittlung des kostendeckenden Aufwandes in jedem Einzelfall erforderlich, weil die zugrundeliegenden Sachverhalte besonders vielfältig sind und die Berechnung eines mittleren Falles nicht möglich ist, daher erfolgt die Abrechnung nach Zeitaufwand..

Zu Nummer 0805:

Nummer 0805 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung von Sicherheitszeugnissen, Bescheinigungen, Ausnahmen, Genehmigungen oder Zulassungen durch die BG Verkehr gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 2, § 7 Absatz 1 Nummer 1, § 9 Absatz 1 SchSV aufgrund zusätzlicher Prüfungen und Besichtigungen von Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen für Schiffe, insbesondere nach Empfehlungen, Richtlinien und Entschliefungen der Internati-

onalen Organisationen (z.B. IMO, ILO), die von den anderen Tatbeständen nicht oder noch nicht erfasst werden. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Für diesen Tatbestand ist die Ermittlung des kostendeckenden Aufwandes in jedem Einzelfall erforderlich, weil die zugrundeliegenden Sachverhalte besonders vielfältig sind und die Berechnung eines mittleren Falles nicht möglich ist daher erfolgt die Abrechnung nach Zeitaufwand..

Zu Nummer 0806:

Die Festhalteverfügung (Verbot des Auslaufens oder Weiterfahrens, Gestattung des Auslaufens oder Weiterfahrens unter Auflagen oder Bedingungen), die unter bestimmten Voraussetzungen durch die BG Verkehr erteilt werden kann, gemäß § 11 Absatz 1, 2 SchSV oder § 9 Absatz 2 SchBesV (betrifft Schiffe unter deutscher Flagge) oder Artikel 19 Absatz 2, 2a, 4 RL 2009/16/EG i.V.m. § 11 Absatz 1, Abschnitt D Nummer 8 Anlage SchSG (betrifft fremdflaggige Schiffe) ist eine individuell zurechenbare Leistung nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen ein Anknüpfungspunkt rechtlich begründet ist.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	N	Eingang Meldung Schiff mit Festhaltemängel	0,14	16,46
2	N	Entscheidungsprozess	1,38	164,59
3	N	Info an P/A	0,14	16,46
4	N	Festhalteverfügung erstellen	0,14	16,46
5	N	Weiterführende Inspektion einleiten	0,55	65,84
6	N	Info an Beteiligte (Flaggenstaat, RO, Konsulat)	0,41	49,38
		Summe	2,76	329,19

Zu Nummer 0807:

Nummer 0807 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Aufhebung einer Festhalteverfügung (siehe Nummer 0806). Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	N	Monitoring Mängelabstellung	1,10	131,67
2	N	Nachbesichtigung einleiten	0,22	26,33
3	N	Besichtigungsbericht prüfen	0,33	39,50
4	N	Aufhebung der Festhalteverfügung erstellen	0,11	13,17
5	N	Info an P/A	0,11	13,17
6	N	Info an Beteiligte (Flaggenstaat, RO, Konsulat)	0,33	39,50
		Summe	2,20	263,34

Zu Nummer 0808:

Die Anordnung eines Anlaufverbots (Verweigerung des Hafenzugangs) nach Artikel 16 Absatz 5, Anhang 8 oder Artikel 21 Absatz 4 RL 2009/16/EG i.V.m. § 11 Absatz 1, Abschnitt D Nummer 8 Anlage SchSG ist eine individuell zurechenbare Leistung nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 BGebG. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen ein Anknüpfungspunkt rechtlich begründet ist.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	N	Entscheidungsprozess über Banning	1,65	197,51
2	N	Erstellung Banning Notification	0,28	32,92
3	N	Info an Beteiligte (Reederei, FS, RO, Paris MoU MS, Paris MoU Secr., EC Com, Secr. of co-op MoUs und USCG)	0,69	82,29
4	N	Eintrag in THETIS	0,14	16,46
		Summe	2,76	329,18

Zu Nummer 0809:

Nummer 0809 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Aufhebung eines Anlaufverbots (siehe Nummer 0808). Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	N	Entscheidung über Besichtigung zur Aufhebung des Bannings	0,55	65,84
2	N	Besichtigung einleiten	0,22	26,33
3	N	Besichtigungsbericht prüfen	0,55	65,84
4	N	Aufhebung des Bannings	0,22	26,33
5	N	Info an Beteiligte (Reederei, FS, RO, Paris MoU MS, Paris MoU Secr., EC Com, Secr. of co-op MoUs und USCG)	0,55	65,84
6	N	Austrag des Bannings in THETIS	0,11	13,17
		Summe	2,20	263,35

Zu Nummer 0810:

Nummer 0810 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung einer Probefahrtbescheinigung nach § 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 5. SchSV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
------------------	--	--	--	--

Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	N	ZES prüft Antrag	0,28	32,92
2	ZP	prüft Bericht	0,23	27,98
3	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,01	1,65
4	ZP	prüft Zeugnis	0,01	1,65
5	ZP	Zeugnisausstellung	0,01	1,65
		Summe	0,54	65,85

Zu Nummer 0811:

Nummer 0811 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung weiterer Zeugnisse für andere Zwecke durch die BG Verkehr nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 SchSV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	N	ZES prüft Antrag	0,28	32,92
2	ZP	prüft Bericht	0,23	27,98
3	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,01	1,65
4	ZP	prüft Zeugnis	0,01	1,65
5	ZP	Zeugnisausstellung	0,01	1,65
		Summe	0,54	65,54

Zu Nummer 0812:

Nummer 0812 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für das Ausstellen einer Ersatzausfertigung oder Änderung eines Zeugnisses, Genehmigung, Bescheidung oder Zulassung ohne erneute Prüfung der Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, nach § 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 6. SchSV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	N	ZES prüft Antrag	0,28	32,92
2	ZP	prüft Bericht	0,23	27,98
3	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,01	1,65
4	ZP	prüft Zeugnis	0,01	1,65
5	ZP	Zeugnisausstellung	0,01	1,65
		Summe	0,554	65,85

Zu Nummer 0813:

Nummer 0813 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Genehmigung des Handbuches zur Ladungssicherung nach § 1 Absatz 2, Anlage A. I. SchSG i.V.m. SOLAS Kapitel VI Regel VI/5 Nummer 6, Kapitel VII Regel VII/5. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	N	ZES prüft Antrag	0,25	29,93
2	ZP	prüft Bericht	0,21	25,44
3	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,01	1,50
4	ZP	prüft Zeugnis	0,01	1,50
5	ZP	Zeugnisausstellung	0,01	1,50
		Summe	0,49	59,87

K. Schiffsbezogene Zulassungen

Zu Nummer 0901:

Nummer 0901 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Baumusterprüfungen und -zulassungen nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 SchSV sowie Prüfung- und Zertifizierung von Schiffsausrüstung nach der Richtlinie 2014/90/EG Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Für diesen Tatbestand ist die Ermittlung des kostendeckenden Aufwandes in jedem Einzelfall erforderlich, weil die zugrundeliegenden Sachverhalte besonders vielfältig sind und die Berechnung eines mittleren Falles nicht möglich ist, daher erfolgt die Abrechnung nach Zeitaufwand..

Zu Nummer 0902:

Nummer 0902 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Zulassung und regelmäßige Überprüfung von Wartungs- und Servicestationen für Rettungsflöße gemäß § 1 Absatz 2, Abschnitt A. I.3, Abschnitt C. I.3.2. Anlage SchSG i.V.m. Entschließung A.761(18). Hierbei handelt es sich um individuell zurechenbare Leistungen, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Für diesen Tatbestand ist die Ermittlung des kostendeckenden Aufwandes in jedem Einzelfall erforderlich, weil die zugrundeliegenden Sachverhalte besonders vielfältig sind und die Berechnung eines mittleren Falles nicht möglich ist, daher erfolgt die Abrechnung nach Zeitaufwand.

L. Zeugnisse für die sichere Schiffsbetriebsführung

Zu Nummer 1001:

Nummer 1001 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung des Erfüllungsnachweise für die Landor-

ganisation (document of compliance - DOC) nach erstmaliger Prüfung der Landorganisation und die Bestätigung der jährlichen Prüfungen nach § 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. I. Nummer 11a SchSV. Hierbei handelt es sich um individuell zurechenbare Leistungen, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	Referat ISM/ILO (I)	Prüfung der Auditanmeldung	0,70	83,79
2	I	Instruktionen und Autorisierungen für Auditoren	0,70	83,79
3	I	Auditauftrag an Leadauditor der BG Verkehr	0,70	83,79
4	I	Prüfung Auditbericht	4,20	502,74
5	I	Zeugnisausstellung	0,70	83,79
Summe			7,00	837,90

Zu Nummer 1002:

Nummer 1002 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung des DOC durch die BG Verkehr nach Erneuerungsprüfung und die Bestätigung der jährlichen Prüfungen nach § 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. I. Nr. 11a SchSV. Hierbei handelt es sich um individuell zurechenbare Leistungen, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	I	Prüfung der Auditanmeldung	0,70	83,79
2	I	Instruktionen und Autorisierungen für Auditoren	0,70	83,79
3	I	Auditauftrag an Leadauditor der BG Verkehr	0,70	83,79
4	I	Prüfung Auditbericht	4,20	502,74
5	I	Zeugnisausstellung	0,70	83,79
Summe			7,00	837,90

Zu Nummer 1003:

Nummer 1003 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für ein vorläufiges DOC nach § 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. I. Nummer 11b SchSV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	I	Prüfung der Auditanmeldung	0,13	15,80
2	I	Instruktionen und Autorisierungen für Auditoren	0,13	15,80

3	I	Auditauftrag an Leadauditor der BG Verkehr	0,13	15,80
4	I	Prüfung Auditbericht	0,79	94,80
5	I	Zeugnisausstellung	0,13	15,80
		Summe	1,31	158,00

Zu Nummer 1011:

Nummer 1011 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung des Zeugnisses über die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen (SMC) nach erstmaliger Prüfung des Schiffes und die Bestätigungen der Zwischenprüfung durch die BG Verkehr gemäß § 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. I. Nummer 12a SchSV. Hierbei handelt es sich um individuell zurechenbare Leistungen, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	I	Prüfung der Auditanmeldung	0,34	40,70
2	I	Instruktionen und Autorisierungen für Auditoren	0,34	40,70
3	I	Auditauftrag an Leadauditor der BG Verkehr	0,34	40,70
4	I	Prüfung Auditbericht	2,04	244,19
5	I	Zeugnisausstellung	0,34	40,70
		Summe	3,40	406,99

Zu Nummer 1012:

Nummer 1012 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung des Zeugnisses über die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen nach Erneuerungsprüfung und die Bestätigungen der Zwischenprüfung durch die BG Verkehr nach § 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. I. Nr. 12a SchSV. Hierbei handelt es sich um individuell zurechenbare Leistungen, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	I	Prüfung der Auditanmeldung	0,34	40,70
2	I	Instruktionen und Autorisierungen für Auditoren	0,34	40,70
3	I	Auditauftrag an Leadauditor der BG Verkehr	0,34	40,70
4	I	Prüfung Auditbericht	2,04	244,19
5	I	Zeugnisausstellung	0,34	40,70
		Summe	3,40	406,99

Zu Nummer 1013:

Nummer 1013 begründet nach § 1 i.V.m. § Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung eines vorläufigen Zeugnisses über die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen (SMC) nach § 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Num-

mer 2, Anlage 2 Abschnitt A. 1. I. Nummer 12b SchSV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	I	Prüfung der Auditanmeldung	0,13	15,80
2	I	Instruktionen und Autorisierungen für Auditoren	0,13	15,80
3	I	Auditauftrag an Leadauditor der BG Verkehr	0,13	15,80
4	I	Prüfung Auditbericht	0,79	94,80
5	I	Zeugnisausstellung	0,13	15,80
		Summe	1,31	158,00

II. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf dem Gebiet der Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

A. Internationale Zeugnisse über die Verhütung der Ölverschmutzung für Öltankschiffe von 150 BRZ/BRT und mehr

Zu Nummer 2001:

Nummer 2001 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Ölverschmutzung (IOPP-Zeugnis) vor Indienststellung des Schiffes nach § 9 Absatz 1, 3 Nummer 1 i.V.m. § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A.1.II. Nummer 14 SchSV i.V.m. MARPOL Anlage I Regel 7. Auf derselben Rechtsgrundlage beruht die Gebührenpflicht für die Bestätigung der jährlichen und/oder regelmäßigen Besichtigungen. Hierbei handelt es sich jeweils um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	ZP	ZES prüft Antrag	0,15	17,86
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	1,49	178,60
3	M	prüft Bericht	3,98	476,27
4	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,90	107,16
5	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,15	17,86
6	ZP	prüft Zeugnis	0,15	17,86
7	ZP	Zeugnisausstellung	0,15	17,86
		Summe	6,97	833,47

Zu Nummer 2002:

Nummer 2002 begründet nach §§ 1 in Verbindung mit 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Ölverschmutzung (IOPP-Zeugnis) für vorhandene Schiffe und die Bestätigung der jährlichen und/oder regelmäßigen Besichtigungen durch die BG Verkehr nach § 9 Absatz 1 und 3 Nummer 1, Anlage 2 Abschnitt A.1.II. Num-

mer 14 SchSV i.V.m. MARPOL Anlage I Regel 7. Hierbei handelt es sich um individuell zurechenbare Leistungen, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten Baustein je in Euro
1	ZP	ZES prüft Antrag	0,10	11,97
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	1,00	119,70
3	M	prüft Bericht	2,00	239,40
4	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,60	71,82
5	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,10	11,97
6	ZP	prüft Zeugnis	0,10	11,97
7	ZP	Zeugnisausstellung	0,10	11,97
		Summe	4,00	478,80

B. Internationales Zeugnis über die Verhütung der Ölverschmutzung für sonstige Schiffe von 400 BRZ/BRT und mehr

Zu Nummer 2101:

Nummer 2101 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Ölverschmutzung (IOPP-Zeugnis) für sonstige Schiffe von 400 BRZ/BRT und mehr vor Indienststellung des Schiffes und die Bestätigung der jährlichen und/oder regelmäßigen Besichtigungen durch die BG Verkehr nach § 9 Absatz 1 und 3 Nummer 1 i.V.m. § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A.1.II. Nummer 14 SchSV i.V.m. MARPOL Anlage I Regel 7. Hierbei handelt es sich um individuell zurechenbare Leistungen, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten Baustein je in Euro
1	ZP	ZES prüft Antrag	0,10	11,40
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,95	114,03
3	M	prüft Bericht	2,86	342,08
4	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,57	68,42
5	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,10	11,40
6	ZP	prüft Zeugnis	0,10	11,40
7	ZP	Zeugnisausstellung	0,10	11,40
		Summe	4,78	570,13

Zu Nummer 2102:

Nummer 2102 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Ölverschmutzung (IOPP-Zeugnis) für sonstige Schiffe von 400 BRZ/BRT und mehr für vorhandene Schiffe und die Bestätigung der jährlichen und/oder regelmäßi-

gen Besichtigungen durch die BG Verkehr. Hierbei handelt es sich um individuell zurechenbare Leistungen, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	ZP	ZES prüft Antrag	0,05	5,99
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,50	59,85
3	M	prüft Bericht	2,00	239,40
4	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,30	35,91
5	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,05	5,99
6	ZP	prüft Zeugnis	0,05	5,99
7	ZP	Zeugnisausstellung	0,05	5,99
		Summe	3,00	359,12

C. Internationale Zeugnisse über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut

Zu Nummer 2201:

Nummer 2201 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung eines Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut durch die BG Verkehr nach § 9 Absatz 1, 3 Nummer 1, Anlage 2 Abschnitt A.1.II. Nummer 15 SchSV i.V.m. MARPOL Anlage II Regel 9. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	F	Zusendung Bericht / ggf. Info Interim-Zeugnis	0,20	23,94
2	F	Kontrolle	0,50	59,85
3	F	Vorbereitung Zeugnis	0,20	23,94
4	F	Versand und Ablage	0,10	11,97
		Summe	1,00	119,70

D. Internationale Zeugnisse über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser oder über ein Bewuchsschutzsystem

Zu Nummer 2301:

Nummer 2301 begründet nach §§ 1 in Verbindung mit 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung der Internationalen Zeugnisse über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser (ISPP-Zeugnis) oder über ein Bewuchsschutzsystem (AFS-Zeugnis) vor Indienststellung des Schiffes durch die BG Verkehr nach § 9 Absatz 1, 3 Nummer 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A.1.VII. Nummer 26 i.V.m. MARPOL Anlage IV Regel 5 bis 7 oder Nummer 27 lit. a) lit. aa) i.V.m. Artikel 6 der Verordnung Nummer 782/2003/EG oder Nummer 27 lit. a) lit. bb)

SchSV i.V.m. Anlage 4 Regel 2 des AFS-Übereinkommens. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	ZP	ZES prüft Antrag	0,05	5,99
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,50	59,85
3	M	prüft Bericht	1,50	179,55
4	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,30	35,91
5	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,05	5,99
6	ZP	prüft Zeugnis	0,05	5,99
7	ZP	Zeugnisausstellung	0,05	5,99
		Summe	2,50	299,27

Zu Nummer 2302

Nummer 2302 begründet nach §§ 1 in Verbindung mit 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung der Internationalen Zeugnisse über die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser (ISPP-Zeugnis) oder über ein Bewuchsschutzsystem (AFS-Zeugnis) für vorhandene Schiffe durch die BG Verkehr nach § 9 Absatz 1, 3 Nummer 1, Anlage 2 Abschnitt A.1.VII. Nummer 26 i.V.m. MARPOL Anlage IV Regel 5 bis 7 oder Nummer 27 lit. a) lit. aa) i.V.m. Artikel 6 der Verordnung Nummer 782/2003/EG oder Nummer 27 lit. a) lit. bb) SchSV i.V.m. Anlage 4 Regel 2 des AFS-Übereinkommens. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	ZP	ZES prüft Antrag	0,03	4,11
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,34	41,15
3	M	prüft Bericht	0,69	82,29
4	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,21	24,69
5	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,03	4,11
6	ZP	prüft Zeugnis	0,03	4,11
7	ZP	Zeugnisausstellung	0,03	4,11
		Summe	1,36	164,57

E. Internationale Zeugnisse über die Verhütung der Luftverunreinigung oder der Energieeffizienz, Internationales Motorenzeugnis, Bestätigung der Übereinstimmung des Energieeffizienzplanes zur Datenerfassung der jährlichen Brennstoffverbräuche und der Übereinstimmung des Brennstoffverbrauchberichtes mit den Anforderungen des IMO-Data Collection System

Zu Nummer 2401:

Nummer 2401 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe (IAPP-Zeugnis) vor Indienststellung des Schiffes und die Bestätigung der jährlichen und/oder regelmäßigen Besichtigungen durch die BG Verkehr nach § 9 Absatz 1, 3 Nummer 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A.1.II. Nummer 17 SchSV i.V.m. MARPOL Anlage VI Regeln 6, 8. Hierbei handelt es sich um individuell zurechenbare Leistungen, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	ZP	ZES prüft Antrag	0,08	9,33
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,78	93,27
3	M	prüft Bericht	3,12	373,07
4	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,47	55,96
5	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,08	9,33
6	ZP	prüft Zeugnis	0,08	9,33
7	ZP	Zeugnisausstellung	0,08	9,33
		Summe	4,69	559,20

Zu Nummer 2402:

Nummer 2402 begründet nach §§ 1 in Verbindung mit 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe (IAPP-Zeugnis) für vorhandene Schiffe und die Bestätigung der jährlichen und/oder regelmäßigen Besichtigungen durch die BG Verkehr nach § 9 Absatz 1, 3 Nummer 1, Anlage 2 Abschnitt A.1.II. Nummer 17 SchSV i.V.m. MARPOL Anlage VI Regel 6 und 8. Hierbei handelt es sich um individuell zurechenbare Leistungen, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	ZP	ZES prüft Antrag	0,05	5,99
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,50	59,85
3	M	prüft Bericht	2,50	299,25
4	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,30	35,91
5	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,05	5,99
6	ZP	prüft Zeugnis	0,05	5,99
7	ZP	Zeugnisausstellung	0,05	5,99
		Summe	3,50	418,75

Zu Nummer 2403:

Nummer 2403 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die

Energieeffizienz (IEE-Zeugnis) durch die BG Verkehr vor Indienststellung des Schiffes nach § 9 Absatz 1, 3 Nummer 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2, Anlage 2 Abschnitt A.1.II. Nummer 17a SchSV i.V.m. MARPOL Anlage VI Regeln 5, 6. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	ZP	ZES prüft Antrag	0,03	2,99
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,25	29,93
3	M	prüft Bericht	2,00	239,40
4	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,15	17,96
5	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,03	2,99
6	ZP	prüft Zeugnis	0,03	2,99
7	ZP	Zeugnisausstellung	0,03	2,99
		Summe	2,52	299,25

Zu Nummer 2404:

Nummer 2404 begründet nach §§ 1 in Verbindung mit 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Energieeffizienz (IEE-Zeugnis) durch die BG Verkehr für vorhandene Schiffe nach §§ 9 Absatz 1, 3 Nummer 1, Anlage 2 Abschnitt A.1.II. Nummer 17a SchSV i.V.m. MARPOL Anlage VI Regeln 5, 6. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	ZP	ZES prüft Antrag	0,02	2,74
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,23	27,43
3	M	prüft Bericht	0,92	109,73
4	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,14	16,46
5	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,02	2,74
6	ZP	prüft Zeugnis	0,02	2,74
7	ZP	Zeugnisausstellung	0,02	2,74
		Summe	1,37	164,58

Zu Nummer 2405:

Nummer 2405 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Ausstellung des Internationalen Motorenzeugnisses über die Verhütung der Luftverunreinigung (EIAPP-Zeugnis) durch die BG Verkehr nach §§ 9 Absatz 1, 3 Nummer 1, Anlage 2 Abschnitt A.1.II. Nummer 18 SchSV i.V.m. MARPOL Anlage VI Regel 13 i.V.m. Kapitel 2 der Technischen NOx-Vorschrift 2008 MARPOL Anlage VI Regel 13 i.V.m. Kapitel 2 der Technischen NOx-Vorschrift 2008.

Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	ZP	ZES prüft Antrag	0,06	6,88
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,58	68,84
3	M	prüft Bericht	0,86	103,27
4	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,35	41,31
5	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,06	6,88
6	ZP	prüft Zeugnis	0,06	6,88
7	ZP	Zeugnisausstellung	0,06	6,88
		Summe	2,31	240,94

F. Sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf dem Gebiet der Verhütung der Meeresverschmutzung

Zu Nummer 2501:

Nummer 2501 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Verlängerung der Gültigkeit des jeweiligen Zeugnisses bis zu fünf Monate erfolgt gemäß der zum jeweiligen Gebührentatbestand angegebenen Rechtsgrundlagen (vgl. Nummern 2001, 2002, 2101, 2102; vgl. 2401, 2402; vgl. 2201; vgl. 2301, 2302; vgl. 2403, 2404). i.V.m. der unten hinter dem jeweiligen Zeugnis aufgeführten Vorschrift:

- Internationales Zeugnis über die Verhütung der Ölverschmutzung (IOPP-Zeugnis): MARPOL Anlage I Regel 10 Absatz 4,
- die Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe (IAPP-Zeugnis): MARPOL Anlage VI Regel 9 Absatz 4,
- die Verhütung der Verschmutzung bei der Beförderung schädlicher flüssiger Stoffe als Massengut: MARPOL Anlage II Regel 10 Absatz 4,
- die Verhütung der Verschmutzung durch Abwasser (ISPP-Zeugnis): MARPOL Anlage IV Regel 8 Absatz 4.

Hierbei handelt es sich jeweils um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	ZP	ZES prüft Antrag	0,01	1,65
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,14	16,46
3	M	prüft Bericht	0,28	32,92
4	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder	0,08	9,88

		weiter		
5	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,01	1,65
6	ZP	prüft Zeugnis	0,01	1,65
7	ZP	Zeugnisausstellung	0,01	1,65
		Summe	0,54	65,86

Zu Nummer 2502:

Nummer 2502 begründet nach §§ 1 in Verbindung mit 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für Zulassungen von Anlagen und Geräten zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch die BG Verkehr nach § 3 Absatz 3 Nummer 2 SchSV i.V.m. § 1 Absatz 2 Abschnitt A. II. Anlage SchSG i.V.m. MARPOL Anlagen I, II, IV, V, VI. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	ZP	ZES prüft Antrag	0,03	2,99
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,25	29,93
3	M	prüft Bericht	6,00	718,20
4	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,15	17,96
5	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,03	2,99
6	ZP	prüft Zeugnis	0,03	2,99
7	ZP	Zeugnisausstellung	0,03	2,99
		Summe	6,52	778,05

Zu Nummer 2503

Erteilung des Zeugnisses über die Eignung zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (BCH-Zeugnis) nach MARPOL Anlage II Regel 11 i.V.m. Abschnitt 1.6.4 des Codes für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut (BCH-Code) (BCH-Zeugnis).

Für diesen Tatbestand ist die Ermittlung des kostendeckenden Aufwandes in jedem Einzelfall erforderlich, weil die zugrundeliegenden Sachverhalte besonders vielfältig sind und die Berechnung eines mittleren Falles nicht möglich ist, daher erfolgt die Abrechnung nach Zeitaufwand.

Zu Nummer 2553:

Nummer 2553 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Eignung zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut nach § 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2 Anlage 2 Abschnitt A.1.I. Nummer 9 SchSV i.V.m. SOLAS Regel VII/10 i.V.m. Regel I/12. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Für diesen Tatbestand ist die Ermittlung des kostendeckenden Aufwandes in jedem Einzelfall erforderlich, weil die zugrundeliegenden Sachverhalte besonders vielfältig sind und

die Berechnung eines mittleren Falles nicht möglich ist, daher erfolgt die Abrechnung nach Zeitaufwand.

Zu Nummer 2554:

Nummer 2554 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Eignung zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut nach § 9 Absatz 1, § 3 Absatz 3 Nummer 2 Anlage 2 Abschnitt A.1.I. Nummer 10 SchSV i.V.m. SOLAS Regel VII/13 i.V.m. Regel I/12 erfolgt die Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Eignung zur Beförderung verflüssigter Gase als Massengut durch die BG Verkehr. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Für diesen Tatbestand ist die Ermittlung des kostendeckenden Aufwandes in jedem Einzelfall erforderlich, weil die zugrundeliegenden Sachverhalte besonders vielfältig sind und die Berechnung eines mittleren Falles nicht möglich ist, daher erfolgt die Abrechnung nach Zeitaufwand.

Zu Nummer 2557:

Nummer 2557 begründet nach §§ 1 in Verbindung mit 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Zulassung des Handbuches für Verfahren und Vorkehrungen nach Anlage II des MARPOL-Übereinkommens 1973/78 durch die BG Verkehr nach § 1 Nummer 4, § 6 Absatz 1 Seeaufgabengesetz i.V.m. § 2 Absatz 1, § 10 Absatz 2 und Anlage Abschnitt A. II. Schiffssicherheitsgesetz i.V.m. § 5 Absatz 1, 4 Schiffssicherheitsverordnung i.V.m. dem MARPOL-Gesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (BGBl. 1998 II S. 2546), in der jeweils gültigen Fassung) i.V.m. den Verordnungen über Änderungen Internationaler Vorschriften über den Umweltschutz im Seeverkehr i.V.m. Regel 14 und Anhang 4 der Anlage II des MARPOL-Übereinkommens. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	ZP	ZES prüft Antrag	0,03	2,99
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,25	29,93
3	F	prüft Bericht	0,50	59,85
4	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,15	17,96
5	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,03	2,99
6	ZP	prüft Zeugnis	0,03	2,99
7	ZP	Zeugnisausstellung	0,03	2,99
		Summe	1,02	119,70

Zu Nummer 2558:

Nummer 2558 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Genehmigung des Bordeigenen Notfallplans für Ölverschmutzungen (SOPEP) oder des Bordeigenen Notfallplans für Meeresverschmutzungen durch schädliche flüssige Stoffe (SMPEP) bzw. des Bordeigenen Notfallplans für Meeresverschmutzungen nach § 1 Nummer 4, 6 Absatz 1 Seeaufgabengesetz i.V.m. § 1

Absatz 2, § 10 Absatz 2 und Anlage Abschnitt A. II. Schiffssicherheitsgesetz i.V.m. § 5 Absatz 1 in Verbindung mit dem MARPOL-Gesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (Bundesgesetzblatt 1998 II S. 2546), in der jeweils gültigen Fassung) in Verbindung mit den Verordnungen über Änderungen Internationaler Vorschriften über Umweltschutz im Seeverkehr in Verbindung mit Regel 37 der Anlage I des MARPOL-Übereinkommens bzw. Regel 17 der Anlage II des MARPOL-Übereinkommens bzw. Regel 37 Absatz 3 der Anlage I und Regel 17 Absatz 3 der Anlage II des MARPOL-Übereinkommens. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	ZP	ZES prüft Antrag	0,01	1,10
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,09	10,97
3	M	prüft Bericht	0,37	43,89
4	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,06	6,58
5	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,01	1,10
6	ZP	prüft Zeugnis	0,01	1,10
7	ZP	Zeugnisausstellung	0,01	1,10
		Summe	0,56	65,84

Zu Nummer 2580:

Nummer 2580 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Genehmigung der Einletrate von unbehandeltem Abwasser nach § 1 Nummer 4, § 6 Absatz 1 Seeaufgabengesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 2, § 10 Absatz 2 und Anlage Abschnitt A. II. Schiffssicherheitsgesetz i.V.m. § 5 Absatz 1 Schiffssicherheitsverordnung i.V.m. dem MARPOL-Gesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (Bundesgesetzblatt 1998 II S. 2546), in der jeweils gültigen Fassung) i.V.m. den Verordnungen über Änderungen Internationaler Vorschriften über Umweltschutz im Seeverkehr in Verbindung mit Regel 11 Absatz 1.1 der Anlage IV des MARPOL-Übereinkommens. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	ZP	ZES prüft Antrag	0,02	2,19
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,18	21,95
3	M	prüft Bericht	0,73	87,78
4	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,11	13,17
5	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,02	2,19
6	ZP	prüft Zeugnis	0,02	2,19
7	ZP	Zeugnisausstellung	0,02	2,19
		Summe	1,11	131,66

Zu Nummer 2590:

Nummer 2590 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Befreiungen nach Anlage VI Regel 3 Absatz 2 des MARPOL-Übereinkommens durch die BG Verkehr nach § 1 Nummer 4, § 6 Absatz 1 Seeaufgabengesetz i.V.m. dem MARPOL-Gesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (Bundesgesetzblatt 1998 II S. 2546), in der jeweils gültigen Fassung) i.V.m. den Verordnungen über Änderungen Internationaler Vorschriften über Umweltschutz im Seeverkehr in Verbindung mit Regel 3 Absatz 2 der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Für diesen Tatbestand ist die Ermittlung des kostendeckenden Aufwandes in jedem Einzelfall erforderlich, weil die zugrundeliegenden Sachverhalte besonders vielfältig sind und die Berechnung eines mittleren Falles nicht möglich ist, daher erfolgt die Abrechnung nach Zeitaufwand.

Zu Nummer 2591:

Nummer 2591 begründet nach § 1 i.V.m. § mit 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Zulassung eines emissionsmindernden schiffsbezogenen technischen Verfahrens nach § 13 Absatz 5 der Verordnung über das umweltgerechte Verhalten in der Seeschifffahrt nach § 1 Nummer 4, § 6 Absatz 1 Seeaufgabengesetz i.V.m. dem MARPOL-Gesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (Bundesgesetzblatt 1998 II S. 2546), in der jeweils gültigen Fassung) i.V.m. den Verordnungen über Änderungen Internationaler Vorschriften über Umweltschutz im Seeverkehr in Verbindung mit Regel 4 der Anlage VI des MARPOL-Übereinkommens in Verbindung mit § 13 Absatz 5 der Verordnung über das umweltgerechte Verhalten in der Seeschifffahrt. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt. Für diesen Tatbestand ist die Ermittlung des kostendeckenden Aufwandes in jedem Einzelfall erforderlich, weil die zugrundeliegenden Sachverhalte besonders vielfältig sind und die Berechnung eines mittleren Falles nicht möglich ist, daher erfolgt die Abrechnung nach Zeitaufwand.

Zu Nummer 2600:

Nummer 2600 begründet nach §§ 1 in Verbindung mit 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Ballastwasser-Behandlung vor Indienststellung des Schiffes durch die BG Verkehr nach § 9 Absatz 3 Nummer 1 i.V.m. § 3 Absatz 3 Nummer 2 und Anlage 2 Abschnitt A.1.VII. Nummer 27b SchSV i.V.m. Artikel 7 und Regel E-2 der Anlage des Ballastwasser-Übereinkommens. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	ZP	ZES prüft Antrag	0,05	5,99
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,50	59,85
3	M	prüft Bericht	5,00	598,50
4	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,30	35,91
5	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,05	5,99
6	ZP	prüft Zeugnis	0,05	5,99

7	ZP	Zeugnisausstellung	0,05	5,99
		Summe	6,00	718,22

Zu Nummer 2601:

Nummer 2601 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGeBG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung des Internationalen Zeugnisses über die Ballastwasser-Behandlung für vorhandene Schiffe durch die BG Verkehr nach § 9 Absatz 3 Nummer 1 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt A.1.VII. Nummer 27b SchSV i.V.m. Artikel 7 und Regel E-2 der Anlage des Ballastwasser-Übereinkommens. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	ZP	ZES prüft Antrag	0,05	5,93
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,50	59,25
3	M	prüft Bericht	3,96	474,01
4	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,30	35,55
5	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,05	5,93
6	ZP	prüft Zeugnis	0,05	5,93
7	ZP	Zeugnisausstellung	0,05	5,93
		Summe	4,96	592,53

Zu Nummer 2602:

Nummer 2602 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGeBG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Verlängerung des Internationalen Zeugnisses über die Ballastwasser-Behandlung durch die BG Verkehr nach § 9 Absatz 3 Nummer 1 i.V.m. § 3 Absatz 3 Nummer 2 und Anlage 2 Abschnitt A.1.VII. Nr. 27b SchSV i.V.m. Artikel 7 und Regel E-2 der Anlage des Ballastwasser-Übereinkommens. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	ZP	ZES prüft Antrag	0,03	2,99
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,25	29,93
3	M	prüft Bericht	0,50	59,85
4	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,15	17,96
5	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,03	2,99
6	ZP	prüft Zeugnis	0,03	2,99
7	ZP	Zeugnisausstellung	0,03	2,99
		Summe	1,02	119,70

Zu Nummer 2603:

Nummer 2603 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Zulassung des Ballastwasser-Behandlungsplans durch die BG Verkehr nach § 19 Absatz 1 SeeUmwVerhV i.V.m. dem Ballastwasser-Gesetz (BGBl. 2013 II S. 42), in der jeweils gültigen Fassung, und der Ballastwasser-Änderungsverordnungen i.V.m. Regel B-1 der Anlage zum Ballastwasser-Übereinkommen. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	ZP	ZES prüft Antrag	0,01	1,32
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,11	13,17
3	M	prüft Bericht	0,88	105,34
4	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,07	7,90
5	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,01	1,32
6	ZP	prüft Zeugnis	0,01	1,32
7	ZP	Zeugnisausstellung	0,01	1,32
		Summe	1,10	131,69

Zu Nummer 2604:

Nummer 2604 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für Genehmigungen von Änderungen im Sinne der Anlage Regel E-1 Absatz 10 des Ballastwasser-Übereinkommens nach § 1 Absatz 2, Abschnitt A. IX. Anlage SchSG i.V.m. Regel E-1 Absatz 10 Anlage zum Ballastwasser-Übereinkommen aus. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Für diesen Tatbestand ist die Ermittlung des kostendeckenden Aufwandes in jedem Einzelfall erforderlich, weil die zugrundeliegenden Sachverhalte besonders vielfältig sind und die Berechnung eines mittleren Falles nicht möglich ist, daher erfolgt die Abrechnung nach Zeitaufwand.

Zu Nummer 2605:

Nummer 2605 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung der Inventarbescheinigung nach Erstbesichtigung nach Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 i.V.m. dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2325 der Kommission vom 19. Dezember 2016 i.V.m. § 24 Absatz 1 S. 1 SeeUmwVerhV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	ZP	ZES prüft Antrag	0,02	2,85
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,24	28,53
3	M	prüft Bericht	6,67	798,80

4	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,14	17,12
5	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,02	2,85
6	ZP	prüft Zeugnis	0,02	2,85
7	ZP	Zeugnisausstellung	0,02	2,85
		Summe	7,13	855,85

Zu Nummer 2606:

Nummer 2606 begründet nach §§ 1 in Verbindung mit 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung der Inventarbescheinigung nach Erneuerungsbesichtigungen durch die BG Verkehr nach Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 1, Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 i.V.m. dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2325 der Kommission vom 19. Dezember 2016 i.V.m. § 24 Absatz 1 Satz 1 SeeUmwVerhV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	ZP	ZES prüft Antrag	0,03	2,99
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,25	29,93
3	M	prüft Bericht	3,00	359,10
4	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,15	17,96
5	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,03	2,99
6	ZP	prüft Zeugnis	0,03	2,99
7	ZP	Zeugnisausstellung	0,03	2,99
		Summe	3,52	418,95

Zu Nummer 2607:

Nummer 2607 begründet nach §§ 1 in Verbindung mit 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Verlängerung der Geltungsdauer von Inventarbescheinigungen durch die BG Verkehr nach Artikel 9 Absatz 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 i.V.m. § 24 Absatz 2 SeeUmwVerhV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	ZP	ZES prüft Antrag	0,02	2,19
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,18	21,95
3	M	prüft Bericht	0,73	87,78
4	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,11	13,17
5	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,02	2,19

6	ZP	prüft Zeugnis	0,02	2,19
7	ZP	Zeugnisausstellung	0,02	2,19
		Summe	1,10	131,66

Zu Nummer 2608:

Nummer 2608 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung der Recyclingfähigkeitsbescheinigung durch die BG Verkehr nach Artikel 9 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 i.V.m. dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2016/2321 der Kommission vom 19. Dezember 2016 i.V.m. § 24 Absatz 1 Satz 1 SeeUmwVerhV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	ZP	ZES prüft Antrag	0,03	2,99
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,25	29,93
3	M	prüft Bericht	4,00	478,80
4	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,15	17,96
5	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,03	2,99
6	ZP	prüft Zeugnis	0,03	2,99
7	ZP	Zeugnisausstellung	0,03	2,99
		Summe	4,52	538,65

Zu Nummer 2609:

Nummer 2609 begründet nach § 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Rechtsgrundlagen der Verlängerung der Geltungsdauer der Recyclingfähigkeitsbescheinigung durch die BG Verkehr nach Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 i.V.m. § 24 Absatz 2 SeeUmwVerhV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	ZP	ZES prüft Antrag	0,02	2,19
2	ZP	empfängt und bearbeitet Bericht	0,18	21,95
3	M	prüft Bericht	0,73	87,78
4	ZP	leitet Forderung zur Mängelbeseitigung an Reeder weiter	0,11	13,17
5	ZP	bereitet Zeugnis vor	0,02	2,19
6	ZP	prüft Zeugnis	0,02	2,19
7	ZP	Zeugnisausstellung	0,02	2,19
		Summe	1,10	131,66

Zu Nummer 2610:

Nummer 2610 begründet nach § 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für Genehmigungen und Prüfungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 und/oder nach dem Übereinkommen von Hongkong nach Abschnitt 4a, § 23 Absatz 1 SeeUmwVerhV i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 1257/2013 oder dem Übereinkommen von Hongkong von 2009 über das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Für diesen Tatbestand ist die Ermittlung des kostendeckenden Aufwandes in jedem Einzelfall erforderlich, weil die zugrundeliegenden Sachverhalte besonders vielfältig sind und die Berechnung eines mittleren Falles nicht möglich ist, daher erfolgt die Abrechnung nach Zeitaufwand.

III. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf dem Gebiet der Besetzung der Schiffe

A. Seediensttauglichkeit / Maritime Medizin

Zu Nummer 3001:

Die Ausstellung des Seediensttauglichkeitszeugnisses durch den Seeärztlichen Dienst der BG Verkehr nach § 12 Absatz 3 SeeArbG i. i.V.m. § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 SeeArbG ist eine individuell zurechenbare Leistung nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen ein Anknüpfungspunkt rechtlich begründet ist.

Ifd. Nummer	Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Stunden			Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
		mD	gD	hD	
1	Zeugnis ausdrucken und unterschreiben			0,08	9,79
2	Rechnung fertigen	0,10			7,28
3	Zeugnis versenden	0,05			3,64
	Summe	0,15	0,00	0,08	20,71

Zu Nummer 3002:

Die Erstellung des Seediensttauglichkeitszeugnisses vorangegangene Untersuchungen, soweit sie durch den Seeärztlichen Dienst der BG Verkehr und nicht – wie üblicherweise – von hierzu ermächtigten Ärzten selbst durchgeführt werden, beruht, auch in der Höhe der Gebühr, auf § 4 Absatz 1, Anlage 2 Nummer 2. MariMedV i.V.m. § 12 Absatz 3 SeeArbG i.V.m. § 13 Absatz. 2, § 14 Abs. 1 SeeArbG und ist eine individuell zurechenbare Leistung nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen ein Anknüpfungspunkt rechtlich begründet ist.

Zu Nummer 3003:

Die Erstellung des Seediensttauglichkeitszeugnisses vorangegangene Untersuchungen vorausgegangener körperliche Ergänzungsuntersuchungen beruht auf § 4 Absatz 2 MariMedV i.V.m. § 12 Absatz 3 SeeArbG i.V.m. § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 SeeArbG und ist eine individuell zurechenbare Leistung nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen ein Anknüpfungspunkt rechtlich begründet ist.

Zu Nummer 3004:

Nummer 3004 begründet nach §§ 1 in Verbindung mit 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Zulassung medizinischer Wiederholungslehrgänge für Schiffsoffiziere durch den Seeärztlichen Dienst der BG Verkehr nach § 109 Absatz 1 Satz 6 SeeArbG i.V.m. § 16 Absatz 1 MariMedV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Ifd. Nummer	Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Stunden			Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
		mD	gD	hD	
1	Geforderte Unterlagen eingegangen?	0	3,00	0	267,36
2	Termin für Ortsbesichtigung Anbieter vereinbaren	0	1,00	0	89,12
3	Besichtigung der Ausbildungsstätte	0	8,00	8,00	1.652,79
4	Räumlichkeiten und Ausstattung entsprechen den Vorgaben?	0	2,00	0	178,24
5	Schriftliche Aufforderung zur Nachbesserung	0	1,00	0	89,12
6	Nachfolgetermin zur Überprüfung	0	8,00	0	712,96
7	Gebührenbescheid fertigen und versenden	0,50	0	0	36,40
8	Zulassungsurkunde fertigen	0,33	0	0	24,27
9	Feedbackbogen anfordern und ausdrucken	1,00	0	0	72,80
10	Zulassungsurkunde und Erstausrüstung versenden	0,33	0	0	24,27
11	Lehrgangsanbieter auf der Homepage veröffentlichen	0,33	0	0	24,27
12	Ablage der Unterlagen in separaten Ordner	0,33	0	0	24,27
	Summe	2,83	23,00	8,00	3.195,87

Zu Nummer 3005:

Nummer 3005 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die entsprechende Verlängerung der Zulassung medizinischer Wiederholungslehrgänge für Schiffsoffiziere (siehe Nummer 3004) nach § 109 Absatz 1 Satz 6 SeeArbG i.V.m. § 16 Absatz 4, § 1 MariMedV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Ifd. Nummer	Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppen in Stunden			Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
		mD	gD	hD	
1	Geforderte Unterlagen eingegangen?	0	3,00	0	267,36
2	Termin für Ortsbesichtigung Anbieter vereinbaren	0	1,00	0	89,12
3	Besichtigung der Ausbildungsstätte	0	8,00	8,00	1.652,79
4	Räumlichkeiten und Ausstattung entsprechen den Vorgaben?	0	2,00	0	178,24
5	Schriftliche Aufforderung zur Nachbesserung	0	1,00	0	89,12
6	Nachfolgetermin zur Überprüfung	0	8,00	0	712,96
7	Gebührenbescheid fertigen und versenden	0,50	0	0	36,40
8	Zulassungsurkunde fertigen	0,33	0	0	24,27
9	Feedbackbogen anfordern und ausdrucken	1,00	0	0	72,80
10	Zulassungsurkunde und Erstausrüstung versenden	0,33	0	0	24,27
11	Lehrgangsanbieter auf der Homepage veröffentlichen	0,33	0	0	24,27
12	Ablage der Unterlagen in separaten Ordner	0,33	0	0	24,27

	Summe	2,83	23,00	8,00	3.195,87
--	--------------	------	-------	------	-----------------

Zu Nummer 3006:

Nummer 3006 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Registrierung als Schiffsarzt durch den Seeärztlichen Dienst der BG Verkehr nach § 19 Absatz 2 MariMedV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

fd. Nummer.	Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Stunden			Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
		mD	gD	hD	
1	Unterlagen Schiffsarzt vollständig?	0	0,10	0	8,91
2	Nachforderung benötigte Unterlagen	0	0,10	0	8,91
3	Alle Voraussetzungen erfüllt?	0	0,10	0	8,91
4	Registrierungszertifikat/ Ablehnungsbescheid fertigen	0	0,20	0	17,82
5	Gebührenbescheid fertigen	0	0,20	0	17,82
6	Dokumentation und Ablage	0	0,20	0	17,82
	Summe	0,00	0,90	0,00	80,19

Zu Nummer 3007:

Nummer 3007 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Zulassung von Ärzten zur Durchführung von Seediensttauglichkeitsuntersuchungen durch den Seeärztlichen Dienst der BG Verkehr nach § 16 Absatz 1 SeeArbG. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Ifd. Nummer	Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppen in Stunden			Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
		mD	gD	hD	
1	Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen	0	4,00	0	356,48
2	Schulungsseminar für die neu zuzulassenden Ärzte	2,00	0	14,00	1.790,31
3	Erfassung der relevanten Account-Daten und Erteilung der Zulassungsurkunde	0	4,00	0	356,48
	Summe	2,00	8,00	14,00	2.503,27

Zu Nummer 3008:

Nummer 3008 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Verlängerung der Zulassung von Ärzten zur Durchführung von Seediensttauglichkeitsuntersuchungen durch den Seeärztlichen Dienst der BG Verkehr (vgl. Nummer 3007) nach § 16 Absatz 1 SeeArbG i.V.m § 10 MariMedV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Ifd. Nummer	Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppen in Stunden			Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
		mD	gD	hD	
1	Prüfung der Voraussetzungen für die Verlängerung	0	4,00	0	356,48

2	Rechnungserteilung und Erteilung der neuen Zulassungsurkunde	0	3,00	0	267,36
	Summe	0,00	7,00	0,00	623,84

Zu Nummer 3009:

Nummer 3009 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Genehmigung zur Vornahme von Seediensstauglichkeitsuntersuchungen in einer weiteren Untersuchungsstelle nach § 16 Absatz 1 SeeArbG. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Ifd. Nummer	Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppen in Stunden			Ø Kosten je Prozessbaustein in Euro
		mD	gD	hD	
1	Prüfung der Voraussetzung	0	1,50	0	133,68
2	Besuch der Untersuchungsstelle inkl. Protokollierung	0	6,00	0	534,72
3	Bewertung, schriftliche Genehmigung und Datenerfassung	0	1,50	1,50	309,90
	Summe	0,00	9,00	1,50	978,30

--	--	--	--	--	--

B. Überprüfung der Arbeits- und Lebensbedingungen nach dem Seearbeitsgesetz (SeeArbG)

Zu Nummer 3101:

Nummer 3101 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung eines vorläufigen Seearbeitszeugnisses durch die BG Verkehr nach § 131 Absatz 1 SeeArbG. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten je Baustein in Euro
1	I	Antragsprüfung	0,20	23,94
2	I	Prüfung ob Zertifizierung DMLC abgeschlossen?	0,40	47,88
3	I	Prüfung des Inspektionsberichtes	1,20	143,64
4	I	Zeugnisausstellung	0,20	23,94
		Summe	2,00	239,40

Zu Nummer 3102:

Nummer 3102 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung eines Seearbeitszeugnisses durch die BG Verkehr gemäß § 130 Absatz 2 SeeArbG. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				

lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten Baustein je in Euro
1	I	Antragsprüfung	0,40	47,88
2	I	Prüfung, ob Zertifizierung DMLC abgeschlossen?	0,80	95,76
3	I	Prüfung des Inspektionsberichtes	2,40	287,28
4	I	Zeugnisausstellung	0,40	47,88
		Summe	4,00	478,80

Zu Nummer 3103:

Nummer 3103 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung der Seearbeitskonformitätserklärung (DMLC) durch die BG Verkehr nach § 132 Absatz 3 SeeArbG. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten Baustein je in Euro
1	I	Antragsprüfung DMLC Teil I	1,00	119,70
2	I	Überprüfung DMLC Teil I	2,50	299,25
3	I	Antragsprüfung DMLC Zertifizierung	1,00	119,70
4	I	Überprüfungs- und Zertifizierungsprozess	5,00	598,50
5	I	Zertifizierung DMLC	0,50	59,85
		Summe	10,00	1.197,00

Zu Nummer 3104:

Nummer 3104 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung eines Fischereiarbeitszeugnisses durch die BG Verkehr nach § 133 Absatz 1 i.V.m. § 130 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SeeArbG. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten Baustein je in Euro
1	I	Antragsprüfung	0,40	47,88
2	I	Prüfung, ob Zertifizierung DMLC abgeschlossen?	0,80	95,76
3	I	Prüfung des Inspektionsberichtes	2,40	287,28
4	I	Zeugnisausstellung	0,40	47,88
		Summe	4,00	478,80

Zu Nummer 3105:

Nummer 3105 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung einer Bescheinigung für private Arbeitsvermittlung nach § 26 Absatz 1 SeeArbG. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten Baustein je in Euro
1	I	Antragsprüfung	0,85	101,75
2	I	Prüfung PRS	5,95	712,22
3	I	Erteilung der Zulassungsbescheinigung	0,85	101,75
4	I	Veröffentlichung	0,85	101,75
		Summe	8,50	1.017,47

Zu Nummer 3106:

Nummer 3106 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Ausstellung einer Ersatzausfertigung eines See- oder Fischereiarbeitszeugnisses oder einer Seearbeitskonformitätserklärung (vgl. Nummern 3002, 3003 und 3004) durch die BG Verkehr nach § 130 Absatz 5 Satz 2 i.V.m. § 130 Absatz 2 Satz 1 SeeArbG oder § 133 Absatz 1 Satz 2, § 130 Absatz 5 Satz 2 i.V.m. § 130 Absatz 2 Satz 1 oder § 132 Absatz 3 SeeArbG. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten Baustein je in Euro
1	I	Antragsprüfung	0,05	5,99
2	I	Unterlagenprüfvorgang	0,40	47,88
3	I	Zeugnisausstellung	0,05	5,99
		Summe	0,50	59,86

Zu Nummer 3107:

Anordnungen und Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung von Verstößen gegen die Regelungen für die Arbeits- und Lebensbedingungen der Seeleute nach dem SeeArbG durch die BG Verkehr nach § 143 Absatz 1 SeeArbG sind individuell zurechenbare Leistungen nach § 3 Absatz 2 Nummer 4 BGebG. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen ein Anknüpfungspunkt rechtlich begründet ist.

Zu Nummer 3108:

Nummer 3108 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung von Ausnahmen und Genehmigungen aufgrund des Seearbeitsgesetzes, die von anderen Tatbeständen nicht erfasst werden, durch die BG Verkehr nach § 49 Absatz 3, § 53 Absatz 6, § 54 Absatz 3, § 111 SeeArbG. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
Ifd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten Baustein je in Euro

1	I	Antragsprüfung	0,06	6,58
2	I	Unterlagenprüfvorgang	0,44	52,67
3	I	Zeugnisausstellung	0,06	6,58
		Summe	0,56	65,83

C. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen auf dem Gebiet der Besetzung von Schiffen nach SchBesV und STCW-Übereinkommen

Zu Nummer 3201:

Nummer 3201 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Erteilung des Schiffsbesetzungszeugnisses durch die BG Verkehr nach § 8 Absatz 1 SchBesV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Prozessbausteine				
lfd. Nummer	Org.	Bezeichnung	Ø Zeitaufwand in Std.	Kosten Baustein in Euro je
1	ZP	Antragsprüfung	0,05	5,99
2	ZP	Unterlagenprüfvorgang	0,40	47,88
3	ZP	Zeugnisausstellung	0,05	5,99
		Summe	0,50	59,86

IV. Besichtigungen, Audits, Inspektionen, Beurteilungen und Planprüfung

Zu Nummer 4001:

Nummer 4001 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für schiffsbezogene Besichtigungen, Audits, Inspektionen und Beurteilungen nach § 9 Absatz 1 und 3 SchSV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Für diesen Tatbestand ist die Ermittlung des kostendeckenden Aufwandes in jedem Einzelfall erforderlich, weil die zugrundeliegenden Sachverhalte besonders vielfältig sind und die Berechnung eines mittleren Falles nicht möglich ist, daher erfolgt die Abrechnung nach Zeitaufwand.

Zu Nummer 4031:

Nummer 4031 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Planprüfung im Zusammenhang mit Neubauten oder Umbauten, die nicht von einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft durchgeführt werden, nach § 9 Abs. 1 und 3 SchSV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Für diesen Tatbestand ist die Ermittlung des kostendeckenden Aufwandes in jedem Einzelfall erforderlich, weil die zugrundeliegenden Sachverhalte besonders vielfältig sind und die Berechnung eines mittleren Falles nicht möglich ist, daher erfolgt die Abrechnung nach Zeitaufwand.

V. Sonstiges

Zu Nummer 5000:

Nummer 5000 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für sonstige schiffsbezogene Prüfungen, Untersuchungen und Zulassungen sowie deren Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 und 3 SchSV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt. Für diesen Tatbestand ist die Ermittlung des kostendeckenden Aufwandes in jedem Einzelfall erforderlich, weil die zugrundeliegenden Sachverhalte besonders vielfältig sind und die Berechnung eines mittleren Falles nicht möglich ist, daher erfolgt die Abrechnung nach Zeitaufwand.

Zu Nummer 5001:

Nummer 5001 begründet nach § 1 i.V.m. § Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Durchführung von Besichtigungen und Überprüfungen an Bord für die Erteilung der in den Abschnitten I, II und III Buchstabe B genannten Dokumente durch die BG Verkehr nach § 9 Absatz 1 und 3 SchSV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Für diesen Tatbestand ist die Ermittlung des kostendeckenden Aufwandes in jedem Einzelfall erforderlich, weil die zugrundeliegenden Sachverhalte besonders vielfältig sind und die Berechnung eines mittleren Falles nicht möglich ist, daher erfolgt die Abrechnung nach Zeitaufwand.

Zu Nummer 5002:

Die Durchführung von außerordentlichen Besichtigungen an Bord durch die BG Verkehr zur Überprüfung der Sicherheit des Schiffes nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 3 SeeAufgG i.V.m. § 6 Absatz 1 und 3 i.V.m. § 1 Nummer 4 und 6 SeeAufgG i.V.m. § 11 Absatz 1 und 2 SchSV ist eine individuell zurechenbare Leistung nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 BGebG. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen ein Anknüpfungspunkt rechtlich begründet ist.

Der Gebührentatbestand wird zur Klarstellung eingeführt, da die Anwendung der Ziffer 5001 in diesem Fall vermehrt zu Widerspruchsverfahren hinsichtlich der Kostenbescheide geführt hat.

Zu Nummer 5003:

Nummer 5003 begründet nach § 1 i.V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 1 Alt. 1 BGebG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Anerkennung eines Sachverständigen für die gutachterliche Prüfung der Voraussetzungen der Anerkennung eines Schiffes als historisches Wasserfahrzeug in den verfahrensrechtlich vorgeschriebenen Fällen durch die BG Verkehr nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 SchSV i.V.m. Teil 3 Kapitel 1 Nummer 7 der Anlage 1a zur SchSV. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag stellt.

Zur Angleichung des gebührenrechtlichen Tatbestands an den gesetzlichen Terminus wird der Begriff „Zulassung“ geändert in „Anerkennung“ und der Aufgabenbereich näher erläutert. Aus Gründen der Systematik wird aus der Nummer 5002 die Nummer 5003.

Für diesen Tatbestand ist die Ermittlung des kostendeckenden Aufwandes in jedem Einzelfall erforderlich, weil die zugrundeliegenden Sachverhalte besonders vielfältig sind und die Berechnung eines mittleren Falles nicht möglich ist, sondern nur die Eingrenzung durch einen Gebührenrahmen.

Zu Abschnitt 5:

I. Gebührenverzeichnis

Im Gebührenverzeichnis werden für die unter Nummer 1 und 2 genannten gebührenpflichtigen Tatbestände als Festgebühren im Sinne des § 11 Nummer 1 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) ausgestaltet. Diese Gebührenart bietet sich bei individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen an, die regelmäßig mit einem annähernd gleichen Bearbeitungsaufwand erbracht werden.

Damit wird auch der Aufwand für die konkrete Festsetzung der Gebühren gering gehalten.

Die Gebührenkalkulation stützt sich auf die Erfahrungen aus der Durchsetzung der Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr und das entsprechende Modell der Bundeseisenbahngebührenverordnung (BEGebV).

Bei der Bemessung der festen Gebührensätze in der vorliegenden Verordnung wurden die beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) vorliegenden Erfahrungswerte für den durchschnittlichen Aufwand für die gebührenpflichtigen individuell zurechenbare öffentlichen Leistungen bei der Durchsetzung der EU-Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr entsprechend den Gebührenziffern 1.2 und 1.3 der Anlage 1 zu § 2 Absatz 1, § 1 BEGebV i. V. m. § 3 Absatz 4 BEVVG berücksichtigt.

Präventive Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung der Fahrgastrechte auf dem Gebiet der Schifffahrt stellen einerseits in Form von materieller und hoheitlicher Eingriffsverwaltung grundsätzlich originäre staatliche Aufgabenerfüllung dar. Sie erbringen daher keinen konkreten Nutzen für den Einzelnen und sind daher im Grundsatz kostenfrei.

Sobald jedoch Rechtsverstöße festgestellt und hierdurch Nachkontrollen und weitere Folgemaßnahmen erforderlich werden, ist der Betroffene für die zur Durchsetzung der Fahrgastrechte im Schiffsverkehr erforderlichen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen des EBA in Anspruch zu nehmen. Den Gebühren liegt dabei der im Bundesgebührengesetz verankerte Grundsatz des Kostendeckungsprinzips zugrunde.

Voraussetzung für eine individuelle Zurechenbarkeit ist, dass ein Rechtsverstoß gegen die Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 festgestellt wurde.

Die Benennung der gebührenpflichtigen Tatbestände orientiert sich demnach an der Formulierung nach den Gebührenziffern 1.2 und 1.3 der Anlage 1 zu § 2 Absatz 1, § 1 BEGebV i. V. m. § 3 Absatz 4 BEVVG bei der Durchsetzung der EU-Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr. Dementsprechend wurde von einer detaillierten Darstellung der gebührenpflichtigen Tatbestände abgesehen.

II. Gebührenkalkulation

Zu A:

Gebührenauslösende individuell zurechenbare öffentlichen Leistungen entstehen bei der Überprüfung der im EU-Fahrgastrechte-Schifffahrt-Gesetz genannten Verpflichtungsadressaten, wenn ein Verdacht eines Verstoßes oder eine Beschwerde von dem Betroffenen verantwortlich veranlasst und von der Durchsetzungsstelle auch tatsächlich festgestellt wurde. Die Überprüfung kann sowohl anlassbezogen, als auch nicht-anlassbezogen erfolgen.

Individuell zurechenbare öffentlichen Leistungen können insoweit beispielsweise die „Begehung von Schiffen, Häfen und Hafenterminals einschließlich deren Betriebs- und Geschäftsräume“, „Unernehmensprüfungen“, die „Einsichtnahme und Prüfung von Schrift- und Datenträgern“ oder entsprechende „Auskunftsverlangen“ sein.

Der Festgebührenwert von 270 Euro berücksichtigt die Kosten der Sachverhaltsermittlung sowie die Aufwendungen für die Durchführung der Kontrolle vor Ort einschließlich Nach-

bereitung (Dokumentation des festgestellten Rechtsverstoßes). Diese beinhalten zudem eventuell notwendige weitere Schritte der Sachverhaltsermittlung, beispielsweise das Fertigen von Auskunftersuchen, das Einholen von amtlichen Auskünften, die Durchführung von Nachkontrollen vor Ort oder die Sichtung und Prüfung der Beschwerde inkl. Zwischennachricht oder Abschluss schreiben an den Beschwerdeführer. Umfasst wird auch die kostenpflichtige Einstellung des Verwaltungsverfahrens.

In den Fällen einer Beschwerde entfallen in der Regel Vor-Ort-Kosten. Weiter verfolgt werden ausschließlich schlüssige Beschwerden, bei denen sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers ein Rechtsverstoß herleiten lässt. In der Regel bedarf es hier zunächst einer Auseinandersetzung mit dem Vorbringen des Beschwerdeführers einschließlich eventueller Nachfragen beim Beschwerdeführer. Sodann wird der Pflichtige per Auskunftersuchen zur Sachverhaltsermittlung kontaktiert und schließlich findet eine vorläufige Würdigung statt, ob der Sachverhalt nunmehr ausreichend ermittelt erscheint und weiterhin ein Rechtsverstoß anzunehmen ist.

Zu B:

Gebührenausslösende individuell zurechenbare öffentliche Leistungen sind konkrete Maßnahmen gegenüber den im EU-Fahrgastrechte-Schiffahrt-Gesetz genannten Verpflichtungsadressaten mit dem Ziel der Feststellung, Beseitigung und Verhütung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 1177/2010. Eine Maßnahme in diesem Sinne stellt dabei auch bereits die Durchführung eines Anhörungsverfahrens dar. Konkrete individuell zurechenbare öffentliche Leistungen können beispielsweise die „Anordnung der Beseitigung von Verstößen gegen unmittelbar geltende Pflichten aufgrund von Unionsrecht“, die „Anordnung der Herausgabe notwendiger Informationen“ oder die „Anordnung der Erfüllung konkreter Pflichten aufgrund von Unionsrecht“ sein.

Der Festgebührensatz in Höhe von 380 Euro umfasst den Aufwand für die weitere Durchführung des Verwaltungsverfahrens einschließlich der Sachbescheidung. Hier bedarf es zunächst einer Anhörung, bei der bereits eine ausführliche Schilderung des festgestellten Sachverhaltes und eine rechtliche Würdigung des Sachverhaltes erfolgen. Damit soll dem Pflichtigen eine fundierte Auseinandersetzung mit der Sach- und Rechtslage ermöglicht werden.

Macht der Pflichtige von seinem Recht auf Stellungnahme Gebrauch, muss diese in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht gewürdigt werden. Dies erfordert zumeist eine ergänzende Sachverhaltsermittlung. Umfasst wird somit auch der Aufwand für die Sichtung der Stellungnahme oder ein evtl. Abschluss schreiben an den Beschwerdeführer, aber auch die kostenpflichtige Einstellung des Verwaltungsverfahrens oder der Sachbescheid.

Zu Abschnitt 6:

Die Gebührentatbestände werden mit wenigen Anpassungen aus der Sportseeschifferscheinverordnung und der Sportbootverordnung übernommen. Sie wurden unter anderem aufgrund von 2015 vorgenommenen Zeitmessungen für die Sportbootführerscheinverordnung und üblicherweise anfallenden Materialkosten ermittelt. Die Verbände legen ihren Stundensätzen die Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen von 2019 zu Grunde. Dementsprechend wurde für die Verwaltung ein Stundensatz von 65,52 Euro ermittelt, während für die Prüfungsausschüsse (im Folgenden PA) ein Stundensatz in Höhe von 82,34 Euro ausgerechnet wurde. Die Richtigkeit und Plausibilität der Gebührenberechnungen sind von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestätigt worden.

Zu Nummer 1:

Entsprechend der bisherigen Gebührenregelungen in der Sportschifferscheinverordnung und der Sportbootführerscheinverordnung wird festgelegt, welche Stellen mit der Gebüh-

renfestsetzung und Einziehung betraut sind. Neben der GDWS sind hier die beliebigen Verbände und die Zentralen Verwaltungsstelle Prüfungskommissionen (im Folgenden ZVST) zu nennen.

Zu Nummer 2:

- a) Wie bei den bisherigen Gebühren wird eine Auslagenregelung zu den Reise- und Raumkosten getroffen.
- b) Ferner wird eine Auslagenregelung gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 3 Alt. 2 BGebG eingeführt, mit denen die Mehraufwendungen aufgefangen werden sollen, die aufgrund von erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen anfallen. So hat sich während der Corona-Pandemie gezeigt, dass die beliebigen Verbände bei der Wahrnehmung ihres gesetzlichen Auftrags erhöhte Aufwände haben, die sich in zusätzlichen Raumkosten, Materialkosten (Desinfektionsmittel, Schutzmasken) oder erhöhten Verwaltungsaufwand ausgedrückt haben. Im Rahmen der Beleihung ist die kostendeckende Aufgabenwahrnehmung der beliebigen Verbände durch Gebührenerhebung sicherzustellen.
- c) Sollte ein Befähigungsnachweis nicht zustellbar sein und es einen sog. Rückläufer geben, der die erneute Zustellung notwendig macht, so fallen in der Regel 14 Euro als zusätzlicher Mehraufwand an. Dieser berechnet sich wie folgt:

Recherche Zustellungsfehler, EDV Archivierung und Versand durch Geschäftsstelle	10 Minuten
Summe	10 Minuten
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	10,92 Euro
Porto erneute Zustellung Inland	3,00 Euro
Porto erneute Zustellung Ausland	
Gesamtsumme	13,92 Euro

d) Für Auslandszustellungen werden die Mehraufwendungen erfasst, die sich unterschiedlich in Zeit- und Portokosten für die beliebigen Verbände und die Bundesdruckerei niederschlagen. In Tabellenabschnitt 1 sind gemittelt 8,10 Euro zusätzliche Portokosten durch die Bundesdruckerei ermittelt worden, während die beliebigen Verbände einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand von 5 Minuten haben und gemittelte Portokosten von 4,60 Euro. In Tabellenabschnitt 2 erfolgt die Zustellung durch die beauftragten Stellen, was bereits mit 3,00 Euro Portokosten veranschlagt ist, so dass nur die zusätzlichen Portokosten in Höhe von 1,60 Euro für Auslandszustellungen anfallen.

Zu Nummer 3:

Durch den Wechsel des Prüfungsausschusses entsteht erneut derselbe Aufwand zur Zulassung, so dass hier eine Klarstellung erfolgen muss.

Zum Tabellenabschnitt 1:

Zu Nummer 1:

Zulassung zur Prüfung

Leistung PA	Zeitbedarf (min)/Euro
-----------------------	---------------------------------

Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit der Unterlagen und Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen und der Art der Prüfung (Theorie/Praxis, Antriebsart), Erfassung der Daten	7
Foto ausstanzen, aufkleben, scannen des Antrags	2
Druck der Aufbewahrungs-/Ergebnistasche	1
Kontrolle Kostenerhebung	3
Einladungen versenden	2
Beratung, Info, Rückfragen	5
Summe	20
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	21,84 Euro
Kosten für Antragsformulare	0,05 Euro
Reisekosten	0,00 Euro
Räumlichkeiten	0,00 Euro
Gesamtsumme	21,89 Euro

Zu Nummer 2:

Abnahme der theoretischen Prüfung Binnen Segeln

Leistung PA	Zeitbedarf (min)/Euro	Leistung Prüferinnen und Prüfer	Zeitbedarf (min)/Euro
Vorbereitung PA: Teilnehmerliste erstellen, Prüfungsbogen und Lösungsbogen zusammenstellen, Vordrucke Bescheide, sonst. Material	2	Briefing, Einteilung, Verteilung Unterl. Prüfungskommission	3
Prüfungstermine, Prüfungsorte und Prüfungskommissionen organisieren	2	Aufsicht Theorieprüfung und Admin (Begrüßung, Belehrung, Einteilung, Ablauf, Überprüfung Identität)	5
Nachbereitung (insb. Erfassung Prüfungsergebnis EDV, Archiv.)	2	Bewertung Theorieprüfung; Zweitkorrektur	4
Bearbeitung/Mitteilung "nicht bestanden"	1	Eintragung der Prüfungsergebnisse auf- und einsortieren der Prüfungsunterlagen in Bewerbertasche (am Prüfungsort)	1
Summe	7	Summe	13
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	7,64 Euro	ermittelter Stundensatz (Prüferinnen und Prüfer)	17,84 Euro
		Summe ermittelter Stundensätze	25,48 Euro
		Kosten Prüfungsbögen, Protokolle und Musterantwortbögen	0,63 Euro
		Reisekosten	2,50 Euro
		Räumlichkeiten	3,50 Euro
		Gesamtsumme	32,11 Euro

Zu Nummer 3:

Abnahme der theoretischen Prüfung Binnen Segel-Ergänzung

Leistung PA	Zeitbedarf (min)/Euro	Leistung Prüferinnen und Prüfer	Zeitbedarf (min)/Euro
Vorbereitung PA: Teilnehmerliste erstellen, Prüfungsbogen und Lösungsbogen zusammenstellen, Vordrucke Bescheide, sonst. Material	2	Briefing, Einteilung, Verteilung Unterl. Prüfungskommission	2
Prüfungstermine, Prüfungsorte und Prüfungskommissionen organisieren	1	Aufsicht Theorieprüfung und Admin (Begrüßung, Belehrung, Einteilung, Ablauf, Überprüfung Identität)	2
Nachbereitung (insb. Erfassung Prüfungsergebnis EDV, Archiv.)	2	Bewertung Theorieprüfung; Zweiterkorrektur	1
Bearbeitung/Mitteilung "nicht bestanden"	1	Eintragung der Prüfungsergebnisse auf- und einsortieren der Prüfungsunterlagen in Werbertainische (am Prüfungsort)	1
Summe	6	Summe	6
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	6,55 Euro	ermittelter Stundensatz (Prüferinnen und Prüfer)	8,23 Euro
		Summe ermittelter Stundensätze	14,78 Euro
		Kosten Prüfungsbögen, protokolle und Musterantwortbögen	0,63 Euro
		Reisekosten	2,50 Euro
		Räumlichkeiten	3,50 Euro
		Gesamtsumme	21,41 Euro

Zu Nummer 4:

Abnahme der theoretischen Prüfung Binnen Antriebsmaschine

Leistung PA	Zeitbedarf (min)/Euro	Leistung Prüferinnen und Prüfer	Zeitbedarf (min)/Euro
Vorbereitung PA: Teilnehmerliste erstellen, Prüfungsbogen und Lösungsbogen zusammenstellen, Vordrucke Bescheide, sonst. Material	2	Briefing, Einteilung, Verteilung Unterl. Prüfungskommission	3
Prüfungstermine, Prüfungsorte und Prüfungskommissionen organisieren	2	Aufsicht Theorieprüfung und Admin (Begrüßung, Belehrung, Einteilung, Ablauf, Überprüfung Identität)	6
Nachbereitung (insb. Erfassung Prüfungsergebnis EDV, Archiv.)	2	Bewertung Theorieprüfung; Zweiterkorrektur	5
Bearbeitung/Mitteilung "nicht bestanden"	1	Eintragung der Prüfungsergebnisse auf- und einsortieren der Prüfungsunterlagen in Werbertainische (am Prüfungsort)	1
Summe	7	Summe	15
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	7,64 Euro	ermittelter Stundensatz (Prüferin-	20,59 Euro

		nen und Prüfer)	
		Summe ermittelter Stundensätze	28,23 Euro
		Kosten Prüfungsbögen, Protokolle und Musterantwortbögen	0,63 Euro
		Reisekosten	2,50 Euro
		Räumlichkeiten	3,50 Euro
		Gesamtsumme	34,86 Euro

Zu Nummer 5:

Theoretische Prüfung zur Führung von Fahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen mit Antriebsmaschine Ergänzung

Leistung PA	Zeitbedarf (min)/Euro	Leistung Prüferinnen und Prüfer	Zeitbedarf (min)/Euro
Vorbereitung PA: Teilnehmerliste erstellen, Prüfungsbogen und Lösungsbogen zusammenstellen, Vordrucke Bescheide, sonst. Material	2	Briefing, Einteilung, Verteilung Unterl. Prüfungskommission	2
Prüfungstermine, Prüfungsorte und Prüfungskommissionen organisieren	1	Aufsicht Theorieprüfung und Admin (Begrüßung, Belehrung, Einteilung, Ablauf, Überprüfung Identität)	4
Nachbereitung (insb. Erfassung Prüfungsergebnis EDV, Archiv.)	2	Bewertung Theorieprüfung; Zweitkorrektur	4
Bearbeitung/Mitteilung "nicht bestanden"	1	Eintragung der Prüfungsergebnisse auf- und einsortieren der Prüfungsunterlagen in Bewerberbroschüre (am Prüfungsort)	1
Summe	6	Summe	11
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	6,55 Euro	ermittelter Stundensatz (Prüferinnen und Prüfer)	15,10 Euro
		Summe ermittelter Stundensätze	21,65 Euro
		Kosten Prüfungsbögen, Protokolle und Musterantwortbögen	0,63 Euro
		Reisekosten	2,50 Euro
		Räumlichkeiten	3,50 Euro
		Gesamtsumme	28,28 Euro

Zu Nummer 6:

Abnahme der theoretischen Prüfung See*

Leistung PA	Zeitbedarf (min)/Euro	Leistung Prüferinnen und Prüfer	Zeitbedarf (min)/Euro
Vorbereitung PA: Teilnehmerliste erstellen, Prüfungsbogen und Lösungsbogen zusammenstellen, Vordrucke Bescheide, sonst. Material	2	Briefing, Einteilung, Verteilung Unterl. Prüfungskommission	3
Prüfungstermine, Prüfungsorte und Prüfungskommissionen organisieren	2	Aufsicht Theorieprüfung und Admin (Begrüßung, Belehrung, Einteilung, Ablauf, Überprüfung	8

		Identität)	
Nachbereitung (insb. Erfassung Prüfungsergebnis EDV, Archiv.)	2	Bewertung Theorieprüfung; Zweitkorrektur	10
Nachbearbeitung/Mitteilung "nicht bestanden"	1	Eintragung der Prüfungsergebnisse auf- und einsortieren der Prüfungsunterlagen in Bewerbertasche (am Prüfungsort)	1
Summe	7	Summe	22
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	7,64 Euro	ermittelter Stundensatz (Prüferinnen und Prüfer)	30,19 Euro
		Summe ermittelter Stundensätze	37,83 Euro
		Kosten Prüfungsbögen, Protokolle und Musterantwortbögen	0,63 Euro
		Reisekosten	2,50 Euro
		Räumlichkeiten	3,50 Euro
		Gesamtsumme	44,46 Euro

Zu Nummer 7:

Abnahme der praktischen Prüfung Binnen mit Antriebsmaschine oder unter Segel

Leistung PA	Zeitbedarf (min)/Euro	Leistung Prüferinnen und Prüfer	Zeitbedarf (min)/Euro
Vorbereitung im PA: Teilnehmerliste erstellen, Praxisprotokolle erstellen, Bescheide, sonst. Material	2	Begrüßung und Belehrung, Administration	3
Prüfungstermine, Prüfungsorte und Prüfungskommissionen organisieren	2	Abnahme Praxisprüfung	11
Nachbereitung (insb. Erfassung Prüfungsergebnis EDV, Archiv.)	2	Abnahme Knotenprüfung	5
Bearbeitung/Mitteilung "nicht bestanden"	1	Eintragung der Prüfungsergebnisse auf- und einsortieren der Prüfungsunterlagen in Bewerbertasche (am Prüfungsort)	1
Summe	7	Summe	20
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	7,64 Euro	ermittelter Stundensatz (Prüferinnen und Prüfer)	27,45 Euro
		Summe ermittelter Stundensätze	35,09 Euro
		Kosten Verwaltungsvorgang (zurechenbar)	0,06 Euro
		Reisekosten	2,50 Euro
		Räumlichkeiten	0,00 Euro
		Gesamtsumme	37,65 Euro

Zu Nummer 8:

Abnahme der praktischen Prüfung See mit Antriebsmaschine

Leistung PA	Zeitbedarf (min)/Euro	Leistung Prüferinnen und Prüfer	Zeitbedarf (min)/Euro
Vorbereitung im PA: Teilnehmerliste erstellen, Praxisprotokolle erstellen, Bescheide, sonst. Material	2	Begrüßung und Belehrung, Administration	3
Prüfungstermine, Prüfungsorte und Prüfungskommissionen organisieren	2	Abnahme Praxisprüfung	16
Nachbereitung (insb. Erfassung Prüfungsergebnis EDV, Archiv.)	2	Abnahme Knotenprüfung	5
Bearbeitung/Mitteilung "nicht bestanden"	1	Eintragung der Prüfungsergebnisse auf- und einsortieren der Prüfungsunterlagen in Bewerbertasche (am Prüfungsort)	1
Summe	7	Summe	25
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	7,64 Euro	ermittelter Stundensatz (Prüferinnen und Prüfer)	34,31 Euro
		Summe ermittelter Stundensätze	41,95 Euro
		Kosten Protokolle	0,06 Euro
		Reisekosten	2,50 Euro
		Räumlichkeiten	0,00 Euro
		Gesamtsumme	44,51 Euro

Zu Nummer 9:

Praktische Prüfung zur Führung von Fahrzeugen auf Binnenschiffahrtsstraßen unter Segel Ergänzung am gleichen Tag

Leistung PA	Zeitbedarf (min)/Euro	Leistung PA	Zeitbedarf (min)/Euro
Vorbereitung im PA: Teilnehmerliste erstellen, Praxisprotokolle erstellen, Bescheide, sonst. Material	1	Begrüßung und Belehrung, Administration	0
Prüfungstermine, Prüfungsorte und Prüfungskommissionen organisieren	0	Abnahme Praxisprüfung	11
Nachbereitung (insb. Erfassung Prüfungsergebnis EDV, Archiv.)	1	Abnahme Knotenprüfung	0
Bearbeitung "nicht erschienen"/"nicht bestanden"	1	Eintragung des zusätzlichen Prüfungsergebnisses (vor Ort)	0
Summe	3	Summe	11
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	3,28 Euro	ermittelter Stundensatz (Prüferinnen und Prüfer)	15,10 Euro
		Summe ermittelter Stundensätze	18,37 Euro
		Kosten Protokolle	0,06 Euro
		Reisekosten	0,00 Euro
		Räumlichkeiten	0,00 Euro
		Gesamtsumme	18,43 Euro

Zu Nummer 10:

Fahrerlaubnis

Leistung	Zeitbedarf (min)/Euro
PA	
Prüfung der Voraussetzungen, Nachfordern und Eintragen vorhandener BFN, Freigabe EDV, Kontrolle Rückmeldung BDR (nächster Tag), EDV Archivierung	11
Summe	11
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	12,01 Euro
SBF-Karte Bundesdruckerei	4,32 Euro
Porto Zustellung Inland	4,07 Euro
Summe	20,40 Euro
Bundesanteil – Rechts- und Fachaufsicht	5,00 Euro
Gesamtsumme	25,40 Euro

Zu Nummer 11:

Fahrerlaubnis ohne Prüfung

Leistung	Zeitbedarf (min)/Euro
Zentrale	
Prüfung der Voraussetzungen, Freigabe EDV, EDV Archivierung	12
Beratung, Info	4
Foto ausstanzen, aufkleben, scannen des Antrags	2
Druck der Aufbewahrungstasche	1
Kontrolle Kostenerhebung / Gebührenanforderung	3
Summe	22
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	24,02 Euro
SBF-Karte Bundesdruckerei	4,32 Euro
Porto Zustellung Inland	4,07 Euro
Summe	32,41 Euro
Bundesanteil – Rechts- und Fachaufsicht	5,00 Euro
Gesamtsumme	37,41 Euro

Zu Nummer 12:

Nachträgliche Erteilung / Streichung von Auflagen

Leistung Zentrale	Zeitbedarf (min)/Euro
Prüfung der Unterlagen (insb. Ärztl. Zeugnis) und Erfassung EDV; EDV Archivierung, Beratung, Info	5
Foto ausstanzen, aufkleben, scannen des Antrags	2
Druck der Aufbewahrungstasche	1
Kontrolle Kostenerhebung / Gebührenanforderung	3
Summe	11
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	12,01 Euro
SBF-Karte Bundesdruckerei	4,32 Euro
Porto Zustellung Inland	4,07 Euro
Summe	20,40 Euro
Bundesanteil – Rechts und Fachaufsicht	0,00 Euro
Gesamtsumme	20,40 Euro

Zu Nummer 13:

Ersatzausfertigung

Leistung Zentrale	Zeitbedarf (min)/Euro
Prüfung Antragsunterlagen, Prüfung Umschreibemöglichkeit, Erfassung EDV, Archivierung EDV	12
Beratung, Info	4
Foto ausstanzen, aufkleben, scannen des Antrags	2
Druck der Aufbewahrungstasche	1
Kontrolle Kostenerhebung / Gebührenanforderung	3
Summe	22
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	24,02 Euro
SBF-Karte Bundesdruckerei	4,32 Euro
Porto Zustellung Inland	4,07 Euro
Summe	32,41 Euro
Bundesanteil – Rechts-- und Fachaufsicht	5,00 Euro

Gesamtsumme	37,41 Euro

Zu Nummer 14:

Vorläufige Fahrerlaubnis

Leistung PA	Zeitbedarf (min)/Euro
Prüfung der Voraussetzungen, Nachfordern und Eintragen vorhandener BFN, Freigabe EDV, Drucken, Siegeln, Unterzeichnen, Kontrolle Abrechnung, Versand / Übergabe	13
Summe	13
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	14,20 Euro
Sacheinzelkosten Papier	0,42 Euro
Porto Zustellung Inland	3,00 Euro
Summe	17,62 Euro
Bundesanteil – Rechts und Fachaufsicht	5,00 Euro
Gesamtsumme	22,62 Euro

Zu Tabellenabschnitt 2:

Zu Nummer 1:

Zulassung zur Prüfung beziehungsweise zur Feststellung der Befähigung SKS

Leistung ZVST	Zeitbedarf (min)/Euro
Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit der Unterlagen und Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen und der Art der Prüfung (Theorie/Praxis, Antriebsart), Erfassung der Daten, Kontrolle Seemeilen, Kopie SBF See	2
Druck der Aufbewahrungs-/Ergebnistasche	1
Kontrolle Kostenerhebung	3
Einladungen versenden	2
Beratung, Info, Rückfragen, ggf. Anforderung Unterlagen anderer PA	6
Summe	14
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	15,29 Euro
Kosten Verwaltungsvorgang (zurechenbar)	0,05 Euro
Reisekosten	0,00 Euro
Räumlichkeiten	0,00 Euro
Gesamtsumme	15,34 Euro

Zu Nummer 2:

Zulassung zur Prüfung beziehungsweise zur Feststellung der Befähigung SSS/SHS

Leistung ZVST	Zeitbedarf (min)/Euro
Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit der Unterlagen und Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen und der Art der Prüfung (Theorie/Praxis, Antriebsart), Erfassung der Daten, PZN-Vergabe	13
Fehlende Unterlagen anfordern	2
Druck der Aufbewahrungstasche	1
Eingangsbestätigung versenden	3
Beratung, Info, Rückfragen,	8
Summe	27
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	29,48 Euro
Kosten Verwaltungsvorgang (zurechenbar)	0,08 Euro
Reisekosten	0,00 Euro
Räumlichkeiten	0,00 Euro
Gesamtsumme	29,56 Euro

Zu Nummer 3:

Zulassung zur Prüfung Funkbetriebszeugnis SRC/LRC

Leistung PA	Zeitbedarf (min)/Euro
Prüfung des Antrags auf Vollständigkeit der Unterlagen und Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen und ggf. Umfang der Prüfung aufgrund vorh. BFN, Erfassung der Daten	6
Druck der Aufbewahrungs-/Ergebnistasche	1
Kontrolle Kostenerhebung	3
Einladungen versenden	2
Beratung, Info, Rückfragen (Funkgeräte), ggf. Anforderung Kopie anderer BFN	4
Summe	16
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	17,47 Euro
Kosten Verwaltungsvorgang (zurechenbar)	0,05 Euro
Reisekosten	0,00 Euro
Räumlichkeiten	0,00 Euro
Gesamtsumme	17,52 Euro

Zu Nummer 4:

Abnahme der theoretischen Prüfung SSS/SHS

Leistung ZVST	Zeitbedarf (min)/Euro	Leistung Prüferinnen und Prüfer	Zeitbedarf (min)/Euro

Vorbereitung der Prüfung: Teilnehmerliste erstellen, Prüfungsbogen und Lösungsbogen zusammenstellen, Vordrucke Bescheide, sonst. Material	8	Briefing, Einteilung, Verteilung Unterl. Prüfungskommission	3
Prüfungstermine, Prüfungs-orte und Prüfungskommissionen organisieren	7	Aufsicht Theorieprüfung und Admin (Begrüßung, Belehrung, Einteilung, Ablauf, Überprüfung Identität)	26
Nachbereitung (insb. Erfassung Prüfungsergebnis EDV, Archiv.)	3	Bewertung Theorieprüfung; Zweitkorrektur	10
Kontrolle der Anmeldungen, Kalkulation, buchen der Hotelzimmer für Prüferinnen und Prüfer, Einladungen versenden	6	mündliche Prüfung: Einleitung , Prüfungsabnahme, Besprechung, Ergebnismitteilung	8
		Eintragung der Prüfungsergebnisse auf- und einsortieren der Prüfungsunterlagen (am Prüfungsort)	2
Summe	24	Summe	49
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	26,21 Euro	ermittelter Stundensatz (Prüferinnen und Prüfer)	67,24 Euro
		Summe ermittelter Stundensätze	93,45 Euro
		Kosten Verwaltungsvorgang (zurechenbar)	1,00 Euro
		Reisekosten	36,00 Euro
		Räumlichkeiten	9,00 Euro
		Gesamtsumme	139,45 Euro

Zu Nummer 5:

Abnahme der theoretischen Prüfung in einem Einzelfach SSS/SHS

Leistung ZVST	Zeitbedarf (min)/Euro	Leistung Prüferinnen und Prüfer	Zeitbedarf (min)/Euro
Vorbereitung der Prüfung: Teilnehmerliste erstellen, Prüfungsbogen und Lösungsbogen zusammenstellen, Vordrucke Bescheide, sonst. Material	5	Briefing, Einteilung, Verteilung Unterl. Prüfungskommission	1
Prüfungstermine, Prüfungs-orte und Prüfungskommissionen organisieren	4	Aufsicht Theorieprüfung und Admin (Begrüßung, Belehrung, Einteilung, Ablauf, Überprüfung Identität)	12
Nachbereitung (insb. Erfassung Prüfungsergebnis EDV, Archiv.)	2	Bewertung Theorieprüfung; Zweitkorrektur	5
Kontrolle der Anmeldungen, Kalkulation, buchen der Hotelzimmer für Prüferinnen und Prüfer, Einladungen versenden	3	mündliche Prüfung: Einleitung , Prüfungsabnahme, Besprechung, Ergebnismitteilung	3
		Eintragung der Prüfungsergebnisse auf- und einsortieren der Prüfungsunterlagen (am Prüfungsort)	2
Summe	14	Summe	23

ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	15,29 Euro	ermittelter Stundensatz (Prüferinnen und Prüfer)	31,56 Euro
		Summe ermittelter Stundensätze	46,85 Euro
		Kosten Verwaltungsvorgang (zurechenbar)	0,50 Euro
		Reisekosten	36,00 Euro
		Räumlichkeiten	9,00 Euro
		Gesamtsumme	92,35 Euro

Zu Nummer 6:

Abnahme der theoretischen Prüfung (SKS)

Leistung PA	Zeitbedarf (min)/Euro	Leistung Prüferinnen und Prüfer	Zeitbedarf (min)/Euro
Vorbereitung PA: Teilnehmerliste erstellen, Prüfungsbogen und Lösungsbogen zusammenstellen, Vordrucke Bescheide, sonst. Material	3	Briefing, Einteilung, Verteilung Unterl. Prüfungskommission	5
Prüfungstermine, Prüfungsorte und Prüfungskommissionen organisieren	2	Aufsicht Theorieprüfung und Admin (Begrüßung, Belehrung, Einteilung, Ablauf, Überprüfung Identität)	20
Nachbereitung (insb. Erfassung Prüfungsergebnis EDV, Archiv.)	2	Bewertung Theorieprüfung; Zweitkorrektur	8
Bearbeitung/Mitteilung "nicht erschienen"/"nicht bestanden"	1	mündliche Prüfung: Einleitung, Prüfungsabnahme, Besprechung, Ergebnismitteilung	7
		Eintragung der Prüfungsergebnisse auf- und einsortieren der Prüfungsunterlagen in Bewerberkarte (am Prüfungsort)	1
Summe	8	Summe	41
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	8,74 Euro	ermittelter Stundensatz (Prüferinnen und Prüfer)	56,27 Euro
		Summe ermittelter Stundensätze	65,01 Euro
		Kosten Verwaltungsvorgang (zurechenbar)	1,52 Euro
		Reisekosten	4,50 Euro
		Räumlichkeiten	5,50 Euro
		Gesamtsumme	76,53 Euro

Zu Nummer 7:

Abnahme der theoretischen Teilprüfung (SKS)

Leistung PA	Zeitbedarf (min)/Euro	Leistung Prüferinnen und Prüfer	Zeitbedarf (min)/Euro
Vorbereitung PA: Teilnehmerliste erstellen, Prüfungsbogen und Lösungsbogen zusammenstellen, Vordrucke Bescheide, sonst. Material	2	Briefing, Einteilung, Verteilung Unterl. Prüfungskommission	5

Prüfungstermine, Prüfungsorte und Prüfungskommissionen organisieren	2	Aufsicht Theorieprüfung und Admin (Begrüßung, Belehrung, Einteilung, Ablauf, Überprüfung Identität)	10
Nachbereitung (insb. Erfassung Prüfungsergebnis EDV, Archiv.)	2	Bewertung Theorieprüfung; Zweitkorrektur	4
Bearbeitung/Mitteilung "nicht erschienen"/"nicht bestanden"	1	mündliche Prüfung: Einleitung , Prüfungsabnahme, Besprechung, Ergebnismitteilung	3
		Eintragung der Prüfungsergebnisse auf- und einsortieren der Prüfungsunterlagen in Bewerbertasche (am Prüfungsort)	1
Summe	7	Summe	23
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	7,64 Euro	ermittelter Stundensatz (Prüferinnen und Prüfer)	31,56 Euro
		Summe ermittelter Stundensätze	39,20 Euro
		Kosten Verwaltungsvorgang (zurechenbar)	0,76 Euro
		Reisekosten	4,50 Euro
		Räumlichkeiten	5,50 Euro
		Gesamtsumme	49,96 Euro

Zu Nummer 8:

Abnahme der theoretischen Prüfung Funkbetriebszeugnis SRC

Leistung PA	Zeitbedarf (min)/Euro	Leistung Prüferinnen und Prüfer	Zeitbedarf (min)/Euro
Vorbereitung PA: Teilnehmerliste erstellen, Prüfungsbogen und Lösungsbogen zusammensetzen, Vordrucke Bescheide, sonst. Material	2	Briefing, Einteilung, Verteilung Unterl. Prüfungskommission	3
Druck der Diktate bzw. Übersetzungen Englisch-Deutsch bzw. Deutsch-Englisch	1	Aufsicht Fragebogen und Admin (Begrüßung, Belehrung, Einteilung, Ablauf, Überprüfung Identität)	2
Prüfungstermine, Prüfungsorte und Prüfungskommissionen organisieren	2	Bewertung Fragebogen; Zweitkorrektur	4
Nachbereitung (insb. Erfassung Prüfungsergebnis EDV, Archiv.)	2	Diktat und Übersetzung (ggf. mündliche Prüfung 5%)	2
Bearbeitung/Mitteilung "nicht erschienen"/"nicht bestanden"	1	Bewertung Diktat; Zweitkorrektur	2
		Eintragung der Prüfungsergebnisse auf- und einsortieren der Prüfungsunterlagen in Bewerbertasche (am Prüfungsort)	1
Summe	8	Summe	14

ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	8,74 Euro	ermittelter Stundensatz (Prüferinnen und Prüfer)	19,21 Euro
		Summe ermittelter Stundensätze	27,95 Euro
		Kosten Verwaltungsvorgang (zurechenbar)	1,16 Euro
		Reisekosten	2,50 Euro
		Räumlichkeiten	3,00 Euro
		Gesamtsumme	34,61 Euro

Zu Nummer 9:

Abnahme der praktischen Prüfung Funkbetriebszeugnis SRC und praktische Anpassungsprüfung im Sinne der Anlage 3 Abschnitt B Nummer 4 der Schiffssicherheitsverordnung zum Erwerb eines SRC

Leistung PA	Zeitbedarf (min)/Euro	Leistung Prüferinnen und Prüfer	Zeitbedarf (min)/Euro
Vorbereitung im PA: Teilnehmerliste erstellen, Praxisprotokolle erstellen, Bescheide, sonst. Material	1	Briefing, Einteilung, Verteilung Unterl. Prüfungskommission	0
Prüfungstermine, Prüfungsorte und Prüfungskommissionen organisieren	0	Abnahme Praxisprüfung	20
Nachbereitung (insb. Erfassung Prüfungsergebnis EDV, Archiv.)	1	Admin und Ergebnismitteilung	4
Bearbeitung/Mitteilung "nicht erschienen"/"nicht bestanden"	1	Eintragung der Prüfungsergebnisse auf- und einsortieren der Prüfungsunterlagen in Bewerbungstasche (am Prüfungsort)	1
Summe	3	Summe	25
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	3,28 Euro	ermittelter Stundensatz (Prüferinnen und Prüfer)	34,31 Euro
		Summe ermittelter Stundensätze	37,59 Euro
		Kosten Verwaltungsvorgang (zurechenbar)	0,06 Euro
		Reisekosten	2,50 Euro
		Räumlichkeiten	3,00 Euro
		Gesamtsumme	43,15 Euro

Zu Nummer 10:

Abnahme der theoretischen Prüfung Funkbetriebszeugnis LRC

Leistung PA	Zeitbedarf (min)/Euro	Leistung Prüferinnen und Prüfer	Zeitbedarf (min)/Euro
Vorbereitung PA: Teilnehmerliste erstellen, Prüfungsbogen und Lösungsbogen zusammensetzen, Vordrucke Bescheide, sonst. Material	3	Briefing, Einteilung, Verteilung Unterl. Prüfungskommission	3
Druck der Diktate bzw. Übersetzungen Englisch-	1	Aufsicht Fragebogen und Admin (Begrüßung, Belehrung, Einteilung, Ablauf, Überprüfung Identität)	3

Deutsch bzw. Deutsch-Englisch			
Prüfungstermine, Prüfungsorte und Prüfungskommissionen organisieren	2	Bewertung Fragebogen; Zweitkorrektur	6
Nachbereitung (insb. Erfassung Prüfungsergebnis EDV, Archiv.)	2	Diktat und Übersetzung (ggf. mündliche Prüfung 5%)	2
Bearbeitung/Mitteilung "nicht erschienen"/"nicht bestanden"	1	Bewertung Diktat; Zweitkorrektur	2
		Eintragung der Prüfungsergebnisse auf- und einsortieren der Prüfungsunterlagen in Bewerbertasche (am Prüfungsort)	2
Summe	9	Summe	18
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	9,83 Euro	ermittelter Stundensatz (Prüferinnen und Prüfer)	24,70 Euro
		Summe ermittelter Stundensätze	34,53 Euro
		Kosten Verwaltungsvorgang (zurechenbar)	4,07 Euro
		Reisekosten	2,50 Euro
		Räumlichkeiten	3,00 Euro
		Gesamtsumme	44,10 Euro

Zu Nummer 11:

Abnahme der theoretischen Prüfung Funkbetriebszeugnis LRC als Ergänzungsprüfung (LRC ERG bei vorhandenem SRC oder gleichwertigem BFN)

Leistung PA	Zeitbedarf (min)/Euro	Leistung Prüfer	Zeitbedarf (min)/Euro
Vorbereitung PA: Teilnehmerliste erstellen, Prüfungsbogen und Lösungsbogen zusammensetzen, Vordrucke Bescheide, sonst. Material	2	Briefing, Einteilung, Verteilung Unterl. Prüfungskommission	3
Prüfungstermine, Prüfungsorte und Prüfungskommissionen organisieren	2	Aufsicht Fragebogen und Admin (Begrüßung, Belehrung, Einteilung, Ablauf, Überprüfung Identität)	2
Nachbereitung (insb. Erfassung Prüfungsergebnis EDV, Archiv.)	2	Bewertung Fragebogen; Zweitkorrektur	2
Bearbeitung/Mitteilung "nicht erschienen"/"nicht bestanden"	1	Eintragung der Prüfungsergebnisse auf- und einsortieren der Prüfungsunterlagen in Bewerbertasche (am Prüfungsort)	1
Summe	7	Summe	8
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	7,64 Euro	ermittelter Stundensatz (Prüfer und Prüferinnen)	10,98 Euro
		Summe ermittelter Stundensätze	18,62 Euro

		Kosten Verwaltungsvorgang (zurechenbar)	2,91 Euro
		Reisekosten	2,50 Euro
		Räumlichkeiten	3,00 Euro
		Gesamtsumme	27,03 Euro

Zu Nummer 12:

Abnahme der praktischen Prüfung Funkbetriebszeugnis LRC Ergänzung und für die Abnahme der praktischen Anpassungsprüfung im Sinne der Anlage 3 Abschnitt B Nummer 4 der Schiffssicherheitsverordnung zum Erwerb eines LRC

Leistung PA	Zeitbedarf (min)/Euro	Leistung Prüferinnen und Prüfer	Zeitbedarf (min)/Euro
Vorbereitung im PA: Teilnehmerliste erstellen, Praxisprotokolle erstellen, Bescheide, sonst. Material	2	Briefing, Einteilung, Verteilung Unterl. Prüfungskommission	0
Prüfungstermine, Prüfungsorte und Prüfungskommissionen organisieren	0	Abnahme Praxisprüfung	50
Nachbereitung (insb. Erfassung Prüfungsergebnis EDV, Archiv.)	1	Admin und Ergebnismitteilung	4
Bearbeitung/Mitteilung "nicht erschienen"/"nicht bestanden"	1	Eintragung der Prüfungsergebnisse auf- und einsortieren der Prüfungsunterlagen in Bewerbertasche (am Prüfungsort)	1
Summe	4	Summe	55
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	4,37 Euro	ermittelter Stundensatz (Prüferinnen und Prüfer)	75,48 Euro
		Summe ermittelter Stundensätze	79,85 Euro
		Kosten Verwaltungsvorgang (zurechenbar)	0,06 Euro
		Reisekosten	2,50 Euro
		Räumlichkeiten	3,00 Euro
		Gesamtsumme	85,41 Euro

Zu Nummer 13:

Abnahme der praktischen Prüfung Funkbetriebszeugnis LRC als Ergänzungsprüfung (LRC ERG bei vorhandenem SRC oder gleichwertigem BFN)

Leistung PA	Zeitbedarf (min)/Euro	Leistung Prüferinnen und Prüfer	Zeitbedarf (min)/Euro
Vorbereitung im PA: Teilnehmerliste erstellen, Praxisprotokolle erstellen, Bescheide, sonst. Material	1	Briefing, Einteilung, Verteilung Unterl. Prüfungskommission	0
Prüfungstermine, Prüfungsorte und Prüfungskommissionen organisieren	0	Abnahme Praxisprüfung	30

Nachbereitung (insb. Erfassung Prüfungsergebnis EDV, Archiv.)	1	Admin und Ergebnismitteilung	4
Bearbeitung/Mitteilung "nicht erschienen"/"nicht bestanden"	1	Eintragung der Prüfungsergebnisse auf- und einsortieren der Prüfungsunterlagen in Bewerbertasche (am Prüfungsort)	1
Summe	3	Summe	35
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	3,28 Euro	ermittelter Stundensatz (Prüferinnen und Prüfer)	48,03 Euro
		Summe ermittelter Stundensätze	51,31 Euro
		Kosten Verwaltungsvorgang (zurechenbar)	0,06 Euro
		Reisekosten	2,50 Euro
		Räumlichkeiten	3,00 Euro
		Gesamtsumme	56,87 Euro

Zu Nummer 14:

Abnahme der theoretischen Anpassungsprüfung im Sinne der Anlage 3 Abschnitt B Nummer 4 der Schiffssicherheitsverordnung zum Erwerb eines SRC

Leistung PA	Zeitbedarf (min)/Euro	Leistung Prüferinnen und Prüfer	Zeitbedarf (min)/Euro
Vorbereitung PA: Teilnehmerliste erstellen, Prüfungsbogen und Lösungsbogen zusammensetzen, Vordrucke Bescheide, sonst. Material	2	Briefing, Einteilung, Verteilung Unterl. Prüfungskommission	3
Druck der Diktate bzw. Übersetzungen Englisch-Deutsch bzw. Deutsch-Englisch	1	Aufsicht Fragebogen und Admin (Begrüßung, Belehrung, Einteilung, Ablauf, Überprüfung Identität)	2
Prüfungstermine, Prüfungsorte und Prüfungskommissionen organisieren	2	Bewertung Fragebogen; Zweitkorrektur	1
Nachbereitung (insb. Erfassung Prüfungsergebnis EDV, Archiv.)	2	Diktat und Übersetzung (ggf. mündliche Prüfung 5%)	2
Bearbeitung/Mitteilung "nicht erschienen"/"nicht bestanden"	1	Bewertung Diktat; Zweitkorrektur	2
		Eintragung der Prüfungsergebnisse auf- und einsortieren der Prüfungsunterlagen in Bewerbertasche (am Prüfungsort)	1
Summe	8	Summe	11
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	8,74 Euro	ermittelter Stundensatz (Prüferinnen und Prüfer)	15,10 Euro
		Summe ermittelter Stundensätze	23,84 Euro
		Kosten Verwaltungsvorgang (zurechenbar)	1,16 Euro
		Reisekosten	2,50 Euro

		Räumlichkeiten	3,00 Euro
		Gesamtsumme	30,50 Euro

Zu Nummer 15:

Abnahme der theoretischen Anpassungsprüfung im Sinne der Anlage 3 Abschnitt B Nummer 4 der Schiffssicherheitsverordnung zum Erwerb eines LRC

Leistung PA	Zeitbedarf (min)/Euro	Leistung Prüferinnen und Prüfer	Zeitbedarf (min)/Euro
Vorbereitung PA: Teilnehmerliste erstellen, Prüfungsbogen und Lösungsbogen zusammensetzen, Vordrucke Bescheide, sonst. Material	3	Briefing, Einteilung, Verteilung Unterl. Prüfungskommission	3
Druck der Diktate bzw. Übersetzungen Englisch-Deutsch bzw. Deutsch-Englisch	1	Aufsicht Fragebogen und Admin (Begrüßung, Belehrung, Einteilung, Ablauf, Überprüfung Identität)	3
Prüfungstermine, Prüfungsorte und Prüfungskommissionen organisieren	2	Bewertung Fragebogen; Zweitkorrektur	3
Nachbereitung (insb. Erfassung Prüfungsergebnis EDV, Archiv.)	2	Diktat und Übersetzung (ggf. mündliche Prüfung 5%)	2
Bearbeitung/Mitteilung "nicht erschienen"/"nicht bestanden"	1	Bewertung Diktat; Zweitkorrektur	2
		Eintragung der Prüfungsergebnisse auf- und einsortieren der Prüfungsunterlagen in Bewertertasche (am Prüfungsort)	1
Summe	9	Summe	14
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	9,83 Euro	ermittelter Stundensatz (Prüferinnen und Prüfer)	19,21 Euro
		Summe ermittelter Stundensätze	29,04 Euro
		Kosten Verwaltungsvorgang (zurechenbar)	4,07 Euro
		Reisekosten	2,50 Euro
		Räumlichkeiten	3,00 Euro
		Gesamtsumme	38,61 Euro

Zu Nummer 16:

Abnahme der praktischen Prüfung SSS

Leistung ZVST	Zeitbedarf (min)/Euro	Leistung Prüferinnen und Prüfer	Zeitbedarf (min)/Euro
Vorbereitung Prüfungsunterlagen zusammensetzen: Teilnehmerliste erstellen, Praxisprotokolle, Bescheide, sonst. Material	4	Briefing, Einteilung, Verteilung Unterl. Prüfungskommission	1

Prüfungstermine, Prüfungsorte und Prüfungskommissionen organisieren	4	Pro Schiff Administration (Begrüßung, Belehrung, Einteilung, Ablauf, Überprüfung Identität und Seemeilen)	3
Nachbereitung (insb. Erfassung Prüfungsergebnis EDV, Archiv.)	2	Abnahme Praxisprüfung	100
		Eintragung der Prüfungsergebnisse	1
Summe	10	Summe	105
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	10,92 Euro	ermittelter Stundensatz (Prüferinnen und Prüfer)	144,10 Euro
		Summe ermittelter Stundensätze	155,02 Euro
		Kosten Verwaltungsvorgang (zurechenbar)	0,09 Euro
		Reisekosten	36,00 Euro
		Räumlichkeiten	0,00 Euro
		Gesamtsumme	191,11 Euro

Zu Nummer 17:

Abnahme der praktischen Prüfung SKS

Leistung PA	Zeitbedarf (min)/Euro	Leistung Prüferinnen und Prüfer	Zeitbedarf (min)/Euro
Vorbereitung im PA: Teilnehmerliste erstellen, Praxisprotokolle erstellen, Bescheide, sonst. Material	2	Briefing, Einteilung, Verteilung Unterl. Prüfungskommission	6
Prüfungstermine, Prüfungsorte und Prüfungskommissionen organisieren	2	Pro Schiff Administration (Begrüßung, Belehrung, Einteilung, Ablauf, Überprüfung Identität und Seemeilen)	2
Nachbereitung (insb. Erfassung Prüfungsergebnis EDV, Archiv.)	2	Abnahme Praxisprüfung	60
Bearbeitung/Mitteilung "nicht erschienen"/"nicht bestanden"	1	Eintragung der Prüfungsergebnisse auf- und einsortieren der Prüfungsunterlagen in Bewerbertasche (am Prüfungsort)	1
Summe	7	Summe	69
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	7,64 Euro	ermittelter Stundensatz (Prüferinnen und Prüfer)	94,69 Euro
		Summe ermittelter Stundensätze	102,33 Euro
		Kosten Verwaltungsvorgang (zurechenbar)	0,12 Euro
		Reisekosten	4,50 Euro
		Räumlichkeiten	0,00 Euro
		Gesamtsumme	106,95 Euro

Zu Nummer 18:

Feststellung der Befähigung als Schiffer

Leistung Zentrale	Zeitbedarf (min)/Euro	Leistung Prüferinnen und Prüfer	Zeitbedarf (min)/Euro
Vorbereitung: Teilnehmerliste erstellen	1	Briefing, Einteilung, Verteilung Unterl. Prüfungskommission	1
Prüfungstermine und Prüfungsraum organisieren, Prüfungskommissionen einladen und instruieren	2	Prüfung und Bewertung der Unterlagen, Feststellung des Prüfungsergebnisses	34
Prüfungsunterlagen zusammensetzen	1	Dokumentation der Prüfungsergebnisse	2
Nachbereitung (insb. Erfassung Prüfungsergebnis EDV, Archiv.)	2		
Summe	6	Summe	37
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	6,55 Euro	ermittelter Stundensatz (Prüferinnen und Prüfer)	50,78 Euro
		Summe ermittelter Stundensätze	57,33 Euro
		Kosten Verwaltungsvorgang (zurechenbar)	0,00 Euro
		Reisekosten	8,00 Euro
		Räumlichkeiten	0,00 Euro
		Gesamtsumme	65,33 Euro

Zu Nummer 19:

Feststellung der Befähigung als Maschinist

Leistung Zentrale	Zeitbedarf (min)/Euro	Leistung Prüferinnen und Prüfer	Zeitbedarf (min)/Euro
Vorbereitung: Teilnehmerliste erstellen	1	Briefing, Einteilung, Verteilung Unterl. Prüfungskommission	1
Prüfungstermine und Prüfungsraum organisieren, Prüfungskommissionen einladen und instruieren	2	Prüfung und Bewertung der Unterlagen, Feststellung des Prüfungsergebnisses	34
Prüfungsunterlagen zusammensetzen	1	Dokumentation der Prüfungsergebnisse	2
Nachbereitung (insb. Erfassung Prüfungsergebnis EDV, Archiv.)	2		
Summe	6	Summe	37
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	6,55 Euro	ermittelter Stundensatz (Prüferinnen und Prüfer)	50,78 Euro
		Summe ermittelter Stundensätze	57,33 Euro
		Kosten Verwaltungsvorgang (zurechenbar)	0,00 Euro
		Reisekosten	8,00 Euro
		Räumlichkeiten	0,00 Euro
		Gesamtsumme	65,33 Euro

Zu Nummer 20:

Ausstellung des SKS

Leistung PA	Zeitbedarf (min)/Euro
Prüfung der Voraussetzungen, Freigabe EDV, Kontrolle Seemeilen Kopie, Kontrolle Gebühren, EDV Archivierung BFN Drucken; Foto stanzen, aufkleben, prägen, siegeln, Unterzeichnen, Erstellen Anschreiben, Versand/Übergabe	15
Summe	15
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	16,38 Euro
Sacheinzelkosten Papier	1,25 Euro
Porto Zustellung Inland	3,00 Euro
Summe	20,63 Euro
Bundesanteil - Rechts- und Fachaufsicht	5,00 Euro
Gesamtsumme	25,63 Euro

Zu Nummer 21:

Ausstellung des SSS

Leistung ZVST	Zeitbedarf (min)/Euro
Prüfung der Voraussetzungen, Freigabe EDV, Kontrolle Seemeilen Kopie, Kontrolle Gebühren, EDV Archivierung BFN Drucken; Foto stanzen, aufkleben, prägen, siegeln, Unterzeichnen, Erstellen Anschreiben, Versand/Übergabe	15
Summe	15
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	16,38 Euro
Sacheinzelkosten Papier	3,95 Euro
Porto Zustellung Inland	3,00 Euro
Summe	23,33 Euro
Bundesanteil – Rechts- und Fachaufsicht	5,00 Euro
Gesamtsumme	28,33 Euro

Zu Nummer 22:

Ausstellung des SHS

Leistung ZVST	Zeitbedarf (min)/Euro
Prüfung der Voraussetzungen, Freigabe EDV, Kontrolle Seemeilen Kopie, Kontrolle Gebühren, EDV Archivierung, BFN Drucken; Foto stanzen, aufkleben, prägen, siegeln, Unterzeichnen, Erstellen Anschreiben, Versand/Übergabe	15
Summe	15
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	16,38 Euro
Sacheinzelkosten Papier	3,95 Euro

Porto Zustellung Inland	3,00 Euro
Summe	23,33 Euro
Bundesanteil – Rechts- und Fachaufsicht	5,00 Euro
Gesamtsumme	28,33 Euro

Zu Nummer 23:

Ausstellung eines Funkbetriebszeugnisses SRC

Leistung PA	Zeitbedarf (min)/Euro
Prüfung der Voraussetzungen, Freigabe EDV, EDV Archivierung BFN Drucken; Foto stanzen, aufkleben, prägen, siegeln, Unterzeichnen, Erstellen Anschreiben, Versand/Übergabe	14
Summe	14
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	15,29 Euro
Sacheinzelkosten Papier	1,40 Euro
Porto Zustellung Inland	3,00 Euro
Summe	19,69 Euro
Bundesanteil – Fach- und Rechtsaufsicht	5,00 Euro
Gesamtsumme	24,69 Euro

Zu Nummer 24:

Ausstellung eines Funkbetriebszeugnisses LRC

Leistung PA	Zeitbedarf (min)/Euro
Prüfung der Voraussetzungen, Freigabe EDV, EDV Archivierung BFN Drucken; Foto stanzen, aufkleben, prägen, siegeln, Unterzeichnen, Erstellen Anschreiben, Versand/Übergabe	14
Summe	14
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	15,29 Euro
Sacheinzelkosten Papier	4,35 Euro
Porto Zustellung Inland	3,00 Euro
Summe	22,64 Euro
Bundesanteil – Fach- und Rechtsaufsicht	6,00 Euro
Gesamtsumme	28,64 Euro

Zu Nummer 25:

Vornahme einer Zusatzeintragung oder einer Ausnahme

Leistung Zentrale	Zeitbedarf (min)/Euro
Freigabe/Archivierung Eintrag in BFN, Erstellen Anschreiben und Rechnung, Versand/Übergabe	EDV 8

Summe	8
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	8,74 Euro
Sacheinzelkosten Papier	0,00 Euro
Porto Zustellung Inland	3,00 Euro
Summe	11,74 Euro
Bundesanteil – Fach- und Rechtsaufsicht	5,00 Euro
Gesamtsumme	16,74 Euro

Zu Nummer 26:

Ausstellung eines Befähigungsnachweises für Maschinisten

Leistung Zentrale	Zeitbedarf (min)/Euro
Freigabe/Archivierung EDV BFN personalisieren, unterzeichnen, Erstellen Anschreiben und Rechnung Ver- sand/Übergabe	15
Summe	15
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	16,38 Euro
Sacheinzelkosten Papier	11,85 Euro
Porto Zustellung Inland	3,00 Euro
Summe	31,23 Euro
Bundesanteil – Fach- und Rechtsaufsicht	5,00 Euro
Gesamtsumme	36,23 Euro

Zu Nummer 27:

Ausstellung in Verbindung mit Auflagen

Leistung Zentrale	Zeitbedarf (min)/Euro
Prüfung der Unterlagen (insb. Ärztl. Zeugnis) und Erfassung EDV; EDV Archivierung, Beratung, Info	5
BFN drucken; Foto stanzen, aufkleben, prägen, siegeln, Unterzeichnen, Anschrei- ben/Versand	5
Druck der Aufbewahrungstasche	1
Kontrolle Kostenerhebung/Gebührenanforderung	3
Summe	14
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	15,29 Euro
Sacheinzelkosten	0,00 Euro
Porto Zustellung Inland	3,00 Euro
Summe	18,29 Euro
Gesamtsumme	18,29 Euro

Zu Nummer 28:

Ausstellung einer Ersatzausfertigung oder einer Ersatzbescheinigung SKS

Leistung Zentrale	Zeitbedarf (min)/Euro
Prüfung der Voraussetzungen, Eingabe der Daten in EDV, Freigabe EDV, EDV Archivierung	15
Beratung, Info, Nachfordern Unterlagen	6
BFN drucken; Foto stanzen, aufkleben, prägen, siegeln, Unterzeichnen, Anschreiben/Versand	5
Druck der Aufbewahrungstasche	1
Kontrolle Kostenerhebung/Gebührenanforderung	3
Summe	30
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	32,76 Euro
Sacheinzelkosten	1,25 Euro
Porto Zustellung Inland	3,00 Euro
Summe	37,01 Euro
Bundesanteil – Fach- und Rechtsaufsicht	5,00 Euro
Gesamtsumme	42,01 Euro

Zu Nummer 29:

Ausstellung einer Ersatzausfertigung oder einer Ersatzbescheinigung SSS/SHS

Leistung Zentrale	Zeitbedarf (min)/Euro
Prüfung der Antragsunterlagen und Umschreibemöglichkeiten, Eingabe der Daten in EDV, Freigabe EDV, EDV Archivierung	15
Beratung, Info, Nachfordern Unterlagen	6
BFN drucken; Foto stanzen, aufkleben, prägen, siegeln, Unterzeichnen, Anschreiben/Versand	5
Druck der Aufbewahrungstasche	1
Kontrolle Kostenerhebung/Gebührenanforderung	3
Summe	30
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	32,76 Euro
Sacheinzelkosten	3,95 Euro
Porto Zustellung Inland	3,00 Euro
Summe	39,71 Euro
Bundesanteil – Fach- und Rechtsaufsicht	5,00 Euro
Gesamtsumme	44,71 Euro

Zu Nummer 30:

Ausstellung einer Ersatzausfertigung SRC

Leistung	Zeitbedarf
-----------------	-------------------

Zentrale	(min)/Euro
Prüfung der Voraussetzungen, Eingabe der Daten in EDV, Freigabe EDV, EDV Archivierung	15
Beratung, Info, Nachfordern Unterlagen	6
BFN drucken; Foto stanzen, aufkleben, prägen, siegeln, Unterzeichnen, Anschreiben/Versand	5
Druck der Aufbewahrungstasche	1
Kontrolle Kostenerhebung/Gebührenanforderung	3
Summe	30
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	32,76 Euro
Sacheinzelkosten	1,40 Euro
Porto Zustellung Inland	3,00 Euro
Summe	37,16 Euro
Bundesanteil – Fach- und Rechtsaufsicht	6,00 Euro
Gesamtsumme	43,16 Euro

Zu Nummer 31:

Ausstellung einer Ersatzausfertigung LRC

Leistung Zentrale	Zeitbedarf (min)/Euro
Prüfung der Voraussetzungen, Eingabe der Daten in EDV, Freigabe EDV, EDV Archivierung	15
Beratung, Info, Nachfordern Unterlagen	6
BFN drucken; Foto stanzen, aufkleben, prägen, siegeln, Unterzeichnen, Anschreiben/Versand	5
Druck der Aufbewahrungstasche	1
Kontrolle Kostenerhebung/Gebührenanforderung	3
Summe	30
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	32,76 Euro
Sacheinzelkosten	4,35 Euro
Porto Zustellung Inland	3,00 Euro
Summe	40,11 Euro
Bundesanteil – Fach- und Rechtsaufsicht	6,00 Euro
Gesamtsumme	46,11 Euro

Zu Nummer 32:

Ausstellung SSS/SHS

Leistung Zentrale	Zeitbedarf (min)/Euro
Prüfung der Antragsunterlagen und Umschreibemöglichkeiten, Eingabe der Daten in EDV, Freigabe EDV, EDV Archivierung	15
Beratung, Info, Nachfordern Unterlagen	6
BFN drucken; Foto stanzen, aufkleben, prägen, siegeln, Unterzeichnen, Anschrei-	5

ben/Versand	
Druck der Aufbewahrungstasche	1
Kontrolle Kostenerhebung/Gebührenanforderung	3
Summe	30
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	32,76 Euro
Sacheinzelkosten	3,95 Euro
Porto Zustellung Inland	3,00 Euro
Summe	39,71 Euro
Bundesanteil – Fach- und Rechtsaufsicht	5,00 Euro
Gesamtsumme	44,71 Euro

Zu Nummer 33:

Ausstellung SKS

Leistung Zentrale	Zeitbedarf (min)/Euro
Prüfung der Antragsunterlagen und Umschreibemöglichkeiten, Eingabe der Daten in EDV, Freigabe EDV, EDV Archivierung	15
Beratung, Info, Nachfordern Unterlagen	6
BFN drucken; Foto stanzen, aufkleben, prägen, siegeln, Unterzeichnen, Anschreiben/Versand	5
Druck der Aufbewahrungstasche	1
Kontrolle Kostenerhebung/Gebührenanforderung	3
Summe	30
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	32,76 Euro
Sacheinzelkosten	1,25 Euro
Porto Zustellung Inland	3,00 Euro
Summe	37,01 Euro
Bundesanteil – Fach- und Rechtsaufsicht	5,00 Euro
Gesamtsumme	42,01 Euro

Zu Nummer 34:

Umschreibung SRC

Leistung Zentrale	Zeitbedarf (min)/Euro
Prüfung der Antragsunterlagen und Umschreibemöglichkeiten, Eingabe der Daten in EDV, Freigabe EDV, EDV Archivierung	15
Beratung, Info, Nachfordern Unterlagen	6
BFN drucken; Foto stanzen, aufkleben, prägen, siegeln, Unterzeichnen, Anschreiben/Versand	5
Druck der Aufbewahrungstasche	1
Kontrolle Kostenerhebung/Gebührenanforderung	3

Summe	30
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	32,76 Euro
Sacheinzelkosten	1,40 Euro
Porto Zustellung Inland	3,00 Euro
Summe	37,16 Euro
Bundesanteil – Rechts- und Fachaufsicht	6,00 Euro
Gesamtsumme	43,16 Euro

Zu Nummer 35:

Umschreibung LRC

Leistung Zentrale	Zeitbedarf (min)/ Euro
Prüfung der Antragsunterlagen und Umschreibemöglichkeiten, Eingabe der Daten in EDV, Freigabe EDV, EDV Archivierung	15
Beratung, Info, Nachfordern Unterlagen	6
BFN drucken; Foto stanzen, aufkleben, prägen, siegeln, Unterzeichnen, Anschreiben/Versand	5
Druck der Aufbewahrungstasche	1
Kontrolle Kostenerhebung/Gebührenanforderung	3
Summe	30
ermittelter Kostensatz (Verwaltung)	32,76 Euro
Sacheinzelkosten	4,35 Euro
Porto Zustellung Inland	3,00 Euro
Summe	40,11 Euro
Bundesanteil – Rechts- und Fachaufsicht	5,00 Euro
Gesamtsumme	45,11 Euro